

Schriften zum Sozialrecht

Felix Welti | Sarah Schulz [Hrsg.]

# Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit

Soziologische und rechtswissenschaftliche Beiträge



Nomos



## Schriften zum Sozialrecht

### Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Axer | Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. | Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback | Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M. | Prof. Dr. Wiebke Brose, LL.M. (Köln/Paris I) | Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf | Prof. Dr. Hermann Butzer | Prof. Dr. Ulrike Davy | Prof. Dr. Ingwer Ebsen | Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer | Prof. Dr. Maximilian Fuchs | Prof. Dr. Richard Giesen | Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. | Prof. Dr. Stefan Greiner | Prof. Dr. Andreas Hänlein | Prof. Dr. Friedhelm Hase | Prof. Dr. Timo Hebler | Prof. Dr. Hans Michael Heinig | Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann | Prof. Dr. Stefan Huster | Prof. Dr. Gerhard Igl | Prof. Dr. Constanze Janda | Prof. Dr. Jacob Jousen | Prof. Dr. Markus Kaltenborn | Prof. Dr. Andrea Kießling | Prof. Dr. Thorsten Kingreen | Prof. Dr. Wolfhard Kohte | Prof. Dr. Heinrich Lang | Prof. Dr. Elmar Mand, LL.M. | Prof. Dr. Johannes Münder | Prof. Dr. Laura Münkler | Prof. Dr. Katja Nebe | Prof. Dr. Ulrich Preis | Prof. Dr. Stephan Rixen | Prof. Dr. Christian Rolfs | Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe † | Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies | Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer | Prof. Dr. Felipe Temming, LL.M. (LSE) | Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein | Prof. Dr. Raimund Waltermann | Prof. Dr. Felix Welti

### Band 76

Felix Welti | Sarah Schulz [Hrsg.]

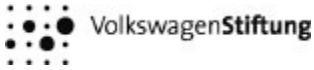
# Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit

Soziologische und rechtswissenschaftliche Beiträge



**Nomos**

Gefördert von der VolkswagenStiftung



**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2025

© Die Autor:innen

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-3624-0

ISBN (ePDF): 978-3-7489-6390-5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748963905>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

# Inhaltsverzeichnis

<i>Peter Masuch</i> Vorwort	7
<i>Sarah Schulz, Felix Welti</i> Einleitung	19
<i>Sarah Schulz</i> Eine Akzentuierung des rechtssoziologischen Forschungsstandes zum Justizpersonal aus politikwissenschaftlicher Sicht	27
<i>Frerk Blome</i> Soziale Herkunft und juristische Karrieren. Ein Forschungsüberblick	57
<i>Davor Šušnjar</i> Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens	89
<i>Felix Welti</i> Die kommunikative Dimension des sozialgerichtlichen Verfahrens und die Spielräume in Prozessrecht und richterlicher Arbeitsweise	105
<i>Tobias Mushoff</i> Zur Sicherstellung des gleichen und wirksamen Zugangs zum Recht durch die Sozialgerichtsbarkeit	135
<i>Anders Leopold</i> Vom Berufsbild der Sozialrichterinnen und Sozialrichter	157
<i>Armin Höland</i> Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	191

*Inhaltsverzeichnis*

*Katie Baldschun*

Welches Interesse haben Versicherungsgemeinschaften und Steuerzahler?

Beobachtungen zu einer Begründungspraxis des Bundessozialgerichts

209

*Sarah Schulz*

Von Wegweisern, Reformen und Umbrüchen.

Theoretische und methodische Reflektionen begegnen dem Forschungsfeld

231

## Vorwort

*Peter Masuch*

Dieses Vorwort verdankt sich einerseits dem Verwundern angesichts der ursprünglichen Fragestellung – ist der Rekurs auf „Klassenjustiz“ ernst gemeint? Andererseits – nach der Lektüre der Beiträge – der Bewunderung angesichts unerwarteter Lesefrüchte. Die Sammlung ist breit angelegt, entzieht sich einer systematischen stringenten Struktur; sie ist in dieser Offenheit aber zugleich Quelle für eine Vielzahl von Fragen, die zur Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit als hilfreich und herausfordernd anzusehen sind.

### I. Soziale Herkunft, Bildungswege und die Filtermechanismen in der juristischen Karriere

Die in diesem Sammelband dargelegten rechtssoziologischen Ergebnisse sollen Forschungen wiederaufnehmen, die manchen Leser erstaunen mögen: Ist es wirklich die Absicht, die „Klassenjustiz“ wieder aus der Mottekiste längst überwunden geglaubter Erfahrungen und Anschauungen hervorzuholen? Wo genau wird ein solcher Ansatz verortet? Ist der Aspekt, wonach die soziale Herkunft auf die richterliche Entscheidungspraxis einwirke, nicht womöglich seit Hubert Rottleuthners Forschung in den 1980-er Jahren überholt? Dem vorliegenden Band ist demgegenüber offensichtlich die gemeinsame Überzeugung vorangestellt, dass wir zu wenig wissen über die soziale Herkunft von Justizjuristen, dieser Frage aber mit guten Gründen nachgehen sollten. Es ist nicht die Aufgabe eines Vorworts, einen systematischen Zugang zur Sammlung zu verschaffen; umso förderlicher der Beitrag von *Sarah Schulz* zum Forschungsprojekt zur Sozialgerichtsbarkeit, dem sich die Sammlung wesentlich verdankt. Wer sich dem diffusen Begriff der „Klassenjustiz“ genealogisch nähern möchte – was ich sehr ans Herz legen darf –, ist mit der Lektüre von Schulz' politikwissenschaftlichem Blick auf den Forschungsstand zum Justizpersonal gut bedient.

Um was geht es? Versuchen wir eine erste Annäherung an den komplexen Stoff, in einem durchaus persönlich geleiteten Weg. Im Ausgang geht es um Gleichheit: Welche Befunde sozioökonomischer Ungleichheit prägen



die Berufsfelder und Lebensläufe von Juristen? *Frerk Blome* entfaltet dazu einen breiten Fächer an Fragestellungen. Schon das Bildungssystem ist auf Differenzierung und Segregation angelegt. Die Gesundheit in der Schwangerschaft ist von der Bildung der Mutter beeinflusst; der Zugang zu Kita und Schule klassenspezifisch. Der Wechsel in die Hochschule und der Studienverlauf unterscheiden sich nach ökonomischen Bedingungen. Eine unterschiedliche wirtschaftliche Ausstattung steuert Kompetenzentwicklung und Bildungsleistungen; wer einfachen Verhältnissen entstammt, verfügt über geringeres Volumen an wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Kapital und den dadurch bedingten Habitus.

Allein schon die Nähe von juristischer Ausbildung und Berufspraxis wirft Fragen danach auf, wie das Wirkungsverhältnis zu bestimmen ist. Hier tritt die rigide, tief in die Berufsbiografie reichende Bewertungskultur als Selektionsinstrument in den Vordergrund. Die nicht geringe Zahl von Konkurrentenklagen indiziert die Juridifizierung des Karriereverlaufs; die durch einschlägige Rechtsprechung befeuerte Ausgestaltung der betroffenen Berufsbiografien im Blick auf die Karrierechancen gibt Hinweise für eine nähere Erforschung.

## II. Rechtssoziologische Bestandsaufnahme erforderlich

Die Richterforschung war getriggert durch die Annahme, die Juristen seien in der gesellschaftlichen Elite in Deutschland überrepräsentiert. Dies wog umso schwerer, als damit die Beobachtung korrelierte, diese Elite sei besonders durch ihre bürgerliche Herkunft geprägt. Das Jurastudium galt als exklusives Studienfach. Ich erinnere mich noch lebhaft, wie ausgeprägt das Lehramtsstudium als Berufsperspektive war. Demgegenüber legte mir ein Lehrer das Jurastudium („Rechts- und Staatswissenschaften“) ans Herz, mit dem ich meine Neigung zur politischen Praxis angemessen unterfüttern könnte (aus meiner Abiturklasse ist kein weiterer Jurist hervorgegangen).

Während meines Studiums in den 1970er-Jahren teilten wir die Feststellung, dass das „Juristenmonopol“ entschwand. Führungspositionen in der Wirtschaft wurden anderen Disziplinen überlassen – in der öffentlichen Verwaltung und naturgemäß in der Justiz blieb den Juristen ihre Bedeutung belassen. Dies wirft die Frage auf, warum die soziologische Forschung nicht „drangeblieben“ ist. Ein Review zur Justizsoziologie ist deshalb dringend angezeigt. Es ermöglicht zugleich den Vergleich mit der heutigen Entwicklung. Was wissen wir also heute über das Sozialprofil der juristischen Beru-

fe? Dieser Frage nachzugehen und zumindest einen Einblick in aktuelle Forschung zu gewähren, dürfte diesen Sammelband auszeichnen und zu weitergehenden Untersuchungen Anlass geben.

Hier sollte Anschluss gesucht werden an die aktuelle Diskussion zur (immer schon) überfälligen Reform der Juristenausbildung. Auch die regelmäßig beklagte Abbrecherquote, die besonders Nicht-Akademiker-Kinder betrifft, gibt dabei Anlass zur Forschung. Mit Blome ließe sich hier an „sozioemotionale Fremdheitserfahrungen“ denken. Dies korreliert mit der immer noch aktuellen Beobachtung, wonach die Rechtswissenschaft im Sozialprofil zu den exklusiveren Wissenschaftsdisziplinen gehört, vergleichbar mit Medizin und Kunst/Kunstwissenschaft. Zugleich ist der Anteil der „niedrigsten“ Bildungsherkunftsgruppe (höchstens ein Elternteil hat die Hochschulreife oder einen Berufsabschluss) in der Rechtswissenschaft vergleichsweise hoch.

Warum muss uns Ralf Dahrendorfs Analyse des Richterprofils aus dem vergangenen Jahrhundert heute noch umtreiben? Eine Rekrutierung aus breiteren Gesellschaftsschichten kann dazu beitragen, Brücken über den unverändert bestehenden Abgrund zu schlagen, der unsere Gesellschaft auch heute prägt – vorbehaltlich einer präzisen Diagnose vielfältiger sozialer Spaltungstendenzen. Vermeintliche Eliten werden zum sozialen Risiko, was auch für Richter gelten kann, wenn hier etwa Aufsteiger aus unteren Schichten geringer vertreten sind oder wenn sich soziale Exklusivität in den höheren Hierarchieebenen ausbreitet.

### III. Sozialrecht in Ausbildung und Rechtsprechung

Im Sammelband steht die Sozialgerichtsbarkeit im Fokus, und damit die Rechtspflege. So drängt sich die Frage auf, welche Rolle das Sozialrecht als Teil des juristischen Fächerkanons einnimmt. Seine geringe Bedeutung im universitären Angebot und seine elementar große praktische Bedeutung reißen einen tiefen Graben auf. Im Bewusstsein der Beteiligten hat sich vor allem durch die „Hartz-Gesetze“ manches geändert, ist doch auch die kopfzahlmäßige Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit spürbar gewachsen. Gleichwohl: Die Diskrepanz zwischen empirischer Bedeutung des Sozialrechts (und seiner Gerichtsbarkeit) und der Rezeption in der juristischen Disziplin könnte sicher durch weitergehende Forschung aufgeheilt werden; wünschenswert wäre auch, die Relevanz dieses Gebiets stärker in das allgemeine Bewusstsein zu heben.

Immer wieder ist deshalb zu fragen, wie eine Ausbildung gestaltet werden kann, die den Anforderungen genügt und zugleich attraktiv gelingt. Es bleibt nicht aus, für den personellen Ersatzbedarf motivierte und qualifizierte Kollegen zu gewinnen, denen sowohl in der Probezeit als auch darüber hinaus Fortbildungsangebote gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist auf die sogenannte „Erprobung“ zu verweisen, die Abordnung an das Obergericht, Behörden, Ministerien oder auch an das Oberste Bundesgericht oder das Bundesverfassungsgericht. Die profunde Beherrschung des materiellen Sozialrechts durch die Richterschaft ist Bedingung dafür, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die nicht nur „die Fälle löst“, sondern zugleich Brücken schlägt zum richtigen Verständnis des schwer zugänglichen Rechts. Die Chance für ein gutes Gelingen gerade dieser Aufgabe liegt in der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in allen drei sozialgerichtlichen Instanzen. Die Instrumente liegen also bereit – Auslegung und Anwendung des Sozialrechts kann seinen Beitrag dazu leisten, spalterischen gesellschaftlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

#### IV. Herausfordernde Interdisziplinarität: Zur Entwicklung der Rechts- und Richtersozio­logie

Das Spektrum der damit angesprochenen Fragestellungen ist breit. Es geht nicht nur um die Frage, ob und inwieweit die individuelle Herkunft Einfluss auf die Rechtsprechung von Justizpersonen haben kann. Zu denken ist auch an die Frage, welche Mechanismen auf erfolgreiche Karrieren wirken. Was können wir darüber in Erfahrung bringen, ob und wie die soziale Herkunft Einfluss auf die weitere berufliche Entwicklung nimmt, nachdem die Eingangshürde mit der Ernennung auf Lebenszeit erfolgreich genommen wurde?

Am Anfang stand die These, ein interdisziplinärer Blick, der rechtswissenschaftliche Expertise mit soziologischer und politikwissenschaftlicher Informiertheit verbinde, begründe die Legitimität dieses Aufschlags. Trifft es aber wirklich zu, dass hier Nachholbedarf besteht und nicht nur kalter Kaffee serviert wird? Mit einer Skizze soll versucht werden, hier ein­gangs aufzuhellen, was der interdisziplinäre Ansatz zur Analyse der Sozialgerichtsbarkeit leistet, deren Struktur und Aufgabe zur Lösung sozialer Konflikte beitragen soll.

Es sei mir erlaubt, diese Skizze in einer persönlichen Sicht zu präsentieren. Ich stand gleichsam daneben, als Anfang der 1970er-Jahre die Soziologie „mit großem Pathos in die juristischen Fakultäten drängte“.<sup>1</sup> Uns Studenten der bremischen einphasigen Juristenausbildung vermittelte als ausgewiesener Soziologe und Jurist Rüdiger Lautmann die sozialwissenschaftliche Fundierung der juristischen Praxis, die didaktisch in eine Verwissenschaftlichung der Praxis mündete. Das brachte das weitere konzeptionelle Schlagwort des Reformmodells zum Ausdruck: die „Integration von Theorie und Praxis“. Damit sollte eine Reduktion der (Ausbildungs-)Praxis auf juristische Tatbestände überwunden und die Empirie selbst interdisziplinär verstanden werden. So verfolgte die 1976 als Vereinigung für Rechtssoziologie gegründete, heutige Vereinigung für Recht & Gesellschaft das Ziel, den offenen Dialog zwischen den Rechts- und den Sozialwissenschaften zu fördern und dazu beizutragen, die interdisziplinäre Ausbildung von Juristen zu verbessern. Sie verstand die Rechtssoziologie als eine Wissenschaft, die die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Wirkungen und der Bedeutung von Recht in der Gesellschaft sowie den Wirkungen der Gesellschaft auf das Recht in den Blick nahm. Als wichtiger Zweig innerhalb der Rechtssoziologie entwickelte sich bereits in den fünfziger Jahren die empirische Rechtsforschung. Mit ihrer kritischen Hinterfragung von Institutionen des Rechts hat die Rechtssoziologie erheblich zu Reformen in der Justiz ebenso wie in der Juristenausbildung beigetragen.

Wie kam aber die „Richtersociologie“ in den Blick? Wolfgang Kaupen hatte 1969 mit seinem Buch „Die Hüter von Recht und Ordnung“ die Szene aufgemischt, mit dem er Herkunft, Sozialisation und Verhaltens- bzw. Persönlichkeitsstruktur der deutschen Juristen untersuchte. Kurz gefasst erschloss seine Studie ein konformistisches Verhaltensmuster in „partikularistisch und hierarchisch strukturierten Gemeinschaften“.<sup>2</sup> Somit saß in der deutschen Justiz aus soziologischer Sicht bestätigt „eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekannte Hälfte“<sup>3</sup> zu Gericht: „Klassenjustiz“. Die späteren Untersuchungen Rottleuthners rückten allerdings die Bedeutung der organisations- und tätigkeitsbezogenen Einflüsse auf die Rechtsprechung stärker in den Vordergrund.

---

1 Wrase, Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch.

2 Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung.

3 Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten, S. 275.

Dieser Eintritt der Juristensoziologie in die Rechtssoziologie sorgte für Aufmerksamkeit und politische Polarisierung und mündete in institutionellen Strukturen der Disziplin. Dies konnte nicht ohne Folgen für die Juristenausbildung bleiben, auch wenn die damit forcierte Ausbildungsreform scheiterte. Der Aufbruch der Zunft blieb jedoch nicht ohne Spuren, ich nenne hier nur Josef Essers nachhaltigen Impuls mit der methodischen Kritik unter dem Titel „Vorverständnis und Methodenwahl“.<sup>4</sup> Die gesellschaftliche Erschütterung der 1970er-Jahre konnte auch an den Juristen nicht vorbei gehen. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft hatten sich einer unrühmlichen Vergangenheit zu entledigen. Die politischen Reformprozesse verlangten zwar nach einer Öffnung der juristischen Lehre und Forschung gegenüber den Sozialwissenschaften, die Spaltung zwischen rechtssoziologisch interessierten Juristen und Soziologen blieb indessen prägend. Eine Rechtstatsachenforschung, deren Fragestellungen sich bloß an rechtlichen Problemen ausgerichtet und so von Juristen vorgeprägt waren, konnte soziologischen Perspektiven aber nicht genügen. So standen und stehen disziplinäre Hürden einer vertieften Kooperation entgegen. Allerdings ist zu beachten, dass die Überwindung hemmender disziplinärer Grenzen im Sinne einer Interdisziplinierung der Wissenschaft zu einem wesentlichen Ziel der Forschungsförderung geworden ist. Hier bedarf es also der Entwicklung erfolgreicher Forschungsprojekte, die – immer wieder – ihre wissenschaftliche Relevanz unter Beweis stellen. Konkrete Forschungsfragen gibt es zuhauf.

Rechtssoziologie wird heute verstanden als Law-and-Society-Forschung (siehe nur die Veröffentlichungen der Vereinigung für Recht & Gesellschaft) – ein disziplinübergreifendes Projekt, keine Vereinnahmung der interdisziplinären Rechtsforschung: Ihr Hauptmerkmal bleibt die empirische Betrachtung des Rechts, der Rechtswirklichkeit.

## V. Niedrigschwelliger Rechtsschutz unter Druck: Anforderungen und Ambivalenzen in der Praxis

Die fast prekär zu nennende Unterbelichtung des Sozialrechts in der Ausbildung trifft auf eine Gerichtsverfahrensordnung, die das Prinzip niedrigschwelligen Rechtsschutzes pflegt. Das hat fatale Folgen, wie *Davor Šušnjar* plausibel dargelegt hat: Die Kehrseite eines niedrigschwelligen Zugangs

---

4 Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung.

zum Rechtsschutz ist ein erhöhter Arbeitsaufwand der Berufsrichter. Wiederum erhöht dieser Arbeitsaufwand die Abhängigkeit des Gerichtsverfahrens und seines Ausgangs von der Richterpersönlichkeit. Dies hat großes Gewicht, weil dem Bürger vor Gericht in der Sozialgerichtsbarkeit selten ein Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter zur Seite steht. Der Arbeitsaufwand erhöht wiederum die Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrens wie seines Ausgangs von der Persönlichkeit des Berufsrichters. Die von Kommunikation geprägte richterliche Aufgabe, das (erstinstanzliche) Verfahren bis zu einem Abschluss zu leiten (dazu im Einzelnen *Felix Welti*), bietet nämlich auch erhebliche Spielräume, wie die Kommunikation geführt wird. Keine Frage, diese Spielräume werden individuell unterschiedlich genutzt. Es liegt geradezu in der Natur der richterlichen Unabhängigkeit, hier einen ganz eigenen Stil zu entwickeln. Nennen wir ein Beispiel, das meine persönliche Erfahrung in den 1980er-Jahren geprägt hat: die Präzision bei der Formulierung der Fragestellungen an den (medizinischen) Sachverständigen. Welche Parameter fließen hier ein? Was wissen wir aus Untersuchungen über diese Praktiken? Ich würde mir wünschen, dass dem weiter nachgegangen wird und diese Zusammenhänge untersucht werden. Lassen sich hier vielleicht Rückschlüsse für die Diskussion über „Klassenjustiz“ gewinnen? Da wäre ich sehr gespannt. Für das Aufwerfen von weiteren zielführenden Fragestellungen bin ich Felix Welti dankbar. Er hat Recht: Rechtssoziologie, Sozialrechtswissenschaft und Sozialgerichtsbarkeit könnten (und sollten) an einem entsprechenden Forschungsprogramm interessiert sein.

Die Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs zum Recht in der Sozialgerichtsbarkeit ist – wie die Wahrung von Besonderheiten überhaupt – immer wieder auch Herausforderungen ausgesetzt. Darum hat sich *Tobias Mushoff* in diesem Band verdienstvoll bemüht. Mit welchen Herausforderungen ist die Sozialgerichtsbarkeit konfrontiert, wenn sie den Anspruch auf niedrigschwelligen Rechtsschutz einlösen und sicherstellen will? Der Zugang zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache darf weder ausgeschlossen noch faktisch unmöglich gemacht, noch in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 19 Abs. 4 GG spielen in den sozialgerichtlichen Verfahren eine besondere Rolle, suchen hier doch besonders häufig sozial schwächere, rechtlich nicht bewanderte Verfahrensbeteiligte Rechtsschutz.

Die die Sozialgerichtsbarkeit prägende Gerichtkostenfreiheit wird indes gern infrage gestellt, weil es immer wieder zu erheblichen Belastungen durch sogenannte Vielkläger kommt; sachgerechter ist hier im Einzelfall die

Verhängung von Verschuldungskosten. Mushoff verschafft aktuelle Einblicke in die Weichenstellungen, mittels derer der Gesetzgeber wirksamen Sozialrechtsschutz sichern will und welche Ansätze insofern verfolgt werden. Ein aktuelles Beispiel ist wohl die Diskussion um eine Reduzierung der Zahl der Sozialgerichte in Schleswig-Holstein. Mushoff verweist zu Recht darauf, dass eine niedrigschwellig zugängliche Sozialgerichtsbarkeit auch räumlich gut erreichbar sein muss. Er kehrt auch die nach wie vor lange Verfahrensdauer und die hohen Altbestände vor den Sozialgerichten nicht unter den Teppich; Verzögerungsrüge und Entschädigungsklage haben nicht wirklich geholfen. Diese und viele weitere Beispiele für wirksamen niedrigschwelligen Rechtsschutz geben die Richtung an, wo weitere Forschung ansetzen muss, um Abhilfe zu schaffen, wo der Verfassungsgrundsatz aus Art. 19 Abs. 4 GG dies gebietet.

## VI. Zusammenwirken auf Augenhöhe? Zur Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

17.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter prägen die Volksnähe der Sozialgerichtsbarkeit, bringen besondere Sachnähe mit und tragen zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung bei. Gelingt das Zusammenwirken von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern in der Praxis? Lässt sich der Beitrag zum Erkenntnisgewinn messen? Diesem Thema hat sich *Armin Höland* in verdienstvoller Weise vertieft zugewandt. Nach meiner persönlichen Erfahrung kommt es maßgeblich auf die Haltung der Beteiligten an: Wertschätzung entsteht nur, wenn Bereitschaft zum Zusammenwirken besteht. Mir sind nicht wenige Berufskollegen begegnet, die das „Laienelement“ als „Laienschauspiel“ karikieren, und folglich die „Augenhöhe“ vermissen. Misslingt das gegenseitige Verstehen, so hat das Rückwirkung auf die Vorauswahl der von den Vorschlagsberechtigten zu benennenden Personen; deren Engagement leidet vielleicht oder ihre Bereitschaft sinkt. Ein Beispiel: Ein Interessent sagte mir, er lasse sich lieber als ehrenamtlicher Arbeitsrichter statt als Sozialrichter vorschlagen, wegen der lebensnäheren Sachverhalte und der besseren Mitwirkungsmöglichkeiten. Eine solche Entwicklung wäre ein Schaden. So bringen doch die praxiserfahrenen Ehrenamtlichen eine Sach- und Problemnähe ein, die sich kaum im Jurastudium erlernen lässt. Abstriche an der von Ehrenamtlichen mitgebrachten Qualifikation gingen zu Lasten der Qualitätssicherung der Rechtsprechung. Gerade die – zunehmende – Komplexität des Sozialrechts gebietet ein

gelingendes Zusammenwirken von „Laien“ und „Fachleuten“ besonders bei der Lösung von Streitfällen. Die Übersetzungsleistung der Rechtsprechung gewinnt durch das ehrenamtliche Element. Dadurch, und weniger durch glanzvolle Hochrechnungen juristischer Dogmatik, sichert sich Sozialrechtsprechung Wertschätzung.

## VII. Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Angesprochen ist damit wiederum das richterliche Gestaltungselement. Sozialpolitik und Sozialrechtsprechung gehen Hand in Hand. Es ist nicht zufällig, dass die Zuständigkeit des Bundesarbeits- und -sozialministeriums für das Bundessozialgericht für eine große Nähe des Gerichts zu „seinem“ Ressort steht. Die fachliche Unabhängigkeit des Gerichts stand nie wirklich in Frage. Richter oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundessozialgerichts wirkten im Ministerium mit, Ministeriumsbeamte wurden zum Bundesrichter gewählt. Die Rechtsprechung sieht sich besonders in den von Rechtsreformen geprägten Gebieten in einem innigen Verhältnis *de lege ferenda* zur Rechtsentwicklung. In der alltäglichen Rechtsprechung spiegelt sich oftmals die gesellschaftliche Entwicklung bis hin zur wirtschaftlichen Konjunktur. Der Richter sieht sich dabei in seinem Selbstverständnis und in seinem Berufsbild „nah am Menschen“, was ihm eine hohe berufliche Zufriedenheit vermittelt. Dazu trägt sicher auch das Prinzip der richterlichen Selbstverwaltung bei.

## VIII. Entscheidungsfiguren, Argumentationspraxis und Digitalisierung

Der Frage, wie Sozialrichter entscheiden, geht *Katie Baldschun* nach, um dann zu analysieren, welches Interesse Versichertengemeinschaften und Steuerzahler daran haben. Bei der Entscheidungsfindung können Vorverständnis, Normverständnis und individuelle Vorstellungen Einfluss nehmen. Über den Normtext hinausgehend entstehen bei der Rechtsanwendung auch weitere neue Formulierungen, die in Formeln oder Argumentationsfiguren gerinnen. Auch der Sozialrechtsstreit um individuelle Leistungsansprüche wird zum Teil über Begriffe geführt, die nicht unmittelbar zu den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gehören – Figuren, die Aufschluss über Vorstellungen von der Ausgestaltung des Sozialstaates geben. Man kann wohl sagen, dass die Formel von dem Interesse der



Versichertengemeinschaft eine schon numerisch beeindruckende Größe gewonnen hat, der sich Baldschun deshalb zu Recht widmet und sie einer eingehenden Analyse unterwirft. Die weite Verbreitung der Formel ist frappierend. Baldschun kann aber zeigen, dass sich ebenso verfassungsrechtliche wie einfachgesetzliche Grundlagen, für die von ihr aufgefundenen Konkretisierungen des „Interesses“ finden lassen. Dann ist es weniger überraschend, wenn die Autorin schlussfolgert, dass man die Formel als überflüssig ansehen könnte. Dass diese Figur der „Versichertengemeinschaft“ als eine gängige Figur im Sozialrecht gelten kann, zeigt die schiere Datenfülle, auf die Baldschun bei ihrer Recherche in den Datenbanken gestoßen ist. Darauf geht der Sammelband deshalb auch zu Recht näher ein.

Kennzeichnend für die Sozialgerichtsbarkeit ist nämlich auch die große Bedeutung der elektronischen Datenbanken, die aus dem Sozialrecht in seiner Dynamik nicht mehr wegzudenken sind. Die Entwicklung der Datenbank Juris ist maßgeblich durch das Sozialrecht geprägt worden. Man wird sagen dürfen, dass die Bewältigung der Sozialgesetzgebung und -rechtsprechung ohne EDV nicht mehr vorstellbar ist. Die Arbeit mit dem elektronischen Medium hat zugleich dazu beigetragen, aufgeschlossene Richter zu gewinnen. Diese Affinität zur Technik hat sicher auch dazu beigetragen, dass die elektronische Aktenbearbeitung in der Sozialgerichtsbarkeit einen Vorreiter gefunden hat. Es ist kein Zufall, dass elektronische Spracherkennung in diesem Rechtszweig schon früh von einzelnen Kollegen genutzt wurde. Allerdings bedarf es begleitender Forschung. Welche Wirkungen hat die umschriebene „Digitalisierung“ auf die Rechtskultur in der Gerichtsbarkeit und damit auf die Entscheidungsfindung? E-Akten, Datenbanken und Home-Office sind nicht ohne Folgen für die persönliche Kontaktpflege.

## IX. Verrechtlichung (sozial-)politischer Konflikte

Erhellend ist der methodische Ansatz, mit dem Sarah Schulz den vielfältigen Fragen auf die Spur kommt, die aus dem Blick von Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft disziplinär erschlossen werden. Dies ermöglicht, den Forschungsstand zum Justizpersonal in der politikwissenschaftlichen Gerichtsforschung zu entfalten. So kommt die Sozialgerichtsbarkeit in den Blick – nicht als „Klassenjustiz“ wie eine ideologisch gesteuerte, „auf dem rechten Auge blinde“ Strafjustiz, sondern als klägerfreundliches Korrektiv: Vom Behördenhandeln Betroffene, zumeist sozial marginalisierte Personen, sollen trotz ihrer schwächeren Position nicht vom Rechtsschutz abgehalten

werden. Gleichsam exemplarisch können die auf diesem Fachgebiet ausgeprägten politischen Konflikte beobachtet werden – seien es nun sozialpolitische Schieflagen oder gesellschaftliche Konflikte, die nicht selten als Verteilungsfragen gekleidet sind und in der Regel detailreich ausbuchstabiert werden.

Hier gilt es zu untersuchen, wie sich die Verrechtlichung der politischen Konflikte vollzieht und welche Machtverhältnisse wirken. Speziell gilt es dabei zu beobachten, wie Richter diese Konflikte bewältigen. Routiniert, kreativ, empathisch? Wir werden mit Schulz aber fragen müssen, ob es genügend (soziologisches) Grundlagenwissen über die Richter in ihren jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten gibt. Ein interessantes Beispiel findet sich in der Frage nach der Wirkung des gewandelten Geschlechterverhältnisses. Elitensoziologisch ist nach der Durchlässigkeit der Gerichtsbarkeit zu fragen. Aus politikologischer Sicht stellt sich die Frage, ob das Diktum noch seine Richtigkeit hat, wonach die Gerichte als „Stiefkinder der deutschen Politikwissenschaft“<sup>5</sup> bezeichnet wurden. Dem ist m.E. unbedingt weiter nachzugehen. Nach meiner Erfahrung sind die Justizpersonen durchaus daran interessiert, welchen Respekt und welche Wertschätzung ihre institutionelle Tätigkeit erfährt. Exemplarisch hierfür steht die Aufmerksamkeit für das Bundesverfassungsgericht. Aufmerksamkeit hat aber die „dritte Gewalt“ als Ganze verdient. Neue Entwicklungen in den präsidial verfassten Vereinigten Staaten sprechen für sich. Justiz bedarf angesichts eines wachsenden Autoritarismus selbst des genügenden Schutzes. Zweifellos tut sich hier insgesamt ein größeres und mehrschrittiges Forschungsprogramm auf.

Diesem Marsch durch die Institutionen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates wünsche ich von Herzen gute Erträge.

### *Literatur*

Dahrendorf, Ralf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.

Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgarantien in der richterlichen Entscheidungspraxis, Neuwied am Rhein 1972.

Kaupen, Wolfgang, Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse, Neuwied am Rhein 1969.

---

5 Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 33.

*Peter Masuch*

Rehder, Britta, *Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland*, Frankfurt am Main 2011.

Wrase, Michael, *Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch*, abrufbar unter: <https://barblog.hypotheses.org/647> (letzter Zugriff: 16.5.2025).

# Einleitung

*Sarah Schulz, Felix Welti*

Viel Hoffnung liegt auf dem Recht und den Gerichten in Zeiten wie diesen. Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit und Transparenz von Verwaltungshandeln waren noch nie Selbstverständlichkeiten, sind aber heute wieder einmal in Frage gestellt. Gerichte können und sollen als Korrektur von unrechtmäßigem Verwaltungshandeln agieren. Aktuell scheinen insbesondere Verfassungsgerichte, die auch Regierungen und Parlamente kontrollieren können, Zielscheibe autoritärer Parteien und Regierungskonstellationen zu sein.<sup>1</sup> Die anderen Rechtsgebiete und die dazugehörigen Gerichtsbarkeiten – Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte, ordentliche Gerichtsbarkeit für Straf- und Zivilsachen – stehen hier noch nicht so sehr im Fokus, obwohl auch sie institutionell und personalpolitisch unter Druck geraten.<sup>2</sup>

Die Relevanz, die Gerichten zukommt, verhält sich nicht proportional zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die wir über sie haben. Das gilt noch einmal potenziert für die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten. In diesem Band ist die Sozialgerichtsbarkeit angesprochen, die als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit eben genau jene Aufgabe der Überprüfung von Verwaltungshandeln nach Anrufung übernimmt. Sozialgesetzgebung und sozialrechtliche Konflikte betreffen oft sehr viele Menschen und es geht meist um sehr viel Geld. Dabei spielen immer auch politische Konstellationen und Kompromisse eine Rolle – einschließlich unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen, beispielsweise polarisiert mit Blick auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen, die auf Gesetzesänderungen und Reformen folgen, wirken, jenseits der Fachdebatten, freier von Ideologie.<sup>3</sup> Umso interessanter ist es, den Verknüpfungen zwischen Gerichtsentscheidungen sowie politischen und öffentlichen Diskursen nachzuforschen. Gäbe es diese nicht, wäre es im sozialen Rechtsstaat ebenso befremdlich, wie es problematisch wäre,

---

1 Vgl. Čuroš (Editor), OSLS 2025.

2 Vgl. Sehl, Ito vom 1.04.2025.

3 Von wenigen: Müller, Protest und Rechtsstreit.

individuelle Rechte nach der gefühlten „Volkes Stimme“ zu bemessen. Richter:innen in der Sozialgerichtsbarkeit stehen insofern im Zentrum vieler Spannungsverhältnisse – zwischen Recht und verschiedenen Gerechtigkeiten, zwischen Bedarf und Knappheit, zwischen Verwaltungsrationalität und Bürokratiekritik, zwischen Arbeit und Kapital, Arm und Reich, Jung und Alt – und sollen doch mit zugewandtem und kommunikativem Habitus vor allem den Einzelfall richtig, oder wenigstens akzeptabel, entscheiden.

Eine Sozialrechtswissenschaft und -forschung, die dazu etwas beizutragen hat, muss dabei ein „interdisziplinäres Selbstverständnis“<sup>4</sup> haben und sich nicht auf Rechtsdogmatik beschränken. Diese Forderung gilt nicht nur für die Rechtswissenschaft, die den Wert sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für ihre Fragestellungen und insbesondere auch ihre Rechtsprechung doch inzwischen zu einem erheblichen Teil erkannt hat. Sondern sie gilt auch für die Politikwissenschaft und die Soziologie, die die Sozialgerichtsbarkeit (und andere Fachgerichtsbarkeiten) arg vernachlässigen. Zur Interdisziplinarität verhält sich die Politikwissenschaft „merkwürdig selektiv“<sup>5</sup>, für die Soziologie gilt das ähnlich. Alle beteiligten Wissenschaften sind gefordert, sich auf die jeweils andere Sprache und Logik einzulassen und zu akzeptieren, dass ihre jeweilige Weltdeutung nur durch das schmale Fenster der je eigenen Erkenntnisse und Verständnisse erfolgt.

Um Sozialpolitik kreisen viele sozial- und politikwissenschaftliche Debatten, doch die zugehörigen Rechtsmaterien und -probleme, die Fachgerichtsbarkeit mit ihrem Personal und Arbeitsabläufen sind disziplinar nahezu unbekannt. Dabei haben die sozialrechtlichen Konflikte sozialpolitische Bedeutung. „Eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit begleitet [...] einen ausgebauten Sozialstaat.“<sup>6</sup> Die Sozialgerichte fungieren als eine Art „Störmelder“<sup>7</sup> für Schieflagen und Konfliktpotential im Sozialstaat – oder könnten dies, wenn ihre Signale aufgegriffen werden. Wo die Eingänge vor den Gerichten besonders hoch sind, scheint es zu haken. Nimmt man das ernst, ist es umso wichtiger zu wissen, welche Konflikte warum bei Gericht ankommen und welche nicht. „Zugang zum Recht“ ist selektiv, doch wer bei welchem Türhüter umkehren muss, wissen wir allenfalls ansatzweise. Kurzum: Interdisziplinarität ist schnell und gern gefordert, aber oft nicht in ihrer vollen Dimension begriffen. In politisch und sozial brenzligen Zeiten

---

4 Baldschun/Klenk, Soziales Recht 2021, S. 75, 86.

5 Maus, PVS-Sonderheft 2006, S. 76, 77.

6 Masuch et al., Vorwort, S. 1.

7 Hier in Bezug auf das BSG: von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 9.

müssen wir noch genauer hinsehen. Der vorliegende Band soll dabei ein wenig Abhilfe schaffen.

Er soll durch die Autor:innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und aus der gerichtlichen Praxis sowie durch die inhaltliche Ausrichtung der Beiträge zu einem inter- und transdisziplinären Verständnis der Materie beitragen. Dabei ist auch angestrebt, für Sozial- und Politikwissenschaftler:innen vielleicht nicht direkt ein kleines Nachschlagewerk zu sein, aber doch zumindest Grundlegendes zum rechtlichen Verständnis der Sozialgerichtsbarkeit zusammenzutragen. Zugleich ist der Anspruch erhoben, die interdisziplinäre und politikwissenschaftliche Gerichtsforschung fester zu etablieren und auszubuchstabieren.<sup>8</sup>

Dabei bietet der inter- und transdisziplinäre Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit auch für Rechtswissenschaftler:innen einen Gewinn. Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein Forschungsfeld, das ein besonders spannungsgeladenes Verhältnis zwischen Normativität und Wirklichkeit aufweist, geht es im Sozialrecht doch um das große Ziel der sozialen Gerechtigkeit (§ 1 SGB I) und sollen die Sozialrichter:innen zu diesem Ziel mit ihren Entscheidungen beitragen. Soziale Gerechtigkeit wirft politische (Verteilungs-)Fragen auf. Rechtliche Konflikte im Sozialstaat können „Kampf um Anerkennung und (Um-)Verteilung von Macht und Kapital“<sup>9</sup> sein. Politische Probleme können bei Generalklauseln oder ungenauen Gesetzen – in pointierter richterlicher Sicht „unspielbare[m] Unsinn“<sup>10</sup> – in den Gerichtssaal verlagert werden. Neben den immer großen politischen Fragen spielen mehr und mehr sozialwissenschaftliche Erkenntnisse – oder auch medizinische – eine entscheidende Rolle in der gerichtlichen Praxis.

Auch ein richtersozioologischer Blick ermöglicht ein mehrdimensionales Verstehen sozialrechtlicher und -politischer Konfliktfelder. Bei Konflikten zwischen den Sozialbehörden und einzelnen Menschen kommt den Richter:innen eine entscheidende Bedeutung zu. Sie ermitteln und würdigen den Sachverhalt; ihre Entscheidungen sind Richtgrößen für die Behörden. Richter:innen vermitteln zwischen den existenziellen Notlagen, den Lebenswirklichkeiten, den Kläger:innen und der Sozialverwaltung mittels

---

8 Vgl. neben den opulenten politikwissenschaftlichen Beiträgen zum Bundesverfassungsgericht bspw. diese: Reutter (Hrsg.), Landesverfassungsgerichte: Entwicklung – Aufbau – Funktionen; Rehder, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland; Baldschun et al. (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung.

9 Baldschun et al., Einleitung, S. 15.

10 Spellbrink, info also 2009, S. 99, 99.

ihrer juristischen Urteilskraft. Erkenntnisse der politischen Soziologie oder der Arbeitssoziologie über Richter:innen sind allerdings rar. Die Elitensoziologie nimmt die Richter:innen nur partiell in den Blick, und die Datenlage ist dürftig.<sup>11</sup>

Der nun vorliegende Band ist aus dem von der Volkswagenstiftung geförderten Projekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ entstanden, das sich diesen Forschungsdesideraten inter- und transdisziplinär gewidmet hat. Ziel war es, die Datengrundlage über die Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit zu verbessern. Der große Bedarf an einer kontinuierlichen quantitativen Erhebung konnte allerdings noch nicht gestillt werden. Auch hier muss noch mehr für gegenseitiges Verständnis geworben werden. Wenn sich Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaft verstanden haben – was schwer genug ist – müssen sich Wissenschaft und Praxis annähern. Auch dieser Austausch ist gern schnell gefordert, braucht aber Zeit. Die Logiken beider Bereiche müssen gegenseitig verstanden und anerkannt werden. Die deutsche Sozialgerichtsbarkeit ist – auch im internationalen Vergleich – eine verhältnismäßig offene Gerichtsbarkeit; ihre Richter:innen sind nicht selten selbst wissenschaftlich tätig. Der Forschung begegnen sie nicht als „konservative Ordnungshüter, patriarchale Richterkönige oder seelenlose Subsumtionsautomaten“<sup>12</sup>, wie noch immer oft klischeehaft und veraltet, vielleicht auch durch den zähen „sozialwissenschaftlichen Mythos“ vom „mythischen Charakter des Rechts“<sup>13</sup>, angenommen wird. Sondern viele von ihnen sind offen, an wissenschaftlicher Reflexion interessiert und für Fragestellungen zugänglich. Dennoch existieren institutionelle Logiken, Dienstwege oder auch föderale Prinzipien und Proporzregeln, die repräsentative Erhebungen erschweren. Doch auch diese Einschränkung muss eingeschränkt werden: Der Feldzugang für politikwissenschaftliche Forschung aus einem sozialrechtlichen Fachgebiet heraus an einem Universitätsstandort in unmittelbarer Nähe zum Bundesgericht der Sozialgerichtsbarkeit ist einzigartig gut und selten. Langjährige Forschungsbeziehungen haben eine Vertrauensgrundlage geschaffen, auf der neue Forschung etabliert werden kann. Dabei ist aber auch mit der Zaghaftheit von Wissenschaft zu kalkulieren. Theoretische Interpretationen und konzeptionelle Überlegungen sollen nicht als Schnellschuss auf

---

11 Vgl. bspw. Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?; Kollmorgen/Vogel/Zajak, Ferne Eliten.

12 Vogel, Mittelweg 36 2022, S. 101, 102.

13 Maus, PVS-Sonderheft 2006, S. 76, 77.

das Forschungsfeld abgegeben werden. Auch hier kann nicht mal eben im Vorbeigehen eine Forschung etabliert werden, die allzu lang vernachlässigt wurde. Zu Beginn werden immer große Fragen gestellt, und schließlich müssen zunächst kleine Brötchen gebacken werden. Die großen Fragen bleiben trotzdem, und die Forschung geht weiter.

Der vorliegende Band startet entsprechend mit einer Bestandsaufnahme des Forschungsstandes zum Justizpersonal von *Sarah Schulz*. Der Beitrag trägt die Erkenntnisse aus Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichtswissenschaft zusammen. Es werden vorhandene quantitative Daten aus der Rechts- und Elitensoziologie auf ihre Relevanz für Forschung zur Sozialgerichtsbarkeit befragt und politikwissenschaftliche Forschungsdesiderate herausgearbeitet.

Im Anschluss stellt *Frerk Blome* soziale Ungleichheiten im Jura-Studium und im darauffolgenden Karriereweg heraus. Der Autor vergleicht die Berufswege in Justiz und Wissenschaft.

Daran anschließend argumentiert *Sarah Schulz* auf Grundlage qualitativer Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit, wie das Bildungssystem und die ministerielle Einstellungspraxis den Weg in das Richteramt prägen und wie Barrieren für Personen mit nicht-privilegierter Herkunft gesenkt wurden. Auffallend sind dabei Gruppenbildungsprozesse an den Universitäten und den Gerichten sowie außergewöhnliche Umstände, wie die Hartz-Reformen, die die Einstellungspraxis der Ministerien beeinflussten.

*Tobias Mushoff* fächert die gesetzlichen Voraussetzungen des gleichen Zugangs zum Recht in der Sozialgerichtsbarkeit auf und fragt nach ihrer Wirksamkeit. Besonderes Augenmerk erhalten Fragen nach der tatsächlichen Herstellung der Rechtsschutzgleichheit beispielsweise durch Prozesskostenhilfe oder durch Absenkung der Barrieren, die das Gerichtsverfahren für Menschen mit Behinderung hat.

Aus Sicht der richterlichen Praxis argumentiert auch *Davor Šušnjar*. Er konfrontiert den vom Gesetzgeber avisierten niedrigschwelligen Zugang zum Rechtsschutz mit der Realität der Praxis, in der die Niedrigschwelligkeit von Arbeitsaufwand und Mühe der Berufsrichter:innen abhängt.

Diese Problematik beschäftigt auch *Felix Welti*, der die Spielräume des Prozessrechts und der richterlichen Arbeitsweise darstellt. Das sozialgerichtliche Verfahren kann je nach Einzelfall verschiedene weitere Funktionen erfüllen, beispielsweise die Suche nach Anerkennung, Genugtuung oder Gerechtigkeit auf Seiten der Kläger:innen oder die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetz-



gebung. Die Berufsrichter:innen haben hier Spielräume, diese Aufgaben anzunehmen – oder nicht.

Dadurch ist auch die Frage aufgeworfen, wie der Weg zum Richteramt in der Sozialgerichtsbarkeit ausgestaltet ist und wie sich das Gericht organisiert und verwaltet. *Anders Leopold* liefert hier einen umfassenden Überblick vom Berufseinstieg, zur Geschäftsverteilung, Fallbearbeitung und Gerichtsorganisation, was politikwissenschaftliche Fragestellungen auf dieser Grundlage ermöglicht.

Aber wie entscheiden Richter:innen und wie werden Recht und Politik dabei in Beziehung gesetzt? Diese für Politik- und Rechtswissenschaft zentrale Frage bearbeitet *Katie Baldschun* am Beispiel der Begründungsfigur des „Interesses der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler“ anhand von Urteilen des Bundessozialgerichts.

*Armin Höland* fragt anschließend, wie die gewerkschaftlich und verbandliche Vorsortierung in der Auswahl der ehrenamtlichen Richter:innen das Gerichtsverfahren und die gewünschte Verbindung zwischen Laienwelt und berufsrichterlicher Perspektive prägen könnte. Dazu legt er qualitative Interviews mit ehrenamtlichen Richter:innen zugrunde.

Herzlich zu danken ist schließlich Wissam Abu Fakher, Andrea Gomez Soto, Anne Taubert und Julius Treffurth, die die Forschung und die Entstehung dieses Bandes begleitet und unterstützt haben.

### *Literaturverzeichnis*

Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, Einleitung, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 13 ff.

Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.): Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021.

Baldschun, Katie/Klenk, Tanja, Warum eine interdisziplinäre Sozialrechtswissenschaft notwendig ist, *Soziales Recht* 2021, S. 75 ff.

Čuroš, Peter (Editor), Judges under stress: Institutions, ideology and resistance, *Oñati Socio-Legal* 2025 [2], S. 354 ff.

Hartmann, Michael, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, Frankfurt am Main 2013.

- Kollmorgen, Raj/Vogel, Lars/Zajak, Sabrina, Ferne Eliten. Die Unterrepräsentation von Ostdeutschen und Menschen mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2024.
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Peter/Leibfried, Stefan, Vorwort, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stefan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1 (von 2), Berlin 2014.
- Maus, Ingeborg, Das Verhältnis von Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft, Politische Vierteljahresschrift, 2006 [Sonderheft], S. 76 ff.
- von Miquel, Marc/Rudloff, Wilfried, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, München 2023.
- Rehder, Britta, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.
- Reutter, Werner (Hrsg.), Landesverfassungsgerichte: Entwicklung – Aufbau – Funktionen, Wiesbaden 2017.
- Sehl, Markus, Droht Justiz der Stillstand? Stand off in Thüringen, Legal Tribune Online vom 1.4.2025, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-thueringen-afd-blockade-landtag-richterwahlausschuss-stillstand-nachwuchs> (letzter Zugriff: 15.4.2025).
- Spellbrink, Wolfgang, Das Bundessozialgericht und die Sozialpolitik – oder Freiheit und Bindung des Richters am Beispiel der Rechtsprechung zum SGB II, info also 2009, S. 99 ff.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“. Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde, Mittelweg 36 2022, S. 101 ff.



# Eine Akzentuierung des rechtssoziologischen Forschungsstandes zum Justizpersonal aus politikwissenschaftlicher Sicht

Sarah Schulz

## I. Einleitung

Die krisenhaften Entwicklungen der aktuellen Zeit haben das Potenzial, soziale Ungleichheit noch weiter zu verschärfen. Die politischen und sozialen Folgen der Covid19-Pandemie oder der verschiedenen (geo-)politischen Krisen bereiten vielen Menschen Zukunftssorgen. In diesem gesellschaftlichen Umfeld gerät auch die Justiz in den Blick. Einerseits ist sie in ihrer institutionellen Schutzfunktion angesprochen, die angesichts eines erstarrenden Autoritarismus geschützt und gestärkt werden müsse.<sup>1</sup> Andererseits stellt sich auch die Frage nach dem Justizpersonal, insbesondere den Richter:innen. Der altbekannte Begriff „Klassenjustiz“ wird erneut verwendet. Zumeist taucht er, wie schon zu Zeiten *Karl Liebknechts*<sup>2</sup>, im Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit auf, insbesondere bei Verfahren, in denen es um politische Straftaten geht. Vermehrt werden aber auch soziale Ungleichheiten thematisiert, die sogenannte Armutsdelikte betreffen, wie das Fahren ohne Fahrschein bzw. das Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB<sup>3</sup> oder Ladendiebstahl in Lebensmittelgeschäften<sup>4</sup>, die im Vergleich zu Wirtschafts- oder Steuerkriminalität unverhältnismäßig härter bestraft würden<sup>5</sup>.

Seltener oder genau genommen, gar nicht – obwohl im Kern auf nichts weniger als die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ (§1 Abs.1 SGB I) zielend – ist bei dem Vorwurf der Klassenjustiz an das Sozialrecht und

---

1 Verfassungsblog, Das Justiz-Projekt, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/justiz-projekt/>, (letzter Zugriff: 1.4.2025).

2 Vgl. Liebknecht, Rechtsstaat und Klassenjustiz.

3 Vgl. bspw. Bögelein/Wilde, KriPoZ 2023, S. 360 ff.

4 Vgl. Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich; kritisch dazu: Zenthöfer, Wenn das Urteil nicht zum Vorurteil passt, wird es passend gemacht, S. 13.

5 Müller/Bahners, FAZ Podcast Einspruch, Herrscht in Deutschland eine Klassenjustiz?, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=9R4fmfLqf0A> (letzter Zugriff: 4.1.2024).

die Sozialgerichte gedacht. Jedoch ist dieses Rechtsgebiet aus politikwissenschaftlicher Sicht zentral, wenn es um Debatten über soziale Ungleichheit und Sozialpolitik geht. Das Sozialrecht formt den Sozialstaat konkret aus. Seine juristische Komplexität verweist zugleich auf starke politische Auseinandersetzungen und detailreiche, komplizierte Lösungen dieser politischen Gegensätze. Dass Recht zu Kompromissen geronnene Politik ist, wird am beständig erneuerten Sozialrecht sehr deutlich: „[...] es ist halt immer politisch und es betrifft halt immer gleich ganz viele.“<sup>6</sup>

So sind Debatten um Klassenjustiz und sich verschärfende soziale Ungleichheit zugleich eine Möglichkeit, rechtssoziologische Forschung und politikwissenschaftliche Gerichtsforschung zu erneuern und zusammenzubringen. Denn die großen gesellschaftlichen Probleme werden oft individualisiert und entpolitisiert vor den Gerichten, hier also den Sozialgerichten, ausgetragen. Sozialpolitische Neuerungen oder Schief lagen können sich in erhöhten Klageeingängen äußern. In der Folge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, sprich der Einführung von „Hartz-IV“, dem heutigen „Bürgergeld“, stieg beispielsweise die Anzahl der Klagen in diesem Rechtsgebiet. Heute streiten sich auch Krankenhäuser und -kassen viel um die Vergütung<sup>7</sup>, was dem Vorwurf der Klassenjustiz analytisch aber entgegensteht.

Doch wer entscheidet an den Sozialgerichten? Was wissen wir über die Justiz und ihr Personal in der Sozialgerichtsbarkeit? Ergibt der Begriff „Klassenjustiz“ hier Sinn? Haben wir eine Datenbasis, auf deren Grundlage wir personell und institutionell von Klassenjustiz sprechen können? Die stets wiederkehrende Debatte wird hier weniger zum Anlass genommen, den Vorwurf zu be- oder entkräften, sondern vielmehr zunächst einmal die empirische Basis zusammenzutragen, die uns überhaupt befähigen kann, differenzierte Aussagen über soziale Ungleichheit und Justiz zu treffen. Dabei entstehen auch rechts- und arbeitssoziologische Fragen, die hier nicht umfänglich beantwortet, aber zumindest gestellt werden können.

Im folgenden Beitrag werden entsprechend zur Verfügung stehende quantitative Daten (II.) und der richterssoziologische Forschungsstand mit Erkenntnissen aus der Elitensoziologie (III.), der politikwissenschaftlichen Gerichtsforschung (IV.) und Geschichtswissenschaft (V.) verknüpft, um die Frage nach der Richter:innenschaft näherungsweise zu beantworten. Eben-

---

6 ISGW1, Pos. 94.

7 Vgl. Gelinsky/Göbel, FAZ vom 30.1.2024.

so wird der richterssoziologische Forschungsstand mit speziellem Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit (VI.) dargestellt. Dabei wird im gesamten Beitrag eine politikwissenschaftliche Querschnittsperspektive hinzugefügt, die auf die politische Dimension der sozialgerichtlichen Konflikte hinweist und folglich für ein verstärktes forschendes Augenmerk auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten im politischen System der Bundesrepublik plädiert. In die Darstellung fließen Passagen aus im Jahr 2023 explorativ geführten qualitativen Interviews mit Richter:innen aus der Sozialgerichtsbarkeit ein, die im Quellenverzeichnis aufgeführt sind.<sup>8</sup>

## II. Zugängliche quantitative Daten

### 1. Anzahl der Richter:innen

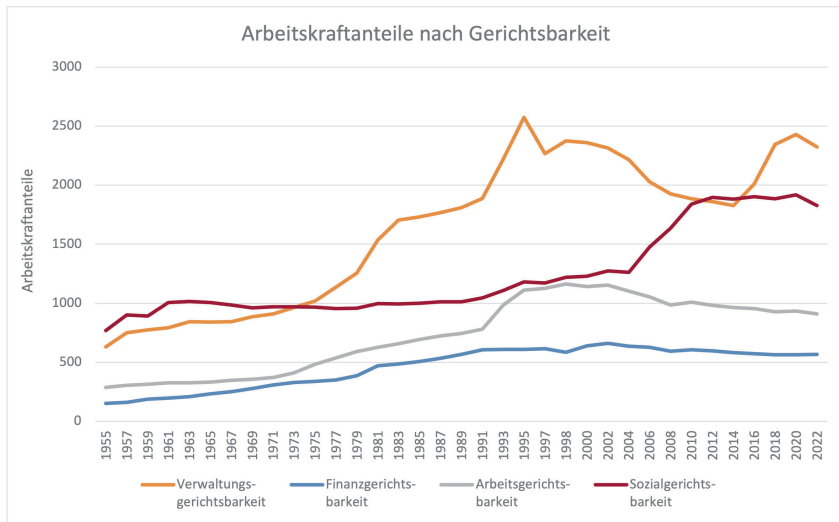
Zunächst lohnt sich ein Blick in die Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz. Dort wird in einem Zweijahresrhythmus die Anzahl der Vollzeit-äquivalente für Arbeitskraftanteile, d. h. nicht die Anzahl der Richter:innen, sondern der geplante Bedarf der Vollzeitstellen, erhoben, aktuell mit 1.828,06 ausgewiesen. *Bernard Braun et al.* ermittelten im Rahmen ihrer Forschung 2008/2009 zum Anstieg der Klageverfahren nach dem Handbuch der Justiz im Abgleich mit den Gerichten die Anzahl der beschäftigten Richter:innen, also die tatsächlichen Pro-Kopf-Zahlen sowie die Tätigkeitsdauer und Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit.<sup>9</sup>

---

8 Im von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ an der Universität Kassel wurden qualitative Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen geführt. Der bestehende Feldzugang des Fachgebiets „Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung“ von Prof. Dr. Felix Welti, in dem das Projekt angesiedelt ist, ermöglichte, Interviewpartner:innen zu gewinnen und nach den Kriterien Region, Geschlecht, Migrationsgeschichte und Instanz auszuwählen. Außerdem konnten Sichtweisen auf die Gerichtsbarkeit mit den am Projekt beteiligten Richter:innen Dr. Katie Baldschun, Dr. Anders Leopold, Dr. Tobias Mushoff und Dr. Davor Šušnjar diskutiert und reflektiert werden. Die hier präsentierten Einblicke sind aus einer ersten Materialdurchsicht gewonnen. Die Transkripte wurden mit Hilfe von Andrea Gomez Soto, Wissam Abu Fakher und Julius Treffurth erstellt. Dank gebührt Anne Taubert und Julius Treffurth für das Korrigieren dieses Bandes.

9 Braun/Buhr/Welti/Höland (Hrsg.), *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, S. 46 ff.

Abb. 1: Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz, eigene Grafik ohne Truppen-, Verfassungs- und Ordentliche Gerichtsbarkeit



Eine Eintragung im Handbuch der Justiz ist aber nicht verpflichtend, eine akkurate Ermittlung der Pro-Kopf-Grundgesamtheit muss folglich in Rücksprache mit den Gerichten geschehen. Dabei sind auch verschiedene Eigenheiten in der jeweiligen Gerichtsorganisation, die Teil- und Vollzeitquoten sowie die Proberichter:innen zu berücksichtigen. Der Zugang zu Personal- daten ist nachvollziehbarerweise aus Datenschutzgründen heute anders geregelt als dies zur Hochzeit der rechtssoziologischen Justizforschung in den 1960er- und 1970er-Jahren (vgl. III. 1.) war. Dadurch ist Forschung aber langwieriger und muss vor allem beständige Vertrauensbeziehungen zu den Institutionen aufbauen – was leichter gesagt als getan ist.

Die Erfassung der Arbeitskraftanteile in der Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz kann dennoch aufschlussreich sein. Durch steigende oder fallende Arbeitskraftanteile können neue Zuständigkeiten der Gerichte oder ein erhöhtes Klageaufkommen, auf das ein nachgelagerter Anstieg der Planstellen hinweist, deutlich werden. So wird in Abbildung 1 die Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit nach den Hartz-Reformen 2004 deutlich. Neben der veränderten Zuständigkeit stiegen zudem die Klageeingänge im Bereich des SGB II an, was sich durch den steilen Anstieg der Planstellen in der Statistik zeigt.

Rechtssoziologisch wäre hier zu fragen, ob sich die Rekrutierungsstrategien der jeweils zuständigen Ministerien durch einen solch gesteigerten Bedarf verändert haben und ob dies die Zusammensetzung der Richter:innenschaft veränderte. Gegebenenfalls ist auch die in einigen Bundesländern anstehende Pensionierungswelle eine intervenierende Variable, die Ministerien beispielsweise dazu bewegt, bisher verlangte Mindestnotenforderungen anzupassen. Institutionell interessant wäre hierbei für die politikwissenschaftliche Forschung, ob personalpolitische Verschiebungen Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Gerichte haben und ob es Konkurrenzverhältnisse unter den Fachgerichtsbarkeiten gibt oder auch, ob unterschiedliche Gerichtskulturen in unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten eine Auswirkung auf die Rechtsprechung haben. Was bedeutet es demokratiethoretisch, wenn Gerichtsbarkeiten unterschiedliche Kulturen, also Gepflogenheiten, Gewohnheiten und Arbeitsalltage haben? Hätte es etwas anderes bedeutet, vor einem Verwaltungsgericht gegen Sanktionierung im Grundsicherungsbezug zu klagen anstatt vor einem Sozialgericht? Beeinflussen Gerichtszuständigkeiten Klageaufkommen und -ergebnisse? Verändern sie den Kontakt der Bürger:innen mit Staatlichkeit und ihren Repräsentant:innen, schließlich sprechen Gerichte Recht „im Namen des Volkes“?

## 2. Frauenanteil

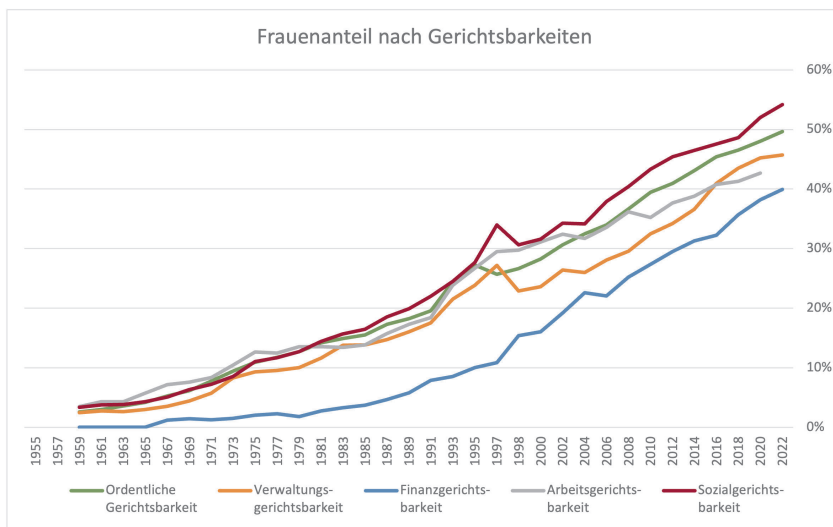
Neben den Arbeitskraftanteilen wird auch der Frauenanteil vom Bundesamt für Justiz erhoben. Er wird nach dem gleichen Prinzip beziffert und ist ab 2002 online abrufbar. Die Deutsche Richterzeitung hat die Statistik ab 1959 abgedruckt; generell hilft bei Datenlücken auch das Bundesamt für Justiz weiter.<sup>10</sup>

---

10 Ich danke dem Referat III 3 für die freundlichen Hinweise und die Unterstützung. Den Wechsel der Zählweise von ungeraden zu geraden Jahren zwischen 1995/1997 und 1997/1998 und die entsprechenden Ausschläge insbesondere bei Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Abb. 2) können auf Nachfrage allerdings weder das Bundesamt für Justiz noch das Bundesministerium der Justiz erklären. Hier bleibt noch zu ergründen, ob es sich um ein statistisches Artefakt oder um ein tatsächlich zu erklärendes reales Phänomen handelte.



Abb. 2: Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz, eigene Grafik ohne Truppen- und Verfassungsgerichtsbarkeit



Der Frauenanteil steigt grundsätzlich in allen Gerichtsbarkeiten an (vgl. Abb. 2). In der DDR stieg der Frauenanteil deutlich schneller als in der Bundesrepublik, im Jahr 1950 betrug er schon 18 Prozent.<sup>11</sup> Im ersten Jahr der Erfassung in der Bundesrepublik, 1959, betrug er dort nur 2,6 Prozent. Schaut man auf die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten in der Bundesrepublik, scheint die Finanzgerichtsbarkeit etwas höhere Einstiegsbarrieren für Frauen zu haben; zumindest hat sie den niedrigsten Anteil. Die Sozialgerichtsbarkeit hat mit 54 Prozent im Jahr 2022 den höchsten Frauenanteil (vgl. Abb. 2).<sup>12</sup>

Die Aufschlüsselung in Arbeitskraftanteile erschwert allerdings eine Erfassung der tatsächlichen Geschlechterverteilung nach Personen und damit auch arbeitssoziologische Entwicklungen, die sich auf die Arbeit des Gerichts auswirken können. Geht der steigende Frauenanteil unter den Arbeitskraftanteilen beispielsweise mit einer erhöhten Teilzeitquote einher?

11 Vgl. Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, S. 158 ff.

12 Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (letzter Zugriff: 28.07.2025).

Ist das Schlagwort von der „Verweiblichung der Justiz“<sup>13</sup> angesichts eines schlichten 50/50-Verhältnisses nur eine subjektive Wahrnehmung? Oder hat sich das Geschlechterverhältnis umgekehrt; Richterinnen arbeiten aber eher Teilzeit und sind zahlenmäßig deshalb stärker vertreten? Auch mit Blick auf die Gerichtskultur oder Arbeitsgestaltung ist wenig bekannt, das dann auch empirisch gehaltvoll ist und nicht nur abschätzig über Kinderbetreuungszimmer in Gerichten schreibt.<sup>14</sup> Einige Richterinnen gaben in einer Studie als Selbsteinschätzung an, dass sie kooperativer und weniger autoritär seien, sich mithin im Verhandlungsstil unterscheiden, was aber keine Rückschlüsse auf das Verhandlungsergebnis zulasse.<sup>15</sup>

Finanzielle, existenzielle und soziale Sicherheit sind Faktoren, die den öffentlichen Dienst für Frauen attraktiver machen, das gilt auch für das Richteramt.<sup>16</sup> Ob dies zunehmend auch für Männer wichtiger wird oder auch eine Frage des sozialen Hintergrundes ist und was das über die Arbeit am Gericht aussagt, ist eine andere Frage. In den hier geführten Interviews mit Richter:innen in der Sozialgerichtsbarkeit geben auch Männer an, dass die finanzielle Sicherheit für sie ein Kriterium bei der Berufswahl war.<sup>17</sup> Für Unternehmenskulturen<sup>18</sup> oder auch die öffentliche Verwaltung<sup>19</sup> wird davon ausgegangen, dass sich Diversität auf Abläufe und Erfolge auswirken kann, obwohl auch hier noch mehr empirische Forschung nötig ist. Gerichte sind in diesem Zusammenhang zumindest in der deutschsprachigen Forschung ein wenig beschriebenes Blatt<sup>20</sup>, zumal über die soziale Zusammensetzung der Richter:innenschaft kein systematischer Überblick existiert, der eine Voraussetzung für weitere zu überprüfende Thesen wäre.<sup>21</sup> Relevant wäre in diesem Zusammenhang auch eine Differenzierung zwischen Spruchkörpern mit mehreren Richter:innen sowie Kammern mit

---

13 Vgl. Wagner, Ende der Wahrheitssuche, S. 30.

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. Schultz, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, S. 70 f.

16 Vgl. Schultz, djbz, S. 35, 35.

17 ISGW1, Pos. 27.

18 Ich danke Anna Schlüter für die Hinweise auf: Joshi/Roh, AMJ 2009, S. 599 ff.; van Knippenberg/Schippers, Annu. Rev. Psychol. 2007, S. 515 ff.

19 Vgl. bspw. Meister/Hörmeier (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung.

20 Vgl. internationale Forschung nur beispielhaft: Boyd, PRG 2016, S. 788 ff.; Epstein/Knight, LJIL 2022, S. 897 ff.; Farhang/Wawro, JLEO 2004, S. 299 ff.

21 Zur Problematik der Erfassung vgl. Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 22 f.

einer:m Richter:in.<sup>22</sup> Auch für die öffentliche Verwaltung scheint es keinen Überblick bzw. standardisierte Erhebungen zu geben.<sup>23</sup>

Die Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) ermöglicht eine Ausdifferenzierung nach Berufen und hier auch nach Richter:innen. Es kann zwar nicht nach den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschieden, aber Richter:innen insgesamt mit der Bevölkerung verglichen werden. Allerdings ist die Anzahl der Richter:innen in den Datensätzen verschwindend gering oder nicht vorhanden.<sup>24</sup>

### 3. Migrationshintergrund

Neben dem Frauenanteil werden keine systematischen, bundesweiten Längsschnittdaten zu anderen Diversitätsmerkmalen erhoben. Punktuell existieren Studien zur Diversität im öffentlichen Dienst in einzelnen Bundesländern.<sup>25</sup> So haben beispielsweise Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin kürzlich Studien vorgelegt, die den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhoben haben.<sup>26</sup>

Die Befragung des Landes Berlin zum Migrationshintergrund<sup>27</sup> lief in einem Pilotverfahren vom 29. Januar bis 31. März 2024 und hatte eine

---

22 Vgl. zu den ehrenamtlichen Richter:innen Höland in diesem Band.

23 Vgl. Öztürk, Warum gerade ich nach oben gehöre, S. 46 f.

24 Im Datensatz von 2021 finden sich vier Richter:innen, im Datensatz von 2018 keine. Interessant wären etwaige Unterschiede zum Institutionenvertrauen oder auch Einstellungen zum Sozialstaat gewesen, die in ALLBUS erhoben werden.

25 Für die Suche nach Nadeln im Heuhaufen danke ich Julius Treffurth und Wissam Abu Fakher.

26 Vgl. Senator für Finanzen – Freie Hansestadt Bremen, Ergebnisbericht zur Beschäftigtenbefragung 2023; Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration, Erhebung des Migrationshintergrundes nach dem Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin, abrufbar unter: [https://www.berlin.de/lb/intmig/partizipation/partizipation\\_sgesetz/befragung/](https://www.berlin.de/lb/intmig/partizipation/partizipation_sgesetz/befragung/) (letzter Zugriff: 1.4.2025); Ministerium für Inneres, Kommunales und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Zuwanderungs- und Integrationsstatistik, Erwerbstätige im Öffentlichen Dienst, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten\\_2021/I\\_Interkulturelle\\_Oeffnung/II\\_oeffentlicher\\_dienst/oeffentlicher\\_dienst\\_node](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten_2021/I_Interkulturelle_Oeffnung/II_oeffentlicher_dienst/oeffentlicher_dienst_node) (letzter Zugriff: 9.9.2025).

27 Die Studie definiert Migrationshintergrund wie folgt: „Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt (Definition vgl. § 3 Absatz 2 PartMigG). In diesem Bericht werden die Ergebnisse für Mitarbeitende mit einem

Rücklaufquote von 22 Prozent. Auf Nachfrage ermöglichte die Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Ausdifferenzierung der Ergebnisse nach Richter:innen der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten.<sup>28</sup> Dies ist zumindest nach hiesigem aktuellem Kenntnisstand einzigartig.

An der Befragung haben sich 50 Richter:innen des Sozialgerichts Berlin beteiligt, von denen entweder keine Person oder nur ein bis zwei Personen einen Migrationshintergrund angegeben haben, weshalb hier keine Auswertung möglich war. Insgesamt haben an der Studie 576 Richter:innen teilgenommen, von denen 85 einen Migrationshintergrund angegeben haben, was 14,8 Prozent entspricht. Nach dem Mikrozensus 2023 beträgt der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Berliner Bevölkerung 39,4 Prozent.

Zwar sind die Daten für das Berliner Sozialgericht nicht auswertbar, allerdings bestätigt sich hier die bisherige Vermutung, dass der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund unter Richter:innen sehr gering bis nicht vorhanden ist. Das ist weder ein Spezifikum Berlins noch der Sozialgerichtsbarkeit, sondern ein bundesweites Phänomen an den Gerichten, das sich nicht monokausal erklären lässt.<sup>29</sup>

---

Migrationshintergrund jeweils für die 1. Generation und 2. Generation dargestellt. Dabei werden die Generationen wie folgt operationalisiert:

- 1. Generation: Eine Person hat einen Migrationshintergrund der 1. Generation, wenn sie selbst keine deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt besaß und mindestens ein Elternteil bei Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit hatte.
- 2. Generation: Eine Person hat einen Migrationshintergrund der 2. Generation, wenn sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt besaß und mindestens ein Elternteil bei Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit hatte.

Die Zuordnung zu den Gruppen erfolgte in Anlehnung der Definition der 1. und 2. Generation des Migrationshintergrundes im Mikrozensus (siehe Mikrozensus – Bevölkerung nach Migrationshintergrund / Erstergebnisse. EVAS-Nummer 12211. Wiesbaden).“ [https://www.berlin.de/lb/intmig/\\_assets/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/gesamtbericht\\_erhebung-des-migrationshintergrundes-nach-dem-gesetz-zur-forderung-der-partizipation.pdf?ts=1732810730](https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/gesamtbericht_erhebung-des-migrationshintergrundes-nach-dem-gesetz-zur-forderung-der-partizipation.pdf?ts=1732810730), (letzter Zugriff: 1.4.2025).

28 Vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration: Ergebnisse der Befragung zum Migrationshintergrund unter den Mitarbeitenden der Berliner Landesverwaltung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gerichtsbarkeit – Vermerk ASGIVA I C FS 2, Berlin 11.2.2025, E-Mail-Verkehr v. 13.2.2025.

29 Vgl. Schulz zu Wegweisern, Reformen und Umbrüchen in diesem Band.

### III. Rechtssoziologischer Forschungsstand

#### 1. Historischer rechtssoziologischer Forschungsstand

Eine Hochphase der richtersozilogischen Forschung liegt in der zweiten Hälfte der 1960er- und der beginnenden 1970er-Jahre<sup>30</sup>; hier hatte die deutsche Richtersozilogie einen „kurzen Boom“<sup>31</sup> und beschäftigte sich vor allem mit der sozialen Herkunft der Richter:innen. Am grundlegendsten ist die Studie von *Walther Richter*, der als Oberlandesgerichtspräsident von Bremen Zugang zu den Personalbögen hatte und forschungspragmatisch die Gruppe aller am 1. Januar 1959 planmäßigen Richter<sup>32</sup> an allen Oberlandesgerichten als Grundgesamtheit auswählte.<sup>33</sup> Über die unteren Instanzen und die Fachgerichtsbarkeiten sind keine Aussagen getroffen. *Richter* wertete die Personalbögen nach Geburtsjahr und -ort, Beruf des Vaters und der Ehefrau, Dienstzeiten und -graden im 1. und 2. Weltkrieg sowie nach Jahrgängen der ersten und zweiten juristischen Prüfung aus. Insgesamt ergibt sich ein sozial und räumlich wenig mobiles Milieu. Besonders im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zeigt sich eine starke Überrepräsentation der oberen Mittelschicht und eine Art juristische Familiendynastie.<sup>34</sup> In „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland“ konstatierte der Soziologe *Ralf Dahrendorf* 1965 auf Basis der Daten von *Richter*, dass ein Großteil der deutschen Elite aus Juristen bestehe und dass diese „den Rechtsstaat durch alle Versionen und Perversionen seiner Gestalt in den letzten hundert Jahren begleitet“<sup>35</sup> haben.

---

30 Vgl. Blome in diesem Band.

31 Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 43.

32 Hier wird das generische Maskulinum verwendet, da eine gegenderte Schreibweise die Personalstruktur der Justiz der Oberlandesgerichte in den 1950er Jahren der Bundesrepublik verzerrt darstellen würde. Zudem ist die Studie auf (heterosexuelle) Männer angelegt gewesen, wie die Fragen zur Ehefrau und Dienstgraden in den beiden Weltkriegen zeigen. Zu den Richterinnen schreibt der Autor: „Die weiblichen Richter an den OLG konnten nicht gesondert erfaßt werden. Jedoch dürfte deren Anteil an der Gesamtzahl der Richter der OLG sehr gering sein, da nur 2,2 % der auf Lebenszeit ernannten Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Dienste der Länder Frauen sind. Der Anteil der weiblichen Richter an den OLG liegt vermutlich noch unter diesem Satz.“ *Richter*, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 242.

33 Vgl. *Richter*, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 241.

34 Vgl. zu den Zahlen Blome in diesem Band.

35 *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 260.

Die Justiz war zumindest historisch betrachtet der Ort für tendenziell konservativer eingestellte Personen, in der Weimarer Republik gar für das monarchistische und nationalistische Lager.<sup>36</sup> Auch die Daten von 1959 lassen auf ein abgeschottetes Milieu schließen. Der heute vorgebrachte „Klassenjustiz“-Vorwurf<sup>37</sup> lässt sich seriöserweise allerdings nicht mehr auf diese Daten beziehen. Sie sind nicht nur veraltet, sondern wurden auch nicht in verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder in den unteren Instanzen überprüft. Außerdem wurde später nicht der Frage nachgegangen, ob sich eine gesellschaftliche Modernisierung und Liberalisierung auch in der Justiz und ihrem Personal niedergeschlagen hatte. Richtiger formuliert wäre die Frage: Ab wann und wie hat sich die gesellschaftliche Modernisierung in der Justiz niedergeschlagen und ist sie in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten anders vonstattengegangen? Als These könnte auch angenommen werden, dass sich die schichtbezogene Homogenität im Instanzenzug nach oben hin verstärkt. Eventuell wäre auch 1959 schon ein etwas milderes Bild entstanden, wenn auch die unteren Instanzen einbezogen worden wären.

## 2. Repräsentative Forschung zu Arbeitsgerichtsbarkeit und sozialer Herkunft

Der Rechtssoziologe *Hubert Rottleuthner* betonte in den 1980er-Jahren, dass die statistischen Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, politischer Einstellung und tatsächlicher richterlicher Entscheidungsfindung nicht sonderlich signifikant sind.<sup>38</sup> Um von „Klassenjustiz“ zu sprechen, müsse sich soziale Herkunft im Zusammenhang aus einer objektiven Interessenslage und den Interpretationskriterien in der richterlichen Auslegung äußern.<sup>39</sup> *Rottleuthner* hatte mittels mündlicher Befragung, Beobachtung von Verhandlungen und Aktenanalyse an Arbeitsgerichten in Berlin und Darmstadt gezeigt, dass, je berufsnäher die Merkmale sind, desto signifikanter sie für den Verfahrensausgang werden. Die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft und politischer Einstellung zum Verfahrensausgang waren eher schwach; justizpraktische Routine, das

---

36 Zum Nationalsozialismus vgl. unter V.

37 Vgl. Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich.

38 Rottleuthner, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitrichtern, S. 291 ff.

39 Rottleuthner, KJ 1969, S. 1, 13.

Verhandlungsverhalten und insbesondere das Dienstal<sup>40</sup> prägten die Entscheidungsfindung und hatten Auswirkungen auf den Erfolg der klagenden Arbeitnehmer:innenseite.<sup>41</sup> Frühere Studien hatten „Mentalitäten und Einstellungen“ aus der räumlichen „Standortgebundenheit“<sup>42</sup> von Jurist:innen abgeleitet oder eine „typische[...] Juristenpersönlichkeit“<sup>43</sup> mit Verhaltensmustern und daraus folgendem Entscheidungsverhalten konstruiert. An diesen Studien von Kaupen und Rasehorn<sup>44</sup> kritisierte *Rottleuthner*, dass Variablen zu Berufspraxis und Selbstverständnis der Richter außenvorgelassen wurden, weshalb folglich keine Rückschlüsse auf die Entscheidungspraxis erfolgen konnten.<sup>45</sup>

Diese Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit in den 1980er-Jahren haben die Frage nach „Klassenjustiz“ stärker ausdifferenziert. Sie zeigen die notwendige empirische Grundlage, auf die Gerichtsforschung mit Fragestellungen nach der Beeinflussung des richterlichen Entscheidens gestellt werden muss, und geben vor allem empirische Hausaufgaben auf. Nehmen wir beispielsweise die Forschungen von *Ulrike Schultz* zur Kenntnis (vgl. II. 2.), könnte sich aus dem über die Jahrzehnte veränderten Geschlechterverhältnis in der Justiz eine Veränderung der Entscheidungspraxis ergeben haben. Wenn es stimmt, dass Richterinnen einen anderen Verhandlungsstil haben, sollte sich dieser auch in der Zusammenschau mit *Rottleuthners* Erkenntnissen auf die Prozessergebnisse auswirken, mithin das Merkmal Geschlecht also den Verfahrensausgang beeinflussen.<sup>46</sup> Mit intersektionalen Verschränkungen ließen sich hiermit mehrere Forschungsfragen konstruieren und testen.

Hinzufügen ließen sich auch weitere Aspekte. Wir wissen aus der juristischen Zeitgeschichte durchaus, dass die politische Einstellung der Richterschaft, zumindest für die Strafgerichtsbarkeit, einen nicht unerheblichen Einfluss hatte.<sup>47</sup> Relevanter noch scheinen die Gerichtskultur und insgesamt die Entwicklung der Arbeitsbedingungen zu sein. So wendet *Gerhard*

---

40 Vgl. *Rottleuthner*, *ZfRSoz* 1982, S. 82, 111 f.

41 *Rottleuthner*, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern, S. 296.

42 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, S. 13.

43 Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, S. 62.

44 Vgl. genauer bei Blome in diesem Band.

45 Vgl. *Rottleuthner*, *ZfRSoz* 1982, S. 83 ff.

46 Vgl. bspw. Maiwald/Scheid/Seyfarth-Konau, *ZfRSoz* 2003, S. 43 ff.; Raab, Männliche Richter - weibliche Angeklagte.

47 Vgl. Volksgericht München I, Beschluss vom 1.4.1924, XIX 421/1923, Proz. Reg. Nr. 20, 68, 68, 97/1927 (Staatsarchiv München STANW 3098).

*Struck* in seinem rechtssoziologischen Lehrbuch mit Blick auf Rottleuthners empirische Ergebnisse ein:

Wenn es richtig ist, dass die Gerichtsorganisation mit ihren apparatsspezifischen Beurteilungskriterien stärker steuert als Herkunft und sozialer Stand des Richters, was sagt das über die Justiz in ihrer Entwicklung des letzten Jahrhunderts aus? Die Justiz der Wilhelminischen Ära war im Sinne der sozialdemokratischen Kritik eine Klassenjustiz, die Justiz der Weimarer Zeit war antidemokratisch, die der Nazizeit durchaus systemkonform, und wie ist die Geschichte weiter zu interpretieren?<sup>48</sup>

Diese Einwände schließen an die Überlegungen an, dass sich die rechtssoziologische, aber vor allem auch die politikwissenschaftliche Forschung die einzelnen Gerichtsbarkeiten und ihre Kulturen ansehen muss. Relevant ist hier nicht nur die Personalstruktur, sondern auch die institutionelle Entwicklung.

### 3. Justiz in der Elitensoziologie

Bleiben wir aber zunächst bei der Personalstruktur. In der allgemeinen elitensoziologischen Forschung ist die Justiz ein Teil der Kernelite, neben der Wirtschaft, der Politik/Verwaltung und der Wissenschaft. Zu den Spitzenpositionen werden die Präsident:innen, Vizepräsident:innen und vorsitzenden Richter:innen der Senate an den Bundesgerichten sowie der Generalbundesanwalt/die Generalbundesanwältin gezählt.<sup>49</sup> Richter:innen der mittleren und unteren Instanzen werden nicht in die Spitzenpositionen hineingerechnet; gleichwohl genießen Richter:innen, ob oberste oder unterste Instanz, allgemeines Ansehen in der Bevölkerung. Das Kriterium der Elitensoziologie ist allerdings der maßgebliche Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und nicht das Prestige.<sup>50</sup> Es geht schlicht um Macht und Einfluss.

In den ALLBUS-Umfragen wird das Vertrauen, also eben auch das Ansehen, ohne unmittelbaren Bezug zum Machtkriterium abgefragt. Das Vertrauen in die Gerichte weist in der Regel einen hohen Wert in den Umfrageergebnissen auf.<sup>51</sup> Im Vergleich zu Politiker:innen und Parteien

---

48 *Struck*, Rechtssoziologie. Grundlagen und Strukturen, S. 97.

49 Vgl. Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, S. 30.

50 Vgl. ebd., S. 21.

51 Vgl. bspw. Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), RO-LAND Rechtsreport, S. 11 f.



haben Richter:innen und Gerichte mehr Prestige oder erfüllen gar eine Vorbildfunktion. Demokratietheoretisch (und -praktisch) ist neben dem Machtkriterium durchaus auch das Ansehen oder die Identifikationsmöglichkeit mit Richter:innen von Belang.<sup>52</sup> Das ist eine Frage, die nicht nur die obersten Bundesgerichte betrifft, sondern auch die unteren Instanzen. Richter:innen des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs sehen Bürger:innen vielleicht einmal in den Nachrichten, wohingegen sie mit Richter:innen aus Arbeits-, Sozial- oder Amtsgerichten schon eher einmal persönlichen Kontakt haben können.

Die Richterstatistik (vgl. II.) zeigt mit Blick auf das Geschlechterverhältnis graduelle Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten. Die Sozialgerichtsbarkeit hat mit 54 Prozent den höchsten Frauenanteil. Auch nach dem Kriterium der sozialen Herkunft oder nach der Migrationsgeschichte könnten sich die einzelnen Gerichtsbarkeiten unterscheiden. Bisher konnten solche Ausdifferenzierungen aber nur in der oben erwähnten Berliner Studie vorgenommen werden (vgl. II. 3.). Solche Unterschiede könnten Auswirkungen auf Gerichtskultur und Rechtsprechung haben; sie können aber auch darauf hinweisen, dass einzelne Fachgerichtsbarkeiten mit Blick auf Diversitätskriterien durchlässiger sind und die Einstellungsprozedere weniger Barrieren oder mehr Förderungen beinhalten. Eine These aus der Elitensoziologie<sup>53</sup> beispielsweise scheint überprüfenswert, auch wenn sich inzwischen die Personalien verschoben haben:

So stammen unter den Gerichtspräsidenten nur die Präsidentin des Bundesarbeits- und der Präsident des Bundessozialgerichts aus der breiten Bevölkerung, ihre Kollegen an den anderen fünf Bundesgerichten dagegen allesamt aus dem Bürger- oder Großbürgertum. Zum anderen weisen die Richter des Bundessozialgerichts einen besonders hohen Anteil an Mittelschicht- und Arbeiterkindern, die des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts dagegen einen besonders niedrigen Anteil auf. Das lässt die Schlussfolgerung zu, dass Richter, die aus der breiten Bevölkerung stammen, überproportional gute Aufstiegschancen an den Gerichten haben, die sich unmittelbar mit sozialen Fragen befassen. Dort, wo es eher um grundsätzliche politische Richtungsentscheidungen geht, sind sie dagegen besonders schwach vertreten.<sup>54</sup>

---

52 Dies könnte sich mit Diversitätskriterien verschieben. Sind beispielsweise Frauen anders auf der Richterbank angesehen, ändert eine sichtbare Behinderung die Autorität, wie verhält es sich mit Dialekt und Akzent?

53 Vgl. auch Blome in diesem Band.

54 Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, S. 72.

Der Soziologe *Michael Hartmann* stützt seine Untersuchungen zur Justiz auf 27 Interviews<sup>55</sup>, die von einem Meinungsforschungsinstitut durchgeführt wurden. Um insgesamt repräsentativere sozialstatistische Aussagen treffen zu können, wurde auf Daten aus vorangegangenen Elitestudien und öffentlichen Quellen zurückgegriffen. Für die soziale Herkunft der Personen aus den Elitepositionen in der Justiz konnte so eine Ausschöpfungsquote von 61 Prozent, für die Kategorie Bildungsweg (bei Rechtswissenschaft nicht überraschenden) 100 Prozent erreicht werden.<sup>56</sup>

Die These, Gerichtsbarkeiten mit sozialen Themen sind für Personen aus der breiteren Bevölkerung offener als andere Gerichtsbarkeiten, lässt sich aus den explorativen Interviews des hiesigen Forschungsprojekts zunächst bekräftigen. Ohne quantitative Daten kann diese These jedoch nicht repräsentativ bestätigt werden, aber das Bild verdichtet sich. Bis zur Klagewelle 2005 an den Sozialgerichten waren die Sozialrichter:innen „eine Truppe, streng homogen“<sup>57</sup>, die einen gewerkschaftlichen Hintergrund hatten oder aus Sozialverbänden kamen. Das lässt nicht unbedingt auf einen reinen Arbeiterhaushalt schließen, kann aber doch auf ein Milieu<sup>58</sup> verweisen, das nicht das konservative Großbürgertum im dahrendorfschen Sinne ist. In der Folge sind auch die hohen Positionen in der Sozialgerichtsbarkeit mit diesen Personen besetzt. Eine personalpolitische Schieflage wäre es, wenn trotz dieser vermuteten Mehrheit in der Sozialgerichtsbarkeit die Präsident:innenpositionen mit den Ausreißern, also Personen mit nicht-gewerkschaftlichem oder sozialverbandlichem Hintergrund, besetzt würden. Dies würde auf einen starken sozialen (und politischen) Filter für die höchsten Ämter hindeuten.

Generell ist jedoch anzumerken, dass die Besetzung der Stellen durch die einzelnen Landesministerien und den Richterwahlausschuss getätigt wird. Somit kann nicht von einem insgesamt in der Bundesrepublik homogenen Prozess gesprochen werden. Die These der sozial etwas durchlässigeren Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit muss mindestens auch regional differenziert werden. Es könnte jedoch nicht unplausibel sein, dass es zwar keine zwangsläufige, aber doch eine mögliche Verkettung von Faktoren gibt, die die Einstiegshürden senken oder an manchen Stellen Diversität besonders fördern bzw. andere Gerichtsbarkeiten beständigere Hürden haben.

---

55 N = 77, Ausschöpfungsquote 35,1 Prozent, Tabelle 1.1 ebd., S. 30.

56 Vgl. ebd., S. 33.

57 ISGW1, Pos. 40.

58 Vgl. Vester et al., Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, S. 167 ff.

#### IV. Politikwissenschaftliche Gerichtsforschung

In der politischen Ideengeschichte ist das Verhältnis von Recht und Politik oft prominent bearbeitet. Die Debatten zur Verrechtlichung der Politik oder Politisierung der Justiz sind Kanon des politikwissenschaftlichen Studiums. Hier kann die Politikwissenschaft auch auf eine fruchtbare interdisziplinäre Wissenschaftsgeschichte blicken. Viele der Gründungsfiguren der deutschen Politikwissenschaft waren auch Rechtswissenschaftler:innen (beispielsweise Ernst Fraenkel und Wolfgang Abendroth), und einige haben ihr Erbe weitergeführt (beispielsweise Ingeborg Maus).

Auf der institutionellen Ebene wird es in Sachen Gerichtsforschung allerdings dünner. Die Gewaltenteilung im Hinterkopf wird die Judikative als eigenständige und rationalisierende Gewalt verstanden, die organisatorisch und personell von den anderen Organen getrennt, aber nicht isoliert zu betrachten ist.<sup>59</sup> Schon vor über zehn Jahren wurden Gerichte als „Stiefkinder der deutschen Politikwissenschaft“<sup>60</sup> bezeichnet. Aktuelle Lehrbücher zur Einführung in das politische System der Bundesrepublik widmen dem Bundesverfassungsgericht jeweils ein Kapitel<sup>61</sup>; die anderen Gerichtsbarkeiten kommen nicht gesondert vor. Auch die Landesverfassungsgerichte werden eher selten betrachtet.<sup>62</sup> Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird hingegen umfänglich als Akteurin im politischen System beleuchtet. Interessanterweise ist das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht in den verschiedenen Umfragen beständig hoch.<sup>63</sup> Damit wird die Autorität und Glaubwürdigkeit des Gerichts als Faktor in der Demokratie relevant und folglich

---

59 Auch dies wird in der Regel in der Politikwissenschaft durch Rechtswissenschaftler:innen vermittelt. Vgl. bspw.: Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 234 ff.

60 Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 33.

61 Vgl. Becker, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland; von Beyme/Busch, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Mannewitz/Rudzio, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

62 Eine Ausnahme bspw.: Reutter, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und deutsche Verfassungsdemokratie, S. 847 ff.

63 Vgl. bspw. Schnaudt, Politisches Wissen und politisches Vertrauen, S.141; Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport, S. 11 f.; Vorländer, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, S. 297.

Gegenstand der Forschung.<sup>64</sup> Weiterhin entsteht durch dieses Interesse ein fruchtbarer Austausch zwischen Rechtswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft. Fragen betreffen hier nicht nur die materielle Ebene des Rechts, sondern auch seine institutionelle Einrichtung sowie formale Begründungskultur. Methodische Zugänge zu Rechtstexten – Urteilen oder Gesetzesbegründungen – ermöglichen, die Genese politischer Konflikte und Lösungen zu erforschen. So spannend das verfassungsrechtlich ist, so wichtig ist dies in anderen rechtlichen Bereichen und ihren dazugehörigen Fachgerichtsbarkeiten. Wie kommt es beispielsweise, dass der politische Streik in Deutschland als illegitim gilt und was hat das mit nationalsozialistischen Kontinuitäten zu tun?<sup>65</sup> Wie entscheiden Verwaltungsgerichte in migrationsrechtlichen Fragen nach den Reformen des Asylrechts in den 1990er-Jahren, die infolge der Zuspitzung rassistischer Angriffe vorgenommen wurden? Und was bedeutet das heute für das Thema Migration, bei dem sich die Parteien von der AfD treiben lassen?

Die Lücke gilt also nicht nur für die Fachgerichtsbarkeiten, sondern auch weithin für ihre rechtlichen Materien. So ist zwar der Sozialstaat und die Entwicklung der Sozialpolitik nicht nur Teil des politikwissenschaftlichen Curriculums, sondern erfreulicherweise ist die diesbezügliche Forschung neuerdings auch institutionalisiert und vernetzt.<sup>66</sup> Das Sozialrecht ist allerdings nicht einmal überblicksartig im Studium der Politikwissenschaft enthalten oder überhaupt erwähnt. Mit entscheidenden Artikeln des Grundgesetzes müssen sich (angehende) Politikwissenschaftler:innen auskennen, mit rechtlichen Grundlagen der Sozialstaatlichkeit anscheinend nicht. Dabei liegen hier gesellschaftliche Konfliktfelder<sup>67</sup>, die auch aktuelle Probleme, wie Repräsentationskrise und Akzeptanzdefizite, des politischen Systems betreffen können, oder es gibt immer wieder Fälle, die in aktuelle gesellschaftliche Debatten wirken.<sup>68</sup> Auch historisch waren Entscheidungen

---

64 Vgl. bspw. Schaal/Vorländer, Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung, S. 343 ff.; Schaal, Vertrauen, Verfassung und Demokratie.

65 Vgl. Tschenker, Politischer Streik.

66 Vgl. <https://difis.org/publikationen/difis-studien/> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

67 Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 1.

68 Vgl. bspw. BSG, Urteil vom 19.10.2023, B 1 KR 16/22 R und Pressemitteilung der klagenden Person, ihrer Anwält:innen und der TIN-Rechtshilfe zu diesem Urteil <https://tinrechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

immer wieder brisant.<sup>69</sup> So geschieht die konkrete Ausgestaltung des politischen Systems der Bundesrepublik, immerhin eine Teildisziplin der Politikwissenschaft, gerade durch seine Rechtsstaatlichkeit. Kein staatliches Handeln ohne Gesetz oder mindestens Verordnung. Dies geschieht nicht nur auf verfassungsrechtlicher Ebene. Um Sozialstaatlichkeit in ihrer Wirkung zu begreifen, sind die politischen Konflikte, ihre gesetzlichen Kompromisse und nachfolgenden juristischen Streitfälle zu betrachten.

Gerade in den unteren Instanzen kommen Bürger:innen mit Staatlichkeit in Kontakt. Der von *Rottleuthner* als signifikant eingeschätzte justizpraktische Alltag (vgl. III. 2.) kann sich durch verschiedene Faktoren verändern: neue Rechtsgebiete, Überbelastung, arbeitssoziologische Entwicklungen, Handhabungen des Prozessrechts, Personalmangel, Digitalisierung. Wenn sich dadurch beispielsweise die Anzahl der Gerichtsbescheide, also Entscheidungen nach Aktenlage, erhöht, kann das Auswirkungen auf das gesellschaftliche Ganze haben. „Natürlich kommen da Leute rein, die haben einen hochroten Kopf und die beschimpfen einen dann auch. Aber sich dem gar nicht mehr auszusetzen, das hat für mich dazu beigetragen, dass erst die Pegida und dann die AfD im Osten so eine große Resonanz hat“<sup>70</sup>, sagte mir ein Richter in einem explorativen Interview.

Vor allem kann mit Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit deutlich werden, dass Staat kein monolithischer Block ist und wie Widersprüche prozessierbar gemacht werden. So klagen vor den Sozialgerichten in der Regel Bürger:innen gegen Verwaltungshandeln. Die Gerichtsbarkeit als eine die Exekutive kontrollierende Instanz wird hier auch den Klagenden gewährt. Mehr noch: Das Bundesverfassungsgericht tritt vielfach als Kontrolleur der vom Parlament erlassenen Gesetze auf, überprüft mithin die von der Legislative abgestimmten Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Vor den Sozialgerichten werden Behörden an die Pflicht zur Rechtmäßigkeit ihres Handelns erinnert. Dies führt dazu, dass Bürger:innen sich gegen willkürlich oder zumindest als nicht rechtens wahrgenommenes Verwaltungshandeln wehren können. Gerade die Verpflichtung zu Transparenz und Rechtmäßigkeit ist erkämpfte demokratische Errungenschaft. Zweifel an Demokratie sowie

---

69 Vgl. bspw. zur Kriegsopferversorgung: von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 186 f.; oder auch zu Ghettorenten: Knickrehm, Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung, S. 74 f.

70 IBSGSO, Pos. 58.

„emotionale Buchführung“<sup>71</sup> könnten an dieser Stelle durch Versachlichung und befriedigtes Gerechtigkeitsgefühl zurückgedrängt werden. Zugleich werden durch das Recht gesellschaftliche Konflikte auf einer individualisierten und entpolitisierten Ebene verhandelt. Welche sozialpolitischen Auswirkungen hat das? Rechtsstreit kann jedoch auch als politischer Protest und strategisch geführt sein. Hier als Politikwissenschaft nicht hinzuschauen, bedeutet, ein wesentliches Element des Alltags der Demokratie nicht einzubeziehen. Insgesamt scheint die Justiz, ihr Personal und ihre Wirkung in der politikwissenschaftlichen Forschung zu selten betrachtet.

## V. Geschichtswissenschaftliche Behörden- und Gerichtsforschung

Seit den 1990er-Jahren arbeiten die Bundesministerien ihre nationalsozialistische Vergangenheit geschichtswissenschaftlich auf. Begonnen hat das Auswärtige Amt.<sup>72</sup> Es folgten die anderen Ministerien. Für das hiesige Thema relevant ist der Sammelband zum Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus<sup>73</sup> und vor allem die jüngst erschienene Studie zum Bundessozialgericht<sup>74</sup>.

Die Justizbehörden und Gerichte folgten dem Aufarbeitungstrend verzögert. Der Aktenzugang und die Konzeption der Forschungsprojekte unterscheiden sich außerdem erheblich und werden in Teilen kritisiert.<sup>75</sup> Die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung bestätigt die starken personellen Kontinuitäten der früheren NS-Funktionseleite, vor allem auch in der Justiz. Insbesondere die Staatsanwaltschaft sticht durch frappierende Zahlen hervor.<sup>76</sup> Das Bundesverfassungsgericht war zunächst in einer nicht reibungslosen Rolle im Institutionengefüge der Bundesrepublik. Es bestanden durchaus Konflikte mit dem Bundeskanzleramt oder dem Bundesministerium der Justiz.<sup>77</sup>

---

71 Mau, bpb vom 9.07.2021 in Bezug auf Hochschild, *Fremd in ihrem Land*, S. 190 ff.

72 Vgl. Conze et al., *Das Amt und die Vergangenheit*.

73 Vgl. Nützenadel (Hrsg.), *Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus*.

74 Vgl. von Miquel/Rudloff, *Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats*.

75 Vgl. Deiseroth/Weinke (Hrsg.), *Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung*.

76 Vgl. Kießling/Safferling, *Staatsschutz im Kalten Krieg*, S. 607.

77 Vgl. exemplarisch: Foschepoth, *Verfassungswidrig!*, S. 492; Lembcke, *Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer*, S. 375 ff.

Die Sozialgerichtsbarkeit erschien zunächst unverdächtig, da sie vor Gründung der Bundesrepublik nicht als eigenständige Fachgerichtsbarkeit existiert hatte. „Belastungen durch nationalsozialistische ‚Einbrüche‘ hat es hier [am Bundessozialgericht, Anm. d. Verf.] weder personell noch inhaltlich in nennenswerter Weise gegeben, anders als bei den übrigen Zweigen der Rechtsprechung“, formulierte es noch 1979 *Michael Stolleis*.<sup>78</sup> Einzelne Skandale, wie beispielsweise die sogenannte Heyde-Sawade-Affäre, wurden aufgedeckt<sup>79</sup>, eine umfänglichere Betrachtung personeller Kontinuität in Institution und Rechtsprechung blieb allerdings bis 2023 aus. Nun ist die vom Bundessozialgericht in Auftrag gegebene Studie von *Marc von Miquel* und *Wilfried Rudloff* erschienen, die eine komplexe Kontinuität der Beamt:innen aus dem Reichsversicherungsamt und ihrer Tätigkeit in den besetzten tschechischen Gebieten zeigt.<sup>80</sup> In der Rechtsprechung finden sich durchaus geschichtspolitische Konflikte, auch die spätere Rechtsprechung zu den Ghettorenten zeigt die teilweise vergangenheitspolitische Brisanz sozialgerichtlicher Urteile.<sup>81</sup> Umso verwunderlicher ist es, dass die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fachgerichtsbarkeiten fast vollständig ausbleibt und die Fachdebatten vor allem auf das Bundesverfassungsgericht ausgerichtet sind.

Für die hiesige Fragestellung instruktiv haben *von Miquel* und *Rudloff* noch einmal auf eine Studie von 1959 hingewiesen, die explizit nach der soziologischen Zusammensetzung der Sozialgerichtsbarkeit fragte und auch vom damaligen Ministerium unterstützt wurde.<sup>82</sup> In dieser Erhebung stellte sich heraus, dass sich die soziale Zusammensetzung der Richter:innen-schaft der Sozialgerichtsbarkeit nicht wesentlich von derjenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschied. „Kinder von Arbeitern und Beamten des einfachen Dienstes [...] fanden sich an den Sozialgerichten nur vereinzelt.“<sup>83</sup> Interessant ist die Eigeninitiative des Bundesministeriums für Arbeit, das die einzelnen Landesministerien anschrieb und um Auskunft über die soziale Herkunft der Richter:innen an den Sozialgerichten bat.<sup>84</sup>

---

78 Stolleis, Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts, S. 46.

79 Vgl. Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre.

80 Vgl. von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats.

81 Vgl. Fn. 69.

82 Vgl. Wagner, Der Richter: Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme.

83 von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 109.

84 Vgl. BArch B 149/77731, pag. 59, Schreiben v. 10.4.1959.

## VI. Richtersozioologische Blicke auf die Sozialgerichtsbarkeit

Im Jahr 2004 erschien eine Studie über die Karrierewege der Richter:innen am Bundessozialgericht, die von *Wolfgang Spellbrink*, damals Richter im Hause, erstellt wurde.<sup>85</sup> Für die Richter:innen, die 2003 am BSG tätig waren, ließ sich daraufhin sagen, dass sie bis auf wenige Ausnahmen einen klaren Karriereweg durch die Sozialgerichtsbarkeit eingeschlagen hatten und schließlich zum:zur Bundesrichter:in ernannt wurden.<sup>86</sup> Trotz bundeslandabhängiger Einstellungsprozedere hatte sich also zumindest in der Zeit der Jahrtausendwende eine Vereinheitlichung der Laufbahnen ergeben. Tatsächlich ergab sich auch, dass fast 75 Prozent der BSG-Richter:innen sich selbst als soziale Aufsteiger:innen sahen. Es ließ sich konstatieren, „dass bei den Bundesrichtern des Jahres 2003 keinesfalls mehr von einer homogenen konservativen Gruppe von Oberschichtsangehörigen ausgegangen werden kann“<sup>87</sup>. Das dahrendorfsche Diktum scheint damit zumindest für die Sozialgerichtsbarkeit und im Vertrauen auf die Selbsteinschätzung der Richter:innen nicht mehr gültig.<sup>88</sup> Dies ist folglich auch für die elitensoziologische These der höheren sozialen Durchlässigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ein weiteres Indiz. Bis auf diese Studie aus eigenem Hause hat die Richtersozioologie jedoch selten die Berufsrichter:innen an den Sozialgerichten in ihrem Forschungsprogramm. Besser erforscht sind die ehrenamtlichen Richter:innen<sup>89</sup>, die jedoch hier nicht Gegenstand sein sollen.<sup>90</sup>

Im Forschungsfeld selbst und in der Forschung zur Auswirkung der Covid19-Pandemie ist die Digitalisierung der richterlichen Arbeit Thema. Die Umstellung auf die sogenannte E-Akte stellt eine Herausforderung für die Gerichtsverwaltung dar und verlangt eine technische Anpassung der Arbeitsweise. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Urteilsfindung haben. Der in der Pandemie erlebte Digitalisierungsschub hat auch vor den Gerichten nicht Halt gemacht.<sup>91</sup> Wie vielerorts ergab sich auch in der

---

85 Vgl. Spellbrink, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie, S. 875 ff.

86 Vgl. ebd., S. 882.

87 Ebd., S. 896.

88 Vgl. ebd., S. 885; ähnlich auch zur ordentlichen Gerichtsbarkeit: Kocher/Vogel, KJ 2023, S. 442 ff.

89 Höland/Buchwald, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit.

90 Vgl. auch Höland in diesem Band.

91 Vgl. Höland/Welti, Soziales Recht 2024, S. 1 ff.



Sozialgerichtsbarkeit ein Trend zum Homeoffice, der auch nach der Pandemie anhält. „Also die Sozialgerichtsbarkeit ist völlig ‚gehomeofficed‘, ja.“<sup>92</sup> Grundsätzlich ist die richterliche Tätigkeit auch nicht an eine Örtlichkeit verpflichtend gebunden.<sup>93</sup> Doch sicherlich ändern sich dadurch Abläufe und der Kontakt unter den Richter:innen wie auch zum weiteren Justizpersonal. Durch Feldbeobachtungen konnte herausgefunden werden, dass der Kontakt zwischen den Sparten und Instanzen in der Sozialgerichtsbarkeit besonders gepflegt wird. Gerade weil in der ersten Instanz ein:e Richter:in allein zuständig ist, kann der Austausch im Gericht relevant sein. Die Veränderungen auf die Gerichtskultur wären zu beobachten, gerade wenn, wie oben angeführt, angenommen wird, dass die Justizroutine und der Gerichtsapparat einen signifikanten Einfluss auf die Urteilergebnisse haben.

## VII. Warum es eine politikwissenschaftliche Gerichtsforschung braucht

„Die Justiz begünstigt jene, die begütert sind“<sup>94</sup>, schreibt *Ronen Steinke* mit Blick auf das Strafrecht und kritisiert in der Folge die „neue Klassenjustiz“. Seine journalistische Arbeit hat einige Gemüter aufgeschreckt und auch im Forschungsfeld den Begriff einmal wieder aufs Tableau gebracht. Der Hinweis auf Ungerechtigkeiten ist wichtig und auch Teil journalistischer Arbeit. Wissenschaftlich muss dieser Themenkomplex anders und breiter angegangen werden, das sollte diese mehrere Disziplinen verzahnende Darstellung des Forschungsstandes und der Desiderate mindestens gezeigt haben.

An dieser Stelle sollte außerdem ein besonderer Blick auf Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit gerichtet werden. Hier ist das institutionelle Setting ein anderes als das strafrechtliche, für das der Begriff „Klassenjustiz“ oft genutzt wird. Die Kläger:innen im Sozialgerichtsverfahren sind zuvörderst, wenn auch nicht nur, sozial marginalisiert und suchen die Gerichtsbarkeit auf, um gegen Behördenhandeln zu klagen. Die Hürden dafür sollen niedrig sein und es soll das Prinzip der Klägerfreundlichkeit gelten.<sup>95</sup> Das mag in einer ungleich eingerichteten Welt nicht die realen Unterschiede nivellieren, ist aber doch eine andere Konstellation als die des Strafrechts. Im Sozialgerichtsverfahren soll der „Betroffene trotz seiner schwächeren Posi-

---

92 ISGW1, Pos. 152.

93 Vgl. Höland/Welti, *Soziales Recht* 2024, S. 5.

94 Steinke, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich*, S. 12.

95 Vgl. Mushoff und Šušnjar in diesem Band.

tion nicht davon abgehalten werden [...], den Rechtsschutz zu suchen und zu erhalten“.<sup>96</sup> Dazu braucht es schon im Vorfeld des Gerichtsverfahrens eine Übersetzung lebensweltlicher Probleme in die Sprache des Rechts.<sup>97</sup> Der ungenaue Begriff „Klassenjustiz“ verstellt hier den Blick auf politikwissenschaftlich, d. h. auch demokratietheoretisch und -praktisch, relevante Fragen.

Der sozialgerichtliche Rechtsschutz ist in seiner je normierten und zur Rechtswirklichkeit geronnenen tatsächlichen Ausprägung immer auch Indiz und Messfühler dafür, wie sich in der Rechtsordnung der Bundesrepublik soziale Grundrechte verwirklichen bzw. in welchem Ausmaß hier eine Kontrolle der Sozialverwaltung von den Bürgern für notwendig erachtet wird.<sup>98</sup>

Mit einem Blick auf die Fachgerichtsbarkeiten, hier eben die Sozialgerichtsbarkeit, können politische Konflikte, die auf dem Terrain des Rechts ausgetragen werden, beobachtet werden. Sozialpolitische Schief lagen oder auch gesellschaftliche Konflikte werden nicht selten über Verteilungsfragen, die dann rechtlich detailreich ausbuchstabiert sind, in Kompromissen gelöst. Dabei kann analysiert werden, wie die Verrechtlichung dieser politischen Konflikte passiert, welche Machtverhältnisse dabei wirken und wie Richter:innen diese Konflikte routinenhaft oder auch kreativ in die Form des Rechts übersetzen.

Dass wir wenig soziologisches Grundlagenwissen über die Richter:innen und die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten haben, ist politikwissenschaftlich nur schwer auszuhalten. Auf der Grundlage früherer und neuerer empirischer Erkenntnisse können aber zumindest einige Thesen aufgestellt werden. Wir können beispielsweise entsprechend des Geschlechterverhältnisses im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten annehmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit weniger Barrieren hat oder speziell fördert. Auch die elitensoziologische These zur höheren Durchlässigkeit der Sozial- (und Arbeits-)gerichtsbarkeit qua Rechtsgebiet wäre es wert, überprüft zu werden. Politikwissenschaftlich wären institutionelle Entwicklungen zu beobachten, die durch und mit einer veränderten Personalstruktur entstehen und gegebenenfalls auf politische Konflikte rückwirken, die über das Recht ausgetragen werden. Gerade auch aktuell und demokratietheoretisch sind Gerichte angesprochen, wenn es um die Kontrolle exekutiven Handelns geht. Doch wer sitzt in den Gerichten? Insgesamt ist damit ein größeres

---

96 Krzic Bogataj, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens, S. 116.

97 Vgl. Weyrich, Sozialrechtsbezogene Beratung.

98 Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 440.

und mehrschrittiges Forschungsprogramm beschrieben, das tatsächlich interdisziplinär aufgestellt sein muss.

### *Verzeichnis der verwendeten Interviews*

IBSGSO, Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGW1, Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

### *Statistische Quellen und Archivalien*

Bundesarchiv Koblenz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BArch B 149/7731, Sozialgerichtsbarkeit.

Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (letzter Zugriff: 22.07.2025).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ), Jahrgänge 1955-2002, jeweils Mitteilungen zu den Personalübersichten vom Bundesministerium der Justiz im zweijährigen Rhythmus.

### *Literaturverzeichnis*

Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ/DDR: Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Band 1, Köln 1996.

Becker, Michael, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2022.

von Beyme, Klaus/Busch, Andreas, Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage, Wiesbaden 2023.

Boyd, Christina L., Representation on the Courts? The Effects of Trial Judges' Sex and Race, *Political Research Quarterly*, 2016, S. 788 ff.

Bögelein, Nicole/Wilde, Frank, Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands?, *Kriminalpolitische Zeitschrift* 2023, S. 360 ff.

Braun, Bernard/Buhr, Petra/Welti, Felix/Höland, Armin (Hrsg.), Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.

Conze, Echart/Frei, Norbert/Hayes, Peter/Zimmermann, Moshe, Das Amt und die Vergangenheit: deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, 3. Auflage, München 2010.

Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1966.

Deiseroth, Dieter/Weinke, Annette (Hrsg.), Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung. Justiz und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung, Berlin 2021.

Epstein, Lee/Knight, Jack, How social identity and social diversity affect judging, *Leiden Journal of International Law* 2022, S. 897 ff.

Farhang, Sean/Wawro, Gregory, Institutional Dynamics on the U.S. Court of Appeals: Minority Representation Under Panel Decision Making, *The Journal of Law, Economics & Organization*, 2004, S. 299 ff.

- Foschepoth, Josef, *Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg*, Göttingen 2017.
- Gelinsky, Katja/Göbel, Heike, Präsident des Sozialgerichts: „Minijobs sollte man abschaffen“, *Frankfurter Allgemeine* vom 30.1.2024, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/praesident-des-sozialgerichts-minijobs-sollte-man-abschaffen-19482707.html> (letzter Zugriff: 5.2.2024).
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, *Die Heyde/Sawade-Affäre, Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben*, Baden-Baden 2010.
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh, Emanuel, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay*, Baden-Baden 2021.
- Hartmann, Michael, *Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?*, Frankfurt am Main 2013.
- Hesse, Konrad, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 1999.
- Hochschild, Arlie Russell, *Fremd in ihrem Land: eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten*, Frankfurt am Main/New York 2017.
- Höland, Armin/Buchwald, Christina, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt*, Halle 2018.
- Höland, Armin/Welti, Felix, *Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie*, *Soziales Recht* 2024, S. 1 ff.
- Joshi, Aparna/Roh, Hyuntak, *The role of context in work team diversity research: a meta-analytic review*, *Academy of Management Journal (AMJ)* 2009, S. 599 ff.
- Kaupen, Wolfgang, *Die Hüter von Recht und Ordnung, Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen, eine soziologische Analyse*, Neuwied am Rhein 1969.
- Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*, Neuwied am Rhein 1971.
- Kießling, Friedrich/Safferling, Christoph, *Staatsschutz im Kalten Krieg: die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF*, München 2021.
- Knickrehm, Sabine, *Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung*, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung*, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 69 ff.
- van Knippenberg, Daan/Schippers, Michaéla C., *Work Group Diversity*, *Annual review of psychology (Annu. Rev. Psychol.)*, 2007, S. 515 ff.
- Kocher, Eva/Vogel, Berthold, *Gesellschaftsgestaltung und Kommunikation: Zum heutigen Selbstverständnis von Justizjurist:innen*. Eva Kocher im Gespräch mit Berthold Vogel (SOFI), *Kritische Justiz* 2023, S. 442 ff.

- Krzic Bogataj, Andreja, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens. Ein deutsch-slowenischer Rechtsvergleich, Baden-Baden 2021.
- Lembcke, Oliver, Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität, in: van Ooyen, Robert/Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 375 ff.
- Liebknecht, Karl, Rechtsstaat und Klassenjustiz, Vortrag, gehalten zu Stuttgart am 23.8.1907, Stuttgart 1907, abrufbar unter <https://archive.org/details/karlliebknrecht.htstaatundklassenjustiz/page/n5/mode/2up> (letzter Zugriff: 24.07.2025).
- Maiwald, Karl-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth, Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln: Analyse einer Fallzahl aus der familienrichterlichen Praxis, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2003, S. 43 ff.
- Mannewitz, Tom/Rudzio, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2022.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven, in: Peter Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stefan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1 (von 2), Berlin 2014, S. 437 ff.
- Mau, Steffen, Ostdeutsche Frakturen für immer?, bpb vom 9.7.2021, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/336341/ostdeutsche-frakturen-fuer-immer/> (letzter Zugriff: 29.3.2024).
- Meister, John/Hörmeier, Matthias (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung. Strategien und Konzepte für ein wirksames Diversity Management in Kommunen, Ländern und Bund, Wiesbaden 2023.
- von Miquel, Marc/Rudloff, Wilfried, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, München 2023.
- Ministerium für Inneres, Kommunales und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Zuwanderungs- und Integrationsstatistik, Erwerbstätige im Öffentlichen Dienst, Kiel 2024, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten\\_2021/I\\_Interkulturelle\\_Oeffnung/I1\\_oeffentlicher\\_dienst/oeffentlicher\\_dienst\\_node](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten_2021/I_Interkulturelle_Oeffnung/I1_oeffentlicher_dienst/oeffentlicher_dienst_node) (letzter Zugriff: 9.9.2025).
- Müller, Reinhard/Bahners, Patrick, FAZ Podcast Einspruch, Herrscht in Deutschland eine Klassenjustiz?, Nr. 262, 05.07.2023, Laufzeit: 1:36:44, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=9R4fmfLqf0A>, (letzter Zugriff: 4.1.2024).
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Nützenadel, Alexander (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus: Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017.
- Öztürk, Zehra, Warum gerade ich nach oben gehöre, in: Meister, John/Hörmeier, Matthias (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung. Strategien und Konzepte für ein wirksames Diversity Management in Kommunen, Ländern und Bund, Wiesbaden 2023, S. 41 ff.

- Raab, Monika, Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern, Bonn 1993.
- Rehder, Britta, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.
- Reutter, Werner, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und deutsche Verfassungsdemokratie, in: van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 847 ff.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, in: Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte, Band. 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport 2024, Köln 2024, abrufbar unter: <https://daav-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/Roland-Rechtsreport-2024.pdf> (letzter Zugriff: 22.07.2025).
- Rottleuthner, Hubert, Abschied von der Justizforschung? Für eine Rechtssoziologie, mit mehr Recht', Zeitschrift für Rechtssoziologie 1982, S. 82 ff.
- Rottleuthner, Hubert, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1 ff.
- Rottleuthner, Hubert, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Band 9, Baden-Baden 1984, S. 291 ff.
- Russell Hochschild, Arlie, Fremd in ihrem Land: eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten, Frankfurt am Main/New York 2017.
- Schaal, Gary S./Vorländer, Hans, Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung, in: Vorländer, Hans (Hrsg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 343 ff.
- Schaal, Gary S., Vertrauen, Verfassung und Demokratie. Über den Einfluss konstitutioneller Prozesse und Prozeduren auf die Genese von Vertrauensbeziehungen in modernen Demokratien, Wiesbaden 2004.
- Schmidt, Manfred G., Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, München 2022.
- Schnaudt, Christian, Politisches Wissen und politisches Vertrauen, in: Tausendpfund, Markus/Westle, Bettina (Hrsg.), Politisches Wissen in Deutschland. Empirische Analysen mit dem ALLBUS 2018, Wiesbaden 2020 (Politisches Wissen), S. 127 ff.
- Schultz, Ulrike, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, in: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen et al. (Hrsg.), Frau und Recht, Landesweite Aktionswochen vom 13. November - 11. Dezember 2003 in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 61 ff., abrufbar unter: <https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/frauenundrecht.pdf> (letzter Zugriff: 25.07.2025).
- Schultz, Ulrike, Zur Situation von Frauen in den juristischen Berufen, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023 [Nr. 1], S. 35 ff.

- Senator für Finanzen – Freie Hansestadt Bremen, Ergebnisbericht zur Beschäftigtenbefragung 2023, Migrationsgesellschaft als Chance – Wie vielfältig sind wir im breemischen öffentlichen Dienst?, Bremen 2024, abrufbar unter: [https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20241213\\_MIGRA-Bericht\\_Endversion%2B-barrierefrei.pdf](https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20241213_MIGRA-Bericht_Endversion%2B-barrierefrei.pdf) (letzter Zugriff: 28.07.2025).
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration, Erhebung des Migrationshintergrundes nach dem Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin, Berlin 2024, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/intmig/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/> (letzter Zugriff: 1.4.2025).
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration: Ergebnisse der Befragung zum Migrationshintergrund unter den Mitarbeitenden der Berliner Landesverwaltung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gerichtsbarkeit – Vermerk ASGIVA I C FS 2, Berlin 11.02.2025, E-Mail vom 13.2.2025.
- Spellbrink, Wolfgang, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie – oder: Wie wird man Bundesrichter?, in: von Wulffen, Matthias/Krasney, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln, Berlin, München 2004, S. 875 ff.
- Steinke, Ronen, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz, Berlin 2022.
- Stolleis, Michael, Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts, in: Deutscher Sozialgerichtsverband e.V. (Hrsg.), Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 1 (von 2), Köln, Berlin, Bonn, München 1979, S. 25 ff.
- Struck, Gerhard, Rechtssoziologie. Grundlagen und Strukturen, Baden-Baden 2011.
- Tschenker, Theresa, Politischer Streik. Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks (Abhandlungen zum deutschen und internationalen Arbeits- und Sozialrecht), Berlin 2023.
- Vester, Michael/von Oertzen, Peter/Geiling, Heiko/Hermann, Thomas/Müller, Dagmar, Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel: zwischen Integration und Ausgrenzung, Frankfurt am Main 2015.
- Vorländer, Hans, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, in: van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 287 ff.
- Wagner, Albrecht, Der Richter: Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme, Karlsruhe 1959.
- Wagner, Joachim, Ende der Wahrheitssuche. Justiz zwischen Macht und Ohnmacht, München 2017.
- Weyrich, Katharina, Sozialrechtsbezogene Beratung. Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung, Wiesbaden 2024.

Zenthöfer, Jochen, Wenn das Urteil nicht zum Vorurteil passt, wird es passend gemacht, Frankfurter Allgemeine vom 14.9.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/deutsche-justiz-wie-der-sz-redakteur-ronen-steinke-dinge-zuspitzt-19171541.html> (letzter Zugriff: 24.07.2025).





# Soziale Herkunft und juristische Karrieren. Ein Forschungsüberblick

*Frerk Blome*

## I. Einleitung

In den 1960-er und 1970er-Jahren legte die deutschsprachige Rechtssoziologie verschiedene empirische Untersuchungen vor, die sich mit dem Sozialprofil von Jurist:innen in verschiedenen Berufsfeldern beschäftigt haben – insbesondere der Justiz. Seither ist es still geworden. Wir wissen mit wenigen Ausnahmen kaum etwas über ihre soziale Herkunft. In diesem Aufsatz werde ich einen Überblick über sozioökonomische Ungleichheiten unter Jurist:innen in verschiedenen Berufsfeldern aus einer Lebenslaufperspektive geben. Dafür beginne ich mit sozialen Ungleichheiten in (vor-)schulischen Institutionen, gehe anschließend auf das Studium der Rechtswissenschaften ein und fokussiere schließlich in vergleichender Perspektive zwei Berufsfelder. Im Zentrum stehen dabei juristische Karrieren in Wissenschaft und Justiz. Die Darstellung der empirischen Ergebnisse wird begleitet von theoretischen Erklärungsansätzen.

## II. Soziale Ungleichheiten im Bildungssystem

Ungleiche Lebenschancen beginnen schon vor der Geburt. So beeinflusst etwa die mütterliche Bildung das Gesundheitsverhalten während der Schwangerschaft.<sup>1</sup> Auch in institutioneller Hinsicht lassen sich ungleiche Bildungschancen früh ausmachen, etwa im klassenspezifischen Zugang zu frühkindlichen Bildungseinrichtungen.<sup>2</sup> Soziale Selektivitäten setzen sich in der Schule fort, wenn Kinder niedriger Herkunftsklassen zwar durchschnittlich schlechtere Schul- und Testleistungen aufweisen, aber selbst

---

1 Stolberg/Becker, KZfSS 2015, S. 321, 344.

2 Scholz et al., Inequalities in Access to Early Childhood Education and Care in Germany, 2019, S. 17 f.; Schmitz/Spiess/Huebener, Bevölkerungsforschung aktuell 2023, S. 3, 5 ff.

bei gleichen Testleistungen schlechter bewertet werden und bei gleichen Kompetenzniveaus niedrigere Schullaufbahneempfehlungen für die Sekundarstufe erhalten.<sup>3</sup>

Ähnliches zeigt sich für den Übergang in die Hochschule, wenn Studierende höherer Herkunftsklassen bei gleichen Schulleistungen insgesamt häufiger ein Studium beginnen<sup>4</sup> und sich dabei eher für prestigereiche Institutionen sowie Disziplinen entscheiden.<sup>5</sup> Mit höherer Klassenherkunft gehen außerdem geringere Studienabbruchsquoten<sup>6</sup>, höhere Wahrscheinlichkeiten für Stipendien<sup>7</sup> sowie studentische Auslandsaufenthalte<sup>8</sup> einher. Dieser grobe Überblick sollte veranschaulicht haben, dass umfassende soziale Selektionsprozesse bereits vor dem Beginn des Hochschulstudiums stattfinden. Was die soziale Herkunft angeht, sind Studierende insgesamt eine bereits selektiv zusammengesetzte Gruppe.

Diese knapp zusammengefassten empirischen Einblicke in vorhochschulische Ungleichheiten nach sozialer Herkunft werden vor allem über zwei in der deutschsprachigen Ungleichheitsforschung dominierende Ansätze erklärt, die sich den Theorien sozialer Reproduktion zuordnen lassen. Sie werden vor allem zur Erklärung (hoch-)schulischer Ungleichheiten herangezogen, allerdings über Bildungsverläufe hinausgehend auch auf Berufskarrieren übertragen. Das ist einerseits die Theorie rationaler Wahl. Andererseits werden Theorien kultureller Reproduktion bemüht, unter denen Ansätze zu verstehen sind, die sich an Pierre Bourdieu orientieren und mittels seiner Instrumentarien die soziale Reproduktion von Ungleichheiten erklären.

---

3 Dumont et al., ZfE 2014, S. 141, 141; Kramer, ZSE 2015, S. 344, 351 ff.; Tobisch/Dresel, Social Psychology of Education 2017, S. 731, 746; McElvany et al. (Hrsg.), IGLU 2021, 2023, S. 164-168, 240-246; OECD, PISA 2022 Ergebnisse (Band I): Lernstände und Bildungsgerechtigkeit, 2023, S. 119 ff.

4 Watermann/Daniel/Maaz, ZfE 2014, S. 233, 255 ff.; Spangenberg/Quast/Franke, DDS 2017, S. 334, 342 ff.

5 Weiss/Schindler/Gerth, ZfS 2015, S. 366, 379; Lörz, Soziale Ungleichheiten beim Übergang ins Studium und im Studienverlauf, S. 324.

6 Klein/Müller, ZeHf 2021, S. 13, 24.

7 Böker, Chancengleichheit in der Begabtenförderung? Eine Untersuchung zum Umgang mit Sozialstatistiken am Beispiel der Studienstiftung des deutschen Volkes, S. 40.

8 Netz/Finger, Sociology of Education 2016, S. 79, 93 f.

## 1. Theorien rationaler Wahl

Ausgangspunkte der Theorien rationaler Wahl<sup>9</sup> sind die Annahmen, dass eine unterschiedliche sozioökonomische Ressourcenausstattung zu sozialgruppenspezifischen Kompetenzunterschieden und damit zu Ungleichheiten in den Schulleistungen führe (*primäre Herkunftseffekte*) und dass sozialgruppenspezifische Präferenzen hinsichtlich der Bildungspfade bestünden (*sekundäre Herkunftseffekte*). Sozialgruppenspezifische Präferenzen werden darüber begründet, dass sich Individuen unter Abwägung von *Kosten*, *Nutzen* und *Risiken* für die Alternative entscheiden, die den größten subjektiven Gewinn versprechen.<sup>10</sup>

Kosten umfassen direkte wie auch indirekte materielle Kosten, also beispielsweise vorerst ausbleibendes Einkommen durch einen späteren Berufseintritt oder auch soziale Kosten. *Nutzenüberlegungen* zielen auf die mit den Bildungszertifikaten und Berufswegen einhergehenden Einkommens-, Berufs- und Prestigechancen sowie auf Aspekte der familiären Statusreproduktion oder -transformation ab. Dabei berücksichtigen *Risikoabwägungen* die Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Bildungsalternativen und Berufswegen. Nun zeigen sich schichtspezifische Differenzen in den Kosten-Nutzen-Abwägungen, die selbst bei ähnlichen Leistungen zu „schichtspezifischen“ Entscheidungen über weitere Bildungs- und Berufsvläufe führen. So sind beispielsweise für Familien mit höherem Einkommen die direkten wie auch indirekten Kosten einer längeren (Hoch-)Schullaufbahn leichter aufzubringen. Aber auch der wahrgenommene Nutzen variiert schichtspezifisch, wenn beispielsweise die Bewertung einer Studienaufnahme vor dem Hintergrund des Motivs der familiären Statusreproduktion getroffen wird.

## 2. Theorien kultureller Reproduktion

Theorien kultureller Reproduktion begreifen formale Abschlüsse als Ressourcen, die in der Konkurrenz um begehrte soziale Positionen und zur Legitimation sozialer Ungleichheiten eingesetzt werden. In dieser Konkurrenz um Bildungszertifikate und Berufspositionen profitieren Akteur:innen privilegierter sozialer Herkunft durch ein höheres Volumen an ökonomi-

---

9 Boudon, Education, opportunity, and social inequality: changing prospects in Western society.

10 Ebd., S. 74 ff.

schem, kulturellem und sozialem Kapital<sup>11</sup> und durch ihren Habitus: ein von Akteur:innen inkorporiertes und mit dem Kapital verknüpftes präreflexives System von Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsdispositionen.

Ähnliche gesellschaftliche Existenzbedingungen führten zur Verinnerlichung vergleichbarer Dispositionssysteme, also zu Klassenhabitus.<sup>12</sup> Der (während der Primärsozialisation in der Herkunftsfamilie inkorporierte) Habitus stehe in unterschiedlichen Passungsverhältnissen zur Anforderungsstruktur des Bildungs- und Berufssystems, wobei die in höheren Klassen erworbenen Habitus stärker mit denen des Bildungssystems sowie höherer Berufspositionen korrespondierten. Bei den (fehlenden) kulturellen Passungen zwischen erworbenem Habitus und Feld würden Aspekte wie sprachliches Ausdrucksvermögen, (Vor-)Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Haltungen und Verhaltensweisen relevant werden, die den oberen Klassen zugesprochen und über Sozialisationsprozesse als kulturelles Erbe weitergegeben würden. Aus unteren Klassen stammende Personen werden dabei aufgrund ihrer Sozialisationsbedingungen schlechtere Voraussetzungen für das Erreichen von hohen Bildungsabschlüssen oder Berufspositionen zugeschrieben, wie weiter unten mit Blick auf juristische Berufsfelder ausbuchstabiert wird.<sup>13</sup>

### III. Studium der Rechtswissenschaft

Die deutsche Juristen:innenausbildung weist im Vergleich zum Studium anderer Disziplinen Besonderheiten auf. Das betrifft die Ausbildungsstruktur, die Bewertungskultur<sup>14</sup> und das Sozialprofil der Studierenden.

#### 1. Die Ausbildungsstruktur

Die juristische Ausbildung wird als Zweistufenmodell bezeichnet und durch das Deutsche Richtergesetz normiert. Der Abschluss der juristischen Ausbildung befähigt formal für alle juristischen Arbeitsfelder. Die erste Phase der Ausbildung besteht aus einem mindestens vierjährigen Universitätsstudium, die zweite aus einem zweijährigen Referendariat. Für diese

---

11 Bourdieu, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, S. 49 ff.

12 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. III f.

13 Zusammenfassend Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 107 ff.

14 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse.

Ausbildungsstruktur ist die Leitvorstellung des oder der Einheitsjurist:in maßgeblich, bei der die spezifischen Kenntnisse der einzelnen Rechtsgebiete zu einem einzigen Ausbildungsgang integriert werden.<sup>15</sup> Abgeschlossen wurden beide Phasen mit staatlichen Prüfungen, die das gesamte Rechtsgebiet umfassten. Durch eine Ausbildungsreform im Jahr 2003 wurde der damaligen Ersten Juristischen Staatsprüfung (heute Erste Juristische Prüfung) neben dem staatlichen Pflichtteil eine universitäre Schwerpunktprüfung hinzugefügt. Sie macht seither 30 % der Gesamtnote aus.<sup>16</sup> Die „Zweite Prüfung“ ist weiterhin ein reines Staatsexamen.

## 2. Die Bewertungskultur

Neben der Ausbildungsstruktur lässt sich mit der Notenkultur – mitunter kritisch als Notenfetischismus<sup>17</sup> bezeichnet – eine zweite Besonderheit hervorheben. Trotz diverser im Studium erbrachter Leistungen stehen zumeist die Noten der Staatsexamina bzw. der staatlichen Prüfungsteile im Fokus der Bewertung von Jurist:innen. Die fachspezifische Notenskala der Ersten und Zweiten Juristischen Prüfung beginnt – im Falle des Bestehens – mit vier Punkten („Ausreichend“) und endet bei 18 Punkten („Sehr gut“) (siehe Tabelle 1). Im Fächervergleich lässt sich der Rechtswissenschaft eine rigide Notenvergabe konstatieren. Zudem ist die Disziplin von einer „langfristigen Noteninflation“ eher ausgenommen.<sup>18</sup> Allerdings wurde 2003 das erste Staatsexamen reformiert und ein universitärer Prüfungsanteil eingeführt, bei dem Studierende wesentlich besser abschneiden, weshalb wiederholt über dessen Reduktion in der Gesamtnote diskutiert wurde.<sup>19</sup> Das hat auch dazu geführt, dass sich Arbeitgeber:innen teilweise weiterhin vornehmlich am „Staatsteil“ orientieren.<sup>20</sup>

Den Noten kommt bei den Jurist:innen eine immense berufsbiografische Bedeutung zu. Ein „Vollbefriedigend“ (vb) ist zumeist Voraussetzung einer juristischen Karriere im Staatsdienst, in großen und internationalen

---

15 Koriath, WILJ 2006, S. 85 f.

16 Ebd., S. 85, 91.

17 Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1010.

18 Gaens/Müller-Benedict, Die langfristige Entwicklung des Notenniveaus und ihre Erklärung, S. 73.

19 Lege, JZ 2018, S. 341, 343.

20 Für die Justiz Schultz et al., De jure und de facto, S. 193; für Unternehmen Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1024; für die Wissenschaft Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 265 f.

Anwaltskanzleien und für den Beginn einer Promotion. Weil die Justizministerien der Bundesländer jährlich differenzierte Notenstatistiken der Abschlussprüfungen veröffentlichen und die Rechtswissenschaft nur partiell von einer Noteninflation betroffen ist, wird der Benotung eine hohe Objektivität hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Individuen zugeschrieben, und ihr kommt eine identitätsstiftende Funktion zu.<sup>21</sup>

Exemplarisch zeigt Tabelle 1 die Notenverteilung für das Jahr 2021. In die Tabelle aufgenommen habe ich sowohl die Ergebnisse der abgeschlossenen Ersten Juristischen Prüfungen als auch die der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Dabei wird die Erste Juristische Prüfung nach den Gesamtergebnissen aller abgeschlossenen Prüfungen sowie nach dem Staatsteil und der universitären Schwerpunktprüfung differenziert. Aus der Tabelle gehen deutlich die Unterschiede im Notenniveau hervor. Während im Jahr 2021 lediglich 0,2 % ein „sehr gut“ im Staatsteil der Ersten Juristischen Prüfung erreichten, waren es 5,8 % in der universitären Schwerpunktprüfung. Auch bei dem berufsbiografisch so bedeutsamen „Vollbefriedigend“ waren die Unterschiede erheblich: 16,5 % erreichten diese Note im Staatsteil, aber ganze 34,2 % in der universitären Schwerpunktprüfung.<sup>22</sup>

---

21 Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder, *De jure und de facto*, S. 211 ff.; Böning/Blome/Möller, *ZfRSoz* 2021, S. 179, 195 f.; Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 353 ff.

22 Vergleicht man das Notenniveau exemplarisch mit dem Jahr 2002, dem letzten Jahr vor der Einführung der universitären Schwerpunktprüfung, dann zeigt sich, dass die Noten auch in Jura besser werden. In 2002 hatten lediglich – um bei der „Zielnote“ zu bleiben – 12,02 % ein „vb“ im Ersten Staatsexamen und 13,47 % im Zweiten Staatsexamen, wie auch weniger Absolvent:innen ein „sehr gut“ und „gut“ erhielten, vgl. Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 263.

Tabelle 1: Exemplarische bundesweite Notenverteilung der Ersten und Zweiten Juristischen Prüfung 2021

Punktzahl	Note	Erste Juristische Prüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung (n = 9.582)
		Erste Juristische Prüfung; nur abgeschlossene Prüfungen (n=8.730)	Staatsteil (n=12.144)	Universitäre Schwerpunktprüfung (n=9.494)	
14.00–18.00	Sehr gut	0,3 %	0,2 %	5,8 %	0,1 %
11.50–13.99	Gut	7,0 %	3,7 %	24 %	2,3 %
9.00–11.49	Vollbefriedigend	30,6 %	16,5 %	34,2 %	19 %
6.50–8.99	Befriedigend	46,4 %	31,5 %	24,5 %	41,8 %
4.00–6.49	Ausreichend	15,7 %	23,4 %	8,3 %	24,7 %
0.00–3.99	Nicht bestanden	Nicht ausgewiesen	24,7 %	3,3 %	12,2 %

### 3. Zum Sozialprofil der Studierenden der Rechtswissenschaft

Sozialstrukturell gehört die Rechtswissenschaft traditionell zu den exklusiveren Studienfächern. *Ralf Dahrendorf*<sup>23</sup> stellte bereits in den 1960er-Jahren den – auch im Vergleich zu anderen Disziplinen – geringen Anteil von Arbeiterkindern an juristischen Fakultäten heraus.<sup>24</sup> Zum Sozialprofil der Jurastudent:innen existieren keine Längsschnittuntersuchungen, und auch die Sozialerhebungen – eine seit 1951 durchgeführte Langzeituntersuchung über die wirtschaftliche und soziale Lage von Studierenden – weisen nur partiell Fächerprofile aus. In der jüngsten Sozialerhebung<sup>25</sup>, die 2021 durchgeführt wurde, gehört die Rechtswissenschaft hinsichtlich ihres Sozialprofils zu den exklusiveren Disziplinen. 35,4 % der Studierenden ent-

23 Dahrendorf, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960; Dahrendorf, *Der Monat* 14 1962b, S. 15 ff.

24 Dahrendorf kritisiert schon Anfang der 1960er-Jahre die Studierendenstatistiken, in denen Jura und Wirtschaft in einer Fächergruppe aggregiert werden, vgl. Dahrendorf, *Monat* 14 1962b, S. 15, 21. Dem Problem der Fächersystematiken besteht mit Blick auf die soziale Herkunft bis heute, wie weiter unten am Beispiel der Studie von Lena Zimmer noch gezeigt wird, vgl. Zimmer, *Das Kapital der Juniorprofessur*, 2018.

25 Kroher et al., *Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung*, S. 27 ff.



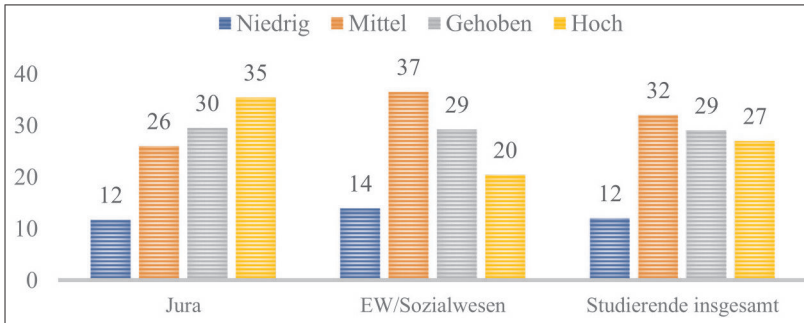
stammen der hohen Bildungsherkunftsgruppe, unter die Familien mit zwei akademisch ausgebildeten Elternteilen gefasst werden. Der Anteil ist lediglich in der Medizin (45 %) und in Kunst/Kunstwissenschaften (35,6 %) höher. Den Kontrastfall bietet die Fächergruppe Erziehungswissenschaft und Sozialwesen mit lediglich 20,4 %. Dafür wiederum ist der Anteil aus der „niedrigsten“ Bildungsherkunftsgruppe mit 11,7 % in der Rechtswissenschaft vergleichsweise hoch. In der Medizin liegt er bei nur 6,1 %, in Erziehungswissenschaften und Sozialwesen bei 13,9 %. In der niedrigen Bildungsherkunftsgruppe werden Familien erfasst, in denen höchstens ein Elternteil die Hochschulreife oder einen beruflichen Abschluss erworben hat. Die Bildungsherkunftsgruppe „mittel“ fasst Familien zusammen, in denen beide Elternteile die Hochschulreife oder einen beruflichen Abschluss erworben haben, und in der Gruppe „gehoben“ werden Personen erfasst, bei denen ein Elternteil einen Hochschulabschluss vorzuweisen hat. Abbildung 1 zeigt das Sozialprofil der Jurastudierenden im Vergleich zu Studierenden im Allgemeinen sowie zu Studierenden der Erziehungswissenschaft und des Sozialwesens. Letztere dienen als Kontrastfall, da sie als Fächergruppe hinsichtlich des Sozialprofils am offensten sind.

Mit Blick auf das Studium der Rechtswissenschaft lässt sich aus ungleichheitssoziologischer Perspektive eine „Doppelfunktion“ erkennen. Einerseits verspricht das rechtswissenschaftliche Studium, das Motiv einer Aufstiegsorientierung zu befriedigen, andererseits dient es der Sicherung eines hohen familiären Status. Darauf deuten auch die Daten der 19. Sozialerhebung hin. Darin wird zwar kein Sozialprofil nach Fächergruppen erfasst, aber ein Index der Über- und Unterrepräsentation der niedrigen und hohen sozialen Herkunftsgruppen ausgewiesen. In Jura sind im Studium sowohl die niedrige als auch die hohe soziale Herkunftsgruppe überrepräsentiert.<sup>26</sup>

---

26 Isserstedt et al., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009, S. 136.

Abb. 1: Sozialprofil der Studierenden im Jahr 2021 nach Fächergruppen.



Nun ist bereits das Sozialprofil der Jurastudierenden recht exklusiv. Diese sozialen Ungleichheiten werden aber noch verschärft durch eine hohe und nach sozialer Herkunft strukturierte Abbruchquote. 53 % der Studienabbrecher stammten aus „Nicht-Akademiker“-Haushalten, 27 % aus Elternhäusern mit einem und 20 % aus Elternhäusern mit zwei akademisch ausgebildeten Eltern, wie das DZHW in seiner Sonderauswertung der „Abbruchstudie Jura“ herausstellt.<sup>27</sup> Als Studienabbruchmotive führen die Befragten eine Vielzahl von Gründen an, wobei – in dieser Reihenfolge – Leistungsprobleme, eine mangelnde Studienmotivation, persönliche Gründe sowie die finanzielle Situation am häufigsten genannt werden.<sup>28</sup>

In qualitativen Untersuchungen werden Studienabbrüche mitunter über sozioemotionale Fremdheitserfahrungen begründet. Damit ist gemeint, dass mit der sozialen (Bildungs-)Mobilität Erfahrungen der Entfremdung von Herkunftsfamilie und -milieu einhergehen, gleichzeitig aber die identifikatorische Integration in jene Milieus ausbleibt, in die man aufgestiegen ist. Gerade in Jura kämen differierende habituelle Anforderungen aufgrund der als elitär wahrgenommenen Fachkultur zum Tragen.<sup>29</sup> Daraus resultierende Fremdheitserfahrungen brächten psychosoziale Herausforderungen mit sich, die zu geringeren Studienleistungen oder zur Selbstselektion führen könnten.<sup>30</sup>

27 Heublein et al., Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, S. 25 f.

28 Ebd., S. 9.

29 Miethe, ZfPäd 2017, S. 686, 695.

30 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 109.

#### IV. Justizjurist:innen

Die Aufnahme in das Richteramt setzt das Bestehen beider Juristischer Prüfungen sowie das Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts voraus, da sich die Justiz dem Prinzip der Bestenauslese verschrieben hat. Weil sich diese Voraussetzungen am Bewerber:innenfeld ausrichten, variiert die vorausgesetzte Punktzahl im Zeitverlauf. Noch bis 2009 galt beispielsweise für den Eintritt in die ordentliche Justiz in NRW ein doppeltes „vollbefriedigend“, teilweise sogar ein „gut“, als Eintrittsvoraussetzung.<sup>31</sup> Allerdings nimmt nicht nur die Anzahl an Jurabsolvent:innen ab, auch steigt der Ersatzbedarf an Justizjurist:innen aufgrund zunehmender Altersabgänge.<sup>32</sup> Hinzu kommt die Konkurrenz der Justiz mit anderen Berufsfeldern um Prädikatsabsolvent:innen, wobei die Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Justiz bisweilen viel höher sind, wie auch der Deutsche Richterbund<sup>33</sup> wiederholt kritisiert. Das führt tendenziell zu einer Absenkung der Anforderungen an Kandidat:innen, wobei sich größere Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen. Beispielsweise in NRW: Zwar sind dort aktuell neun Punkte im Zweiten Staatsexamen Voraussetzung für eine Karriere in der ordentlichen Justiz, jedoch können bei Vorliegen bestimmter persönlicher Qualifikationen auch 7,75 Punkte ausreichen. Eine Mindestanforderung an die Erste Juristische Prüfung gibt es dort nicht. In Schleswig-Holstein wiederum werden weiterhin zwei Prädikatsexamina vorausgesetzt.<sup>34</sup>

Nach erfolgreicher Bewerbung in der Justiz werden die Kandidat:innen in der Funktion einer Richterin oder eines Staatsanwalts in der Regel für drei Jahre als Richter:in auf Probe ernannt. Nach erfolgreicher Bewährung in der Probezeit folgt die Ernennung zur „Richterin auf Lebenszeit“. Für die daran anschließende Berufslaufbahn zeigen sich größere Unterschiede in den Beförderungspraxen der Bundesländer, wobei zumeist eine „Erprobung“ vorausgesetzt wird.<sup>35</sup> Die Erprobung, mitunter als „Drittes Staatsexam-

---

31 Schultz/Peppmeier/Rudek, Frauen in Führungspositionen der Justiz, S. 57 f.

32 Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7 ff.

33 Deutscher Richterbund (Verfasser: Stadler), Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024).

34 Dietrich, Ito v. 02.01.2024.

35 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ernennung, Amtszeit und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten, WD 7 - 3000 - 043/22, S. 7 f.

men“ bezeichnet, ist an das Lebensalter gebunden und erfolgt in der Regel acht Jahre nach dem Eintritt in die Justiz – also etwa mit Ende 30.<sup>36</sup> Klassischerweise erfolgt diese Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft oder am Obergericht und dauert üblicherweise zwölf Monate.<sup>37</sup> Eine andere Möglichkeit des Qualifikationserwerbs besteht in der Erprobung als juristischer Fachreferent im Justizministerium des Landes, bei Bundesministerien oder im Präsidentialamt, aber auch in der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesgericht oder Bundesverfassungsgericht – hier sind zweijährige Erprobungszeiten üblich.<sup>38</sup> Am Ende der Erprobung steht eine Beurteilung, die über die Eignung der Richter:innen für Beförderungsstellen entscheiden soll. Von hier aus bietet sich eine große Bandbreite an Karrieremöglichkeiten in der Justiz, bis hin zu den obersten Bundesgerichten.

### 1. Die ältere ungleichheitsbezogene Justizsoziologie

Die ungleichheitssoziologische Forschung über Justizjurist:innen beschränkt sich weitestgehend auf die Zeit der 1960er- bis 1980er-Jahre. Wegweisend war *Ralf Dahrendorf*<sup>39</sup>, der zur intensiven Auseinandersetzung mit Juristen<sup>40</sup> aufforderte. Er interessierte sich für schichtungstheoretische Fragen und attestierte der deutschsprachigen Soziologie eine ausgeprägte Beschäftigung mit den Unter- und Mittelschichten bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Oberschichten – eine Analyse, die übrigens bis heute nichts an ihrer Aktualität eingebüßt hat.<sup>41</sup> Dabei waren Juristen in den Oberschichten, die *Dahrendorf* zur trennscharfen Abgrenzung über die Funktionsebenen bestimmte, generell überrepräsentiert. Die Ausbildung an einer juristischen Fakultät bestimmte *Dahrendorf* als „für den Zugang zu Führungspositionen in Deutschland mit Sicherheit erheblichen Vorteil,

---

36 Schultz/Peppmeier/Rudek, Frauen in Führungspositionen der Justiz, S. 80.

37 Killinger, Ito v. 14.09.2020.

38 Ebd.

39 Dahrendorf, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1960, S. 262; Dahrendorf, Der Monat 14 1962b, S. 15 ff.

40 Mit Blick auf die ältere Forschung zu Justizjurist:innen wird lediglich das generische Maskulinum verwendet, um der vorherrschenden männlichen Dominanz Ausdruck zu verleihen. Der Anteil berufstätiger Juristinnen lag in den 1960er-Jahren bei lediglich 5 Prozent, vgl. Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie.

41 Hartmann, Leviathan 2021, S. 297, 306.

in einigen Fällen [...] notwendige Voraussetzung“ und in ihrer Wirkung als „funktionales Äquivalent“ zur Elitebildung in den englischen „Public Schools“<sup>42</sup>.

Sieben Funktionseliten identifizierte *Dahrendorf* in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Erziehung, Religion, Kultur, Militär und Recht und formulierte ein Forschungsprogramm, dessen Ziel in der Untersuchung der sozialen Herkunft, der Ausbildungswege, der Rollen sowie des Sozialverhaltens von Elitenangehörigen bestand. Im genannten Aufsatz buchstabierte er sein Ansinnen exemplarisch, wenn auch unter Zuhilfenahme der Daten von *Walther Richter*<sup>43</sup>, mit Blick auf Richter an Oberlandesgerichten aus. Er resümiert, dass die Oberlandesrichter eher aus konservativen Familien stammen und sich vornehmlich aus der Oberschicht rekrutieren. Die in dem von ihm verwendeten Schichtungsmodell von *Morris Janowitz*<sup>44</sup> höchste Schicht – die obere Mittelschicht – beziffert er auf 4,6 % der Gesamtbevölkerung, wobei sich 60,1 % der Richter an Oberlandesgerichten aus dieser Schicht rekrutierten. Die 38,6 % der Gesamtbevölkerung umfassende untere Mittelschicht stellte immerhin 35 % der Richter. Die obere Unterschicht und die untere Mittelschicht kämen zwar zusammen auf 51 % der Gesamtbevölkerung, hieraus rekrutierten sich aber lediglich 2,8 % der Richter.<sup>45</sup>

*Dahrendorf*s Vergleich zu anderen Teileliten verdeutlicht auch, dass die Richterschaft zwar offener ist als die juristische Professorenschaft, aber geschlossener als andere Teileliten. Er kommt zu dem Schluss, dass „die Soziallage der Richter wenig Anhaltspunkte dafür [gibt], daß die Richter mit den Unterschichten anders als im Gerichtssaal in Berührung kommen“<sup>46</sup>. Eine Rekrutierung aus breiteren Sozialschichten – und dabei spricht er auch für andere Funktionseliten – könne dazu beitragen „Brücken über den unverändert bestehenden Abgrund zwischen den beiden Hälften unserer Gesellschaft zu schlagen“<sup>47</sup>. Dieser Appell klingt hochaktuell, wenn man den vielfältigen gesellschaftlichen Spaltungsdiagnosen Glauben schenken möchte.

---

42 Dahrendorf, *Der Monat* 1962b, S. 15, 20.

43 Richter, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 241 ff.

44 Janowitz, *KZfSS* 1958, S. 1 ff.

45 Dahrendorf, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 267.

46 Ebd., S. 274.

47 Ebd., S. 275.

Die Arbeiten von *Dahrendorf*<sup>48</sup> regten eine ganze Reihe von Studien in der Rechts- und Elitensoziologie an, aber auch – wie weiter vorne erwähnt – in der (Bildungs-)Ungleichheitsforschung. In der Richterforschung entspann sich unter dem Stichwort der Klassenjustiz<sup>49</sup> eine intensive Debatte über die Frage, inwiefern sich klassen- und milieuspezifische Sozialisationspraxen auf die juristische Handlungs- und richterliche Entscheidungspraxis auswirken würden. Im Zuge dessen sind auch einige empirische Erhebungen vorgenommen worden, in denen die soziale Herkunft der Richter, seltener die der Staatsanwälte, berücksichtigt wurde.<sup>50</sup>

Dabei wurden insbesondere die Jurist:innen weniger schmeichelnden Arbeiten von *Wolfgang Kaupen*<sup>51</sup> kritisch diskutiert. *Kaupen* diagnostizierte den Juristen eine homogene soziale Herkunft sowie – aus der Sozialisation in den Herkunftsfamilien resultierende und durch die juristische Ausbildung verstärkte – konservative Einstellungen und eine geringe „intellektuelle Selbstständigkeit“, was mit den Ansprüchen funktional-differenzierter Gesellschaften kaum vereinbar sei<sup>52</sup>. Demgegenüber argumentierte *Hubert Rotthleuthner* auf Basis seiner empirischen Studie, dass „[z]wischen sozialem Hintergrund und berufsbezogenen Einstellungen [...] kaum ein Zusammenhang“<sup>53</sup> bestünde. *Rotthleuthner* schlussfolgert, dass sich die Rechtssoziologie deshalb stärker mit berufsbezogenen statt mit sozialen Merkmalen beschäftigen sollte. Diese Schlussfolgerung ist auch deshalb interessant, da die massive Überrepräsentation von Personen höherer Sozialklassen in Gerichten von allen zitierten Studien aufgezeigt wurde. Selbst für den Fall, dass die Sozialisationstheorien nicht zuträfen, ließe sich dieses Faktum aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive kritisieren und die Frage formulieren, wie juristische Karrierestrukturen zu diesen Ungleichheiten beitragen.

---

48 Ebd., S. 260 ff.; Dahrendorf, *Der Monat* 14 1962b, S. 15 ff.; Dahrendorf, *Arbeiterkinder an deutschen Universitäten*, 1965.

49 Rasehorn, *KJ* 1969, S. 273, 273; Rotthleuthner, *KJ* 1969, S. 1, 6 f.

50 Kaupen/Rasehorn, *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie*; Lange/Luhmann, *VerwArch* 1974, S. 113 ff.; Riegel/Werle/Wildenmann, *Selbstverständnis und politisches Bewusstsein der Juristen*; Werle, *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter*; Rotthleuthner, *ZfRSoz* 1982, S. 82 ff.

51 Kaupen/Rasehorn, *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie*.

52 Ebd., S. 215 ff.

53 Rotthleuthner, *ZfRSoz*, S. 82, 115.

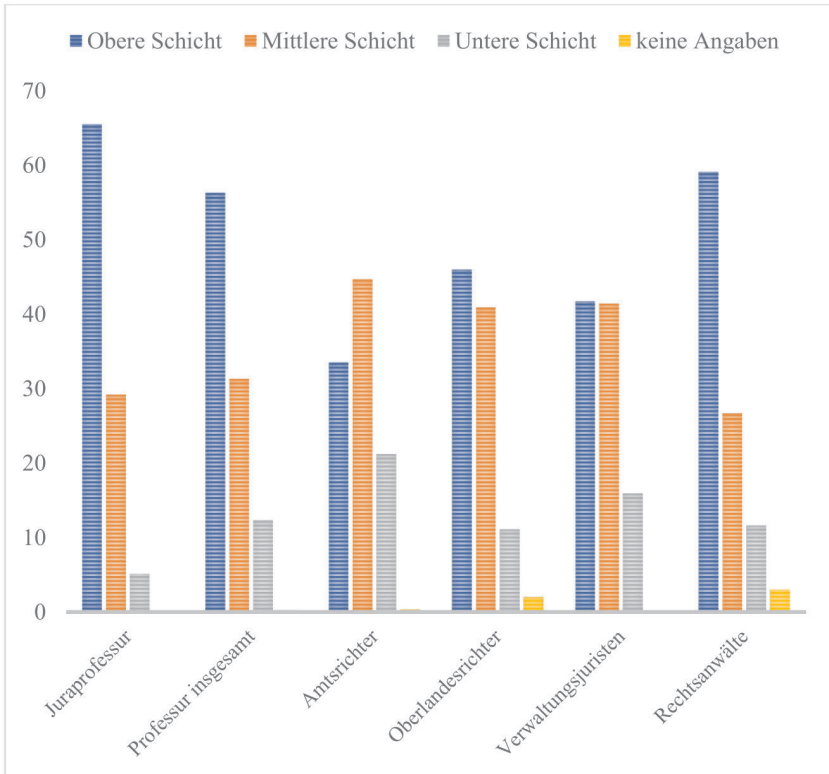
*Ekkehard Klaus*<sup>54</sup> hat in seiner Untersuchung die Ergebnisse von einigen der damaligen Studien zusammengefasst und für einen Berufsfeldvergleich genutzt. In seinem Schichtmodell, das auf den Berufen der Väter basiert, unterscheidet er zwischen oberer Schicht, mittlerer Schicht und unterer Schicht.<sup>55</sup> *Klaus* differenziert zwischen fünf juristischen Berufsgruppen (Juraprofessoren, Amtsrichtern, Oberlandesrichtern, Verwaltungsjuristen sowie Rechtsanwälten) und stellt ihnen das Sozialprofil der Professur gegenüber. Seine Daten zeigen einerseits, dass die Wissenschaft (auf Ebene der Ordinarien) sozial besonders selektiv zusammengesetzt ist, gefolgt von der Rechtsanwaltschaft. Wenngleich die Justiz und Verwaltung demgegenüber offener zusammengesetzt sind, findet sich auch dort ein relativ geringer Anteil an aus unteren Schichten Aufgestiegenen. Und: Mit Blick auf das Richteramt nimmt die soziale Exklusivität mit höherer Hierarchieebene zu – zumindest vom Amts- hin zum Landgericht. Außerdem zeigen seine Daten, dass die Juraprofessur sozial selektiver besetzt ist als die Professur im Allgemeinen.

---

54 Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer.

55 Zur oberen Schicht werden dabei Beamte des höheren Dienstes, leitende Angestellte, Unternehmer und freie Berufe gezählt. Die mittlere Schicht umfasst mittlere Angestellte, Beamte des gehobenen Dienstes und Inhaber kleiner sowie mittlerer Betriebe im Handwerk, Gewerbe und in der Landwirtschaft sowie freiberufliche Nichtakademiker. Die untere Schicht fasst Arbeiter, einfache Angestellte sowie einfache und mittlere Beamte, vgl. Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, S. 142.

Abb. 2: Soziale Herkunft nach väterlichem Beruf. Eigene Darstellung nach Klaus<sup>56</sup>



## 2. Erklärungsansätze sozialer Ungleichheit

Für die unterschiedliche soziale Offen- bzw. Geschlossenheit der juristischen Berufsfelder finden sich in der älteren Rechtssoziologie verschiedene Erklärungsansätze. *Michael Hartmann* argumentiert mit Bezug auf Elitepositionen in den jeweiligen Feldern und unter Rückgriff auf die Schriften von *Joachim Feest*<sup>57</sup>, *Kaupen*<sup>58</sup> und *Elmar Lange & Niklas Luhmann*<sup>59</sup>, dass

56 Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, S. 141.

57 Feest, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite.

58 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie.

59 Lange/Luhmann, VerwArch 1974, S. 113 ff.



sich die unterschiedlichen Berufsfelder sowohl hinsichtlich der Prämierung habitueller Dispositionen wie auch des Anvisierens als berufsbiografische Ziele unterscheiden. Als für das Bürgertum attraktivste Option macht *Hartmann* die Wirtschaft aus.<sup>60</sup> Da sie gegenüber Aufsteiger:innen über notwendige Bildungszertifikate hinausgehende karriererelevante Ressourcen mitbrächten – womit über die professionelle Sachbezogenheit hinausgehende Wissensbestände, wie Dress- und Benimm-Codes, Souveränität im Auftreten oder Sozialkapital gemeint sind – hätten sie mit Blick auf Spitzenpositionen bessere Chancen.<sup>61</sup> Andere Berufsfelder gewannen für Kinder von Bürgerlichen an Attraktivität, wenn „sich die Aussichten in der Wirtschaft verdüstern“<sup>62</sup> – und führten dann aufgrund der Konkurrenzverhältnisse zu schlechteren Chancen für Aufsteiger:innen.

Dies gilt sowohl für die Wissenschaft als auch für die Justiz. In der Wissenschaft, so *Hartmann*, hätten Aufsteiger:innen bedeutend bessere Chancen als in der Wirtschaft, was er abseits des geringeren Interesses der Bürger:innenkinder mit dem höheren Formalisierungsgrad (Promotion, Habilitation, Publikationen) der Rekrutierungsprozesse begründet sowie der stärkeren Angemessenheit eines „kleinbürgerlichen Habitus“<sup>63</sup>.

Ähnliches gilt für die Justiz, die als „Versorgungseinrichtung für weniger kräftig geratene Kinder der Oberschicht diene – so wie einst die Klöster“<sup>64</sup>. Hier hätten insbesondere Kinder aus Beamtenfamilien – ob nun aus „unteren, mittleren oder gehobenen“ Beamtenfamilien – habituell bessere Aufstiegsmöglichkeiten als in der Wirtschaft. „Sie favorisieren Personen mit einem Habitus, der dem des traditionellen deutschen Beamten entspricht: eher konservativ, an Hierarchien orientiert, staatsfixiert, fleißig und formaler Logik zugewandt“<sup>65</sup>. Insofern ließe sich –, folgt man an dieser Stelle der Argumentation *Hartmanns* – eine Differenz innerhalb juristischer Berufsfelder konstatieren.

---

60 Hartmann, *Der Mythos von den Leistungseliten*, S. 139 f.

61 Hartmann/Kopp, *KZfSS* 2001, S. 458. Ähnlich argumentiert Butt (*djbZ* 2022, S. 169) mit Blick auf seine noch zu veröffentlichende Studie über Rechtsanwält:innen großer deutscher Kanzleien, dass „recruiters in law firms explicitly seek candidates who are a ‚cultural matching‘ – beyond mere meritocratic parameter.“

62 Hartmann, *Der Mythos von den Leistungseliten*, S. 140.

63 Ebd., S. 135 ff.

64 Lange/Luhmann, *VerwArch* 1974, S. 113 ff., 142.

65 Hartmann, *Der Mythos von den Leistungseliten*, S. 139.

### 3. Die jüngere ungleichheitsbezogene Justizsoziologie

Leider fehlt es für Justizjurist:innen trotz der Tradition der Richter:innenforschung weitestgehend an jüngeren Daten zur sozialen Herkunft, wie auch *Grünberg et al.*<sup>66</sup> monieren. Das gilt neben den Richter:innen auch für Staatsanwält:innen, die – anders als Richter:innen – auch damals kaum beforstet wurden.<sup>67</sup> In jüngerer Vergangenheit scheint eine Ausnahme die bisher unveröffentlichte Studie „Die Hüter von Recht und Ordnung? Generationenwandel und institutionelle Kultur in der Rechtsprechung“ von *Birgit Apitzsch* und *Berthold Vogel* zu sein.

Teil der in Niedersachsen an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten durchgeführten Untersuchung war ein Onlinefragebogen für Justizjurist:innen (Richterschaft, Staats- sowie Generalstaatsanwaltschaft), in dem auch die soziale Herkunft erhoben wurde. Nur am Rande, in einer Fußnote, schreibt *Vogel*, dass sich in ihrer Online-Erhebung von 483 Befragten 5 Prozent der Oberschicht, 53 % der oberen Mittelschicht und 40 % der Mittelschicht zugeordnet hätten.<sup>68</sup> Außerdem hätten sich 41 % als Bildungsaufsteiger:innen klassifiziert, woraus *Vogel* schlussfolgert, dass es sich bei ihnen um Personen aus nicht-akademischen Elternhäusern handle. Resümierend könne – anders als in den frühen Studien der Rechtssoziologie – von einer schichtspezifischen Selbstrekrutierung der Richter- und Staatsanwält:innen nur begrenzt die Rede sein.<sup>69</sup>

Leider fehlt es in der sehr knappen Fußnote erwartungsgemäß an einer Ausdifferenzierung der Daten, sodass unklar bleibt, ob sich zwischen dem Richteramt und der Staatsanwaltschaft sowie zwischen verschiedenen Hierarchieebenen (Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte) Unterschiede im Sozialprofil zeigen. Bei der Selbstzuordnung zu Schichtmodellen wiederum stößt man auf methodische Schwierigkeiten. Die Messung subjektiver Schichtzugehörigkeit müsse beachten, „dass die Schichtzuordnung nicht notwendigerweise einen objektiven Status spiegelt, sondern auch von normativen Vorstellungen geprägt ist. Man weiß zum Beispiel, dass sich viele Angehörige der Oberschicht subjektiv als Mittelschicht ‚fühlen‘“<sup>70</sup>. Und folgt man den subjektiven Selbstverortungen der 41 % Justizjurist:innen,

---

66 Grünberger et al., *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*, S. 32.

67 Apitzsch/Vogel, *Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit*, S. 35.

68 Vogel, *Mittelweg* 36 2022, S. 101, 110.

69 Ebd.

70 Mau/Verwiebe, *Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur*, S. 366.

die sich als Bildungsaufsteiger:innen begreifen, und klassifiziert sie als aus nicht-akademischen Elternhäusern stammend, dann wäre das dennoch ein eher geringer Anteil.<sup>71</sup> Selbst im Jahr 2018, nachdem die Akademiker:innenquote in den letzten Jahrzehnten massiv gestiegen ist und sich bei Frauen innerhalb einer Generation sogar verdoppelt hat, wuchsen nur 28 % der Schüler:innen in Haushalten auf, in denen mindestens ein Elternteil einen Hochschulabschluss (mindestens Bachelor) aufwies.<sup>72</sup> Insofern stellen die 59 % des Samples vermutlich eine massive Überrepräsentation dar und müssten in Relation zur Gesamtbevölkerung der in dieser Befragung untersuchten Geburtskohorten gesetzt werden.

Schließlich lässt sich für die „hohe Justiz“ – worunter *Hartmann*<sup>73</sup> neben (Vize-)Präsident:innen und Vorsitzenden Richter:innen der Senate an den Bundesgerichten auch den oder die Generalbundesanwalt:in fasst – für den Beginn der 2010er-Jahre eine hohe soziale Exklusivität aufzeigen. Die Justizelite war in seiner Elitestudie nach der Wirtschaftselite die zweitexklusivste Gruppe. Lediglich ein Drittel stammte aus der Arbeiterschaft (ein Zehntel) und den Mittelschichten (ein Viertel), zwei Drittel indes aus dem Bürger- und Großbürgertum.<sup>74</sup> Ein Viertel habe dem Großbürgertum, zwei Fünftel dem Bürgertum zurechenbare Eltern. Interessant ist dabei die Binnendifferenzierung: Lediglich der bzw. die Präsident:in des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts kamen damals aus der „breiten Bevölkerung“, während alle anderen Kolleg:innen der fünf Bundesgerichte aus dem (Groß-)Bürgertum entstammten. Außerdem wiesen die Richter:innen des

---

71 Und auch bei den 41 % selbstverorteten Bildungsaufsteiger:innen stellt sich die Frage, ob sie tatsächlich alle aus Elternhäusern ohne akademische Abschlüsse stammen oder ob ihrer Selbsteinschätzung nicht auch institutionelle Differenzen zugrunde liegen – etwa, weil die Eltern über Fachhochschulabschlüsse verfügen und ein Universitätsabschluss im Vergleich dazu als Bildungsaufstieg interpretiert wird.

72 Blaeschke/Freitag, *Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget*, S. 107.

73 Hartmann, *Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?*, S. 30.

74 Ebd., S. 47. Hartmann unterscheidet zwischen Arbeiterschaft, Mittelschichten, Bürger- und Großbürgertum. Die Arbeiterschaft fasst un- und angelernte Arbeiter, Facharbeiter und Meister. Zu den Mittelschichten rechnet er untere, mittlere, gehobene Beamte und Angestellte, kleinere Selbstständige sowie Bauern – mit Ausnahme von Großbauern. Größere Unternehmer (ab 10 Beschäftigte), leitende Angestellte, höhere Beamte und Offiziere sowie akademische Freiberufler ordnet er der Kategorie Bürgertum zu. Zum Großbürgertum zählt er große Unternehmen (ab 100 Beschäftigte), Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer großer Unternehmen (ab 500 Beschäftigte), hohe Beamte und Militärs sowie reiche Freiberufler, vgl. Hartmann, *Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?*, S. 46. Unter den Begriff der „breiten Bevölkerung“ fasst er sowohl die Mittelschichten als auch die Arbeiterschaft.

Bundessozialgerichts einen hohen Anteil an Aufsteiger:innen aus der Arbeiterklasse und den Mittelschichten auf.<sup>75</sup> Und so lässt sich mit Blick auf die juristische Elite resümieren, dass Aufsteiger:innen besonders an Gerichten vertreten sind, die sich mit sozialen Fragen auseinandersetzen.

Festzuhalten bleibt bei den Justizjurist:innen, dass die aktuelle Studienlage zur sozialen Herkunft erstens sehr dünn ist und sich die vorhandenen Daten darüber hinaus kaum sinnvoll vergleichen lassen. Dennoch zeigt sich, dass sich die Justiz im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sozial selektiv zusammensetzt. Wenngleich sich aufgrund methodischer Herausforderungen aus dem Vergleich nur bedingt Rückschlüsse ziehen lassen, steht zu vermuten, dass diese Selektivität mit steigenden Hierarchiestufen in der Justiz zunimmt.

## V. Die Promotion in der Rechtswissenschaft

Die rechtswissenschaftliche Promotion kann sowohl nach der Ersten als auch der Zweiten Juristischen Prüfung begonnen werden. Mindestens eine der beiden Prüfungen sollte mit „vollbefriedigend“ bewertet worden sein, wenngleich viele Promotionsordnungen Ausnahmegenehmigungen ermöglichen.<sup>76</sup> Die Promotion bewegt sich in Jura in einem starken Spannungsfeld zwischen einer beruflichen Zusatzqualifikation und dem Beginn einer wissenschaftlichen Laufbahn. Jura lässt sich als „Professionsfakultät“<sup>77</sup> charakterisieren, womit akademische Fächer mit enger „Theorie-Praxis-Verklammerung“ gemeint sind. Anders als in vielen anderen Disziplinen und im Einklang mit der Charakterisierung als Professionsfakultät markiert die Promotion im Selbstverständnis der Jurist:innen nur selten den Beginn einer akademischen Karriere, sondern vornehmlich die Habilitation.<sup>78</sup>

Die Promotion als symbolisches Kapital zur Steigerung außeruniversitärer Einkünfte wird auch innerhalb der Rechtswissenschaft als „Statuspromotion“ bezeichnet.<sup>79</sup> Wie *Guido Heineck* und *Britta Matthes*<sup>80</sup> veranschau-

---

75 Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 72; vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit auch Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

76 Schultz et al., De jure und de facto, S. 302 ff.; Albrecht/Baumeister, GRZ 2022, S. 84, 86.

77 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland.

78 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 281 ff.

79 Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1016.

80 Heineck/Matthes, Zahlt sich der Dokortitel aus?, S. 94.

lichen, lohnt sich eine Promotion finanziell vor allem für Jurist:innen. Sie geht bei ihnen mit einem Lohnaufschlag von knapp 27 % einher – weit mehr als in den anderen untersuchten Disziplinen. Entsprechend hoch ist der Anteil an Promotionsaufnahmen. Zwar liegt er mit 38,6 % deutlich hinter der Medizin (96 %), aber weit höher als beispielsweise in der Fächergruppe Erziehungswissenschaft/Sozialwesen, die in der Untersuchung von *Steffen Jaksztat*<sup>81</sup> mit 8 % das Schlusslicht bildet. Aber nicht nur die Promotionsaufnahme ist in der Rechtswissenschaft überdurchschnittlich hoch; nach Schätzungen liegt auch der Anteil erfolgreich abgeschlossener Promotionen über dem Fächerdurchschnitt.<sup>82</sup>

## VI. Wissenschaft

Die Wissenschaftskarriere setzt die Promotion voraus. Die Habilitation gilt – über ein „zweites Buch“ – bei den Jurist:innen „unverändert [als] ein Muss für das Fortkommen auf dem wissenschaftlichen Karriereweg“.<sup>83</sup> Die Juniorprofessur, ursprünglich eingeführt, um die Habilitation als Qualifikationspfad vollständig zu ersetzen, hat sich in Jura bisher kaum durchgesetzt.<sup>84</sup> Offen ist, inwiefern die diskutierten Tenure-Track-Professuren diese Karrierewege nachhaltig ändern.<sup>85</sup> Aufgrund der mangelnden Anerkennung der Juniorprofessur im Fach habilitieren sich Juniorprofessor:innen teilweise zusätzlich.<sup>86</sup> Habilitation und Juniorprofessur befähigen – neben weniger verbreiteten Wegen – zur Berufung auf eine Professur. In Jura ist das Durchschnittsalter bei der Erstberufung mit 39,7 Jahren noch relativ niedrig.<sup>87</sup> Bis dahin sind Beschäftigte typischerweise mit befristeten Verträgen ausgestattet, sodass solche Laufbahnen von hoher berufsbiografischer Unsicherheit begleitet sind und erst die Lebenszeitprofessur einen Verbleib in der Wissenschaft garantiert.

---

81 Jaksztat, *ZfS* 2014, S. 286, 293.

82 Tesch, *Promovieren in der Rechtswissenschaft*, S. 51.

83 Schultz et al., *De jure und de facto*, S. 475.

84 Zimmer, *Das Kapital der Juniorprofessur*, S. 107 f.; Pünder, *Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre*, S. 1020.

85 Weißenborn, *dms* 2022, S. 431, 431.

86 Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 415.

87 Statistisches Bundesamt, *Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen 2020*, S. 280.

## 1. Allgemeiner Forschungsstand

Im Abschnitt zur Justizsoziologie wurde bereits auf die historischen Studien verwiesen, die sich mit dem Sozialprofil der Rechtswissenschaften beschäftigen. *Klausa* weist die Exklusivität Juras in seiner Studie und basierend auf den Daten der vom Allensbach Institut<sup>88</sup> durchgeführten „Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten“ auf Basis der väterlichen Berufe der Professor:innen nach. Zwar sei die Professur insgesamt exklusiv besetzt – insgesamt stammten 52,6 % der Professor:innen aus der Oberschicht und 5,1 % aus der Arbeiterschaft. Für die Rechtswissenschaft zeichne sich allerdings eine noch stärkere soziale Exklusivität ab: 65,1 % der Professoren rekrutierten sich aus der Oberschicht, 29,2 % aus der mittleren Schicht und 5,1 % aus der unteren Schicht – davon 3,4 % aus der Arbeiterschaft.<sup>89</sup> Leider finden sich auch hier keine Längsschnittuntersuchungen. Nachdem es lange Zeit sehr still um klassenspezifische Ungleichheitsfragen in der Wissenschaft war, wurden in den letzten Jahren einzelne Studien publiziert, die etwas Licht ins Dunkel der Frage der sozioökonomischen Ungleichheiten in der (Rechts-)Wissenschaft bringen. Sie bestätigen die bisherigen Trends weitestgehend – das heißt: Die Rechtswissenschaft ist, wie der Fächervergleich zeigt, eine sozial exklusive Disziplin.

So beschäftigt sich *Anja Böning*<sup>90</sup> in einer Online-Befragung mit Assistent:innen des Öffentlichen Rechts. Die Grundgesamtheit, also die Lehrstühle in Deutschland, der Schweiz und Österreich zusammengenommen, schätzt sie auf 1.700 Personen. Grundlage der Studie ist das Modell sozialer Herkunftsgruppen, wonach anhand einer Kombination aus Berufsposition und Bildungsabschlüssen der Eltern vier Gruppen unterschieden werden: niedrig, mittel, gehoben und hoch. Aus der niedrigen Herkunftsgruppe, die Arbeiter:innen und Familien ähnlicher sozialer Lage umfasst, stammten lediglich 6 % der Assistent:innen. 17 % stammten aus der mittleren und 18 % aus der gehobenen Herkunftsgruppe. Mit 59 % rekrutiere sich jedoch ein Großteil aus der hohen Herkunftsgruppe, zu der beispielsweise Angestellte mit umfassenden Führungsaufgaben, Beamte des höheren Dienstes oder Selbstständige größerer Betriebe bzw. mit hohem Einkommen zählten.<sup>91</sup>

---

88 Allensbach Institut für Demoskopie, *Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten*, 1978.

89 *Klausa*, *Deutsche und amerikanische Rechtslehrer*, S. 141.

90 *Böning*, *Zur sozialen Situation der Assistent\*innen im Öffentlichen Recht*.

91 *Ebd.*, S. 273.; ausführlich zur Operationalisierung vgl. *ebd.*, S. 262 f.

2015 hat *Christina Möller* ihre Studie über das Sozialprofil von Universitätsprofessor:innen in Nordrhein-Westfalen publiziert. Sie griff dafür auf die erwähnten sozialen Herkunftsgruppen zurück und zeigt, dass im fächerübergreifenden Durchschnitt etwa 11 % aus der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe stammten, während sich 34 % der hohen Herkunftsgruppe zuordnen ließen<sup>92</sup>. In der Jurisprudenz hingegen stammten lediglich 2 % der Juraprofessor:innen aus der niedrigen, dafür 52 % aus der hohen Herkunftsgruppe<sup>93</sup>. Abbildung 3 veranschaulicht die soziale Herkunft von Professor:innen in fächervergleichender Perspektive.

*Abb. 3: Soziale Herkunft der nordrhein-westfälischen Universitätsprofessor:innen.*<sup>94</sup>

Soziale Herkunftsgruppe	Rechtswissenschaft	Erziehungswissenschaften/ Psychologie	Alle Fächergruppen
Niedrig	2 %	19 %	11 %
Mittel	19 %	27 %	28 %
Gehoben	28 %	26 %	27 %
Hoch	51 %	28 %	34 %

Schließlich hat sich *Lena Zimmer*<sup>95</sup> dezidiert mit der Juniorprofessur auseinandergesetzt. Sie weist deren soziale Herkunft anhand von Bildungsherkunftsgruppen aus.<sup>96</sup> Dabei orientiert sie sich jedoch an der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes und differenziert vier Fächergruppen: 1. Rechts- und Geisteswissenschaften, 2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 3. Naturwissenschaften und Mathematik, 4. Technik- und Ingenieurwissenschaften. Damit bietet ihre Studie zwar einen wichtigen Einblick in die Ungleichheitsstrukturen der Juniorprofessur, hat aber den Nachteil, dass nicht zwischen Rechts- und Geisteswissenschaften differenziert wird. Dennoch zeigt sich – wie verdeutlicht – eine vergleichsweise hohe soziale Exklusivität der Fächergruppe Rechts- und Geisteswissenschaften.

92 Möller, Herkunft zählt (fast) immer, S. 192.

93 Ebd., S. 225 f.

94 Daten basieren auf Möller, Herkunft zählt (fast) immer.

95 Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur.

96 Zimmer wiederum definiert die Bildungsherkunft in Teilen anders, als sie in der Sozialerhebung operationalisiert wurde. Die Operationalisierungen der gehobenen und hohen Bildungsherkunftsgruppe stimmen jedoch überein. Siehe zu den Abweichungen, vgl. Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur, S. 177.

Gemeinsam ist den drei Studien, dass sie sich in ihrer Erklärung sozialer Ungleichheiten auf das theoretische Instrumentarium von Bourdieu beziehen und klassenspezifische Ungleichheiten über ungleiche Kapitalausstattungen sowie Habitus-Feld-Relationen erklären. Bei ihnen steht – wie häufig in der soziologischen Ungleichheitsforschung – die Erklärung der Reproduktion sozialer Ungleichheiten im Mittelpunkt. Soziale Mobilität wird aus theoretischer Perspektive weitgehend vernachlässigt.<sup>97</sup> Im Anschluss an die bourdieusche Traditionslinie haben sich Forscher:innen in den letzten Jahren allerdings zunehmend mit dort eher vernachlässigten Fragen sozialer Mobilität befasst.<sup>98</sup> *Aladin El-Mafaalani*<sup>99</sup> hat beispielsweise mit dem Konzept der Habitustransformation versucht, die im Aufstiegsprozess stattfindenden Wandlungen habitueller Dispositionen von „Extremaufsteiger:innen“ zu erfassen. Nach ihm gelte für die Habitustransformation *erstens* eine Wandlung des Notwendigkeitsdenkens hin zu einem selbstbezogenen Entwicklungsdenken als typisch, *zweitens* eine Wandlung des eigenen Weltbildes sowie des Möglichkeitshorizonts und *drittens* eine Distanzierung von Strategien und Praktiken des Herkunftsmilieus. Dabei rückt *El-Mafaalani* den Prozessverlauf (Phase der Irritation, Phase der Distanzierung, Phase der Stabilität) in den Blick, konkrete Mechanismen der Habitustransformation thematisiert er kaum.<sup>100</sup>

Anhand einer vergleichenden Analyse von Interviews mit aufgestiegenen sowie aus höheren Sozialklassen stammenden Professor:innen der Rechts- und Erziehungswissenschaft habe ich für die Aufsteiger:innen zwei Mechanismen der Modifikation biografischer Schemata herausgearbeitet.<sup>101</sup> Erstens wächst durch positive Bewertungen studentischer und akademischer Leistungen – und den darauf basierenden sozialen Vergleichsprozessen – das Vertrauen aufwärtsmobiler Akademiker:innen in die eigenen Fähigkeiten, und ihr Selbstkonzept verändert sich. Dabei sind es insbesondere die Noten der Staatsexamina, die bei Jurist:innen als vermeintlich objektiver Leistungsindikator interpretiert werden. Über (sehr) gute Noten und die in Jura bestehenden expliziten Vergleichsmöglichkeiten werden biografische Unsicherheiten reduziert. Zweitens verändern auch soziale Beziehungen

---

97 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse.

98 Spiegler, Erfolgreiche Bildungsaufstiege; El-Mafaalani, BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus; El-Mafaalani, *ZfPäd* 2017, S. 708 ff.; Jaquet, Zwischen den Klassen.

99 El-Mafaalani, BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus, S. 315.

100 Ebd., S. 315 ff.

101 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse; Blome, *SozW* 2024, S. 372 ff.



und Interaktionen mit autoritativen Anderen – zumeist Professor:innen – das Selbstkonzept. Beide Mechanismen sind insofern miteinander verwoben, als die Leistungsindikatoren eng mit dem Aufbau sozialer Beziehungen, der positiven Bewertung und der Ermutigung durch signifikante sowie autoritative Andere verbunden sind.

Die Realisierung solcher biografischer Entwürfe ist wiederum eng mit strukturellen Gelegenheiten und Barrieren verbunden, wobei insbesondere auf die Bildungsexpansion im Hochschulsektor verwiesen werden kann, die vor allem in den 1960er-Jahren zu einem großen Zusatzbedarf an Hochschullehrer:innen führte. Daraus ergaben sich auch für Aufsteiger:innen gute berufsbiografische Chancen in der (Rechts-)Wissenschaft. Für westdeutsche Wissenschaftler:innen wiederum bot die deutsche Vereinigung gute Berufschancen, da die Umstrukturierung der Hochschullandschaft – insbesondere in als regimeneah kategorisierten Fächern – für einen immensen Ersatzbedarf sorgte. In diesen Disziplinen wurden ostdeutsche Wissenschaftler:innen massenhaft entlassen und vor allem durch westdeutsche ersetzt.<sup>102</sup>

## 2. Das Sozialprofil juristischer Profession in jüngeren Studien

Bei der Betrachtung der vier für die Justiz sowie die (Rechts-)Wissenschaft herangezogenen Studien zeigt sich, dass sich die Ergebnisse nur tentativ miteinander vergleichen lassen. Sie wurden zu verschiedenen historischen Zeitpunkten, mit Blick auf unterschiedliche Geburtskohorten und unter Verwendung unterschiedlicher Operationalisierungen sozialer Herkunft durchgeführt. Der Feldvergleich bringt die Schwierigkeit mit sich, dass verschiedene Berufspositionen aus unterschiedlichen Karrieresystemen miteinander verglichen werden. Und selbst beim Vergleich der Studien zur Rechtswissenschaft ergeben sich Schwierigkeiten. So wurden verschiedene (Bundes-)Länder untersucht, unterschiedliche Fächersystematiken oder – wie *Böning* mit dem Öffentlichen Recht – lediglich eine Säule der Rechtswissenschaften betrachtet. Außerdem adressieren die Untersuchungen unterschiedliche Karrierestufen (Assistent:innen, Juniorprofessur, Lebenszeitprofessur). Um zumindest das Problem der Operationalisierung sozialer Herkunft zu umgehen, wird nachfolgend auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Studien Bezug genommen: Sowohl *Böning* als auch *Zimmer*

---

102 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 428 ff.

und Vogel weisen die soziale Herkunft der Befragten anhand der binären Unterscheidung zwischen (nicht-)akademischen Elternhäusern aus. Bei Möller findet sich diese Differenzierung zwar auch, aber nicht explizit für die jeweiligen Fächergruppen ausgewiesen.<sup>103</sup>

Abb. 4: Soziale Herkunft von Jurist:innen nach höchstem elterlichen Bildungsabschluss

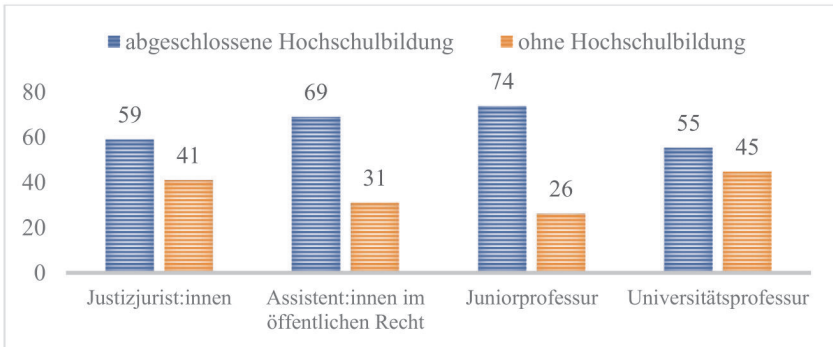


Abbildung 4 zeigt die soziale Herkunft der in der Justiz und in der Wissenschaft tätigen Jurist:innen, differenziert nach dem Bildungsabschluss der Eltern in binärer Form. Deutlich wird, dass alle untersuchten juristischen Berufspositionen sozial selektiv zusammengesetzt sind. In diesem Rahmen sei erneut darauf hingewiesen, dass trotz der massiv gestiegenen Akademisierungsrates in den letzten Jahrzehnten selbst im Jahr 2018 lediglich 28 % der Schüler:innen an allgemeinbildenden Schulen im Alter von 15 Jahren und älter mindestens einen Elternteil mit abgeschlossener Hochschulbildung hatten.<sup>104</sup> Für eine akkurate Einschätzung der Über- bzw. Unterrepräsentation nach Bildungsherkunft wären die Daten der in den Studien jeweils untersuchten Kohorten erforderlich.

Im Vergleich fällt auf, dass die von Möller befragten Universitätsprofessor:innen zwar seltener aus akademischen Elternhäusern stammten (55,3 %), die Befragten jedoch im Durchschnitt wesentlich älter waren als in den anderen Studien. Zudem zeigt sich auch in dieser Studie eine starke

103 Die Daten basieren auf der Studie von Möller, Herkunft zählt (fast) immer, werden dort aber nicht ausgewiesen. Ich danke Christina Möller für diese Sonderauswertung.

104 Blaeschke/Freitag, Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget, S. 107.

Zunahme akademischer Herkunft im Zeitverlauf. Im Hinblick auf die Universitätsprofessur im Allgemeinen hatten in der ältesten Geburtskohorte (1925-1934) lediglich 32 % mindestens ein „Akademikerelternanteil“, während es in der jüngsten Kohorte (1975-1984) bereits 61 % waren.<sup>105</sup>

Die von Zimmer<sup>106</sup> im Jahr 2015 befragten Juniorprofessor:innen waren im Durchschnitt 34,3 Jahre alt, also etwa 1980 geboren. Das Durchschnittsalter der von Böning<sup>107</sup> im Jahr 2019 befragten Assistent:innen lag bei etwa 30,5 Jahren, sodass es sich um die Kohorte von 1990 handelte. Hingegen finden sich in den bisherigen Publikationen von Vogel keine Angaben zum Alter der Befragten. Insofern können die hier ausgewiesenen Daten lediglich als Indikator für die soziale Geschlossenheit der jeweiligen Berufsfelder angeführt werden. Sie lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, zeigen aber andeutungsweise, dass sich die lange Traditionslinie sozialer Exklusivität in der Rechtswissenschaft bis heute fortsetzt.

## VII. Schlussfolgerungen

Wesentlicher Ausgangspunkt der dahrendorfschen Juristen- und Richterforschung war die Annahme, dass Juristen in der gesellschaftlichen Elite Deutschlands überrepräsentiert sind. Tatsächlich begann ein solches „Juristenmonopol“ bereits in den 1980er-Jahren zu schwinden. Zu Beginn der 2010er-Jahre stellten studierte Jurist:innen mit etwa einem Drittel noch immer die größte Gruppe unter den Eliteangehörigen<sup>108</sup>, wobei ihr Anteil, etwa in der Wissenschaftselite, seither weiter zurückgeht. Hartmann resümiert in Fortführung seiner Studie, dass bis Mitte der 1990er-Jahre noch fast jeder dritte Vorstandsvorsitzende Jura studierte, sich dieser Anteil bis 2005 gedrittelt habe und bis Anfang der 2020er-Jahre auf unter 5 % gesunken sei.<sup>109</sup> Wenngleich der Anteil von Jurist:innen in einigen gesellschaftlichen Bereichen sinkt, nehmen sie in anderen weiterhin zu großen Teilen gesellschaftliche Elitepositionen ein – etwa in der Verwaltung oder, naheliegenderweise, der Justiz.<sup>110</sup>

---

105 Möller, Herkunft zählt (fast) immer, S. 211.

106 Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur, S. 176.

107 Böning, Zur sozialen Situation der Assistent\*innen im Öffentlichen Recht, S. 263.

108 Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 77.

109 Hartmann, Berlin J Soziol 2021, S. 347, 356.

110 Hartmann, Elitenbildung, S. 433.

Allerdings lässt sich auch abseits von Elitepositionen auf die gesellschaftliche Relevanz von Jurist:innen verweisen, dennoch ist die soziologische und ungleichheitstheoretische Beschäftigung mit ihnen seit den 1970er-Jahren weitestgehend versandet. Wir wissen kaum etwas über das aktuelle Sozialprofil juristischer Professionen – sei es in der Rechtsanwaltschaft<sup>111</sup>, der Justiz (Richter:innen und Staatsanwält:innen) oder der Verwaltung. Außerdem fehlt es an aktuellen theoretischen Erklärungsansätzen zu herkunftsspezifischen Ungleichheiten – ganz zu schweigen von der Frage nach den Mechanismen erfolgreicher Karrieren innerhalb der Organisationen, etwa von den Amtsgerichten bis hin zu den obersten Gerichtshöfen. Beeinflusst die soziale Herkunft auch nach der Ernennung als beispielsweise Richterin auf Lebenszeit – den weiteren Karriereverlauf? Wie verhält es sich in anderen juristischen Berufsfeldern, etwa in der Anwaltschaft? Und was ist mit der richterlichen Entscheidungspraxis?

Selbst wenn, wie *Rotthleuthner* in den 1980er-Jahren argumentierte, der Einfluss der sozialen Herkunft auf die richterliche Entscheidungspraxis gering sei – was man im Übrigen keinesfalls als ahistorische Gesetzmäßigkeit annehmen muss, sondern auch für aktuelle Gesellschaftsformation überprüfen könnte – bleibt die Frage nach den herkunftsbezogenen berufsbioграфischen Chancen aus einer Gerechtigkeitsperspektive bedeutsam. Aus ungleichheitssoziologischer Perspektive lassen sich diverse Fragen an die Rechtssoziologie richten, von denen zumindest einigen in laufenden Forschungsprojekten nachgegangen wird.<sup>112</sup>

### *Literaturverzeichnis*

Albrecht, Timo Marcel/Baumeister, Caspar, Die juristische Promotion – Ein Überblick und Erfahrungsbericht, *Göttinger Rechtszeitschrift* 2022, S. 84 ff.

Allensbach Institut für Demoskopie, Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten. Basisberichterstattung, Hochschullehrer, Tabellenbände I-V, Allensbach, 1978.

Apitzsch, Birgit/Vogel, Berthold, Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit. Öffentliche und professionsinterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, in: *Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, Aufgaben und Zukunft der Staatsanwaltschaft im gesellschaftlichen Wandel*, in: Anders, Ralf Peter/Graalmann-Scheerer, Kirste/Schady, Jan Henrik (Hrsg.), Wiesbaden 2021, S. 33 ff.

---

111 Butt, *djbZ* 2022, S. 169, 171.

112 Ebd.; Vogel, *Mittelweg* 36 2022; Schulz, *Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung*.

- Blaeschke, Frédéric/Freitag, Hans-Werner, Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget, in: Datenreport 2021, hrsg. v. Statistisches Bundesamt, Bonn 2021, S.101 ff.
- Blome, Frerk, Universitätskarrieren und soziale Klasse, Weinheim 2023.
- Blome, Frerk, Mechanisms of Upward Social Mobility, Soziale Welt 2024, S. 372 ff.
- Böker, Arne, Chancengleichheit in der Begabtenförderung? Eine Untersuchung zum Umgang mit Sozialstatistiken am Beispiel der Studienstiftung des deutschen Volkes, in: Entwicklungen im Feld der Hochschule, Bremer, Helmut/Lange-Vester, Andrea (Hrsg.), Weinheim 2021, S. 94 ff.
- Böning, Anja/Blome, Frerk/Möller, Christina, Vom kollektiven zum individualisierten Aufstieg?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2021, S. 179 ff.
- Böning, Anja, Zur sozialen Situation der Assistent\*innen im Öffentlichen Recht – Explorative Erkenntnisse aus einer Online-Erhebung, in: Wandlungen im Öffentlichen Recht, Bretthauer, Sebastian/Henrich, Christina/Völzmann, Berit/Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.), Baden-Baden 2020, S. 253 ff.
- Boudon, Raymond, Education, opportunity, and social inequality: changing prospects in Western society, New York 1974.
- Bourdieu, Pierre, Sozialer Sinn, Frankfurt am Main 1987.
- Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: Bourdieu, Pierre, Die verborgenen Mechanismen der Macht, unveränderter Nachdruck der Erstauflage von 1992, Hamburg 2005, S. 49 ff.
- Butt, Asif, Social Mobility into Law Firms in Germany: A Micro-class Perspective, Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes 2022, S. 169 ff.
- Dahrendorf, Ralf, Arbeiterkinder an deutschen Universitäten, Tübingen 1965.
- Dahrendorf, Ralf, Ausbildung einer Elite, Der Monat, 1962, S. 15 ff.
- Dahrendorf, Ralf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Band 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.
- Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, abrufbar unter: [http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung\\_kl.pdf](http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung_kl.pdf) (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Deutscher Richterbund (Verfasser: Stadler, Andreas), Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbezahlung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024), 2023.
- Dietrich, Pauline, Mit diesen Examensnoten geht's ins Richteramt und zur Staatsanwaltschaft, lto vom 02.01.2024, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/note-staatsexamen-jura-einstellungsvoraussetzung-richter-staatsanwaelte-uebersicht-aller-bundeslaender> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Dumont, Hanna/Maaz, Kai/Neumann, Marko/Becker, Michael, Soziale Ungleichheiten beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I: Theorie, Forschungsstand, Interventions- und Fördermöglichkeiten, Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 2014, S. 141 ff.

- El-Mafaalani, Aladin, BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus. Habitus-  
transformation und soziale Mobilität bei Einheimischen und Türkeistämmigen,  
Wiesbaden 2012.
- El-Mafaalani, Aladin, Sphärendiskrepanz und Erwartungsdilemma, *Zeitschrift für Pädagogik* 2017, S. 708 ff.
- Feest, Johannes, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen  
Elite, in: *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschichten*, Zapf, Wolfgang (Hrsg.),  
Tübingen 1965, S. 95 ff.
- Gaens, Thomas/Müller-Benedict, Volker, Die langfristige Entwicklung des Notenniveaus  
und ihre Erklärung, in: *Noten an Deutschlands Hochschulen, Analysen zur  
Vergleichbarkeit von Examensnoten 1960 bis 2013*, Müller-Benedict, Volker/Grözinger,  
Gerd (Hrsg.), Wiesbaden 2017, S. 17 ff.
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/  
Towfigh, Emanuel Vahid, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*,  
Baden-Baden 2021.
- Hartmann, Michael, *Der Mythos von den Leistungseliten*, Frankfurt am Main 2002.
- Hartmann, Michael, Die „Oberklasse“ – ein blinder Fleck bei Andreas Reckwitz, *Leviathan*  
2021, S. 297 ff.
- Hartmann, Michael, *Elitenbildung*, in: *Handbuch Staat*, Voigt, Rüdiger (Hrsg.), Wies-  
baden 2018, S. 431 ff.
- Hartmann, Michael/Kopp, Johannes, *Elitenselektion durch Bildung oder durch Her-  
kunft?*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2001, S. 436 ff.
- Hartmann, Michael, *Nichts Neues an der Spitze der Großunternehmen!? Die deut-  
sche Wirtschaftselite zwischen 1970 und 2020*, *Berliner Journal für Soziologie* 2021,  
S. 347 ff.
- Hartmann, Michael, *Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?*, Frankfurt am  
Main 2013.
- Heineck, Guido/Matthes, Britta, *Zahlt sich der Dokortitel aus? Eine Analyse zu  
monetären und nicht-monetären Renditen der Promotion*, in: *Der Dokortitel zwi-  
schen Status und Qualifikation*, Huber, Nathalie/Schelling, Anna/Hornbostel Stefan  
(Hrsg.), Berlin 2012, S. 85 ff.
- Heublein, Ulrich/Hutzsch, Christopher/Kracke, Nancy/Schneider, Carolin, *Die Ur-  
sachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, Eine Ana-  
lyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014*,  
Hannover 2017.
- Isserstedt, Wolfgang/Middendorff, Elke/Kandulla, Maren/Borchert, Lars/Leszczensky,  
Michael, *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepub-  
lik Deutschland 2009*, 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchge-  
führt durch HIS Hochschul-Informationssystem, *Ausgewählte Ergebnisse*, hrsg. v.  
Bundesministerium für Bildung, Berlin 2010.
- Jaksztat, Steffen, *Bildungsherkunft und Promotionen: Wie beeinflusst das elterliche  
Bildungsniveau den Übergang in die Promotionsphase?*, *Zeitschrift für Soziologie*  
2014, S. 286 ff.

- Janowitz, Morris, Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1958, S. 1 ff.
- Jaquet, Chantal, Zwischen den Klassen. Über die Nicht-Reproduktion sozialer Macht, Konstanz 2018.
- Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied am Rhein 1971.
- Killinger, Stefanie, Wohin soll es gehen und wie kommt man hin?, lto vom 14.09.2020, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/gericht-erprobung-abordnung-justizdienst-bewerbung-obergericht-ministerium-bverfg> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Klaus, Ekkehard, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, Baden-Baden 1981.
- Klein, Daniel/Müller, Lars, Soziale, ethnische und geschlechtsspezifische Ungleichheiten beim Studienabbruch, *Zeitschrift für empirische Hochschulforschung* 2021, S. 13 ff.
- Korioth, Stefan, Legal Education in Germany Today, *Wisconsin International Law Journal* 2006, S. 85 ff.
- Kramer, Rolf-Torsten, „Reproduktionsagenten“ oder „Transformationsakteure“? Lehrkräfte im Blick der Bildungssoziologie von Pierre Bourdieu, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 2015, S. 344 ff.
- Kroher, Martina/Beufse, Mareike/Isleib, Sören/Becker, Karsten/Ehrhardt, Marie-Christin/Gerdes, Frederike/Koopmann, Jonas/Schommer, Theresa/Schwabe, Ulrike/Steinkühler, Julia/Völk, Daniel/Peter, Frauke/Buchholz, Sandra, Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2023.
- Lange, Elmar/Luhmann, Niklas, Juristen – Berufswahl und Karrieren, *Verwaltungsarchiv* 1974, S. 113 ff.
- Lege, Joachim, Zwischen Konkurrentenklage und Wissenschaftlichkeit, *Juristen Zeitung* 2018, S. 341 ff.
- Lörz, Markus, Soziale Ungleichheiten beim Übergang ins Studium und im Studienverlauf, in: *Bildung und Ungleichheit in Deutschland*, Baader, Meike Sophia/Freytag, Tatjana (Hrsg.), Wiesbaden 2017, S. 311 ff.
- Mau, Steffen/Verwiebe, Roland, Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur, in: *Lehrbuch der Soziologie*, Joas, Hans/Mau, Steffen (Hrsg.), Frankfurt am Main 2020, S. 347 ff.
- McElvany, Nele/Lorenz, Ramona/Frey, Andreas/Goldhammer, Frank/Schilcher, Anita/Stubbe, Tobias C. (Hrsg.), *IGLU 2021, Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre*, Münster, New York 2023.
- Miethe, Ingrid, Der Mythos von der Fremdheit der Bildungsaufsteiger\_innen im Hochschulsystem, *Zeitschrift für Pädagogik* 2017, S. 686 ff.
- Möller, Christina, *Herkunft zählt (fast) immer*, Weinheim 2015.
- Netz, Nicolai/Finger, Claudia, New Horizontal Inequalities in German Higher Education? Social Selectivity of Studying Abroad between 1991 and 2012, *Sociology of Education* 2016, S. 79 ff.

- OECD, PISA 2022 Ergebnisse (Band 1): Lernstände und Bildungsgerechtigkeit, Bielefeld 2023.
- Pünder, Hermann, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Cancik, Pascale/Kley, Andreas/Schulze-Fielitz, Helmuth/Waldhoff, Christian/Wiederin, Ewald (Hrsg.), Tübingen 2022, S. 995 ff.
- Rasehorn, Theo, Von der Klassenjustiz zum Ende der Justiz, Kritische Justiz 1969, S. 273 ff.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik: Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Band 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Riegel, Manfred/Werle, Raymund/Wildenmann, Rudolf, Selbstverständnis und politisches Bewusstsein der Juristen, insbesondere der Richterschaft in der Bundesrepublik: tabellarische Übersicht der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Jahre 1972, Mannheim 1974.
- Rothleuthner, Hubert, Abschied von der Justizforschung?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1982, S. 82 ff.
- Rothleuthner, Hubert, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1 ff.
- Schmitz, Sophie/Spiess, Katharina C./Huebener, Mathias, Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung, Bevölkerungsforschung aktuell 2023 (2), S. 3 ff.
- Scholz, Antonia/Erhard, Katharina/Hahn, Sophie/Harring, Dana, Inequalities in Access to Early Childhood Education and Care in Germany, München 2019.
- Schultz, Ulrike/Böning, Anja/Peppmeier, Ilka/Schröder, Silke Andrea, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2018.
- Schultz, Ulrike/Peppmeier, Ilka/Rudek, Anja, Frauen in Führungspositionen der Justiz. Eine Untersuchung der Bedingungen von Frauenkarrieren in den Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen, Projektbericht, Hagen 2010.
- Schulz, Sarah, Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung, 2023, abrufbar unter: <https://barblog.hypotheses.org/4635> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Spangenberg, Heike/Quast, Heiko/Franke, Barbara, Studium, Ausbildung oder beides?, Die Deutsche Schule 2017, S. 334 ff.
- Spiegler, Thomas, Erfolgreiche Bildungsaufstiege, Ressourcen und Bedingungen, Weinheim 2015.
- Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen 2020., 2021, abrufbar unter: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00136620](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00136620) (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Stolberg, Carolyn/Becker, Sten, Gesundheitliche Ungleichheit zum Lebensbeginn, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2015, S. 321 ff.
- Tesch, Jakob, Promovieren in der Rechtswissenschaft – Bedingungen und Strukturen im Vergleich zu anderen Disziplinen, in: Promovieren in der Rechtswissenschaft, Brockmann, Judith/Pilniok, Arne/Trute, Hans-Heinrich/Westermann, Eike (Hrsg.), Baden-Baden 2015, S. 41 ff.



- Tobisch, Anita/Dresel, Markus, Negatively or positively biased? Dependencies of teachers' judgments and expectations based on students' ethnic and social backgrounds, *Social Psychology of Education* 2017, S. 731 ff.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“, *Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde*, *Mittelweg* 36 2022, S. 101 ff.
- Watermann, Rainer/Daniel, Annabell/Maaz, Kai, Primäre und sekundäre Disparitäten des Hochschulzugangs: Erklärungsmodelle, Datengrundlagen und Entwicklungen, *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 2014, S. 233 ff.
- Weiss, Felix/Schindler, Steffen/Gerth, Maria, Hochschulrankings als Kriterium für neue soziale Ungleichheit im tertiären Bildungssystem?, *Zeitschrift für Soziologie* 2015, S. 366 ff.
- Weißborn, Leonie, Der unendliche Wandel wissenschaftlicher Personalkategorien zwischen Promotion und Lebenszeitprofessur, *dms – der moderne staats – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 2022, S. 431 ff.
- Werle, Raymund, *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter*, Koblenz 1977.
- Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ernennung, Amtszeit und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten, Zur Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, WD 7 - 3000 - 043/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/902980/fa44b4a2bd35820f5a087513c2bc7207/WD-7-043-22-pdf.pdf> (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, abrufbar unter: [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Zimmer, Lena M. *Einflussfaktoren bei der Berufung von der Junior- auf die Lebenszeitprofessur*, Wiesbaden, 2018.

# Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens

*Davor Šušnjar*

## I. Einleitung

Der vorliegende Artikel soll einen Überblick über die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens gegenüber Verfahren vor anderen Gerichten geben. Der Fokus liegt dabei nicht so sehr auf prozessrechtlichen Unterschieden im Allgemeinen,<sup>1</sup> sondern auf solchen Unterschieden, die für das Thema „Soziale Herkunft und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit“ von besonderer Relevanz sind. Bevor auf die Unterschiede eingegangen wird, sollen jedoch zunächst Gemeinsamkeiten kurz herausgearbeitet werden. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren wird ein Rechtsstreit zwischen Klägern bzw. Klägerinnen und Beklagten durch unabhängige Richter (§ 1 SGG) entschieden. Dadurch unterscheidet sich das sozialgerichtliche Verfahren von den Widerspruchsverfahren, die durch Behörden zur Selbstkontrolle durchgeführt werden (§ 78 SGG, § 85 Abs. 2 SGG). Kennzeichnend für gerichtliche Klageverfahren ist, dass sie von einer Partei – im sozialgerichtlichen Verfahren: Beteiligte:r – eingeleitet werden und dass die Beteiligten darüber entscheiden, ob das Verfahren durch Rücknahme der Klage, durch ein Anerkenntnis, einen Vergleich oder durch schlichte übereinstimmende Erklärung erledigt wird (Dispositionsmaxime).<sup>2</sup> Außerdem bestimmt wie in fast allen Verfahrensordnungen die Klägerseite den Streitgegenstand und damit den maximal möglichen Umfang einer Verurteilung (§ 123 SGG).<sup>3</sup>

---

1 Dazu Harich, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, S. 117 ff.

2 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 24.

3 § 308 Abs. 1 ZPO; § 88 VwGO, § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO. Dazu Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 24; Greger in: Zöller, ZPO, Vorbemerkungen zu §§ 128-252, Rn. 9. Anders dagegen das Strafverfahren, § 155 Abs. 2, § 206 und § 264 Abs. 2 StPO.

Insbesondere gegenüber den Klageverfahren nach der ZPO bestehen folgende Unterschiede:

1. An die Klageschrift werden grundsätzlich geringere formale und inhaltliche Anforderungen gestellt (§ 92 SGG).<sup>4</sup>
2. Der Sachverhalt wird von Amts wegen ermittelt (§ 103 SGG).<sup>5</sup>
3. Es bestehen relativ umfangreiche Hinweispflichten des Gerichts (§ 106 Abs. 1 SGG, § 92 Abs. 2 SGG).<sup>6</sup>
4. Das sozialgerichtliche Verfahren ist für Versicherte und Leistungsempfänger:innen kostenfrei (§ 183 SGG).
5. In der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz haben ehrenamtliche Richter ein größeres Gewicht als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und es ergehen trotz Amtsermittlung und komplexer Spezialmaterie sog. Stuhlrteile direkt im Anschluss an die mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 1 SGG, § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 12 Abs. 1 Satz 1 SGG).
6. Beim Sozialrecht handelt es sich um eine Spezialmaterie mit einem hohen Grad an Binnendifferenzierung, die in Studium und Ausbildung eine geringe Rolle spielt, was insbesondere die anwaltliche Vertretung vor Herausforderungen stellt und damit ggf. zu Mehrarbeit auf richterlicher Seite führt.

Eine weitere Besonderheit der sozialgerichtlichen Verfahren ist, dass sich Beteiligte in den ersten beiden Instanzen selbst, d. h. ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, vertreten dürfen (§ 75 Abs. 1 SGG). Dieser Umstand beeinflusst sämtliche oben genannten Punkte (insbesondere Nr. 1-4) und wird deswegen nicht gesondert erwähnt. Dieser Beitrag wird im Folgenden die genannten Punkte vertiefen. These dieses Beitrags ist, dass der niederschwellige Zugang zum Rechtsschutz die Verantwortung der Berufsrichter:innen und die Bedeutung ihrer Persönlichkeit erhöht.

---

4 Vgl. dagegen § 253 ZPO.

5 Vgl. auch § 86 Abs. 1 VwGO; § 76 Abs. 1 FGO.

6 Ähnlich § 76 Abs. 2 FGO; § 86 Abs. 3 VwGO.

## II. Unterschiede

### 1. Anforderungen an die Klageschrift

§ 91 SGG sieht für die inhaltlichen und formalen Anforderungen insbesondere gegenüber dem Zivilprozess bedeutende Erleichterungen für Rechtsschutzsuchende vor.

Die Klage vor einem Sozialgericht wird im Normalfall erhoben, indem die Klageschrift bei Gericht eingereicht wird (§ 90 SGG). Von anwaltlich nicht vertretenen Klägern wird auch die Möglichkeit genutzt, die Klage durch persönliche Vorsprache zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Alternativ kann die Klagefrist auch gewahrt werden, indem die Klageschrift an eine Behörde gesandt wird (§ 91 SGG). Dies geschieht oft irrtümlich, indem ein weiterer Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid erhoben wird – trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung.

An die Klageschrift werden inhaltliche und formelle Anforderungen (Schriftform, Unterschrift) gestellt. Bezogen auf beide Punkte bringt das SGG bedeutende Erleichterungen für Kläger:innen.

Grundmodell für den Inhalt einer Klageschrift ist § 253 ZPO, der zwingend vorschreibt, dass die Klageschrift Antworten auf die Fragen „Wer will was von wem woraus?“ enthält. Zwar ist auch nach § 92 Abs. 1 SGG zwingend anzugeben, wer gegen wen weswegen klagt. Allerdings erlaubt § 92 Abs. 2 SGG die Angaben der Person der Kläger:innen, der Beklagten und des Gegenstandes der Klage innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist nachzuholen.<sup>7</sup> Ein Antrag und eine Unterschrift sollen enthalten sein, deren Fehlen steht der Wirksamkeit der Klageerhebung jedoch nicht entgegen.<sup>8</sup> Weiterhin ist es nicht zwingend, die Klage zu begründen oder die angefochtenen Bescheide vorzulegen (§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG, vgl. auch § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 FGO; § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Zwar besteht auch im Rahmen der ZPO die Möglichkeit, Mängel nach Hinweis des Vorsitzenden zu korrigieren.<sup>9</sup> Allerdings können Fehler, welche den zwingenden Inhalt der Klageschrift betreffen, nicht rückwirkend geheilt werden, sodass z. B. eine Verjährungsfrist oder eine Klagefrist nicht gewahrt ist.<sup>10</sup>

---

7 Ebenso § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 FGO.

8 Vgl. dagegen § 253 Abs. 1 ZPO, wonach diese Angaben enthalten sein müssen.

9 Greger in: Zöller, ZPO, § 253 ZPO Rn. 22.

10 Greger in: Zöller, ZPO, § 253 ZPO Rn. 23.

Mithin würde der handschriftliche Satz: „Ich erhebe Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom <Datumsangabe>.“ als fristwahrende Klage genügen, wobei Vorsitzende in diesem Fall um Ergänzung der Klageschrift und Vorlage des Ausgangs- und Widerspruchsbescheides unter Fristsetzung auffordern würden.

Wer richtigerweise Beteiligter eines Verwaltungsrechtsstreits sein soll, ist nicht einfach zu bestimmen, worauf die genannten Vorschriften des SGG bzw. der VwGO und der FGO Rücksicht nehmen. In Streitigkeiten nach dem SGB II ist z. B. für jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Klage zu erheben, auch wenn es nur einen Bescheid gibt und die Kinder minderjährig sind.<sup>11</sup> Auf der anderen Seite kann die Wahl des Beklagten fraglich sein, z. B. wenn gesetzliche Aufgaben auf andere Träger übertragen werden – früher etwa die Durchführung von Klageverfahren durch den Inkassoservice der BA für Jobcenter.<sup>12</sup>

Diese Unterschiede haben eine besondere Bedeutung für die Entscheidungspraxis von Vorsitzenden in der Sozialgerichtsbarkeit. Auch wenn Beteiligte den Streitgegenstand nicht ganz genau umreißen müssen oder ihre Klage begründen müssen, müssen insbesondere verfahrensrechtliche Fragen geklärt werden. Wie und wie schnell dies erfolgt, ist sehr individuell.

## 2. Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG

Typisch für das sozialgerichtliche Verfahren – ebenso wie für Verfahren nach der VwGO und der FGO – ist im Unterschied zu Klageverfahren nach der ZPO der Grundsatz der Amtsermittlung.<sup>13</sup> Danach bestimmt das Gericht, ob und wie Beweis erhoben wird, ohne dass es durch Anträge der Beteiligten beschränkt wird (§ 103 SGG). Allerdings darf das Gericht Beweisanträge der Beteiligten nicht einfach übergehen.<sup>14</sup>

Häufig bedarf es keiner förmlichen Beweisaufnahme. Vielmehr werden Beteiligte auf Hinweis des Gerichts ihren Tatsachenvortrag ergänzen oder Unterlagen vorlegen, welche den Anspruch stützen (z. B. Kontoauszüge, Entgeltbescheinigungen, medizinische Unterlagen). In von medizinischen

---

11 BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1 Rn. 11 und Leitsatz Nr. 3.

12 Vgl. zur fehlenden Zuständigkeit: BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 7/14 AS 25/21 R.

13 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 21; Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 6, 9.

14 Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, § 103 Rn. 8, 12c.

Fragen geprägten Sachgebieten erfolgt dagegen regelmäßig von Amts wegen ein gestuftes Verfahren medizinischer Ermittlungen:

Die medizinischen Ermittlungen beginnen damit, dass oft schon bei Eingang der Klage eine Benennung der relevanten Ärzte und Einrichtungen mit jeweiligen Behandlungszeiträumen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht angefordert wird, wofür ein Formular zur Verfügung gestellt wird. In der Regel werden zunächst die behandelnden Ärzte und Ärztinnen befragt, wobei je nach Einzelfall allgemeinere oder sehr spezifische Fragen gestellt werden. Im Anschluss werden ggf. mehrere Gutachten und eventuell ergänzende Stellungnahmen dazu eingeholt. Ggf. muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden, wenn das erste Gutachten nicht überzeugend war.

Die Einholung medizinischer Gutachten ist für sich genommen nichts, was das sozialgerichtliche Verfahren auszeichnet. Die Besonderheit besteht darin, dass z. B. Rentenverfahren wegen Erwerbsminderung und Feststellungen der Schwerbehinderteneigenschaft oft Gutachten auf mehreren Sachgebieten erfordern. Außerdem werden in allen Rechtsgebieten Gutachten regelmäßig auch dann angefordert, wenn im Verwaltungsverfahren bereits Gutachten eingeholt worden sind – gleich ob nach Aktenlage oder nach persönlicher Untersuchung. Von der Verwaltung eingeholte Gutachten können nur als Urkundsbeweis in das Verfahren einbezogen werden und haben dann einen anderen Beweiswert als Gerichtsgutachten.<sup>15</sup> Dagegen messen Verwaltungsgerichte Gutachten, welche durch eine Behörde in Auftrag gegeben werden, im Grundsatz den gleichen Beweiswert zu wie vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten.<sup>16</sup> Das gilt selbst dann, wenn sie erst im Prozess eingeholt werden.<sup>17</sup>

Eine weitere Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die Vorschrift des § 109 SGG, wonach das Gericht auf Antrag von Versicherten, Schwerbehinderten oder Berechtigten nach dem SGB XIV (soziale Entschädigung) auf deren Kosten einen von ihnen benannten Arzt hören muss. Diese Vorschrift ist in anderen Verfahrensordnungen nicht vorgesehen, obwohl z. B. in einem beamtenrechtlichen Dienstunfallverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Interessenlage nicht grundsätzlich anders ist als

---

15 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 03.05.2024), Rn. 302 m.w.N.

16 BVerwG, Urteil vom 15.04.1964, V C 45.63, BVerwGE 18, 216, juris Rn. 26 f.; aus jüngerer Zeit: VG Bremen, Urteil vom 22.01.2024, 7 K 361/22, juris Rn. 25 ff., 32 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.02.2024, 1 A 304/23, Rn. 16 f.

17 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.02.2024, 1 A 304/23, juris Rn. 16 f.

bei einem vor dem Sozialgericht ausgetragenen Streit um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Amtsermittlung nicht ohne die Mitwirkung der Beteiligten möglich ist. § 103 Satz 1 Halbs. 2 SGG regelt ausdrücklich, dass die Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung heranzuziehen sind. Dadurch wird die Amtsermittlung begrenzt, weil ohne die Mitwirkung der Beteiligten eine Ermittlung des Sachverhalts oft nicht möglich ist.<sup>18</sup> Dies hat zwei Dimensionen: Entweder der von Beteiligten geschilderte Sachverhalt bietet gar keinen Anlass, für sie günstige Umstände zu ermitteln.<sup>19</sup> Oder die Beteiligten unterlassen es, die in ihrer Sphäre liegenden Fakten zu belegen.<sup>20</sup> Weiterhin wird Amtsermittlung unmöglich, wenn sich Beteiligte weigern, sich begutachten zu lassen.<sup>21</sup>

Die Amtsermittlung ist ein kategorialer Unterschied zum Zivilprozess und dieser Grundsatz wird in der Sozialgerichtsbarkeit weitergehend gehandhabt als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, jedenfalls soweit medizinische Ermittlungen betroffen sind.

### 3. Hinweispflichten, § 106 SGG

Neben den bezogen auf die Klageschrift genannten speziellen Hinweispflichten nach § 92 Abs. 2 SGG regelt § 106 Abs. 1 SGG eine umfassende Hinweispflicht, nämlich im Hinblick auf Formfehler, unklare oder nicht sachdienliche Anträge, unzureichende Angaben und ggf. fehlende Erklärungen der Beteiligten. Um die Verhandlung in einem Termin abzuschließen, können Vorsitzende Urkunden anfordern und Behandlungsunterlagen beiziehen, Auskünfte einholen, Beweis erheben (Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Inaugenscheinnahmen durchführen), andere beiladen oder den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtern (§ 106 Abs. 3 SGG). Die Aufzählung aus § 106 Abs. 1 SGG ist nicht abschließend.<sup>22</sup> Es ist durchaus üblich, dass das Gericht vor einer mündlichen Verhandlung rechtliche Hinweise gibt, ggf. um eine

---

18 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106 SGG (Stand: 27.09.2023) Rn. 55; zum § 103 SGG entsprechenden § 86 VwGO: Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

19 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 56 m.w.N.; vgl. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

20 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

21 Vgl. aber BSG, Beschluss vom 23.06.2015, B 1 KR 17/15 B, juris Rn. 7 zu der Frage, wann eine Weigerung vorliegt; zur Ermöglichung einer barrierefreien Untersuchung: BSG, Beschluss vom 14.11.2013, B 9 SB 5/13 B, juris.

22 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106 SGG (Stand: 27.09.2023) Rn. 32.

Anforderung von Unterlagen zu erklären oder um auf eine unstreitige Erledigung des Verfahrens hinzuwirken. Auch wenn § 139 ZPO nicht anwendbar ist,<sup>23</sup> dürfen Vorsitzende durchaus den Streitstoff durch Hinweise ordnen und absichten. Daneben bestehen auch Pflichten dahingehend, eine Überraschungsentscheidung zu vermeiden.<sup>24</sup>

Hinweispflichten bestehen in ähnlichem Umfang auch in Verfahren nach der VwGO und der FGO. Jedenfalls bei anwaltlich nicht vertretenen Klägern ergeben sich nach allen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen recht weitgehende Hinweispflichten. Lediglich die Hinweispraxis nach § 139 ZPO wird enger gehandhabt als die Hinweispflichten nach § 106 SGG,<sup>25</sup> insbesondere soweit es die Bestimmung des Streitgegenstandes betrifft.<sup>26</sup>

Die Hinweispflichten und die Amtsermittlung greifen ineinander. Die Anforderung bestimmter Unterlagen in Kopie kann ggf. eine förmliche Beweisaufnahme durch Zeugen entbehrlich machen oder aber eine Beweisaufnahme vorbereiten. Hier können sich am deutlichsten die Persönlichkeit und Fähigkeiten der Vorsitzenden bemerkbar machen, weil es letztlich keine Vorgaben dazu gibt, in welchem Umfang und auf welche Weise ermittelt wird. Es macht einen großen Unterschied, ob z. B. ein Ortstermin zur Klärung von Tatsachenfragen durchgeführt wird oder ob vom „grünen Tisch“ entschieden wird.

#### 4. Kostenfreiheit des Verfahrens

Eine echte Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die Kostenfreiheit nach § 183 SGG, welche für einen großen Teil der Verfahren gilt. § 183 SGG bestimmt: „Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.“ Für die nicht in § 183 SGG genannten Beteiligten – das sind vor allem

---

23 BSG, Beschluss vom 11.12.1957, 8 RH 17/57, SozR Nr. 21 zu § 103 SGG, SozR Nr. 9 zu § 106 SGG, SozR Nr. 1 zu § 139 ZPO.

24 BSG, Beschluss vom 26.10.2023, B 9 V 34/22 B, juris Rn. 12.

25 Zum Befangenheitsantrag wegen eines Hinweises auf die „Dringlichkeitsschädlichkeit“ eines Fristverlängerungsantrages in einem Eilverfahren: OLG Köln, Beschluss vom 17.02.2022, I-15 U 244/21, juris Rn. 3; vgl. zur Nichterreichung der gesetzlichen Ziele des § 139 ZPO: Greger in: Zöller, ZPO, § 139 ZPO m.w.N.

26 Greger in: Zöller, ZPO, § 139 ZPO Rn. 15.



Leistungsbringer:innen und sich gegenseitig verklagende Leistungsträger – ist das Verfahren gerichtskostenpflichtig (§ 197a SGG i. V. m. §§ 154 ff. VwGO und § 52 GKG).

Aus § 193 Abs. 4 SGG folgt zudem, dass in gerichtskostenfreien Verfahren die Kosten der Behörden nicht erstattungsfähig sind, sodass im Ergebnis nach § 183 SGG kostenprivilegierte Beteiligte bei Misserfolg der Klage nur ihre eigenen Kosten zu tragen haben. Im Erfolgsfall werden ihre Kosten nach § 193 SGG von der Gegenseite erstattet.

Damit regeln § 183 und § 193 Abs. 4 SGG eine echte Besonderheit, weil die Kostenfreiheit für alle Rechtszüge gilt und sowohl die Gerichtskosten als auch die Kosten des Gegners betrifft. Gerichtskostenfreiheit ist ansonsten noch in § 83b AsylVfG geregelt. Allerdings ergibt sich daraus nur die Kostenfreiheit bezogen auf die Gerichtskosten, nicht auf die Kosten des Gegners. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG schließt eine erfolgsabhängige Kostenerstattung für Anwaltskosten im ersten Rechtszug aus.

Die Kostenfreiheit kennt in § 192 SGG Grenzen. Neben der Auferlegung von verschuldeten Terminkosten, die auch andere Verfahrensordnungen kennen,<sup>27</sup> kommt hier die missbräuchliche Fortführung eines Rechtsmittels hinzu. Sie stellt einen Ausgleich für die Kostenfreiheit des Verfahrens dar.<sup>28</sup> Die Kostenfreiheit stand angesichts der Belastung der Sozialgerichte immer wieder in Frage<sup>29</sup>, wurde aber nicht geändert. Angesichts der Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten, ist die Gerichtskostenfreiheit nicht zwingend. Dass Versicherte und Leistungsempfänger Kosten der Behörde nicht tragen müssen, ist dagegen angemessen. Denn das Sozialrecht ist so komplex und teilweise von medizinischen Bewertungen abhängig, dass der Erfolg eines Verfahrens nicht immer leicht zu prognostizieren ist.

Die Kostenfreiheit beeinflusst die Belastung der Sozialgerichte und die Verhandlungsführung. Durch die Kostenfreiheit entsteht ein niederschwelliger Zugang zu den Gerichten, was in der Vergangenheit möglicherweise teilweise zu einer höheren Belastung der Sozialgerichtsbarkeit insgesamt und damit auch der einzelnen Richter geführt hat.<sup>30</sup> Weiterhin verändert die Kostenfreiheit auch bezogen auf Beweisaufnahmen die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Fortführung eines Verfahrens: Wer die Kosten einer Beweisaufnahme nicht zu tragen hat, wird den Rechtsstreit eher

---

27 § 155 Abs. 4 VwGO, § 95 ZPO, § 137 FGO.

28 Stotz in: jurisPK-SGG, § 192 SGG (Stand: 15.06.2022) Rn. 36.

29 Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 85 f.

30 Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 84.

fortführen, auch wenn der mögliche Erfolg vergleichsweise gering und die Erfolgswahrscheinlichkeit ebenfalls gering ist.

## 5. Mündliche Verhandlung und alternative Entscheidungsmöglichkeiten, Erledigungsdruck

Im Grundsatz erfolgen Entscheidungen der Sozialgerichte nach mündlicher Verhandlung, was aus § 124 Abs. 1 SGG folgt.<sup>31</sup> Insoweit unterscheidet sich das sozialgerichtliche Verfahren nicht von anderen Verfahren,<sup>32</sup> zumal aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung folgt.<sup>33</sup> Besonderheiten ergeben sich für die Sozialgerichte daraus, dass unter dem Amtsermittlungsgrundsatz und in der ersten Instanz mit einer mehrheitlichen Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern die Urteile unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung verkündet werden (sog. Stuhlurteile).<sup>34</sup> Um ein Urteil direkt nach der mündlichen Verhandlung verkünden zu können, muss der Fall ausführlich vorbereitet werden. Der Ausgang des Verfahrens kann dabei häufig schlecht prognostiziert werden. Erstens kann das Ergebnis von einer Beweisaufnahme oder einer persönlichen Anhörung der Kläger:innen abhängig sein. Zweitens kann immer ein rechtliches Argument auftauchen, das bisher nicht berücksichtigt wurde. Drittens können Vorsitzende auch bei vermeintlich klarer Rechtslage von ehrenamtlichen Richtern überstimmt werden.<sup>35</sup> Vorsitzende tun daher gut daran, Entscheidungsformeln in mindestens zwei Varianten vorzubereiten. Während ein klageabweisendes Urteil einfach ist, kann ein stattgebendes

---

31 Für die Landessozialgerichte ergibt sich dies aus § 153 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 1 SGG. Für das BSG folgt dies aus § 165 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 SGG.

32 § 101 VwGO; § 90 FGO; § 128 Abs. 1 ZPO.

33 BSG, Urteil vom 21.07.2021, B 14 AS 99/20 R, SozR 4-1500 § 158 Nr. 9 Rn. 13.

34 Für die Verkündung: § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG; für die Besetzung mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern bzw. Richterinnen: § 12 Abs. 1 Satz 1 SGG.

35 Dies kann sonst nur bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sowie Kammern für Handelssachen vorkommen – § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 ArbGG sowie § 105 Abs. 1 GVG. Ansonsten sind die Berufsrichter:innen in der Mehrheit, nämlich drei Berufsrichter:innen und zwei ehrenamtliche Richter:innen: BAG: § 41 Abs. 2 ArbGG; LSG: § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG; BSG: § 40 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG; VG: § 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO; FG: § 5 Abs. 3 Satz 1; OVG/VGH: drei Berufsrichter:innen ggf. mit zwei ehrenamtlichen Richter:innen; § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO; drei oder fünf Berufsrichter:innen; BVerwG: § 10 Abs. 3 und 4 VwGO und BFH: § 10 Abs. 3 FGO.

Urteil je nach Verfahrensart eine lange Urteilsformel erfordern, in die viele Bescheide mit Datum aufgenommen werden müssen. Ggf. müssen auch Geldbeträge ausgerechnet werden.<sup>36</sup> Um Fehler im Verlauf eines dicht getakteten Sitzungstages zu vermeiden, muss dies vorformuliert sein. Hinzu kommt der Amtsermittlungsgrundsatz. Es reicht nicht, sich mit den von den Beteiligten konkret diskutierten Streitpunkten zu befassen. Zwar muss nicht ohne Anlass ins Blaue hinein jeder Punkt einer Leistungsbewilligung überprüft werden.<sup>37</sup> Auffälligkeiten bei der Durchsicht von Bescheiden und der Verwaltungsakte werden Richter:innen jedoch nachgehen müssen.

Wegen dieser Schwierigkeiten ist in der ersten Instanz vor den Sozialgerichten ein Sitzungstakt von zwei Sitzungstagen pro Monat üblich. Die Zahl der pro Tag geladenen Verfahren variiert nach Schwierigkeit und dürfte zwischen sechs und acht liegen. Ein höheres Pensum wird in der Regel dauerhaft aufgrund des vorstehend erläuterten Vorbereitungsaufwandes nicht zu schaffen sein. Im Mittel können so bei 20 Sitzungstagen im Jahr ca. 13 Verfahren pro Monat auf Grund mündlicher Verhandlung erledigt werden. Die Verfahrensflut bzw. aktuell der Abbau der Altbestände bei moderaten Eingängen lässt sich allein mit mündlichen Verhandlungen nicht bewältigen; dazu sind monatlich eher 20 bis 30 Erledigungen erforderlich, je nach Höhe der Eingangszahlen. Hinzu müssen sog. außerterminliche Erledigungen kommen, die sich durch Folgendes ergeben können:

- Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung gem. § 124 Abs. 2 SGG in der üblichen Kammer-/Senatsbesetzung;
- Unstreitige Erledigungen aufgrund Klagerücknahme, angenommenem Anerkenntnis, übereinstimmender Erledigungserklärung oder einem im schriftlichen Verfahren geschlossenen gerichtlichen Vergleich (jeweils ggf. nach gerichtlichem Hinweis);
- Gerichtsbescheide gem. § 105 SGG bzw. in der zweiten Instanz Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG bzw. durch den Vorsitzenden bzw. Berichterstatter nach § 155 Abs. 3 SGG.

---

36 Das SGG sieht zwar Grundurteile vor und das BSG hat ein Grundurteil im Höhenstreit zugelassen (BSG, Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 41/20 R, SozR 4-4200 § 11b Nr. 14). Allerdings wird man jedenfalls bei reinen Anfechtungsklagen gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht um eine Bezifferung der richtigen Leistungs- und Erstattungsbeträge herumkommen.

37 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 78.

Vor allem der Gerichtsbescheid in der ersten Instanz ist in der Praxis nicht hinwegzudenken.<sup>38</sup> Gerichtsbescheide ergehen ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten (§ 105 SGG). Voraussetzung ist, dass die Sache keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Typische Kandidaten für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid sind offensichtlich unzulässige Klagen, z. B. weil sie verfristet sind, und offensichtlich unbegründete Klagen, etwa nach Klärung von Rechtsfragen durch das BSG. Sie vermeiden bestimmte Schwierigkeiten von Urteilen mit mündlicher Verhandlung: Der Aufwand einer Terminbestimmung (mit eventuellen Verlegungsanträgen und Verspätungen von Beteiligten) und die Sitzungszeit selbst werden gespart,<sup>39</sup> insbesondere wenn kein neuer Sachenvortrag zu erwarten ist. Mit dem Gerichtsbescheid gehen auch Nachteile einher. Namentlich besteht die Gefahr, dass das rechtliche Gehör und der Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt werden könnten. Zwar besteht gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG die Pflicht, Beteiligte vorher anzuhören. Da die Anhörung zumeist schriftlich erfolgt, könnten einzelne Beteiligte überfordert werden. Das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird gewahrt: Bei nicht berufungsfähigen Sachen besteht die Möglichkeit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen (§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei berufungsfähigen Sachen muss das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, wenn darauf nicht verzichtet wird.

Entscheidungen durch Gerichtsbescheid sind auch in der VwGO und der FGO vorgesehen (§ 84 VwGO; § 90a FGO). Ihre Bedeutung ist dort unlängst geringer:<sup>40</sup>

2018	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Sozialgerichte
Gesamterledigungen	220.802,00	32.982,00	347.559,00
Urteile	86.413,00	6.165,00	33.989,00
Gerichtsbescheide	10.163,00	1.447,00	25.319,00
Verhältnis Urteil:GB	8,50	4,26	1,34
Quote GB-Insgesamt	4,60%	4,39%	7,28%

38 Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG (Stand: 04.03.2024) Rn. 16.

39 Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG (Stand: 04.03.2024) Rn. 16.

40 Quellen: Fachserien 24251-0001, 24271-0001, 24261-0001, jeweils abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351720](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351720) (Fachserie - 10 Rechtspflege, je Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte) (zuletzt abgerufen am 15.07.2025).

2022	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Sozialgerichte
Gesamterledigungen	167.183,00	27.669,00	283.843,00
Urteile	61.942,00	5.277,00	29.796,00
Gerichtsbescheide	8.112,00	1.838,00	27.979,00
Verhältnis Urteil:GB	7,64	2,87	1,06
Quote GB-Insgesamt	4,85%	6,64%	9,86%

Nicht nur hat der Gerichtsbescheid im Vergleich zu den Erledigungen insgesamt eine höhere Relevanz – auch vor der Pandemie. Im Vergleich zu Urteilen hat der Gerichtsbescheid in der Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten ein fast ebenso hohes Gewicht wie Urteile, und zwar schon auch vor der Pandemie. Mit der Pandemie ist die Bedeutung des Gerichtsbescheides überall gestiegen, jedoch am stärksten in der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei zeigen die Zahlen, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Gerichtsbescheides (geklärter Sachverhalt, keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art) durchaus großzügig interpretiert werden.<sup>41</sup> Dies lässt sich nur durch den für die sozialgerichtliche Praxis kennzeichnenden Erledigungsdruck und durch die Arbeitsbelastung erklären sowie die Klagen über überlange Verfahrensdauern.<sup>42</sup>

## 6. Spezialmaterie, Anwaltsperspektive, Rechtsschutz durch Verbände

Das Sozialrecht ist eine ausgesprochene Spezialmaterie,<sup>43</sup> die in Studium und Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Für Sozialrichter:innen ist dies nicht unbedingt ein Problem, da sie die Zeit für die Einarbeitung ohne weiteres aufwenden können und aufgrund des Grundsatzes der Fachkammern (§ 10 SGG) auch nie das ganze Sozialrecht abdecken müssen.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich für die anwaltliche Beratung. So speziell das Sozialrecht ist, so selten finden sich Fachanwälte.<sup>44</sup> Hinzu kommt, dass eine gute anwaltliche Beratung mit entsprechendem Einar-

41 Zu den Grenzen: Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG Rn. 35.

42 Beispielhaft: BVerfG, Beschluss vom 29.09.2011, 1 BvR 232/11 (SG Hildesheim); BVerfG vom 24.08.2020, 1 BvR 331/10 (SG Osnabrück).

43 BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009, 1 BvR 1517/08, FamRZ 2009, 1811, Rn. 31.

44 2023 waren von 165.186 Mitgliedern der Bundesrechtsanwaltskammer 1.713 Fachanwälte für Sozialrecht, was einer Quote von etwa 1 % entspricht. Demgegenüber gab es ca. 8.900 Fachanwälte für Familienrecht und ca. 11.000 Fachanwälte für Arbeitsrecht.

beitungsaufwand aufgrund der Vergütungsstrukturen im Sozialrecht nicht in jeder Kanzlei ohne weiteres wirtschaftlich tragfähig erfolgen kann. Anders als in anderen Rechtsgebieten rechnen Rechtsanwälte Gebühren ab, die nicht vom Streitwert abhängen, sondern als Betragsrahmengebühren geregelt sind. So ist z. B. für die Durchführung eines gerichtlichen Klageverfahrens (ohne Termin) ein Betragsrahmen in Höhe von 60 bis 660 Euro geregelt.<sup>45</sup> Der Rahmen wird gem. § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände – vor allem anhand des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers – nach billigem Ermessen bestimmt.<sup>46</sup> Die Ausfüllung des Rahmens ist rechtlich nicht stark determiniert, was zu viel Streit führt. Zuerst zu nennen sind Verfahren über die Kosten des Widerspruchsverfahrens, die ggf. bis zum BSG betrieben werden können.<sup>47</sup> Weiterhin kann nach dem Ende des Verfahrens über die Kostenfestsetzung gestritten werden, was durch regelmäßig unanfechtbaren gerichtlichen Beschluss erfolgt (§ 197 Abs. 2 SGG). Schließlich kann über die Festsetzung der Vergütung aus der Staatskasse nach bewilligter Prozesskostenhilfe gestritten werden, regelmäßig bis zum LSG (§ 56 RVG).<sup>48</sup> Dies trägt dazu bei, dass das Sozialrecht aus wirtschaftlicher Sicht nicht besonders attraktiv ist.<sup>49</sup>

Seit 2020 ist ein leichter bis deutlicher Rückgang der Fachanwälte für Sozialrecht festzustellen, der höher ausfällt als bei der Entwicklung der Fachanwälte insgesamt.<sup>50</sup> Hinzu kommt, dass nicht alle Fachanwälte für

---

45 Nr. 3102 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.

46 BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 48/18 R, juris Rn. 16 ff.

47 Die Suche in der Datenbank juris nach „GER:BSG DOKTYP:URTEIL NORM:“14 RVG““ führt zu 12 Treffern. Die Verfahren sind alle nach dem 1.1.2007 eingegangen. Dies bestätigt die Vermutung, dass gebührenrechtliche Fragen vor Einführung des SGB II praktisch nicht relevant waren, dazu Heinrichs, verdikt 2.14, S. 21, 22. Zur Einordnung: 12 Verfahren sind eine relativ hohe Zahl für ein Nischenthema, nämlich mehr als z. B. im Kindergeldrecht, wo nach dem 1.1.2007 bis heute 7 Verfahren vom BSG durch Urteil entschieden wurden (nach juris).

48 Die Suche in der Datenbank juris nach „GER:LSG DOKTYP:Beschluss NORM:“14 RVG“ TEXT:“Prozesskostenhilfe““ ergab 371 Treffer, auch hier die meisten ab 2007. Zum Vergleich: Die Suche nach „GER:LSG DOKTYP:urteil NORM:“44 SGB V““, also nach Krankengeld – einer Standardmaterie des Krankenversicherungsrechts –, ergab 357 Treffer.

49 Adam/Beinhorn, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, S. 233; Heinrichs, verdikt 2.14, S. 21, 22 f.

50 Statistik für das Jahr 2023 abrufbar unter [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fue\\_r\\_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fue_r_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf) (zuletzt abgerufen

Sozialrecht Streitigkeiten, z. B. im Grundsicherungsrecht, betreuen, sondern sich etwa auf die medizinischen Gebiete spezialisieren, für die Rechtsschutzversicherer Kosten übernehmen (anders als bei Streitigkeiten nach dem SGB II).

Dies ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam für das Thema dieses Sammelbandes. Zum einen führt ein Rückzug der Anwaltschaft aus dem Sozialrecht bzw. eine kostendruckgesteuerte Bearbeitung der Verfahren tendenziell dazu, dass Vorsitzende eher mit Hinweispflichten und der Sachverhaltsermittlung befasst sind.<sup>51</sup> Dies erhöht den Anteil der Vorsitzenden am Ergebnis des Rechtsstreits. Zum anderen ist die Bearbeitung von Kostensachen ihrerseits ein Feld, in dem durch die mangelnde Determiniertheit des rechtlichen Maßstabs viel rechtlicher Freiraum besteht – erst recht, soweit Kostenfestsetzungsbeschlüsse unanfechtbar sind. Dabei spielt es sicherlich eine Rolle, wie diese Verfahren (in der ersten Instanz SF ... E) innerhalb des Gerichts verteilt werden. Nach einem Modell werden sie wie andere Verfahren einer relativ kleinen Zahl von Fachkammern zugewiesen (bei kleinen Gerichten ein bis zwei). Die Erledigungen dieser Verfahren werden in der beurteilungsrelevanten Statistik erfasst. Nach einem anderen Modell entscheidet jede Kammer selbst über die sich nach Beendigung des Verfahrens ergebenden Kosten- und PKH-Vergütungsfestsetzungsverfahren. Die Verfahren werden in diesem Fall nicht in der Erledigungsstatistik gezählt. Dies hat zur Folge, dass sie erstens schleppender bearbeitet werden. Weiterhin nimmt tendenziell die Qualität ab, denn der Einarbeitungsaufwand in die Kostenrechtsprechung ist vergleichsweise hoch, und der Lohn (im Sinne einer positiven Erledigungsstatistik) sogar negativ, weil die Zeit für die Bearbeitung anderer Verfahren fehlt.

Die Rolle der Anwälte wird zwar relativiert, weil im Sozialrecht auch Sozialverbände und Gewerkschaften in Widerspruchs- und Klageverfahren rechtliche Vertretung leisten und dies auch vor dem BSG tun dürfen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5-9 SGG). Diese können durch eine Spezialisierung auf das Arbeits- und Sozialrecht eine adäquate Beratungsleistung erbringen.<sup>52</sup> Die Tätigkeit setzt jedoch eine Mitgliedschaft voraus, die bei Empfängern von Grundsicherungsleistungen tendenziell

---

am 22.03.2024). Für die Vorjahre abrufbar unter: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/> (zuletzt abgerufen am 22.03.2024).

51 Vgl. Adam/Beinhorn, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, S. 233.

52 Dazu Rademacher, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit und der gewerkschaftliche Rechtsschutz, S. 257.

nicht vorhanden ist, sodass das Betätigungsfeld eher im Schwerbehinderten- und Sozialversicherungsrecht liegt.

### III. Fazit

Das Verfahren vor den Sozialgerichten weist zahlreiche Besonderheiten auf. Diese ergeben sich teilweise aus dem geschriebenen Prozessrecht, teilweise aus den Rahmenumständen (Arbeitsbelastung, Erledigungsdruck) und teilweise aus einer anderen Gerichtskultur (Amtsermittlung).<sup>53</sup> Kennzeichnend ist der niederschwellige Zugang zu Rechtsschutz, was sich in den Anforderungen an die Klageschrift, der Kostenfreiheit (und dem fehlenden Anwaltszwang), umfassenderen Hinweispflichten und dem Amtsermittlungsgrundsatz manifestiert. Kehrseite des niederschweligen Zugangs zum Rechtsschutz ist ein erhöhter Arbeitsaufwand der Berufsrichter:innen. Dieser Arbeitsaufwand wiederum erhöht die Abhängigkeit des Verfahrens und seines Ausgangs von der Persönlichkeit der Berufsrichter:innen.

#### *Statistische Quellen*

Bundesrechtsanwaltskammer, Fachanwälte zum 01.01.2023, abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf) (letzter Zugriff: 22.03.2024).

Bundesrechtsanwaltskammer, Statistiken der BRAK allgemein, abrufbar unter: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/> (letzter Zugriff: 22.03.2024).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachserie 24251, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24251/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Finanzgerichtsbarkeit, Fachserie 24261, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24261/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 24271, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24271/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

---

53 Vgl. zu den Unterschieden zur Verwaltungsgerichtsbarkeit: Harich, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, S. 107 und 113 ff.



*Literaturverzeichnis*

- Adam, Sven/Beinhorn, Karsten, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit – 10 Jahre sozialrechtliche Anwaltschaft mit neuen Anforderungen, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 231 ff.
- Harich, Björn, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 103 ff.
- Heinrichs, Thomas, Rechtsschutz dritter Klasse? – Zu den Folgen der Kürzungen der Anwaltshonorare im Sozialrecht, verdikt 2.14, S. 21 ff.
- Hufen, Friedhelm, Verwaltungsprozessrecht, 13. Auflage, München 2024.
- Meyer-Ladewig, Jens/Leitherer, Stephan/Keller, Wolfgang, SGG, 14. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Meyer-Ladewig, SGG).
- Rademacher, Axel, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit und der gewerkschaftliche Rechtsschutz, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 247 ff.
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Saarbrücken 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: jurisPK-SGG).
- Schur, Oliver, Nach der Reform ist vor der Reform? – Ansätze zur Novellierung des SGG zur Entlastung der Sozialgerichte, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 83 ff.
- Zöller, Richard (Begr.), Zivilprozessordnung, 35. Auflage, Köln 2024 (zitiert: Bearbeiter:in, in: Zöller, ZPO).

# Die kommunikative Dimension des sozialgerichtlichen Verfahrens und die Spielräume in Prozessrecht und richterlicher Arbeitsweise

*Felix Welti*

Der folgende Text befasst sich insbesondere mit der Kommunikation im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens der ersten Instanz. Von daher liegt sein Schwerpunkt auf der Kommunikation zwischen den dort beteiligten Personen, zu denen zentral ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin gehört, und hier insbesondere im Verhältnis zu den klagenden Personen, die typischerweise Sozialleistungen einklagen. Die Kommunikation zwischen mehreren Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, wie sie die Entscheidungsfindung in den Senaten der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts prägt, wird hier nicht behandelt. Auch die nicht-öffentliche Beratung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern steht hier nicht im Mittelpunkt. Die besondere Relevanz der Kommunikation des oder der Vorsitzenden in einem sozialgerichtlichen Verfahren erster Instanz mit den anderen Beteiligten wird hier auch deshalb hervorgehoben, weil sie im Gegensatz zu vielen anderen gerichtlichen Verfahren bei einer einzelnen Person zusammenläuft und nicht in der Kommunikation eines berufsrichterlichen Spruchkörpers aus drei oder fünf Personen.<sup>1</sup>

## I. Die kommunikative Dimension von Rechtsfindung

Recht ist im Medium der Sprache gefasst. Wir sind gewohnt, besonders auf die Form der geschriebenen Sprache zu achten, in der wir Gesetze und Gesetzesbegründungen, gerichtliche Entscheidungen, sie vorbereitende Schriftsätze und rechtswissenschaftliche Literatur vorfinden. Kommunikation zur Rechtsfindung erscheint hier vor allem als schriftliche Kommunikation, in der es um die Vermittlung des geschriebenen Gesetzes mit dem Einzelfall geht. Dieser Fall wird mit sprachlichen Mitteln durch das

---

<sup>1</sup> Zu diesem zentralen Aspekt richterlicher Arbeitsweise: Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 112 ff.

Gericht insbesondere aus den schriftlichen Akten konstruiert und wiederum verschriftlicht. Gerade in einem sozialgerichtlichen Fall sind die typischen Ansatzpunkte schriftlich: der Antrag, der Bescheid, der Widerspruch, der Widerspruchsbescheid, die Klage, die Klageerwiderung, vielleicht noch Gutachten auf den verschiedenen Verfahrensstufen. Für die richterliche Entscheidungsfindung ist es wichtig, ob und wie sich diese schriftlichen Dokumente aufeinander beziehen, so dass sie eine kohärente und konsistente Konstruktion und Entscheidung des Falles ermöglichen. Ist das nicht der Fall, muss das Gericht – weil Amtsermittlung gilt – bei den Beteiligten oder Dritten nachfragen, oft wiederum in schriftlicher Form mit schriftlichen Antworten. Ein so verlaufendes Verfahren erscheint als schriftliche Kommunikation der Beteiligten, miteinander und mit dem Gericht. Am Ende soll eine kommunikative Entscheidung über das Ende des Verfahrens – durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich, Beschluss, Urteil – stehen, wozu die eigene Position kommunikativ verdeutlicht und ggf. in Bezug zu anderen Stücken schriftlicher Kommunikation – z.B. Entscheidungen anderer Verfahren, Kommentarliteratur – gesetzt wird.

Dieser Diskurs über Recht erfolgt zwar (auch) in der Form eines Austauschs von Argumenten, ist jedoch nicht herrschaftsfrei.<sup>2</sup> Er folgt zunächst dem Muster der These und Antithese, mündet jedoch nicht zwingend in einer Synthese, weil es auch zur vollständigen Durchsetzung einer Position kommen kann. Das Gericht als Teil der Staatsgewalten hat jedenfalls vom Gesetz Aufgabe und Befugnis, wenn es zu keiner anderen Erledigung kommt, die Entscheidung zu treffen und mündlich und schriftlich ihre Gründe zu formulieren.

Die Ausgangspositionen in einem sozialgerichtlichen Verfahren sind auch nicht hierarchiefrei: Bescheid und Widerspruchsbescheid der Behörde erfolgen hoheitlich. Sie gelten, wenn sie nicht angefochten werden. Die Betroffenheit ist ungleich verteilt: Das materielle Gewicht, zum Beispiel der eingeklagten Rente oder Grundsicherung, ist im Einzelfall für die Klägerinnen und Kläger höher als für die beklagten Sozialleistungsträger. Die einen benötigen es für ihren individuellen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen, die anderen verteilen institutionell durch Steuern und Beiträge erhobene Anteile des Sozialprodukts. Die Übung und Fertigkeit, über Rechtsfragen zu kommunizieren ist, je nach den konkret Beteiligten,

---

2 Vgl. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, S. 301 ff.; Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 348 f.

ungleich verteilt.<sup>3</sup> Und schließlich haben die Beteiligten unterschiedliche soziale Herkunft und Stellungen, was zu der Frage einlädt, ob es im sozialgerichtlichen Verfahren „Klassenjustiz“ gibt und ob die Art der Kommunikation im Feld des Rechts dies widerspiegelt oder verschleiert. Für Bourdieu ist es die Affinität des Habitus, die sich aus den Überschneidungen der Bildungswege ergibt, die bewirkt, dass Juristen kaum jemals die Herrschenden benachteiligen und selbst zur herrschenden Klasse gehören.<sup>4</sup> Aber auch er stützt sich für diese These auf Empirie aus der (französischen) Richtersozioogie, die so alt ist, wie diejenige, die wir über Deutschland haben und nichts über die konkreten Menschen aussagt, die heute im Richteramt sind. Und auch Bourdieu sieht die verstärkte Differenzierung im juristischen Feld, die mit politischen Veränderungen einhergeht und eine Intensivierung der Konfrontation der Texte und der Verfahrensweisen mit den sozialen Realitäten bewirkt – und er nennt das Sozialrecht und den Anspruch seiner Vertreter, das Recht an die soziale Entwicklung anzupassen.<sup>5</sup> Insgesamt lohnt es sich also, über die Kommunikation im sozialgerichtlichen Verfahren rechtlich und empirisch zu reflektieren.

## II. Kommunikation im sozialgerichtlichen Verfahren

### 1. Rechtsbegriffe und Lebenswelten

Die Wörter, die in den Tatbeständen sozialrechtlicher Normen zu Rechtsbegriffen werden, werden teils auch in der alltäglichen und außerrechtlichen Kommunikation zwischen Menschen verwendet – etwa „Krankheit“, „Arbeitslosigkeit“, „Behinderung“, „Unfall“ –, teils sind sie weitgehend der Kommunikation über Sozialrecht vorbehalten – so „Erwerbsminderung“, „Grad der Behinderung“, „Bedarfsgemeinschaft“, „Leistungserbringer“ – und teils erhalten sie im sozialrechtlichen Kontext ein erkennbar eigenes Gepräge, wie „Bedürftigkeit“, „Bedarf“, „Widerspruch“ oder „Rücknahme“.

---

3 Diese simple Beobachtung der Folgen von gesellschaftlicher und professioneller Arbeitsteilung wurde von Marc Galanter rechtssoziologisch popularisiert, indem er Prozessbeteiligte in „one-shotter“ und „repeat-player“ unterschied. Differenziert dazu: Höland, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, S. 16 ff.

4 Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 64.

5 Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 74. Damit dementiert Bourdieu auch die Wendung „steht außer Frage“ (64) und lädt zu Zweifel und Kritik ein. Die Doxa des berühmten Soziologen sollte daran nicht hindern.

Immer jedoch ist die Begriffsverwendung durch die Sozialleistungsträger und Sozialgerichte so stark auf die rechtliche Verwendung zugeschnitten und prägt wegen der lebensweltlichen Relevanz von Sozialleistungen wieder das allgemeine Verstehen und Sprechen, dass eine unreflektierte Auslegungsmethode des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ für zentrale Begriffe des Sozialrechts besonders wenig tauglich ist.<sup>6</sup> Schon generell wird diese Auslegungsmethode kritisiert, weil Gerichte häufig ihr eigenes Alltagsverständnis – und damit das ihres sozialen Bezugsraums – der Meinung darüber zugrunde legen, was „allgemein“ sei.<sup>7</sup> Es gibt keinen „allgemeinen Sprachgebrauch“ dieser Wörter, der unbefangen von ihrer Verwendung im Sozialrecht und diesem vorgängig ist<sup>8</sup>, seien auch die Vorstellungen vieler Menschen über ihren Inhalt anders als ihr Gebrauch in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>9</sup> Gerade die Begriffe, in denen sich Alltagsprache und juridischer Sprachgebrauch überschneiden, können dann „falsche Freunde“ für das wechselseitige Verständnis sein.<sup>10</sup> Wird versucht, das Verhältnis von juridischem und nicht-juridischem Sprachgebrauch rechtssoziologisch zu erforschen, ist zudem darauf zu achten, dass dabei nicht (nur) die Verständigungsprobleme zwischen rechtlichem und soziologischem Sprachgebrauch thematisiert werden.<sup>11</sup>

Um die sozialrechtlichen Begriffe dann aber durch Behörden und Gerichte „richtig“ anzuwenden, sind Verständigungen über die Lebenswelt der Menschen nötig. Ihr Gesundheitszustand, ihr Bildungsstand, ihre Position auf dem Arbeitsmarkt oder in einem konkreten Arbeitsverhältnis, ihre Familien- und Beziehungssituation, ihre Interaktionen mit Angehörigen der Gesundheits- und Sozialberufe müssen näher angesehen und sprachlich beschrieben werden. Insoweit verlangen Anwendung und Auslegung des Sozialrechts eine beständige Übersetzung von lebensweltlichen Sachverhalten und der Sprache, in der sie beschrieben werden, in die Begriffe des

---

6 Vgl. zu dieser Problematik: Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 300 ff.

7 Vogel/Christensen, Neuer Rechtsempirismus, S. 113.

8 Vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2023, B EG 2/22 R zur Frage, ob eine Erwerbstätigkeit nach allgemeinem Sprachgebrauch auch vorliege, wenn sie unterbrochen wird.

9 Vgl. Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 348 ff. mit Verweis auf BSG, Beschluss vom 30.4.1975, 9 RV 276/74, juris, mit einer Erörterung darüber, ob medizinische Fachausdrücke dem Gebot deutscher Gerichtssprache (§ 184 GVG) entgegenstehen.

10 Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 51.

11 Vgl. Kreher, Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?, S. 76 ff.

Rechts<sup>12</sup>, die bereits vor der Entscheidung zur Klageerhebung beginnt.<sup>13</sup> Das sozialgerichtliche Verfahren sieht diese Übersetzung als Koproduktion der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts an, wobei dieses die Feder führt, mit der das Ergebnis am Ende verschriftlicht wird oder durch die ein früheres Ende des Verfahrens festzuhalten ist.

## 2. Soziale Nähe und Distanz zwischen den Beteiligten des Sozialgerichtsverfahrens

Die an einem Sozialgerichtsverfahren beteiligten Menschen kennen sich typischerweise nicht alle persönlich. Das gilt insbesondere für diejenigen, die gegen die Sozialleistungsträger klagen, im Verhältnis zu den anderen, die im beruflichen Kontext öfters aufeinandertreffen können. In unterschiedlichem Umfang – wenn sie keine Prozessbevollmächtigten haben, vollständig – sind die Klägerinnen und Kläger selbst an der Verfahrenskommunikation beteiligt. Die beteiligten und kommunizierenden Personen entstammen unterschiedlichen sozialen Milieus und Klassen. Nähe durch die juristische Sozialisation des Studiums und Referendariats und die durch die Ausbildung vermittelten Berufschancen haben die beteiligten Juristinnen und Juristen mit zweitem Staatsexamen<sup>14</sup> im Gericht, bei Behörden und in der Anwaltschaft.<sup>15</sup> Dabei kann es besondere Nähen zwischen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verwaltung gerade dann geben, wenn die (sozial-)richterliche Berufslaufbahn in der (Sozial-)Verwaltung begonnen hat.<sup>16</sup> Aber auch die richterliche, die behördliche und die anwaltliche Berufs- und Lebenswelt einschließlich der Einkommenssituation und Sicherheit, können auseinanderfallen, so dass sich ein richterlicher Habitus bildet.<sup>17</sup> Die nicht durch ein Jurastudium sozialisierten Vertreterinnen und Vertreter der Sozialleistungsträger sind möglicherweise aus der Wahrnehmung der Klägerinnen und Kläger sozial und habituell nahe bei den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, aus ihrer eigenen Wahrnehmung aber auch Teil einer

---

12 Systemtheoretisch als strukturelle Kopplung zwischen Systemen, vgl. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, S. 156 ff., 434 ff.

13 Dazu Weyrich, *Sozialrechtsbezogene Beratung*.

14 Zum Verhältnis von Herkunftsfamilie und beruflicher Sozialisation bei der sozialen Verortung vgl. Blome, *RdJB* 2024, S. 4, 4 ff.

15 Böning/Schultz, *Juristische Sozialisation*, S. 193 ff.

16 Vgl. Rehder, *Konflikte vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive*, S. 138.

17 Strauch, *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens*, S. 85 ff.

anderen Berufs- und Lebenswelt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, im Verfahren meist im Wesentlichen beteiligt an der mündlichen Kommunikation bei einer Verhandlung, kommen, vom Gesetz gewollt, aus vielen Schichten der Bevölkerung.<sup>18</sup> Sie könnten, durch Anwesenheit in der Verhandlung und mündliche Beratung mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, ein wichtiger Teil der Übersetzungsarbeit zwischen Lebenswelt und rechtlicher Entscheidung sein<sup>19</sup>, wobei es für das Verhältnis des Rechts zu anderen Feldern wichtig ist, ob die Übersetzung eine wechselseitige ist<sup>20</sup>. Klägerinnen und Kläger können auch Beistände am Sozialgerichtsverfahren beteiligen, also Familienangehörige, Freundinnen und Freunde, ehrenamtlich oder hauptamtlich unterstützend tätige Personen. Verschiedene soziale Hintergründe können auch die möglicherweise in einer mündlichen Verhandlung gehörten Zeuginnen und Zeugen haben.

Über die soziale Herkunft der Richterinnen und Richter der Sozialgerichte und ihre subjektive Verortung in der Landkarte der sozialen Milieus wissen wir wenig. Das RI-Entgelt von grob 4.500 bis 7.000 Euro brutto, ohne Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeitragspflicht und mit Beihilfeanspruch, liegt mehr oder weniger leicht über dem deutschen Durchschnittsbruttoentgelt. Die berufsrichterliche Arbeitsplatzsicherheit ist überdurchschnittlich. Über Erbschaften, Vermögenseinkünfte und Haushaltseinkommen wissen wir nichts Genaues, haben aber Gründe eine mindestens leicht überdurchschnittliche Position zu vermuten. Gesichert können wir sagen, dass sich die Richterinnen und Richter durch ihre akademische Ausbildung und die hohe Arbeitsplatzsicherheit von den meisten Klägerinnen und Klägern unterscheiden. Die ihnen sozial ähnlichste Gruppe der Bevölkerung, die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, hat typischerweise wenig Anlass, einen Sozialgerichtsprozess zu führen.

Auch zur sozialen Herkunft der Klägerinnen und Kläger der Sozialgerichtsverfahren haben wir keine Daten. Hier ist sicher, dass es Unterschiede zwischen den Fachkammern gibt. Die für die Grundsicherung und

---

18 Zur Sozialstruktur vgl. Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 21 ff., 39 ff.; zur vergleichbaren Sozialstruktur der vor dem gerichtlichen Verfahren beteiligten ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherungsträger: Höland, Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 38 ff.

19 Eichenhofer, SDSRV 2005, S. 61, 67.

20 Vgl. Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 35, 57 f. zum Ausgreifen des rechtlichen Felds auf die Laienjustiz im Arbeitsrecht; Kocher, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, S. 237.

Sozialhilfe nach SGB II und SGB XII zuständigen Kammern müssten Klägerinnen und Kläger mit niedrigerem Einkommen und Vermögen, wahrscheinlich auch geringerem formalen Bildungsstand und unsteterem Erwerbsverlauf<sup>21</sup>, haben als die für die Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern. Wieweit der Bedarf an Leistungen wie Erwerbsminderungsrente, Krankengeld und Arbeitslosengeld dazu führt, dass die Klägerinnen und Kläger in diesen Kammern eine schlechtere Einkommenssituation und soziale Positionierung haben als die Gesamtheit der Versicherten, ist eine naheliegende, aber ebenfalls unerforschte Frage. Bei der Pflegeversicherung ist zu beachten, dass hier auch die Streitigkeiten mit der Privatversicherung den Sozialgerichten zugewiesen sind, so dass in diesen Fällen auch Beamtinnen und Beamte und Selbstständige Sozialgerichtsverfahren führen. Die Anerkennung eines Grads der Behinderung wiederum ist ein Anliegen, das einerseits eine vom Bevölkerungsschnitt abweichende Gesundheitssituation erwarten lässt, andererseits aus allen sozialen Lagen betrieben werden kann, auch von Studienräten oder Millionären, da Steuerermäßigungen oder Parkerleichterungen keine Anliegen unterprivilegierter Gruppen sein müssen. In den Verfahren zur Sozialversicherungspflicht klagen auch Unternehmen und Selbstständige, so dass hier eine weitere an Sozialgerichten sonst weniger präsente Gruppe erscheint. Schließlich sind die Kammern für Vertragsarztrecht zu nennen, in denen die Klägerinnen und Kläger meist freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte sind, die häufig eine den Richterinnen und Richtern überlegene Einkommens- und Vermögensposition haben können. Bedenkt man zudem, dass die genannten Gruppen typischerweise unterschiedlich verortete Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gewerkschaften, Sozialverbänden und Arbeitgeberverbänden haben, spricht einiges für die Vermutung, dass die Sozialgerichte – wahrscheinlich zusammen mit den Arbeitsgerichten – das breiteste Spektrum an Menschen (fast) aller sozialer Milieus, Schichten und Klassen haben, die im Gerichtsverfahren in Erscheinung treten und kommunizieren. Vermutlich nur bei ihnen dürfte das untere Drittel der Bevölkerung (nach Einkommen, Vermögen, Bildungs- und Berufsstand) zumindest seinem Bevölkerungsanteil entsprechend auftreten, wobei wiederum keine Daten vorliegen, wer Unzufriedenheit und Streit mit Sozialleistungsträgern vor Gericht bringt und wer nicht. Von den 2008 befragten Richterinnen und Richter sahen 60,6 % die Klägerinnen

---

21 Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 90 ff.



und Kläger als sozial benachteiligt an, und 75,7 % schrieben ihnen eine schlechtere Einkommenssituation als dem Bevölkerungsschnitt zu; die Befragung von Klägerinnen und Klägern bestätigte dies.<sup>22</sup>

Alle diese Vermutungen sollten mit Hilfe von Befragungen und Statistiken präziser belegt werden. Klar ist aber, dass die soziale Distanz zwischen den Beteiligten vieler sozialgerichtlicher Verfahren erheblich ist und dass damit nicht nur einfach messbare Unterschiede in Einkommen, Vermögen und Bildungsstand, sondern auch solche des sozialen Milieus, der Erfahrungen, der Lebenswelt und eben auch des Sprachgebrauchs, wenn nicht der Sprache verbunden sind. Hier ist an Dialekte und Soziolekte ebenso zu denken wie an die durch eigene und familiäre Migrationsgeschichte unterschiedliche Aneignung der als Verwaltungssprache (§ 19 SGB X) und Gerichtssprache (§ 184 GVG) ausgewiesenen deutschen Sprache. Insbesondere bei den nicht anwaltlich und verbandlich vertretenen Personen bestehen diese Unterschiede nicht nur bei der in der mündlichen Verhandlung gesprochenen Sprache, sondern auch und gerade bezogen auf die Schriftsprache. Es ist auch möglich, dass nicht wenige Sozialgerichtsverfahren ihren Ursprung in der großen sprachlichen Distanz zwischen der geschriebenen Sprache der Sozialleistungsträger und ihren Adressatinnen und Adressaten haben, die Behördenschreiben nicht, anders als gemeint oder (im Rechtsinne) falsch verstehen und daraus Unverständnis und Streit entstehen. Neben der Inhaltsebene ist hier auch die sprachliche Beziehungsebene zu bedenken: Behördensprache ist ein Medium des hierarchischen Verhältnisses von Staat und Bürger. Wird sie als gewollt unverständlich<sup>23</sup>, herablassend oder ignorant gehört oder gelesen, kann dieses Gefühl ein stärkerer Grund zum Rechtsstreit sein als das materielle Klageziel<sup>24</sup>. Rechtsdogmatisch ist das nicht unbedeutend: Müller und Christensen sehen im professionellen Umformulieren der lebensweltlichen Fallerszählung in den juristischen Sachverhalt die Gefahr der Sprachbemächtigung. Den Beteiligten werde ihre Sprache durch autoritative Fachsprache enteignet; in der Folge kann subjektiv die Grenze intersubjektiv nachvollziehbarer Interpretation überschritten werden<sup>25</sup>. In der Befragung von Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit über die Ursachen der Zunahme der Zahl von

---

22 Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 66, 88.

23 Vgl. Welti, Kann die Sprache des sozialen Rechtsstaats verständlich sein?, S. 497 ff.

24 Vgl. zur mündlichen Kommunikation mit dem Jobcenter: Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 298 ff.

25 Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 321.

Klagen im Jahr 2008 stimmten 54,7 % der Aussage zu, eine Ursache sei das Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden und erläuterten dies durch erhebliche Kritik an der erlebten Kommunikation.<sup>26</sup>

In der Richtersozio­logie gibt es keine klaren Belege für eine Abhängigkeit der Entscheidungspraxis von sozialer Herkunft, politischen Ansichten oder Weltanschauung der Richterinnen und Richter.<sup>27</sup> Stärkere Hinweise gibt es für strukturelle Zusammenhänge in den Kommunikationsbeziehungen.<sup>28</sup> Vielleicht kann ihre stärkere Untersuchung auch ein bislang fehlendes Bindeglied zwischen externen Korrelationen sozial spezifischer Rechtsdurchsetzung und intern-juristischer Argumentation bei verfahrensrechtlichen Entscheidungen sein.<sup>29</sup>

Bekannt ist, dass und wie sich die Zusammensetzung der Berufsrichter­schaft in den letzten Jahrzehnten nach Männern und Frauen sehr erheblich verändert hat. Innerhalb der letzten fünf Jahrzehnte wurden Frauen von einer kleinen Minderheit zur Mehrheit. Psychologische und soziologische Untersuchungen sowie politische und alltagsweltliche Zuschreibungen zu einem nach Geschlechtern unterschiedlichen Kommunikationsverhalten sind nicht selten. Ob und wie das veränderte Geschlechterverhältnis im richterlichen Personal und in der Gesellschaft die Entscheidungs- und Verfahrenspraxis der Sozialgerichte verändert hat, ist aber weitestgehend unerforscht geblieben, erst recht mit Bezug zur sozialen Position der Richterinnen und Richter.

### 3. Kommunikation als Korrektiv zum behördlichen Massenverfahren

Die Kommunikation zwischen den späteren Klägerinnen und Klägern und den Sozialleistungsträgern beginnt vor der Klageerhebung. Oft hat sie eine lange, vielleicht jahrzehntealte Geschichte, so in den langjährigen Versicherungsverhältnissen der Sozialversicherung, bei chronischen Krankheiten und Behinderungen oder langjähriger Bedürftigkeit für Fürsorgeleistungen. Es kann sein, dass diese Kommunikation immer schriftlich erfolgt ist. Sie kann aber auch durch kontinuierliche oder wechselnde Sachbearbeitungen,

---

26 Braun et al., *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, S. 52, 58, 183 ff., 233 ff.

27 Rottleuthner, *Einführung in die Rechtssoziologie*, S. 106. Differenziert und die Offenheit der Frage betonend: Struck, *Rechtssoziologie – Grundlagen und Strukturen*, S. 96 ff.

28 Vgl. Rottleuthner, *Einführung in die Rechtssoziologie*, S. 111.

29 Ebd., S. 120 f.

persönliche Ansprechpersonen oder in Beratungsstellen Stimme und Gesicht bekommen haben. Persönliche Kommunikation durch Anhörung und Beratung wird als Teil des Rechts auf eine gute Verwaltung diskutiert.<sup>30</sup> Sie kann bei existenziellen Fragen im Sozialverwaltungsverfahren geboten und verfassungsrelevant sein, wie das BVerfG in der Entscheidung zu den Sanktionen nach dem SGB II festgehalten hat.<sup>31</sup>

Doch auch persönliche Elemente können in den seltensten Fällen unsichtbar machen, dass das Sozialleistungsverfahren ein Massenverfahren ist, in dem viele Entscheidungen in einem meist einheitlichen und rationalisierten Verfahren unter Einsatz von Informationstechnik, Textbausteinen und standardisierten Handlungsanweisungen getroffen werden. Das ist im deutschen Sozialstaat besonders ausgeprägt, in dem die öffentlichen Sozialleistungsträger für die industrielle Umverteilung von Ressourcen durch belastende und begünstigende Verwaltungsakte zuständig sind, während die individuelle Dienstleistung oder handwerkliche Seite bei den gemeinnützigen oder privatwirtschaftlichen Leistungserbringern verortet ist. Bei den Sozialgerichten wird eher die industrielle Seite des Sozialstaats verhandelt, während Unzufriedenheit über die Leistungserbringung seltener verrechtlicht, manchmal auf den Leistungsträger umgelenkt und im schlimmsten Fall, etwa der Arzthaftung, bei den ordentlichen Gerichten verhandelt wird.

Die industrielle Produktion rechtsförmiger individueller Entscheidungen wird auch in der Rechtsprechung und Gesetzgebung unter dem Begriff des Massenverfahrens anerkannt und als Begründungstopos für Standardisierungen und Bearbeitungsdauern genutzt. Dies geschieht auch noch bei individueller Unzufriedenheit, denn das Widerspruchsverfahren verspricht zwar eine individuelle Nachprüfung von Entscheidungen, die jedoch fast immer ohne individuelle Kommunikation, jedenfalls ohne mündliche Kommunikation, auskommt. Auch die mit ehrenamtlichen Versicherten- und Arbeitgebervertretern besetzten Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherungsträger verhandeln fast nie persönlich mit den Versicherten, die den Widerspruch eingelegt haben<sup>32</sup>, und müssen dies auch nicht<sup>33</sup>. So sahen die befragten Richterinnen und Richter deutlich häufiger die

---

30 Welti, Das Recht auf eine gute Sozialverwaltung, S. 9, 19 ff.

31 BVerfG, Urteil vom 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68, Rn. 143, 173.

32 Vgl. Welti, Die Entscheidungsgrundlagen des Widerspruchsausschusses, S. 69 f.; kritisch dazu Pitschas, Konflikte, Rechtsschutz und Wirklichkeiten im Verfahren der sozialversicherungsrechtlichen Widerspruchsausschüsse, S. 112 ff.

33 Fischer/Welti, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 86 ff.

sachliche als die rechtliche Unzulänglichkeit von Widerspruchsbescheiden als Grund für viele Klagen an.<sup>34</sup>

Das sozialgerichtliche Verfahren ist insofern idealtypisch ein Korrektiv zum Massenverfahren der Sozialleistungsträger, als hier bislang keine industrielle, sondern eine handwerkliche Fehlerbearbeitung vorgesehen ist. Die getroffene Entscheidung und die dagegen schriftlich vorgebrachten Einwände werden individuell gelesen, es werden individuell zunächst schriftliche und dann auch mündliche Nachfragen gestellt und in der mündlichen Verhandlung sprechen mehrere Personen über diesen konkreten Einzelfall. Die Klägerinnen und Kläger können dies im Einzelfall so erleben, als habe sich zum ersten Mal eine Institution und Person individuell mit ihrem Fall beschäftigt. Im Zeitalter industrialisierter Kommunikation, in dem Menschen in ihren Rechtsverhältnissen zu Staat und Unternehmen mit Formbriefen und Massenmails, Callcentern und Chatbots konfrontiert sind, kann dies als besondere Form der Wertschätzung erscheinen, die allerdings oft mit einer langen Wartezeit erkaufte werden muss.

#### 4. Kommunikation als Korrektiv zur Sachverhaltsermittlung durch Gutachten

Insbesondere bei Streitigkeiten über den Grad der Behinderung, den Pflegegrad, über Erwerbsminderungsrenten, Verletztenrenten und Gesundheitsleistungen verschiedener Träger wird die Entscheidung im Antragsverfahren und Widerspruchsverfahren bereits durch vorgelegte oder aus diesem Anlass erhobene ärztliche, teils auch psychologische und pädagogische Gutachten vorbereitet. Im Sozialgerichtsverfahren setzt sich dies durch vom Gericht eingeholte, manchmal auch von den Klägerinnen und Klägern beantragte, Gutachten fort, so dass die Akte bei gesundheitsbezogenen Klagegegenständen in der ersten sozialgerichtlichen Instanz schon drei Gutachten einschließt. Die Begutachtung dient einer fundierten individuellen Feststellung des Sachverhalts. Gleichwohl führt sie nicht in allen Fällen dazu, dass die Klägerinnen und Kläger ihren Fall individuell gewürdigt sehen. Das liegt daran, dass viele Gutachten nach Aktenlage erstellt werden, so dass negative Ergebnisse im Widerspruch zu der erlebten Kommunikation bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten stehen können: Möglicherweise

---

34 Braun et al., *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, S. 52: 42,7 % sahen die sachliche, 30,1 % die rechtliche Unzulänglichkeit als Ursache.

haben diese sogar zur Antragstellung geraten, ihre Befunde werden nun aber von nicht sichtbaren anderen Ärztinnen und Ärzten anders interpretiert. Auch wo es zu einer persönlichen Begutachtung kommt, ist nicht garantiert, dass dies mit gelingender oder befriedigender Kommunikation verbunden ist. Differenzen zwischen lebensweltlicher Wahrnehmung, rechtlicher und sozialmedizinischer Fachsprache, etwa bei der Prüfung, ob eine Person mindestens drei Stunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann, führen zur Unzufriedenheit mit den Gutachten, die die Klägerinnen und Kläger wohl ebenso selten wie die behördlichen Rechtsausführungen vollständig lesen und verstehen können. Auch insoweit kann die mündliche Verhandlung im Sozialgericht Teil einer notwendigen Übersetzung sein. Immerhin 38,7 % der befragten Richterinnen und Richter nannten im Jahr 2008 die Unzulänglichkeit medizinischer Ermittlungen als Ursache vieler Klagen.<sup>35</sup>

Kommunikation mit den Gutachterinnen und Gutachtern in der mündlichen Verhandlung ist möglich. Noch im Kaiserreich wurde von Begutachtungen sogar im Rahmen der mündlichen Verhandlung bei den Versicherungsämtern berichtet. Später haben sich bei den Sozialgerichten unterschiedliche lokale Kulturen zum „Terminsgutachter“ herausgebildet, dessen Einsatz aber auch als belastend oder überrumpelnd empfunden werden kann. Die Verhandlung mit Gutachterin oder Gutachter scheint aber inzwischen eher selten geworden zu sein.

### III. Wird vor oder anstelle der mündlichen Verhandlung kommuniziert und wie?

#### 1. Amtsermittlung, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die Amtsermittlung als Grundsatz des sozialgerichtlichen Verfahrens (§ 103 SGG) ist nur wenig verregelt und noch weniger erforscht. Nach § 106 Abs. 1 und 2 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Er hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

---

35 Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 52, 239 ff.

Meist werden hierzu (vgl. § 106 Abs. 3 SGG) Auskünfte eingeholt und Akten angefordert von Behörden, die schon Teil des Verfahrens sind, die durch Beiladung einbezogen werden oder die nicht am Verfahren beteiligt sind, es werden medizinische oder andere Befunde angefordert, Gutachten in Auftrag gegeben oder Fragen an die Beteiligten gestellt. Insbesondere soweit diese Fragen an die Klägerinnen und Kläger gerichtet sind und ihre lebensweltliche Situation betreffen, kann die Art der Formulierung beeinflussen, wie diese beantwortet werden können und ob die Befragten darin ein ehrliches Interesse oder eher eine „Fangfrage“ vermuten, auf die sie wiederum mit taktischer (Nicht-)Kommunikation antworten. Telefonisch oder persönlich gestellte Fragen sind eher selten<sup>36</sup>. Es kann aber Beteiligte geben, denen eine schriftliche Antwort schwerfällt und die versuchen, ein telefonisches oder persönliches Gespräch herbeizuführen. Richterinnen und Richter dürfen darauf eingehen, wenn sie dies durch Vermerke transparent machen. Institutionell ist Zurückhaltung zu erkennen: Deutsche Gerichte veröffentlichen keine Durchwahlen. Ob man durchgestellt oder (und wie schnell) zurückgerufen wird, hat keine einheitliche Praxis. Die Haltung der Richterinnen und Richter insbesondere zu telefonischer Kommunikation, die sich auch in der Erreichbarkeit für Verfahrensbeteiligte äußert, scheint unterschiedlich zu sein. Es ist nicht auszuschließen, dass Erreichbarkeit mindestens für das Gefühl, gehört zu werden, erheblich ist.

## 2. Erörterungstermin

Nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG kann der Vorsitzende einen Termin anberaumen, das Erscheinen der Beteiligten anordnen und den Sachverhalt mit ihnen erörtern. Anders als im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist dieser Erörterungstermin kein fester Bestandteil des Verfahrens und der gerichtlichen Routine, sondern liegt ganz im Ermessen des Richters oder der Richterin. Es kann von großen Unterschieden bei der Nutzung dieses Instruments ausgegangen werden, mit dem eine frühe mündliche Kommunikation der Beteiligten mit dem oder der Vorsitzenden und miteinander ermöglicht

---

36 Ergebnisse aus Höland et al., Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie. Von den befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gaben 28 % an, dass während der Pandemie 2020 die telefonische Kommunikation und 45,2 %, dass die schriftliche Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten verstärkt wurde. Zu den Ergebnissen dieser Studie vgl. auch Höland/Welti, Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie, S. 1 ff.

werden kann. Wie davon Gebrauch gemacht wird und ob damit Verfahrenszeiten verkürzt werden können, wäre weiterer Forschung wert.

#### IV. Wird mündlich verhandelt und wenn ja, wie?

##### 1. Mündliche Verhandlung?

Die mündliche Verhandlung ist der grundsätzliche Regelfall im sozialgerichtlichen Verfahren. Allerdings sind Ausnahmen möglich. Bereits 2014 stellte *Peter Becker* fest, dass die Nutzung der Entscheidungsarten – und damit auch die Bedeutung der mündlichen Verhandlung – zwischen den Bundesländern so stark voneinander abweicht, dass dem nachgegangen werden sollte.<sup>37</sup>

##### a) Verfahrensende ohne materielle gerichtliche Entscheidung

Sozialgerichtliche Verfahren können ohne materielle gerichtliche Entscheidung beendet werden, wenn die Klägerinnen und Kläger die Klage zurücknehmen, die beklagten Behörden den Anspruch anerkennen oder beide das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklären. Ebenso sind Vergleiche jederzeit möglich. Schließlich gibt es die Erledigung „aus sonstigen Gründen“, etwa durch Tod. Es ist jedoch aus den statistischen Daten nicht erkennbar, welcher Anteil der Rücknahmen, Anerkenntnisse, Erledigterklärungen oder Vergleiche ohne Termin, in oder nach einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung erfolgt.<sup>38</sup> Ebenso ist nicht ersichtlich, welchen Anteil daran die mündliche oder schriftliche Kommunikation durch das Gericht hat.

---

37 Becker, SGB 2014, S. 1, 6.

38 Während der Pandemie 2020 hat das Gericht nach Angabe von 44,9 % der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichtern häufiger schriftliche Vergleichsvorschläge gemacht als vorher.

## b) Gerichtsbescheid

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Beteiligten sind dazu zu hören (§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG), können den Gerichtsbescheid jedoch nicht verhindern, wenn das Gericht bei seiner Einschätzung bleibt. Nach der Entscheidung können Beteiligte eine mündliche Verhandlung beantragen oder Berufung einlegen, über die dann mündlich verhandelt wird (§ 105 Abs. 2 SGG). Art. 6 EMRK fordert die Möglichkeit der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Teil des fairen Verfahrens. Das BSG sieht dem Genüge getan, wenn ein entsprechender Antrag gestellt werden könnte, aber nicht gestellt wird.<sup>39</sup>

Die Einschätzung der Voraussetzungen des Gerichtsbescheids liegt im Ermessen des Gerichts, das heißt praktisch des Berufsrichters oder der Berufsrichterin, deren Verantwortung für das Verfahren und das Mündlichkeitsprinzip damit gestiegen ist.<sup>40</sup> Angesichts der sehr vage formulierten Voraussetzungen wird oft berichtet, dass die Anwendung der Norm von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk und von Kammer zu Kammer sehr unterschiedlich ist. „Keine besonderen Schwierigkeiten“ ermöglicht sogar die Deutung, dass im nicht besonderen, das heißt im allgemeinen, durchschnittlichen Fall, durch Gerichtsbescheid entschieden werden kann<sup>41</sup>, zumal auch die Frage nach der Klärung des Sachverhalts im richterlichen Ermessen steht und der Zeugenbeweis im Sozialgericht eher selten ist. Dagegen sehen andere Stimmen nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich und weisen darauf hin, dass bei unvertretenen, wenig schriftgewandten, der deutschen Sprache wenig mächtigen und unbeholfenen Klägern der Gerichtsbescheid wenig zweckmäßig sei.<sup>42</sup> Dass die Voraussetzungen des Gerichtsbescheids dehnbar sind, wurde in der Pandemie deutlich: 53,2 % der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichter sagten, dass es 2020 häufiger Entscheidungen durch Gerichtsbescheid gab. Von diesen gab etwa die Hälfte an, dass die Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid

---

39 BSG, Urteil vom 21.7.2021, B 14 AS 99/20 R, NZS 2022, S. 477.

40 Wiesner, Haben die sozialrechtlichen Neuregelungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes die an sie zu stellenden Anforderungen an die Reform eines Verfahrensgesetzes erfüllt?, S. 1058.

41 Etwa Bienert, SGB 2014, S. 365, 367.

42 Schorn, ZfS 1996, S. 298 ff.



um bis zu 25 % gestiegen sei, ein Viertel, dass es bis zu 50 % mehr gewesen seien und bei einem weiteren Viertel war die Steigerung noch stärker. Ob die mündliche Verhandlung die Regel oder die Ausnahme ist<sup>43</sup>, sollte aber nicht einem schleichenden und richterindividuellen Prozess folgen, sondern ist eine justiz- und sozialpolitische Frage, die durch Gesetz entschieden werden sollte. Das bestätigt ein Blick in die rechtssoziologische Forschung in der Schweiz, wo im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe das schriftliche Verfahren die Regel, die mündliche Verhandlung die Ausnahme ist.<sup>44</sup>

Die Nutzung des Gerichtsbescheids kann das Verfahren beschleunigen. Sie steht jedoch auch in der Kritik, da die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von der Entscheidung und der Kommunikation darüber ausgeschlossen werden und da keine mündliche Verhandlung stattfindet, in der Kommunikation zwischen den Beteiligten stattfinden könnte. Es wird daher gefordert, die Voraussetzungen des Gerichtsbescheids restriktiv anzuwenden. Eine Evaluation des Instruments findet aber nicht statt.

### c) Urteil ohne mündliche Verhandlung

Die Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ist nach § 124 Abs. 2 SGG möglich. Sie unterscheidet sich vom Gerichtsbescheid dadurch, dass sie (nur) durch die Zustimmung der Beteiligten konditioniert ist und unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt.

### d) Beschluss ohne mündliche Verhandlung

Entscheidet das Gericht über eine prozessuale Frage nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss, steht es im Ermessen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 124 Abs. 3 SGG). Dies kann für das gesamte Verfahren in manchen Fällen von erheblicher Bedeutung sein. So wird über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Kosten anwaltlicher Rechtsvertretung durch Beschluss entschieden. Dies kann wegen fehlender Erfolgs-

---

43 Die Umkehr des Verhältnisses durch den Gerichtsbescheid wurde schon früh befürchtet: Fichte, SGB 1994, S. 264, 266.

44 Fuchs, Rechtsschutz und Zugang zum Gericht im Recht der schweizerischen Sozialhilfe, S. 135.

aussichten geschehen und setzt dann eine Prüfung der materiell-rechtlichen Fragen voraus.

## 2. Gestaltung der mündlichen Verhandlung

Kommt es zur mündlichen Verhandlung, steht deren Gestaltung im Ermessen des Gerichts. Damit wird auch der Rahmen der dort geführten Kommunikation geschaffen.

### a) Ort der Verhandlung, § 110 SGG

Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung werden vom Vorsitzenden bestimmt (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG). Dabei kann die Sitzung auch außerhalb des Gerichtssitzes angesetzt werden, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist (§ 110 Abs. 2 SGG). Beispiele für eine solche Verhandlung sind etwa Erschwernisse von Beteiligten wegen Alter, Krankheit und Behinderung. Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes aus sachlichen Gründen, etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, sind möglich, scheinen aber selten zu sein.

Üblicherweise ist man gewohnt, im „Gericht“ gleichermaßen eine Institution wie einen konkreten Ort zu sehen. Die Gestaltung von Gerichtsgebäuden und Gerichtsräumen, etwa die Anordnung der Richterbank und der Beteiligten, die Deckenhöhe, die Akustik, das Vorhandensein von Tageslicht, staatliche oder religiöse Symbole im Gerichtssaal, kann die Kommunikation beeinflussen – ob und wie, ist allerdings, gerade für Sozialgerichte, nicht erforscht.

### b) Videoverhandlung

Eine neue Form der mündlichen Verhandlung und der Kommunikation eröffnet die in § 110a SGG für geeignete Fälle und bei ausreichenden Kapazitäten vorgesehene Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton (Videoverhandlung). Diese bereits dem Grunde nach seit 2002 vorgesehene Verhandlungsform hat erst in der Corona-Pandemie und auch nachfolgend

Interesse gefunden.<sup>45</sup> Die Länder und Gerichte hatten zuvor kaum die technischen Voraussetzungen geschaffen<sup>46</sup>, die nun zunehmend zur Verfügung stehen. In der seitdem geführten Diskussion über die Chancen und Risiken der Videoverhandlung wird zu den Chancen die vereinfachte Teilnahme von Beteiligten gezählt, etwa einer tatsächlich fallkundigen Person aus den Behörden und von Klägerinnen und Klägern mit erschwelter Mobilität. Zu den Risiken gehören technische Störungen und Ungleichgewichte und die Erschwerung von Kommunikation durch die schlechtere Wahrnehmung nonverbaler Elemente wie Gestik, Mimik und Körperhaltung.<sup>47</sup> Empirische Untersuchungen aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien zeigen erhebliche Unterschiede in der Ausstattung von Verfahrensbeteiligten mit Endgeräten und der Routine in ihrer Handhabung.<sup>48</sup> Im Ergebnis wird die Videoverhandlung insbesondere für Fälle kritisch betrachtet, in denen Verfahrensbeteiligte nicht anwaltlich oder verbandlich vertreten sind. Die Entscheidung für die Videoverhandlung nach § 110a SGG steht im Ermessen des Gerichts und ist unanfechtbar (§ 110a Abs. 5 SGG). Damit ist für die Zukunft eine starke Auseinanderentwicklung ihrer Nutzung zwischen Gerichtsbezirken und Kammern möglich und zu erwarten.

Wegen der nicht unerheblichen und im Einzelnen unerforschten Folgen für die Kommunikation und die Verfahrensbeteiligten ist es bedenklich, dass die Nutzung der Videoverhandlung in das nicht anfechtbare Ermessen des Gerichts gestellt worden ist. Eine weitere Evaluation der Praxis scheint dringend angezeigt, ebenso eine theoretische Reflexion mit Medientheorien des Rechts.<sup>49</sup>

---

45 Vgl. Welti/Höland/Trienekens, SGB 2021, S. 536 ff.

46 Von den befragten Berufsrichterinnen hatten nur 2 % vor der Pandemie knapp 8 % im Jahr 2020 Erfahrungen mit gerichtlichen Videokonferenzen gemacht. 73,7 % nannten fehlende technische Ausstattung als Grund.

47 Dies waren bei allen Befragten die am häufigsten genannten Bedenken. Vgl. ebenso Roller, NZS 2022, S. 481, 484 f.; Höland/Trienekens/Welti, CR 2022, S. 64 ff.

48 Quintanilla et al., Digital Inequalities and Access to Justice – Dialing into Zoom Court Unrepresented, S. 225 ff.; Burton, JSSL 2021, S. 36 ff.; Bannon/Adelstein, The Impact of Video Proceedings on Fairness and Access to Justice in Court.

49 Schlichte/Haaf, Medientheorien des Rechts, S. 263 ff.

c) Anordnung des persönlichen Erscheinens

Nach § 111 SGG kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen und Sachverständige laden. Bei Nichterscheinen ist ein Ordnungsgeld möglich. Die Norm zeigt auf, dass die persönliche Kommunikation in der mündlichen Verhandlung Relevanz haben und gerichtlich auch durchgesetzt werden kann. Im Regelfall besteht kein Anspruch auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens. In Rechtsprechung und Literatur werden Ausnahmen diskutiert und anerkannt, etwa wenn Beteiligte sich schriftlich nur unbeholfen äußern können. Dies zeigt, dass die Möglichkeit mündlicher Kommunikation rechtsstaatlich geboten sein kann. Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung kann es auch erforderlich sein, Reisekosten zu erstatten.<sup>50</sup>

d) Nichterscheinen der Beteiligten, Entscheidung nach Aktenlage

Nicht immer ist den Beteiligten das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung möglich oder relevant. Das Gericht kann, soweit es in der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen hat, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen (§ 126 SGG).

e) Kommunikative Gestaltung der Verhandlung

Insgesamt sagt das Gesetzesrecht wenig über die Gestaltung mündlicher Verhandlungen im sozialgerichtlichen Verfahren und es gibt keine rechtssoziologische Forschung dazu. Das Gesetz gibt dem oder der Vorsitzenden die Leitung der mündlichen Verhandlung, die mit persönlicher und gegebenenfalls auch institutioneller (sitzungspolizeilicher) Autorität erfolgt. Am Anfang steht die Darstellung des Sachverhalts durch den oder die Vorsitzende (§ 112 Abs.1 Satz 2 SGG). Die Beteiligten müssen das Wort erhalten, der oder die Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche

---

<sup>50</sup> Schweitzer, SGB 2022, S. 723 ff.

Anträge stellen (§ 112 Abs. 2 SGG). Die Rolle des Gerichts ist also durchaus aktiv und kommunikativ definiert. Die zentrale Rolle der mündlichen Verhandlung bei der abschließenden Sachverhaltsermittlung ist also im Gesetz angelegt, allerdings auch – nicht ohne Kritik<sup>51</sup> – durch die Möglichkeit eines Ausschlusses verspäteten Vorbringens (§ 106a SGG) eingeschränkt.

Praxisberichte legen nahe, dass es hier eine Bandbreite insbesondere in der wahrgenommenen Ergebnisoffenheit der Gesprächsführung gibt.<sup>52</sup> Richterinnen und Richter können mehr oder weniger offensiv Klagerücknahmen, Anerkenntnisse und Vergleiche bestimmten Inhalts nahelegen, und es gehört auch zu ihren Aufgaben, dies zu tun, wenn bestimmte Ergebnisse naheliegen. Fraglich ist aber, wie stark dabei der Wunsch nach schneller Erledigung objektiv und subjektiv in den Vordergrund rückt, möglicherweise vor eine den Sachverhalt klärende oder die Rechtslage erörternde Kommunikation, die den Beteiligten wichtig ist, vielleicht sogar genauso wichtig wie das sachliche Ergebnis.

Neben der verfahrensleitenden Zielgerichtetheit der Kommunikation ist auch die den Richterinnen und Richtern mehr oder weniger bewusste Gestaltung der Kommunikation von Interesse. Hierzu gehört, inwieweit die in der Verhandlung referierten Dokumente, namentlich Klage und Erwiderung, Schriftsätze und Gutachten, verlesen, paraphrasiert oder interpretierend vorgetragen werden, ob und wie Sprachebenen gewechselt und den Anwesenden angepasst werden (ggf. unter Einsatz von Dialekt und Soziolekt), Richterinnen und Richter Gestik, Mimik und Blickkontakt einsetzen, dialogisch oder dozierend auftreten, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wirklich gleichberechtigt am Gespräch teilnehmen (vgl. § 112 Abs. 4 SGG), wie viel Zeit für die Verhandlungen eingeplant und ob daran starr festgehalten wird.<sup>53</sup> Die erheblichen Unterschiede in der Verhandlungsführung mögen ihren Grund in der mangelhaften Vermittlung von Kommunikationstheorie und Prozessrecht sowie juristischer Ausbildung haben<sup>54</sup>, können aber auch mit biografischen und sozialen Faktoren zu tun

---

51 Plagemann, SDSRV 2005, S. 43, 47 f.; vgl. auch Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 451 f.

52 Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 97, 100 mit Bezug auf BAG, Urteil vom 12.5.2010, 2 ZR 544/0, NZA 2010, S. 1250.

53 Eichenhofer, SGB 2023, S. 73, 81: „Gerichte haben möglichst schnell zu entscheiden und dennoch viel Zeit auf die Verhandlung zu verwenden.“

54 So Struck, Rechtssoziologie – Grundlagen und Strukturen, S. 163.

haben. Je nach Wahrnehmung der richterlichen Kommunikation differiert das klägerische Wahrnehmen zwischen Besorgnis und Gelassenheit.<sup>55</sup>

#### V. Wie kommunikativ sind Entscheidungen und ihre Begründung?

Kommt es nicht zu Anerkenntnis, Klagerücknahme oder Vergleich, muss das Gericht entscheiden. Die Entscheidung ist, so *Bourdieu*, eine paradigmatische Form handelnden Sprechens, das aus eigener Kraft Wirkungen hervorzubringen vermag (er nennt etwa „Invaliditätsnachweise“).<sup>56</sup> Aber wie wird Recht gesprochen? Das Urteil wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (§ 132 Abs. 1 Satz 2 SGG), so dass die Beteiligten die Möglichkeit haben können, die Entscheidung – mag sie auch vorher mehr oder weniger klar sich abgezeichnet haben – mit der Verhandlung zu verknüpfen, was diese aufwertet. Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet (§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGG), die im Sozialrecht oft nicht selbsterklärend ist. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind (§ 132 Abs. 2 Satz 2 SGG). Hier ist der oder ist die Vorsitzende gefordert, die Gründe mündlich zu erläutern. Der Vorgang der Verkündung ist bislang wenig aufmerksam beachtet worden und ihre „soziale Magie“ (*Bourdieu*) mag sich nicht immer durch Beobachtung erschließen. So kann eine Kammer mehr oder weniger Wert darauf legen, dass die Beteiligten noch anwesend sind, die Verkündung in den leeren Saal entsprechend seltener oder häufiger sein. Auch die mündliche Mitteilung der Gründe kann wiederum in unterschiedlicher Weise als kommunikativer Akt ausgestaltet und zum Beispiel noch mit Nachfragemöglichkeit ausgestaltet werden. Performative und ritualisierte Elemente (Aufstehen, Ermahnungen, freundliche Wünsche)<sup>57</sup> können unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Folgenden soll das Urteil schriftlich von dem oder der Vorsitzenden abgefasst und über die Geschäftsstelle den Beteiligten zugestellt werden, möglichst innerhalb eines Monats (§§ 133-135 SGG). Zum Inhalt des Urteils gehören die gedrängte Darstellung des Tatbestands und die Entscheidungs-

---

55 Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 335 ff.

56 Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 60. Ebenso Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 364.

57 Vgl. dazu, eher am Strafprozess orientiert: Wulf/Wulf, Recht als Ritual, S. 132 ff.

gründe (§ 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG). Die Art, wie das Urteil geschrieben wird, kann je nach Fall, Rechtsfragen und Richterpersönlichkeit variieren. Länge von Gesamttext, Absätzen und Sätzen, mehr oder weniger intensive Orientierung an Rechtsbegriffen, Nominalstil, Passivkonstruktionen<sup>58</sup>, Zusammenfassungen und Erläuterungen sowie der Hinweis auf Entscheidungsalternativen können unterschiedlich genutzt und ausgeprägt sein. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob der Text selbst getippt oder diktiert (der Geschäftsstelle oder der Software) wird und ob Textbausteine aus eigenen oder sogar fremden Urteilen genutzt werden. Unterschiedlich ist auch, ob und wie weit mit Zitaten und Verweisen auf andere Urteile, Gesetzesbegründungen oder Texte aus der Rechtswissenschaft – vielleicht auch weitere Textarten – gearbeitet wird und wie stark die Urteilsbegründung Teil des juristischen Hypertextes wird.<sup>59</sup> Nicht im Gesetz enthaltene Begriffe aus Philosophie, Politik und Alltagsbewusstsein können mehr oder weniger bewusst und umfangreich in die Argumentation eingebaut werden.<sup>60</sup> Am Ende kann aus dem Moment der individuellen Kommunikation in der mündlichen Verhandlung wieder ein Schriftstück in der „Rhetorik der Autonomie, der Neutralität und der Universalität“<sup>61</sup> zum Beleg des Objektivitätsversprechens des Rechts<sup>62</sup> geworden sein; aber es kann auch sein, dass die Beteiligten ihren Fall dort noch wiedererkennen<sup>63</sup>, und vielleicht auch die ethischen (und sozialen) Dispositionen der Akteure.<sup>64</sup> Damit lässt die konkrete Sprachform der Gerichtsentscheidung mehr oder weniger Raum zur Reflexion des Verhältnisses von Rechtsform und sozialen Verhältnissen.<sup>65</sup>

Zu beachten ist, dass die schriftliche Entscheidung kommunikativ mindestens potenziell den Kreis der Verfahrensbeteiligten verlässt. Sie ist mindestens auch für die Lektüre durch die Richterinnen und Richter der nächsten Instanz gedacht, falls die Berufung gegen das Urteil eingelegt

---

58 Vgl. Bourdieu, *Die Kraft des Rechts* (1986), S. 40.

59 Strauch, *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens*, S. 372 ff.

60 Vgl. dazu Baldschun, *Die Steuerzahler*, S. 179 ff.

61 Bourdieu, *Die Kraft des Rechts* (1986), S. 41.

62 Kocher, *Objektivität und gesellschaftliche Positionalität* (2021), S. 227 ff.

63 Eichenhofer, *SGb* 2023, S. 73, 80 nennt die Herausforderung an die Sprache der Entscheidung: „Die Distanz zu den Streitbeteiligten muss deshalb mit Empathie für die Sache einhergehen.“

64 Bourdieu, *Die Kraft des Rechts* (1986), S. 49.

65 Vgl. Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, S. 242, 249 f.

wird<sup>66</sup>. Entscheidungen werden zudem manchmal veröffentlicht – in Datenbanken und Zeitschriften. Da die Initiative hierzu primär vom Richter oder der Richterin ausgeht, können Entscheidungen auch für die Öffentlichkeit geschrieben werden. Erforschen wir die Kommunikation durch Entscheidungstexte zum Beispiel anhand von in Juris veröffentlichten Texten, ist dies als Verzerrung gedanklich einzubeziehen, um eine empirisch fundierte Soziologie der Rechtsdogmatik<sup>67</sup> zu entwickeln.

## VI. Schluss

Das sozialgerichtliche Verfahren erster Instanz ist geprägt durch die Tätigkeit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter als Vorsitzenden. Ihre Aufgabe, das Verfahren bis zu einem Abschluss zu leiten, ist mit umfangreicher Kommunikation verbunden. Diese Kommunikation hat zwischen Recht und Lebenswelten, zwischen Beteiligten auf verschiedenen sozialen und sprachlichen Ebenen zu vermitteln. Neben den durch das Prozessrecht fixierten Essentialia und den materiellen Entscheidungen kann das sozialgerichtliche Verfahren individuell und sozial verschiedene weitere Funktionen erfüllen. Dazu können insbesondere für die Klägerinnen und Kläger Wahrheit und Gerechtigkeit, Anerkennung, Genugtuung und Beachtung gehören. Sozial und politisch können die Manifestierung und/oder Befriedung individueller und kollektiver Konflikte, Aufklärung über Möglichkeiten und Grenzen des Sozialrechts und seiner Institutionen, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung Teil der kommunikativen Dimension sozialgerichtlicher Verfahren sein.

Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens gesetzliche und institutionelle Vorgaben, aber auch erhebliche Spielräume, wie sie diese ausfüllen. Dies betrifft die grundsätzlichen Entscheidungen, ob ein Erörterungstermin und eine mündliche Verhandlung stattfinden, und damit die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Kommunikation, aber auch die Art und Weise, wie schriftliche und mündliche Kommunikation geführt wird.

Es kann unterstellt werden, dass diese Spielräume unterschiedlich genutzt werden, wobei Art und Ausmaß dieser Unterschiede kaum bekannt

---

66 Zur Bedeutung dieses Aspekts: Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 125.

67 Boulanger, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion, S. 180 ff.



und erforscht sind, weil es kaum Daten und erst recht keine Daten auf der Basis einzelner Kammern gibt. Noch weniger bekannt und belegt sind mögliche Zusammenhänge zwischen persönlichen Merkmalen der Richterinnen und Richter, etwa ihrer Berufserfahrung, beruflichen Sozialisation, weltanschaulichen Prägung und sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Familien-, Migrations- und Behinderungserfahrung und ihrer Nutzung der gestalterischen Spielräume. Genau diese Zusammenhänge könnten aber Rückschlüsse für die Diskussion über „Klassenjustiz“ liefern: Ist der Zusammenhang zwischen sozialen Lagen und Rechtsproduktion zwischen Individuen oder allein zwischen Institutionen zu suchen?

Schließlich wissen wir nicht, ob es Zusammenhänge zwischen der unterschiedlichen kommunikativen Gestaltung des Verfahrens und dem materiellen Ergebnis der Gerichtsverfahren sowie mit dessen Wahrnehmung bei den Beteiligten und Beobachtern sozialgerichtlicher Verfahren gibt. Diese könnten sich auch unabhängig vom Ergebnis etwa in der wahrgenommenen Zufriedenheit mit dem Gericht und Befriedungswirkung zwischen den Beteiligten sowie in der Ausstrahlung auf Behördenpraxis und Gerichtspraxis zeigen. Auch insoweit könnte sich „Klassenjustiz“ konturieren: Gibt es Unterschiede, wer welches materielle Recht bekommt? Oder unterscheidet sich nur, wer sich gerecht behandelt fühlt? Und wenn ja: Woran liegen diese Unterschiede?

Mögliche Methoden zur Forschung könnten umfangreiche Dokumentenanalysen sein, die unter den Bedingungen der elektronischen Aktenführung und des Einsatzes digitaler Auswertungsmethoden heute einfacher sein könnten als früher. Das könnte bis zu korpuslinguistischen Methoden gehen, in denen eine große Stichprobe von Gerichtsakten oder Gerichtsentscheidungen auf ihren Sprachgebrauch hin ausgewertet wird.<sup>68</sup> Weiterhin könnten die Beteiligten sozialgerichtlicher Verfahren standardisiert über ihre Praxen und Wahrnehmungen befragt werden. Neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern selbst könnten dabei die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die langjährig an Verfahren mit unterschiedlichen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern teilnehmen, besonders hilfreiche Auskunftspersonen sein, weil sie vergleichende Einschätzungen zur

---

68 Vgl. Vogel/Christensen, *Neuer Rechtsempirismus*, S. 110 ff.; wichtig dafür wäre, dass eine solche Stichprobe zur Verfügung steht. Für die Untersuchung von Veränderungen wäre es wichtig, dass die sinnlose Vernichtung wertvollen Archivmaterials aus den Gerichtsbarkeiten aufhört.

Praxis und zu deren Varianz geben könnten<sup>69</sup>. Beobachtungsstudien können zumindest die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in den Blick nehmen, (verdeckt) teilnehmend auch mehr.<sup>70</sup> Qualitative Untersuchungen durch Gespräche mit allen Akteursgruppen sind notwendig, um die Fragestellungen zu erschließen und ordnen zu können. Am Ende steht die Auswertung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher sozialer Herkunft, weltanschaulicher Prägung und kommunikativer Kompetenz, die ihrerseits kritisiert werden muss: Die Reflexion darf nicht aufhören.

Rechtssoziologie, Sozialrechtswissenschaft und die Gerichtsbarkeit selbst könnten an einem solchen Forschungsprogramm interessiert sein. Es kann und sollte in weiten Teilen nicht gegen die Beteiligten durchgesetzt werden müssen. Würden Richterinnen und Richter die Aufklärung ihres eigenen Handelns als Angriff auf ihre Unabhängigkeit empfinden, könnte schon die Beobachtung den Gegenstand der Untersuchung verschleiern. Insofern bedürfte es nicht nur funktionierenden Datenschutzes und der Vermeidung individueller Rückschlüsse, sondern auch der geteilten Überzeugung, dass die Selbstaufklärung des Rechtssystems<sup>71</sup> über seine Bedingungen der Unabhängigkeit der Justiz, den Menschen in ihr und der Gesellschaft zu nutzen vermag: Erkenne Dich selbst, werde der Du bist.

### *Literaturverzeichnis*

Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.

Bannon, Alicia/Adelstein, Janna, The Impact of Video Proceedings on Fairness and Access to Justice in Court, 2020, abrufbar unter: <https://www.brennancenter.org/our-work/research-reports/impact-video-proceedings-fairness-and-access-justice-court> (letzter Zugriff: 29.07.2025).

---

69 Zu bisherigen Erkenntnissen, Möglichkeiten und Limitationen: vgl. Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit S. 65 ff.

70 Vgl. Lautmann, Justiz – Die stille Gewalt; Meyer, Sozialgerichtsprotokolle. Methodisch reflektierend: Struck, Rechtssoziologie, S. 138 ff.

71 Dabei kann es sich bei dieser Überzeugung auch um einen Gelehrtenhabitus mit der Darstellung eines Ethos der Interesselosigkeit handeln, vgl. Sapiro, Literarisches Feld und juridisches Feld, S. 170. Zu Möglichkeiten und Grenzen: Kocher, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität (2021), S. 241 ff.

- Becker, Peter, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2014, S. 1 ff.
- Bienert, Claus-Peter, Der Gerichtsbescheid nach § 105 des Sozialgerichtsgesetzes, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2014, S. 365 ff.
- Blome, Ferk, Soziale Herkunft und Wissenschaftskarrieren. Objektivierbare Leistungsindikatoren als Mechanismus des sozialen Aufstiegs, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2024, S. 4 ff.
- Boulanger, Christian, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion – Rechtsdogmatik als soziale Praxis, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, Wiesbaden 2019, S. 173 ff.
- Bourdieu, Pierre, Die Kraft des Rechts (1986), in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist 2019, S. 35 ff.
- Böning, Anja/Schultz, Ulrike, Juristische Sozialisation, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, Wiesbaden 2019, S. 193 ff.
- Braun, Bernard/Buhr, Petra/Höland, Armin/Welti, Felix, *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, Baden-Baden 2009.
- Buckel, Sonja, Subjektivierung und Kohäsion – Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007.
- Burton, Marie, Remote Hearings in the Social Security Tribunal: Should we be worried?, *The Journal of Social Security Law* 2021, S. 36 ff.
- Eichenhofer, Eberhard, Rechts- und Richterethik in der Sozialgerichtsbarkeit, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2023, S. 73 ff.
- Eichenhofer, Eberhard, Was leisten ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit? *Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes* 2005, S. 61 ff.
- Fichte, Wolfgang, Rechtspflegeentlastung und rechtliches Gehör, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 1994, S. 264 ff.
- Fischer, Manuela/Welti, Felix, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung*, Düsseldorf 2019, S. 72 ff.
- Fuchs, Gesine, Rechtsschutz und Zugang zum Gericht im Recht der schweizerischen Sozialhilfe, in: Baldschun, Katie/Dillbäher, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung*, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 127 ff.
- Habermas, Jürgen, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt am Main 1996.
- Höland, Armin, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, in: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbands für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel*, 03./04. September 2015, Tagungsband, Kassel 2017, S. 12 ff.

- Höland, Armin/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Halle 2018.
- Höland, Armin/Trienekens, Jan/Welti, Felix, Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Empirische Ergebnisse und rechtliche Betrachtung, *Computer und Recht* 2022, S. 64 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix, Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie – empirische Erkenntnisse und theoretische Fragen für die Zukunft, *Soziales Recht* 2024, S. 1 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Maischak, Christina/Kaufmann, Susanne/Trienekens, Jan, Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, Halle 2023.
- Höland, Armin, Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung – Rechtssoziologische Erkenntnisse und Fragen, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung*, Düsseldorf 2019, S. 38 ff.
- Kocher, Eva, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität (2021), in: Kocher, Eva, *Das Andere des Arbeitsrechts – Perspektiven feministischen Rechtsdenkens*, Weilerswist 2024, S. 227 ff.
- Kreher, Simone, Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?, in: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel*, 03./04. September 2015, Tagungsband, Kassel 2017, S. 68 ff.
- Lautmann, Rüdiger, *Justiz – Die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Frankfurt am Main 1972.
- Luhmann, Niklas, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), *Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats – Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht*, Berlin 2014, S. 437 ff.
- Meyer, Jürgen A. E., *Sozialgerichtsprotokolle*, Neuwied 1981.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, *Juristische Methodik*, 11. Auflage, Berlin 2013.
- Müller, Ulrike A. C., *Protest und Rechtsstreit – SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts*, Baden-Baden 2021.
- Pitschas, Rainer, Konflikte, Rechtsschutz und Wirklichkeiten im Verfahren der sozialversicherungsrechtlichen Widerspruchsausschüsse – eine verwaltungswissenschaftliche Analyse, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung*, Düsseldorf 2019, S. 98 ff.
- Plagemann, Hermann, *Durchsetzung sozialer Rechtspositionen – Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung*, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2005, S. 43 ff.

- Quintanilla, Victor/Hugenberg, Kurt/Hagan, Margaret/Gonzales, Amy/Hutchings, Ryan/Yel, Nedim, Digital Inequalities and Access to Justice – Dialing into Zoom Court Unrepresented, in: Freeman Engstrom, David (Hrsg.), *Legal Tech and the Future of Civil Justice*, Cambridge 2023, S. 225 ff.
- Rehder, Britta, Konflikte vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung*, Düsseldorf 2019, S. 130 ff.
- Roller, Steffen, Dabei sein, ohne dabei zu sein? – Kriterien für die Gestaltung einer gerichtlichen Verhandlung als Videokonferenz, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2022, S. 481 ff.
- Rottleuthner, Hubert, *Einführung in die Rechtssoziologie*, Darmstadt 1987.
- Sapiro, Gisèle, Literarisches Feld und juridisches Feld, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist 2019, S. 167 ff.
- Schlichte, Gianna M./Haaf, Johannes, Medientheorien des Rechts, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 263 ff.
- Schorn, Ulrich, Der Gerichtsbescheid im sozialgerichtlichen Verfahren, *Das Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung* 1996, S. 298 ff.
- Schweitzer, Tobias, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2022, S. 723 ff.
- Strauch, Hans-Joachim, *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens – Prozesse richterlicher Kognition*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Struck, Gerhard, *Rechtssoziologie – Grundlagen und Strukturen*, Baden-Baden 2011.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph, Neuer Rechtsempirismus, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 105 ff.
- Welti, Felix, Das Recht auf eine gute Sozialverwaltung, in: Schliesky, Utz/Wille, Birgit (Hrsg.), *Recht auf gute Verwaltung? Ansätze für ein neues Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung*, Kiel 2014, S. 9 ff.
- Welti, Felix, Die Entscheidungsgrundlagen des Widerspruchsausschusses, insbesondere die sachkundige Begutachtung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung*, Düsseldorf 2019, S. 60 ff.
- Welti, Felix/Höland, Armin/Trienekens, Jan, Videokonferenzen im sozialgerichtlichen Verfahren – von der Pandemie-Regelung zum Normalfall? *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2021, S. 536 ff.
- Welti, Felix, Kann die Sprache des sozialen Rechtsstaats verständlich sein?, in: Welti, Felix/Fuchs, Maximilian/Fuchsloch, Christine/Naegele, Gerhard/Udsching, Peter (Hrsg.), *Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation – Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog – Festschrift für Gerhard Igl*, Baden-Baden 2017, S. 497 ff.
- Weyrich, Katharina, *Sozialrechtsbezogene Beratung – Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung*, Wiesbaden 2024.

- Wiesner, Siegfried, Haben die sozialrechtlichen Neuregelungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes die an sie zu stellenden Anforderungen an die Reform eines Verfahrensgesetzes erfüllt?, in: Letzgas, Klaus/Hill, Hermann/Klein, Hans Hugo/Kleinert, Detlef/Oschatz, Georg-Berndt/de With, Hans (Hrsg.), Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, München 1994, S. 1051 ff.
- Wulf, Alexander/Wulf, Christoph, Recht als Ritual. Performatives Handeln und mimeisches Wissen, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieu, Weilerswist 2019, S. 128 ff.



# Zur Sicherstellung des gleichen und wirksamen Zugangs zum Recht durch die Sozialgerichtsbarkeit

*Tobias Mushoff*

## I. Einleitung

„Recht haben und Recht bekommen ist nicht immer das Gleiche.“ Hinter dieser in vielen Varianten kursierenden Redensart steckt die Erkenntnis, dass die Inanspruchnahme selbst von elementaren Rechten mit verschiedenen Hindernissen verbunden sein kann. Es gehört zum Kernauftrag des Rechts- und Sozialstaats<sup>1</sup>, dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsschutzsuchende sich nicht auf Grund seiner Strukturen von vornherein von der Inanspruchnahme ihrer Rechte abgehalten sehen oder an unnötigen rechtlichen Hürden scheitern.<sup>2</sup> Recht muss für alle Menschen zugänglich sein, indem Hindernisse beseitigt und Verfahrensbeteiligte durch Hilfestellungen befähigt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies gilt auch und in besonderem Maße für soziale Rechte. Hierzu nimmt der Gesetzgeber bereits die Verwaltung in die Pflicht. So haben die Leistungsträger die Berechtigten über ihre Rechte zu informieren (§§ 13-15 SGB I) und bei Ausführung der Sozialleistungen auf deren Zugänglichkeit und auf Barrierefreiheit hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4 SGB I).<sup>3</sup> Bei Konflikten mit der Verwaltung steht jedermann der Rechtsweg zu den Gerichten offen (Art. 19 Abs. 4 GG). Mit der Sozialgerichtsbarkeit wurden von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte geschaffen (§ 1 SGG), die mit der Aufgabe betraut sind, gleichen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten. Welche Maßnahmen der Gesetzgeber ergriffen hat, um diesen Anspruch einzulösen und mit welchen Herausforderungen die Sozialgerichtsbarkeit bei der Sicherstellung gleichen und wirksamen Rechtsschutzes konfrontiert ist, wird nachfolgend anhand von ausgewählten Fragestellungen behandelt.

---

1 Luik, Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen, S. 167.

2 S. dazu instruktiv auch Rudolf, Rechte haben – Recht bekommen.

3 Vgl. Welti, DVfR Forum D, D-7-2016; Welti, DVfR-Forum D, D-8-2016.



## II. Niederschwelligkeit des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes

### 1. Überblick

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG den Gesetzgeber, einen wirkungsvollen Rechtsschutz sicherzustellen. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlangt nicht nur, dass jeder potenziell rechtsverletzende Akt der Verwaltung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt ist; vielmehr müssen die Gerichte den betroffenen Rechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen. Der Zugang zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache darf daher in keinem Fall ausgeschlossen, faktisch unmöglich gemacht oder in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden.<sup>4</sup> Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben spielen in den Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG), bei denen besonders häufig sozial schwächere, rechtlich nicht bewanderte Verfahrensbeteiligte Rechtsschutz suchen, eine besondere Rolle.<sup>5</sup> Das an der Verwirklichung materiellen Rechts ausgerichtete sozialgerichtliche Verfahren ist daher bewusst niederschwellig, beteiligten<sup>6</sup> bzw. klägerfreundlich<sup>7</sup> ausgestaltet, wie an den Einzelregelungen des SGG seit seiner Einführung vielfach sichtbar wird.<sup>8</sup>

### 2. Gerichtskostenfreiheit

Nach § 183 S. 1 SGG ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Klägerinnen und Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Der Grundsatz der Kostenfreiheit soll verhindern, dass der in der Vorschrift

---

4 BVerfG, Beschluss vom 21.09.2023, 2 BvR 825/23, juris Rn. 29; BVerfG, Beschluss vom 24.07.2018, 2 BvR 1961/09, juris Rn. 34.

5 Grundlegend bereits BVerfG, Beschluss vom 22.01.1959, 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124, juris Rn. 7 ff.

6 Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 275.

7 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.01.2017, L 3 U 995/16, juris Rn. 14; Kržič Bogataj, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 449.

8 BVerfG, Beschluss vom 22.01.1959, 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124, juris Rn. 34 ff.

genannte Personenkreis aus ökonomischen Gründen von der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abgehalten wird, und dient damit dem chancengleichen Zugang zu den Sozialgerichten.<sup>9</sup> Er wurde im Rahmen des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17.08.2001<sup>10</sup> bewusst beibehalten.<sup>11</sup> Die Regelung des § 183 S. 1 SGG wird durch den Verweis des § 193 Abs. 4 SGG auf § 184 Abs. 1 SGG flankiert, wodurch der kostenprivilegierte Personenkreis ebenfalls vom Risiko freigestellt wird, im Falle des Unterliegens mit den Aufwendungen der Sozialleistungsträger belastet zu werden.

Die Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens wird vor dem Hintergrund der nicht zu leugnenden Belastung der Sozialgerichtsbarkeit durch sog. Vielkläger, die den gerichtlichen Rechtsschutz zu einem erheblichen Teil auch aus sachfremden Erwägungen in Anspruch nehmen, in jüngerer Zeit (erneut) infrage gestellt.<sup>12</sup> Entsprechenden Überlegungen sind jedoch die Ergebnisse eines von Braun, Buhr, Höland und Welti im Auftrag des BMAS erstellten Gutachtens aus dem Jahr 2008 entgegenzuhalten, das sich mit den Folgen der Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren auseinandersetzt.<sup>13</sup> Sie konnten im Rahmen einer Befragung von Klägerinnen und Klägern in Erfahrung bringen, dass im Falle der Abschaffung der Gebührenfreiheit im stärkeren Maße Erst- als Mehrfachkläger vom Klagen abgehalten würden, so dass sich damit gerade diejenigen Klägergruppen weniger beeindrucken ließen, die in besonderem Maße zum Klageaufkommen beitragen. Demgegenüber würden gerade die Klägerschichten von der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abgehalten, bei denen am wenigsten gewiss ist, dass ihre Klagen von Anfang an aussichtslos sind. Die Autorin und Autoren des Gutachtens geben weiterhin zu bedenken, dass die Einführung von Gerichtsgebühren die Gerichte voraussichtlich nicht entlasten würde, da in einem solchen Fall mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem verstärkten Rückgriff auf – aus richterlicher Sicht arbeitsintensive – Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) zu rechnen wäre.<sup>14</sup> Entsprechende Überlegungen

---

9 Straßfeld in: Jansen, SGG, § 183 Rn. 2.

10 BGBl. 2001 I, S. 2144.

11 BT-Drs. 14/5943, S. 28.

12 Vgl. Bockholdt, NZS 2020, S. 169, 177 f.; Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 84 ff.

13 S. als Buchveröffentlichung Braun/Buhr/Höland/Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren; und die Zusammenfassung Welti/Höland/Braun/Buhr, SozSich 2008, S. 308, 308 ff.

14 Welti/Höland/Braun/Buhr, SozSich 2008, S. 308, 316.

vermögen auch heute noch zu überzeugen. Sachgerechter als eine allgemeine Beseitigung der Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens oder die Einführung einer „Vielklägebühre“ erscheint es, eine eindeutig missbräuchliche Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes im konkreten Einzelfall mit der Verhängung von Verschuldungskosten (§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG) zu beantworten.<sup>15</sup>

### 3. Verzicht auf Anwaltszwang

Ausdruck der Niederschwelligkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist weiterhin das Recht der Beteiligten aus § 73 Abs. 1 SGG, sich vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten selbst zu vertreten.<sup>16</sup> Während die Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG), die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 78 Abs. 1 ZPO) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 67 Abs. 4 S. 1 VwGO) einen Vertretungszwang (spätestens) in der Berufungsinstanz vor den Obergerichten vorsehen, ist dieser im sozialgerichtlichen Verfahren auf das Bundessozialgericht beschränkt (§ 73 Abs. 4 S. 1 SGG). Daneben eröffnet der Katalog des § 73 Abs. 2 S. 2 SGG den Beteiligten die Möglichkeit, sich statt von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (§ 73 Abs. 2 S. 1 SGG) u.a. von volljährigen Familienangehörigen, Gewerkschaften oder Sozialverbänden vertreten zu lassen.<sup>17</sup> Vergleichbare Vertretungsbefugnisse sind zwar auch in den anderen öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen vorgesehen, haben jedoch im sozialgerichtlichen Verfahren eine deutlich größere praktische Bedeutung.<sup>18</sup>

### 4. Richterliche Hinweis- und Hinwirkungspflichten

Damit auch rechtlich unerfahrene Bürgerinnen und Bürger ihre Verfahren selbst betreiben können, ohne ihre Rechtsposition zu gefährden, enthält das sozialgerichtliche Verfahren zudem vielfältige Hinweis- und Hinwir-

---

15 So auch Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 280; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 445 f.; Roller, NZS 2021, S. 508, 516.

16 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.02.2024, L 8 R 822/23, juris Rn. 31; Adolf in: jurisPK-SGG, § 151 Rn. 8; Kržič Bogataj, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens, S. 162.

17 Vgl. Welti, Verbände vor den Sozialgerichten, S. 119 ff.

18 Harks, NZS 2018, S. 49, 54.

kungspflichten.<sup>19</sup> Diese setzen schon unmittelbar nach der Klageerhebung ein. Entspricht bereits eine Klage nicht den niederschweligen Mindestanforderungen des § 92 Abs. 1 SGG, ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, auf diesen Umstand hinzuweisen und die Klägerin oder den Kläger nach § 92 Abs. 2 SGG zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Im (weiteren) schriftlichen Verfahren hat die oder der Vorsitzende nach § 106 Abs. 1 SGG – vor allem bei rechtskundig nicht vertretenen Verfahrensbeteiligten<sup>20</sup> – darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. In der mündlichen Verhandlung, Kernstück des gerichtlichen Verfahrens,<sup>21</sup> hat die oder der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und erneut dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen (§ 112 Abs. 2 S. 2 SGG). Da das Gericht über die von der Klägerin oder dem Kläger erhobenen Ansprüche zu entscheiden hat, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein (§ 123 SGG), obliegt es ihm nach der Auslegungsregelung des § 133 BGB, den wirklichen Willen der Verfahrensbeteiligten zu bestimmen. Die angemessene Auslegung dient dabei der Garantie effektiven Rechtsschutzes.<sup>22</sup> Die mündliche Verhandlung bietet vor allem nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten, die sich schriftlich nicht klar genug ausdrücken können, die Möglichkeit, ihr Anliegen im persönlichen Gespräch deutlich zu machen.<sup>23</sup> Im Zweifel ist davon auszugehen, dass nach Maßgabe des Meistbegünstigungsprinzips alles begehrt wird, was der Klägerin oder dem Kläger aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht.<sup>24</sup> Hat das erstinstanzliche Gericht wegen unzutreffender Auslegung des Klageantrags den Streitgegenstand nicht vollständig erfasst,

---

19 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.01.1959, 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124, juris Rn. 36; Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106 Rn. 30.

20 BSG, Beschluss vom 17.12.2024, B 7 AS 81/24 B, juris Rn. 3.

21 BSG, Beschluss vom 16.12.2021, B 9 V 10/21 B, juris Rn. 25.

22 BSG, Beschluss vom 08.09.2015, B 1 KR 19/15 B, juris Rn. 6.

23 Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 278; s. ferner den Beitrag von Welti in diesem Band.

24 BSG, Beschluss vom 27.06.2019, B 5 R 101/18 B, juris Rn. 9.

hat das Landessozialgericht im Berufungsverfahren über das Begehren zu befinden.<sup>25</sup>

### III. Amtsermittlungsgrundsatz

#### 1. Bedeutung für den gleichen Zugang zum Recht

Da in sozialgerichtlichen Verfahren rechtlich unerfahrene Bürgerinnen und Bürger typischerweise in stark ausdifferenzierten und mitunter medizinisch geprägten Rechtsbereichen einer hochspezialisierten Verwaltung gegenüberstehen und das Verfahrensrecht ihnen das Recht gibt, den Rechtsstreit in den Tatsacheninstanzen selbst zu führen, ist es erforderlich, dass der tatsächliche Lebenssachverhalt von mit dieser Materie vertrauten, unabhängigen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern aufgeklärt wird. Dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG kommt daher im Sozialgerichtsprozess eine herausragende Bedeutung zu. Er ist Ausdruck des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz<sup>26</sup> sowie der Beteiligtenfreundlichkeit<sup>27</sup> des sozialgerichtlichen Verfahrens und der Gewinnung materieller Wahrheit verpflichtet.<sup>28</sup> Dieser Bedeutung des Amtsermittlungsgrundsatzes entspricht es, dass die Berufungsinstanz nach § 157 SGG als vollwertige zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist, in der auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen sind.<sup>29</sup> Auf diese Weise können die erstinstanzlichen Sachverhaltsermittlungen im zweiten Rechtszug – soweit geboten – noch ergänzt werden.

#### 2. Konsequenzen

Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet das Gericht, alle Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen, zu denen es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt gedrängt fühlen muss.<sup>30</sup> An die

---

25 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 06.12.2024, L 8 SB 2779/24, juris Rn. 47; Keller in: Meyer-Ladwig/Keller/Schmidt, SGG, § 140 Rn. 2c.

26 BVerfG, Beschluss vom 24.09.2014, 2 BvR 2782/10, juris Rn. 52.

27 Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 276.

28 BSG, Beschluss vom 28.11.2019, B 8 SO 56/17 B, juris Rn. 13; von Wulffen/Becker, SGB 2004, S. 507, 510.

29 BSG, Beschluss vom 25.01.2023, B 9 V 32/22 B, juris Rn. 14.

30 Vgl. BSG, Beschluss vom 24.09.2024, B 7 AS 57/24 B, B 7 AS 58/24 B, juris Rn. 8.

Darlegung einer Rechtsverletzung durch die Beteiligten sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.<sup>31</sup> Ist das Rechtsschutzziel einer Klägerin bzw. eines Klägers erkennbar und liegt eine Schweigepflichtentbindung vor, rechtfertigt es eine ausbleibende Klagebegründung grundsätzlich nicht, von zweckdienlichen Ermittlungen abzusehen und die Klage – noch dazu unter Verzicht auf eine mündliche Verhandlung per Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) – abzuweisen.<sup>32</sup>

Nicht mit dem Amtsermittlungsgrundsatz in Einklang zu bringen ist die (wohl der gerichtlichen Ressourcenschonung dienende) Praxis mancher Sozialgerichte, der Aufklärung des Sachverhalts dienende Maßnahmen den Beteiligten aufzubürden. So ist höchstrichterlich seit langem geklärt, dass die Pflicht zur Amtsermittlung dem Verantwortungsbereich des Gerichts zugewiesen ist. Ermittlungen, zu denen es selbst ohne Mitwirkung der Beteiligten in der Lage ist, hat das Gericht grundsätzlich selbst vorzunehmen.<sup>33</sup> Daher widerspricht es dem Amtsermittlungsgrundsatz und der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens für den in § 183 SGG genannten Personenkreis, wenn das Gericht den Verfahrensbeteiligten auferlegen würde, die für die Beurteilung des Gesundheitszustands erforderlichen – noch nicht vorliegenden – ärztlichen Unterlagen selbst bei den behandelnden Ärzten anzufordern.<sup>34</sup> Die Erfahrung zeigt, dass es selbst für die Sozialgerichte ein mitunter mühsames Geschäft ist, von allen behandelnden Ärztinnen und Ärzten zeitnah aussagekräftige Befundberichte zu erhalten. Es ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung und des effektiven Rechtsschutzes dysfunktional, noch dazu gesundheitlich angeschlagene Klägerinnen und Kläger hiermit zu belasten. Im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>35</sup> steht daher auch eine jüngere Entscheidung des SG Karlsruhe, wonach die Übersetzungsbeibringung von in einer fremden Sprache vorgelegten Urkunden nach § 202 SGG i.V.m. § 142 ZPO grundsätzlich demjenigen obliege, der sich auf den Inhalt der Urkunde berufe. Dieser müsse im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Inhalt und Erheblichkeit vortragen. Wenn eine Erheblichkeit dargelegt werde, sei die Einholung einer Übersetzung zu Lasten

---

31 BVerfG, Beschluss vom 24.09.2014, 2 BvR 2782/10, juris Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 03.05.1995, 2 BvR 1023/94, juris Rn. 20.

32 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2024, L 8 U 3224/23, juris Rn. 43.

33 BSG, Urteil vom 04.02.1988, 5/5b RJ 96/86, juris; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2024, L 8 SB 337/24, juris Rn. 31.

34 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG Rn. 29.

35 BSG, Urteil vom 24.04.1980, 1 RJ 54/79, juris.

der Staatskasse gleichwohl nur dann angezeigt, wenn die Beibringung dem Beteiligten selbst finanziell oder aus anderen Gründen unmöglich sei und dies substantiiert vorgetragen werde. Werde diesbezüglich trotz fachkundiger Vertretung nicht substantiiert vorgetragen, vermindere sich der Amtsermittlungsgrundsatz regelmäßig auf Null und der Inhalt der Urkunde bleibe unberücksichtigt.<sup>36</sup>

Aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt im Geltungsbereich des Amtsermittlungsgrundsatzes zudem die Verpflichtung des Gerichts, einen zwischen den Beteiligten streitigen Verfahrensgegenstand einer grundsätzlich umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung zuzuführen.<sup>37</sup> Da die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in der Regel über keine eigenen medizinischen Fachkenntnisse verfügen<sup>38</sup>, dürfen sie sich bei einem medizinisch geprägten Sachverhalt grundsätzlich nicht allein mit einer Auswertung eingeholter Befundberichte und einer Schlüssigkeitskontrolle der nach Aktenlage erstellten Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes der Verwaltung begnügen, sondern haben im Regelfall selbst ein Sachverständigengutachten einzuholen; ein Rückgriff auf etwaige medizinische Gutachten, die im Verwaltungsverfahren angefertigt wurden, genügt zur Sachaufklärung durch das Tatsachengericht grundsätzlich nicht.<sup>39</sup>

### 3. Präklusion als Ausnahme

Erst durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008<sup>40</sup> wurde das sozialgerichtliche Verfahren durch die fakultative Präklusionsregelung des § 106a SGG zum Ausschluss verspäteten Vorbringens ergänzt, von der sich der Gesetzgeber eine nachhaltige Straffung der sozialgerichtlichen Verfahren versprach. Es liegt allerdings auf der Hand, dass Präklusionsregelungen im sozialgerichtlichen Verfahren ein Fremdkörper<sup>41</sup> sind, da sie sich nur schwer mit dem

---

36 SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 27.01.2020, S 2 SB 359/19, juris; mit krit. Anm. Loytved, jurisPR-SozR 6/2020 Anm. 6 u. Knospe, SGB 2023, S. 673, 677 ff.

37 BVerfG, Beschluss vom 24.09.2014, 2 BvR 2782/10, juris Rn. 52.

38 Vgl. BSG, Beschluss vom 26.05.2020, B 1 KR 7/19 B, juris; m. Anm. Udsching, jurisPR-SozR 25/2020 Anm. 4.

39 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.07.2024, L 14 R 843/23, juris Rn. 68; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.04.2011, L 13 SB 80/10, juris; Westermann, jurisPR-SozR 11/2024 Anm. 4.

40 BGBl. 2008 I, S. 444.

41 Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 452.

der Herstellung materieller Wahrheit verpflichteten Amtsermittlungsgrundsatz in Einklang bringen lassen.<sup>42</sup> Sie haben nach der Rechtsprechung des BVerfG strengen Ausnahmecharakter<sup>43</sup> und setzen § 103 SGG nicht außer Kraft. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens ist daher nach § 106a Abs. 3 S. 3 SGG unzulässig, wenn es dem Gericht mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Unabhängig davon wäre es vor allem bei rechtlich unerfahrenen Verfahrensbeteiligten mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und dem Grundsatz der Beteiligtenfreundlichkeit nicht vereinbar, wenn die Gerichte zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung regelhaft vom Instrumentarium des § 106a SGG Gebrauch machten, um Vorbringen als verspätet zurückweisen zu können.<sup>44</sup> Da der Streit über die Reichweite der Präklusion im Übrigen sogar noch zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führen kann, verwundert es nach der Sichtung der veröffentlichten Rechtsprechung nicht, dass die Gerichte von § 106a SGG nur zurückhalten- den Gebrauch machen.<sup>45</sup>

#### 4. Gutachten nach § 109 SGG

Die Vorschrift des § 109 SGG ist eine besondere Konkretisierung der Klägerfreundlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens, die es in dieser Form in den anderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten nicht gibt.<sup>46</sup> Auf Antrag einer Klägerin bzw. eines Klägers hat das Gericht eine Ärztin bzw. einen Arzt als Gutachter zu hören (§ 109 Abs. 1 S. 1 SGG). Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt (§ 109 Abs. 1 S. 2 SGG). Damit hat der Gesetzgeber eine bemerkenswerte Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes geschaffen.<sup>47</sup> § 109 SGG dient in erster Linie dazu, aus

---

42 Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 106a Rn. 2.

43 BVerfG, Beschluss vom 19.03.2003, 2 BvR 1540/01, juris Rn. 13.

44 Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 282.

45 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106a Rn. III f.

46 Vgl. Kržič Bogataj, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahren, S. 256 f.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 109 Rn. 1; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 449; Roller in: Berchtold, SGG, § 109 Rn. 3.

47 Vgl. BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 44; BSG, Beschluss vom 26.01.1970, 7/2 RU 64/69, juris Rn. 8.



rechtsstaatlichen Gründen einen Ausgleich bei der Beschaffung von Beweismitteln („Grundsatz der Waffengleichheit“) zugunsten des Beteiligten zu sichern, der nicht wie ein Versicherungsträger oder eine Versorgungsbehörde auf ärztlichen Sachverstand im eigenen Bereich zurückgreifen kann.<sup>48</sup> Dazu wird den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, insbesondere nach Abschluss der Ermittlungen von Amts wegen, eine (weitere) Bewertung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens in das Verfahren einzubringen und auf die gerichtlichen Tatsachenfeststellungen Einfluss zu nehmen.<sup>49</sup> Die Vorschrift kann weiterhin den Rechtsfrieden fördern, indem das oft „diffuse Misstrauen“ vieler Klägerinnen und Kläger gegen die Objektivität der behördlich oder seitens des Gerichts beauftragten Ärztinnen und Ärzte aufgefangen wird.<sup>50</sup> Eine Initiative des Bundesrats<sup>51</sup>, die Vorschrift ersatzlos zu streichen, hat sich zu Recht nicht durchgesetzt.<sup>52</sup> Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass die Stellung von Anträgen nach § 109 SGG sozialgerichtliche Verfahren im Einzelfall deutlich verlängern kann.<sup>53</sup> Dies ist jedoch hinzunehmen. Gerade wenn aus Sicht einer Klägerin bzw. eines Klägers die vom Gericht eingeholten Gutachten nicht zu überzeugen vermögen und das Gericht zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen nicht bereit ist, bietet § 109 SGG eine legitime Möglichkeit, das Rechtsschutzziel weiterzuverfolgen.

Dass ein entsprechendes Gutachten auf der Antragstellung eines Beteiligten basiert und ggf. von diesem finanziert wird, nimmt ihm nicht den Charakter eines Gerichtsgutachtens.<sup>54</sup> Nicht zu überzeugen vermögen daher Überlegungen<sup>55</sup>, Gutachten nach § 109 SGG per se einen geringeren

---

48 BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 45; BSG, Urteil vom 20.04.2010, B 1/3 KR 22/08 R, juris Rn. 15; hessisches LSG, Urteil vom 04.05.2011, L 6 AL 86/10, juris Rn. 24.

49 BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 45; BSG, Urteil vom 20.04.2010, B 1/3 KR 22/08 R, juris Rn. 15; Pitz in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, § 109 Rn. 6.

50 BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 45; BSG, Urteil vom 20.04.2010, B 1/3 KR 22/08 R, juris Rn. 15; hessisches LSG, Urteil vom 04.05.2011, L 6 AL 86/10, juris Rn. 24.

51 BR-Drucks. 34/05.

52 So auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 109 Rn. 1; Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 286; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 449.

53 Vgl. Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 88 und die Ergebnisse der empirischen Untersuchung von Schweigler, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes, S. 257.

54 BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 46.

55 Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2019, L 13 SB 4/19, juris.

Beweiswert beizumessen. Maßgebend ist allein der Wert des konkreten Gutachtens selbst, der durch die Sachkunde der oder des Sachverständigen sowie deren bzw. dessen Sorgfalt bei der Untersuchung und bei der Erstattung des Gutachtens bestimmt wird. Über diesen Wert entscheidet das Gericht gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.<sup>56</sup> Den gleichen Bedenken begegnet daher auch eine neuere Rechtsprechung, den Gutachten von als besonders klägerfreundlich bekannten Sachverständigen nach § 109 SGG (generell) eine regelmäßig außerordentlich geringe Überzeugungskraft beizumessen.<sup>57</sup>

#### IV. Herstellung von Rechtsschutzgleichheit

##### 1. Prozesskostenhilfe

###### a) Allgemeines

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 22.01.1959 zum „Armenrecht“ hat das BVerfG eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates entwickelt, für eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes zu sorgen.<sup>58</sup> Während das Gericht diesen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit zunächst aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitet hatte, verortet es dieses für den gleichen Zugang zum Recht grundlegende Verfassungsgebot inzwischen im Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG.<sup>59</sup> Um einen nicht nur formalen gleichen Zugang zum Recht zu gewährleisten, sind verschiedene Vorkehrungen zu treffen, die auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten ermöglichen.<sup>60</sup> Nicht nur in der Sozialgerichtsbarkeit am wichtigsten ist insoweit das Rechtsinstitut der Prozesskostenhilfe (PKH), das für das sozialgerichtliche Verfahren in § 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO geregelt ist.

---

56 BSG, Urteil vom 27.10.2022, B 9 SB 1/20 R, juris Rn. 46.

57 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.07.2021, L 13 SB 13/21, juris Rn. 34 m.w.N.

58 BVerfG, Beschluss vom 22.01.1959, 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124.

59 Vgl. exemplarisch BVerfG, Beschluss vom 20.02.2020, 1 BvR 1975/18, juris Rn. 14.

60 BVerfG, Beschluss vom 20.06.2018, 1 BvR 1998/17, juris Rn. 15.

## b) Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen

Da sich Rechtsschutzgleichheit an denjenigen orientiert, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägen und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigen,<sup>61</sup> begegnet es nach ständiger Rechtsprechung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die Bewilligung von PKH – wie von § 73a Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO gefordert – neben der Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.<sup>62</sup>

Zu klären, wann im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen des § 114 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, gehört zum „Kerngeschäft“ der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und ist für die Zugänglichkeit und Beteiligtenfreundlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens von grundlegender Bedeutung. Die Gerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verfassungsrechtlich zukommt, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird.<sup>63</sup> Es verbietet sich, die Anforderungen an die Darlegung der Bedürftigkeit oder an die Erfolgsaussichten zu überspannen. Die entsprechende Prüfung darf nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Entscheidung über die PKH zu verlagern. Das PKH-Verfahren will den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern ihn erst zugänglich machen.<sup>64</sup> Kommt eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der oder des Mittellosen ausgehen wird, läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, der oder dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht ihres bzw. seines Begehrens PKH zu verweigern.<sup>65</sup> Gleiches kann gelten, wenn ein Gericht eine Frage bereits im summarischen Nebenverfahren der PKH durchentscheidet, die verfassungsrechtlich umstritten ist.<sup>66</sup>

---

61 BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022, 2 BvR 1514/21, juris Rn. 58.

62 BVerfG, Beschluss vom 29.11.2019, 1 BvR 2666/18, juris Rn. 11.

63 BVerfG, Beschluss vom 28.08.2022, 2 BvR 1814/21, juris Rn. 19.

64 BVerfG, Beschluss vom 20.02.2020, 1 BvR 1975/18, juris Rn. 16.

65 BVerfG, Beschluss vom 20.02.2002, 1 BvR 1450/00, juris.

66 BVerfG, Beschluss vom 12.02.2022, 1 BvR 1853/19, juris Rn. 7.

c) Rechtsschutz gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe

Antragstellerinnen und Antragsteller können gegen die erstinstanzliche Ablehnung von PKH durch die Sozialgerichte grundsätzlich Beschwerde zu den Landessozialgerichten erheben (§ 172 Abs. 1 SGG). Allerdings hat der Gesetzgeber das Beschwerderecht gegen die Ablehnung von PKH zum Zwecke der Entlastung der Landessozialgerichte nach Maßgabe des § 172 Abs. 3 Nr. 2 lit. a bis c SGG zunehmend eingeschränkt.<sup>67</sup> Dies hat zur Folge, dass gerade in vielen typischen Verfahren nach dem SGB II, bei denen das Sozialgericht die wirtschaftlichen Voraussetzungen von PKH verneint (§ 172 Abs. 3 Nr. 2 lit. a SGG) oder der Wert des Beschwerdegegenstands 750 Euro nicht übersteigt (vgl. § 172 Abs. 3 Nr. 2 lit. b SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG),<sup>68</sup> eine Überprüfung erstinstanzlicher PKH-Ablehnungen durch das Landessozialgericht nicht stattfindet. Wissenschaftlich zu untersuchen, ob dieser Umstand Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis der Sozialgerichte hat, erscheint vor dem Hintergrund der Bedeutung der Rechtsschutzgleichheit für das sozialgerichtliche Verfahren durchaus überlegenswert.

2. Gleicher Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen

a) Allgemeines

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG erschöpft sich das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderungen rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen.<sup>69</sup> Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten und wirksamen Zugangs zur Justiz haben die Vertragsstaaten daher nach Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit

---

67 Vgl. die Nachweise bei Karl in: jurisPK-SGG, § 178 Rn. 4 ff.

68 Vgl. hierzu LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.03.2024, L 2 AS 27/24 B, juris.

69 BVerfG, Beschluss vom 27.11.2018, 1 BvR 957/18, juris Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 10.10.2014, 1 BvR 86/13, juris Rn. 5

Behinderungen eine wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen gerichtlichen Verfahren zu erleichtern.

#### b) Hör- und sprachbehinderte Personen

Nach § 202 SGG i.V.m. § 186 Abs. 1 GVG erfolgt die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der mündlichen Verhandlung nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen. Im Falle einer Verletzung dieser gerichtlichen Hinweispflicht liegt ein Verfahrensfehler vor, der die gerichtliche Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Nichterscheinen in einem Termin ermessensfehlerhaft erscheinen lässt.<sup>70</sup>

#### c) Barrierefreie Zugänglichmachung von Prozessdokumenten

Aus § 202 SGG i.V.m. § 191a Abs. 1 S. 2 GVG folgt die Verpflichtung des Gerichts, blinden und sehbehinderten Verfahrensbeteiligten Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich zu machen. Ist der Streitstoff allerdings übersichtlich und sind die Verfahrensbeteiligten anwaltlich vertreten, dürfen diese nach Auffassung des BVerfG<sup>71</sup>, dem sich nach der Neufassung der Vorschrift jüngst das Bayerische Landessozialgericht<sup>72</sup> angeschlossen hat, auf die Vermittlung durch die Bevollmächtigten verwiesen werden. Eine entsprechende pragmatische Lösung<sup>73</sup> scheidet jedenfalls in denjenigen sozialgerichtlichen Verfahren aus, in denen blinde Verfahrensbeteiligte sich selbst vertreten. Eine faktische Unterstützung durch Dritte ist nicht ausreichend, da bei einer entsprechenden Laienhilfe nicht ohne Weiteres eingeschätzt werden kann, ob diese den Streitstoff der blinden oder sehbehinderten Person in

---

70 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.05.2022, L 5 AS 456/22 B, L 5 AS 457/22 B, L 5 AS 458/22 B, juris.

71 BVerfG, Beschluss vom 10.10.2014, 1 BvR 856/13, juris.

72 Bayerisches LSG, Beschluss vom 09.01.2025, L 2 U 313/24 B ER, juris.

73 Welti, SGB 2015, S. 533, 536.

ausreichender Weise vermitteln kann und sie hinreichend für Nachfragen zur Verfügung steht.<sup>74</sup> Gerade der der jüngsten Entscheidung aus München zugrunde liegende Sachverhalt, bei dem über Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem Arbeitgebermodell gestritten wurde, lässt es klärungsbedürftig erscheinen, wann in einem sozialgerichtlichen Verfahren noch von einem übersichtlichen Streitstoff im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG gesprochen werden kann. Grundsätzlich gebietet es das Recht auf gleichen Zugang zum Recht, dass blinde und stark sehbehinderte Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit haben, die ihr Verfahren betreffenden Dokumente selbst zur Kenntnis zu nehmen.<sup>75</sup>

#### d) Barrierefreiheit bei Begutachtungen

Aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Gerichts, bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften der spezifischen Situation eines Verfahrensbeteiligten mit Behinderung so Rechnung zu tragen, dass dessen Teilhabemöglichkeit derjenigen eines nichtbehinderten Verfahrensbeteiligten gleichberechtigt ist<sup>76</sup>, ergeben sich auch Vorgaben bei der Aufklärung des Sachverhalts unter Hinzuziehung gerichtlicher Sachverständiger. Kann bei einer Klägerin oder einem Kläger auf Grund einer angeborenen seelischen Erkrankung ein Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen in einer Klinik nicht ohne Weiteres zumutbar durchgeführt werden, hat das Tatsachengericht eine geeignete barrierefreie Exploration zu veranlassen und darf sich nicht mit einer eigentlich nicht ausreichenden Begutachtung nach Aktenlage begnügen.<sup>77</sup>

#### e) Bestellung besonderer Vertreter

Für nicht prozessfähige Beteiligte ohne gesetzlichen Vertreter kann die oder der Vorsitzende nach § 72 SGG bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte, außer dem Empfang von Zahlungen, zustehen.

---

74 BSG, Beschluss vom 18.06.2014, B 3 P 2/14 B, juris Rn. 11.

75 Welti, SGB 2015, S. 533, 536.

76 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.11.2018, 1 BvR 957/18, juris Rn. 3.

77 BSG, Beschluss vom 14.11.2013, B 9 SB 5/13 B, juris Rn. 10 ff.

Mit Hilfe dieser verfahrensbezogenen Vorkehrung des Prozessrechts soll für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 UN-BRK ein gleichberechtigter Zugang zum sozialgerichtlichen Rechtsschutz sichergestellt werden.<sup>78</sup> Steht die Prozessunfähigkeit für den Prozess fest und ist eine anderweitige gesetzliche Vertretung nicht gewährleistet, bedarf es daher grundsätzlich der Bestellung eines besonderen Vertreters.<sup>79</sup> Von der Vertreterbestellung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn unter Anlegung eines strengen Maßstabs das Rechtsmittel eines Prozessunfähigen „offensichtlich haltlos“ ist. Dies ist insbesondere bei absurden Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz oder bei offensichtlich un schlüssigem Vorbringen anzunehmen.<sup>80</sup>

Die Bestellung eines besonderen Vertreters entbindet das Gericht nicht von seiner eigenen Verpflichtung, effektiven Rechtsschutz zu leisten. Im Rahmen seiner den Beteiligten gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht hat es zur Wahrung der prozessualen Rechte prozessunfähiger Beteiligter grundsätzlich darauf zu achten, ob sich die Maßnahmen eines besonderen Vertreters, der für das bei ihm anhängige Verfahren bestellt ist, im Rahmen der Pflichten halten, die diesem dem prozessunfähigen Beteiligten gegenüber obliegen. So darf das Gericht eine Handlung des besonderen Vertreters, die den Wünschen und Interessen des prozessunfähigen Beteiligten erkennbar widerspricht, nicht ohne Weiteres seiner Entscheidung zum Nachteil des Vertretenen zugrunde legen.<sup>81</sup>

#### f) Grenzen

Die Verpflichtung der Gerichte, das Verfahren stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG so zu führen, dass den gesundheitlichen Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen wird, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Verfahrensbeteiligte mit Behinderungen können nicht in jedem Fall beanspruchen, dass die mündliche Verhandlung nach ihren Vorstellungen ausgestaltet wird, wenn dies im Widerspruch zu verfahrensrechtlichen Prinzipien stehen würde, die ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattet sind. So hatte das BVerfG in einem

---

78 BSG, Beschluss vom 22.09.2020, B 5 R 212/20 B, juris Rn. 7.

79 BSG, Beschluss vom 26.03.2025, B 4 AS 87/23 B, juris Rn. 7.

80 BSG, Beschluss vom 10.11.2021, B 1 KR 80/20 B, juris Rn. 12.

81 BSG, Beschluss vom 14.11.2013, B 9 SB 84/12 B, juris.

besonderen Einzelfall entschieden, dass dem Wunsch eines unter psychischen Beeinträchtigungen leidenden Verfahrensbeteiligten, die mündliche Verhandlung barrierefrei derart durchzuführen, dass er – ähnlich den Abläufen in einem Online-Forum – über einen längeren Zeitraum mittels Computer von zuhause aus kommunizieren hätte können, nicht zu entsprechen war, und diesen auf die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Mitwirkung eines Beistands verwiesen.<sup>82</sup>

Weiterhin kann aus den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention für behinderte Menschen keine Ausnahme vom Vertretungszwang für Verfahren vor dem Bundessozialgericht (§ 73 Abs. 4 SGG) abgeleitet werden.<sup>83</sup>

## V. Verfahrensdauern als Herausforderung

Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit.<sup>84</sup> Ein zügiger Abschluss rechtlicher Auseinandersetzungen erscheint gerade bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wünschenswert, bei denen über Sozialleistungen zur Sicherstellung des laufenden Lebensunterhalts, Fragen der Gesundheitsversorgung oder der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestritten wird. Die sorgfältige Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts steht jedoch, vor allem im Falle der notwendigen Hinzuziehung sachverständiger Hilfe, in einem Spannungsverhältnis zur Dauer der Rechtsstreite.<sup>85</sup> Trotz eines deutlichen Personalaufbaus in den letzten Jahren auf inzwischen 1.823 Arbeitskraftanteile in der Sozialgerichtsbarkeit<sup>86</sup> und einem deutlichen Rückgang der Neueingänge ist zu konstatieren, dass die Verfahrensdauern weiterhin eines der Hauptprobleme der Sozialgerichtsbarkeit bei der Sicherstellung eines wirksamen Zugangs zum Recht darstellen. Die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit sind mit bundesweit knapp 380.000 anhängigen Verfahren zu Beginn des Jahres 2023<sup>87</sup> immer noch – bei zum Teil erheblichen Un-

---

82 BVerfG, Beschluss vom 27.11.2018, 1 BvR 957/18, juris.

83 BSG, Beschluss vom 22.09.2020, B 5 R 212/20 B, juris Rn. 7.

84 BVerfG, Beschluss vom 21.09.2023, 2 BvR 825/23, juris Rn. 29.

85 Vgl. BSG, Urteil vom 03.09.2014, B 10 ÜG 2/13 R, juris Rn. 36; Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 449 Fn. 47.

86 Vgl. BMJ, Richterstatistik 2022, Stand 02.04.2024.

87 Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht – Sozialgerichte 2023, Stand 25.07.2024.



terschieden zwischen den Bundesländern – durch hohe Bestände belastet. So belief sich der Anteil der bei den Landessozialgerichten erledigten Verfahren, die seit ihrem Eingang in der ersten Instanz mehr als fünf Jahre anhängig waren, auf 26 %.<sup>88</sup> Mit entsprechenden Verfahrenslaufzeiten kann niemand zufrieden sein.

Die zu begrüßenden Instrumente der Verzögerungsrüge und Entschädigungsklage (§ 198 GVG) haben zwar dazu beigetragen, das Problembewusstsein in der Justiz zu schärfen, und bieten Betroffenen im Einzelfall zudem eine Rechtsgrundlage für eine angemessene Kompensation ihrer immateriellen Schäden.<sup>89</sup> Sie haben das Problem überlanger Verfahrensdauern aber erwartbar nicht grundlegend reduziert. Eine erste Evaluation der Regelung durch die Bundesregierung zeigte, dass Anwältinnen und Anwälte sowie die Sozialverbände auch in der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere von der Entschädigungsklage nur zurückhaltenden Gebrauch machen.<sup>90</sup> Dies ist auch in den nachfolgenden Jahren mit bundesweit zwischen 400 und 500 anhängigen Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer so geblieben.<sup>91</sup> Warum dies so ist, wurde bislang wissenschaftlich noch nicht erforscht.<sup>92</sup> Durchaus verallgemeinerungsfähig erscheint jedoch die Schilderung Conradis, dass viele Anwältinnen und Anwälte von der Erhebung von Entschädigungsklagen absehen, weil sie befürchten, hierdurch ihr Verhältnis zum Gericht zu belasten, auch wenn eine solche Befürchtung im Regelfall unberechtigt sein dürfte.<sup>93</sup> Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt sicherlich auch die Entscheidung des Gesetzgebers, die Entschädigungsklagen nach § 183 S. 6 SGG selbst bei Versicherten, Leistungsempfängern und Menschen mit Behinderungen nicht in die Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens einzubeziehen.<sup>94</sup> Auch wenn sich diese gesetzgeberische Entscheidung durchaus im Einklang mit höherrangigem Recht befindet,<sup>95</sup> ist nicht von der Hand zu weisen, dass Bürgerinnen und

---

88 Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht – Sozialgerichte 2023, Stand 25.07.2024.

89 Kaltenstein, WzS 2020, S. 295, 327.

90 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Erfahrungsbericht über die Anwendung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Berichtszeitraum: 3. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2013) vom 17.12.2014, BT-Drs. 18/2950, S. 32.

91 Vgl. Keller, NZS 2022, S. 641, 646.

92 Vgl. Röhl in: jurisPK-SGG, § 198 GVG Rn. 206.

93 Conradis, info also 2023, S. 67, 67 ff.

94 BT-Drs. 17/3802, S. 29.

95 BSG, Beschluss vom 01.06.2017, B 10 ÜG 30/16 B, juris.

Bürger, die weder über die wirtschaftlichen Voraussetzungen von PKH noch über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, hierdurch von der Erhebung (berechtigter) Klagen abgehalten werden können.<sup>96</sup> Es erscheint daher sachgerecht, die Rückausnahme von der Kostenfreiheit bei Entschädigungsklagen zu streichen.

Vermehrte sozialgerichtliche Verfahren können im Einzelfall zudem Anlass geben, zu komplizierte Regelungen des materiellen Rechts<sup>97</sup> oder eine problematische Verwaltungspraxis zu hinterfragen.<sup>98</sup> Zielkonflikte zwischen dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung und den notwendigen Schritten zur Herbeiführung richtiger Entscheidungen lassen sich zudem am besten dadurch auflösen, dass die Gerichte, die durch hohe Altbestände besonders belastet sind, sächlich und personell verstärkt werden.<sup>99</sup>

## VI. Schluss

Mit dem SGG hat der Gesetzgeber verschiedene wichtige Weichenstellungen getroffen, um eine Beteiligtenfreundlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens und damit wirksamen und gleichen Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu erreichen. Diese sind durch zum Teil weiterhin hohe Altbestände herausgefordert. Maßnahmen, mit denen die Verfahren beschleunigt oder die knappen Ressourcen der Justiz geschont werden sollen, können die Zugänglichkeit des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes beeinträchtigen. Ein anschauliches Beispiel hierfür findet sich aktuell in Schleswig-Holstein. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass eine für alle Rechtsschutzsuchenden niederschwellig zugängliche Sozialgerichtsbarkeit auch räumlich gut erreichbar sein muss. Dies hat sich auch in Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung der Justiz nicht grundlegend geändert. Vor diesem Hintergrund sind aktuelle dortige Planungen

---

96 Vgl. auch Röhl in: jurisPK-SGG, § 198 GVG Rn. 206.

97 S. auch Blüggel, lto vom 09.04.2025 (27.04.2025).

98 Welti/Höland/Braun/Buhr, SozSich 2008, S. 308, 311.

99 Vgl. Leitherer, Das Sozialgerichtsverfahren, S. 275; Plegemann, NZS 2006, S. 169, 170.

zur Reduzierung der Zahl der Sozialgerichte<sup>100</sup> nachvollziehbar auf Einwände aus Anwalt- und Richterschaft gestoßen.<sup>101</sup>

Wie die Gerichte mit den Instrumenten des sozialgerichtlichen Verfahrens zur Sicherstellung des gleichen und wirksamen Zugangs zum Recht umgehen, kann anhand der veröffentlichten Rechtsprechung allein repräsentativ nicht beantwortet werden. Erforderlich ist eine kontinuierliche Begleitung der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit durch kritische Rechtstatsachenforschung.

### *Statistische Quellen*

Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, Stand 02.04.2024, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (letzter Zugriff: 21.07.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Sozialgerichte 2023, Tabelle 24271-07, Datei abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html>. (letzter Zugriff: 17.06.2025).

### *Literatur- und Quellenverzeichnis*

Amos, Maximilian, Konzentration der Fachgerichte in Schleswig-Holstein: „Mehr Gutsherrenart geht nicht“, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/konzentration-fachgerichte-schleswig-holstein-zugang-recht> (letzter Zugriff: 27.04.2025).

Berchtold, Josef (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, Nomos Handkommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert: Bearbeiter:in in: Berchtold SGG).

Blüggel, Jens, Für ein zugängliches und effizientes Sozialrecht, Legal Tribune Online vom 09.04.2025, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/sozialrecht-komplex-ineffizient-leistungen-zusammenlegen-kommentar> (letzter Zugriff: 27.04.2025).

Bockholdt, Frank, Rechtliche Probleme beim Umgang mit querulatorischen und möglicherweise prozessunfähigen Klägern, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2020, S. 169 ff.

Braun, Bernard/Buhr, Petra/Höland, Armin/Welti, Felix, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.

---

100 Vgl. dazu zuletzt die Ministerin für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Pressemitteilung mit letzter Aktualisierung am 20.03.2025, schleswig-holstein.de – Justiz in Schleswig-Holstein – Gerichtsstrukturen zukunftsfähig aufstellen (27.04.2025).

101 Vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/konzentration-fachgerichte-schleswig-holstein-zugang-recht> (27.04.2025).

- Conradis, Wolfgang, Der Verzögerungsschaden, insbesondere für Prozesse im Bereich SGB II und SGB XII, Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 2023, S. 67 ff.
- Harks, Thomas, Der sogenannte Grundsatz der Klägerfreundlichkeit, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2018, S. 49 ff.
- Jansen, Johannes (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, Kommentar mit Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis, 4. Auflage, Freiburg 2012 (Bearbeiter:in in: Jansen SGG).
- Kaltenstein, Jens, Entschädigung wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – Von „guten und schlechten Zeiten“ im Sozialgerichtsprozess, Wege zur Sozialversicherung 2020, S. 295 ff.
- Keller, Martin, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren – Aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2022, S. 641 ff.
- Knospe, Armin, Die Gedanken sind frei, nur die Sprache kommt nicht immer nach, Die Sozialgerichtsbarkeit 2023, S. 673 ff.
- Kržič Bogataj, Andreja, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens: Ein deutsch-slowenischer Rechtsvergleich, Baden-Baden 2021.
- Leitherer, Stephan, Das Sozialgerichtsverfahren zwischen Beschleunigungsmaxime und Beteiligungsfreundlichkeit, in: Bender, Jürgen/Eicher, Wolfgang (Hrsg.), Sozialrecht – eine Terra incognita, Festschrift 50 Jahre saarländische Sozialgerichtsbarkeit, Saarbrücken 2009, S. 273 ff.
- Loytved, Helge, Sozialgerichtliche Handhabung fremdsprachiger Urkunden, Anmerkung zu SG Karlsruhe 2. Kammer, Gerichtsbescheid vom 27.01.2020, S 2 SB 359/19, jurisPR-SozR 6/2020 Anm. 6.
- Luik, Steffen, Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen – Das Verfahrensrecht des SGB IX als verfassungsrechtliches Problem, in: Meßling, Miriam/Voelzke, Thomas (Hrsg.), Die Zukunft des Rechts- und Sozialstaats: Festschrift für Rainer Schlegel, München 2024, S. 167 ff.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats – Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Berlin 2014, S. 437 ff.
- Meyer-Ladewig, Jens/Keller, Wolfgang/Schmidt, Benjamin, SGG, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG).
- Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, „Gerichtsstrukturen zukunftsfähig aufstellen – Informationen zu den Gerichtsstrukturreformplänen in Schleswig-Holstein“ (Pressemitteilung mit letzter Aktualisierung am 20.03.2025), abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justiz/gerichtsstrukturreform/gerichtsstrukturreform> (letzter Zugriff: 27.04.2025).

- Plagemann, Hermann, Durchsetzung sozialer Rechtspositionen Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2006, S. 169 ff.
- Roller, Steffen, Wie umgehen mit Vielklägern?, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2021, S. 508 ff.
- Rudolf, Beate, Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Essay Nr.15, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin 2014, abrufbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Rechte\\_haben\\_Recht\\_bekommen\\_Das\\_Menschenrecht\\_auf\\_Zugang\\_zum\\_Recht.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf) (letzter Zugriff: 21.07.2025).
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, *jurisPK-SGG*, 2. Auflage, Saarbrücken 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: *jurisPK-SGG*).
- Schur, Oliver, Nach der Reform ist vor der Reform? – Ansätze zur Novellierung des SGG zur Entlastung der Sozialgerichte, in: Heine, Peter (Hrsg.), *60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen*, Stuttgart 2014, S. 83 ff.
- Schweigler, Daniela, *Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG). Dogmatische Einordnung und sozialgerichtliche Praxis eines umstrittenen Prozessinstruments*, Baden-Baden 2013.
- Udsching, Peter, Grenzen der Sachkunde bei Entscheidungen über gesundheitliche Aspekte, Anmerkung zu: BSG 1. Senat, Beschluss vom 26.05.2020 – B 1 KR 7/19 B, *jurisPR-SozR* 25/2020 Anm. 4.
- Welti, Felix/Höland, Armin/Braun, Bernhard/Buhr, Petra, Folgen einer allgemeinen Verfahrensgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren, *Soziale Sicherheit* 2008, S. 308 ff.
- Welti, Felix, *Sozialrecht und Barrierefreiheit, Die Sozialgerichtsbarkeit* 2015, S. 533 ff.
- Welti, Felix, Verbände vor den Sozialgerichten: Vertretung überindividueller Rechte, in: Baldschun, Katie/Dillbäher, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung*, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 119 ff.
- Welti, Felix, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der gesundheitlichen Infrastruktur, Teil 1, *DVfR Forum D*, D-7-2016; Teil 2, *DVfR-Forum D*, D-8-2016.
- Westermann, Bernd, Voraussetzungen der Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG, Anmerkung zu: LSG Stuttgart 3. Senat, Urteil vom 24.01.2024 – L 3 SB 2024/23, *jurisPR-SozR* 11/2024 Anm. 4.
- von Wulffen, Matthias/Becker, Peter, 50 Jahre Sozialgerichtsbarkeit und sozialgerichtliches Verfahren, *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2004, S. 507 ff.

# Vom Berufsbild der Sozialrichterinnen und Sozialrichter

*Anders Leopold*

## I. Einleitung

Denkt man an den Beruf einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters, so drängt sich zunächst das bloße Bild einer Streitfälle schlichtenden bzw. entscheidenden Person in einer Robe auf, die sich vorwiegend mit den Anliegen gesundheitlich und/oder finanziell benachteiligter Personen auseinandersetzen hätte. Daran ist gewiss einiges zutreffend. Allerdings dürfte die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter in der Sozialgerichtsbarkeit damit nur sehr verkürzt umschrieben sein. Was aber macht den Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters im Einzelnen aus? Eingegangen werden soll nachfolgend auf wesentliche Aspekte, aber auch auf Besonderheiten, die das Berufsbild kennzeichnen.

## II. Organisation

Zur Beschreibung der Richtertätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit gehört es zunächst, sich ein Bild von der Organisation dieser Gerichtsbarkeit zu machen. Die Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland wird – wie § 1 der einschlägigen Verfahrensordnung (Sozialgerichtsgesetz [SGG]) es ausdrückt – durch von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Es handelt sich um einen von den übrigen Gerichtszweigen getrennten, eigenen Zweig der Justiz,<sup>1</sup> der in sich dreistufig aufgebaut ist. Auf Bundesebene existiert das Bundessozialgericht (BSG, vgl. Art. 95 Grundgesetz [GG]), auf Länderebene die Sozial- und Landessozialgerichte (§ 2 SGG). Regelmäßig verfügen die Länder über ein Landessozialgericht (LSG) als Obergericht und ein oder – vor allem in Flächenländern – mehrere Sozialgerichte (SG) als Eingangsinstanz. Einige Bundesländer haben ihre Landessozialgerichte zusammengelegt (Berlin und Brandenburg

---

1 Vgl. zur – in der Vergangenheit regelmäßig wiederkehrenden – Debatte über die Zusammenlegung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Tabbara, NZS 2009, S. 483.

sowie Niedersachsen und Bremen). Der interne Aufbau der Gerichte in den drei Instanzen ist vom Gesetz im Wesentlichen vorgegeben. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fällt das Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht in die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) des Bundes. Einschlägig sind hier vor allem das bereits erwähnte SGG sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), ergänzend u.a. die Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Sozial- und Landessozialgerichte sind sog. „Tatsacheninstanzen“, d.h. dass sie den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Tatsachen festzustellen haben, auf deren Grundlage letztlich die abschließende Entscheidung zu fällen ist. Hingegen ist das Bundessozialgericht ganz überwiegend als Revisionsinstanz tätig (§ 39 Abs. 1 SGG)<sup>2</sup> und prüft in dieser Funktion lediglich die Anwendung des Rechts (vgl. §§ 162, 163 SGG). Tatsachen werden dort lediglich im Ausnahmefall (z.B. bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels) ermittelt.<sup>3</sup> Aus diesen unterschiedlichen Funktionen der Gerichte resultieren Unterschiede in der Arbeitsweise der Richterinnen und Richter.

### III. Berufseinstieg

#### 1. Vorheriges Berufsleben

Viele Sozialrichterinnen und Sozialrichter steigen direkt nach dem juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) in das Berufsleben als Sozialrichter/in ein. Nach Erfahrungswerten steht eine Tätigkeit als Sozialrichter/in für nicht wenige von ihnen nicht unbedingt an erster Stelle der Berufswunschliste beim Einstieg in die Justiz. Das dürfte – neben anderen Ursachen – vielfach damit zusammenhängen, dass das Sozialrecht für Berufseinsteiger/innen eine eher unbekannte Materie ist, denn es gehört lediglich in äußerst geringem Umfang zum Pflichtstoff des Studiums der Rechtswissenschaften<sup>4</sup> und findet sich stattdessen in universitär angebotenen Wahlfach- bzw. Schwerpunktkursen, die – gemessen an der Gesamt-

---

2 Zu Ausnahmen siehe § 39 Abs. 2 SGG.

3 Meßling in: Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Aufl. 2022, Kap. IX Rn. 516 ff.; Kainz, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, Rn. 1297 f.

4 Vgl. die Justizprüfungsordnungen der Länder.

zahl der Studierenden – nicht gerade zahlreich belegt werden. Im Rechtsreferendariat spielt das Sozialrecht ebenfalls keine nennenswerte Rolle. Angesichts der praktischen und gesellschaftlichen Bedeutung des Sozialrechts – etwa 90 % der Bevölkerung sind gesetzlich krankenversichert<sup>5</sup> – überrascht dies. Auch die seit den Hartz-Reformen erheblich gestiegene Größe der Sozialgerichtsbarkeit spräche für eine stärkere Berücksichtigung des Sozialrechts in der Juristenausbildung, die schließlich immer noch an der Befähigung zum Richteramt orientiert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz [DRiG]). Angesichts des bestehenden Personalbedarfs in der Sozialgerichtsbarkeit schlagen die Justizverwaltungen Stellenbewerberinnen und -bewerber statt Stellen in anderen Zweigen der Justiz auch Positionen als Richterin bzw. Richter in der Sozialgerichtsbarkeit vor. Einige folgen diesem Vorschlag und treten auf diese Weise in die Sozialgerichtsbarkeit ein. Nicht allzu selten stoßen zur Richterschaft bei den Sozialgerichten aber auch Personen mit vorheriger Berufserfahrung, z.B. nach einer Tätigkeit in Behörden oder Anwaltskanzleien. Die Gründe hierfür sind ganz unterschiedlich: Manch einem liegt es eher, Entscheidungen zu erlassen als anwaltliche oder behördliche Schriftsätze zu formulieren; für andere ist eine verstetigte Vergütung verlockender als die mit einer Selbstständigkeit verbundenen Unsicherheiten; für noch andere verspricht die Tätigkeit in Unabhängigkeit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – um nur einige Beispiele zu nennen, die zu einem Wechsel der Berufstätigkeit im vorgenannten Sinn führen. Zum Teil wird eine vorherige Tätigkeit in der Verwaltung für eine Einstellung in den Richterdienst als förderlich angesehen.

## 2. Probezeit

Richterinnen und Richter werden nicht sogleich auf Lebenszeit angestellt, sondern haben eine Probezeit zu absolvieren.<sup>6</sup> Deren Länge kann variieren. Üblich sind in der Sozialgerichtsbarkeit – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend – drei Jahre (vgl. § 10 Abs. 1 DRiG). Im Falle einer vorherigen

---

5 Im Jahr 2024 waren von 84 Mio. Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland annähernd 75 Mio. gesetzlich krankenversichert ([www.statista.com/statistik/daten/studie/155823/umfrage/gkv-pkv-mitglieder-und-versichertenzahl-im-vergleich](https://www.statista.com/statistik/daten/studie/155823/umfrage/gkv-pkv-mitglieder-und-versichertenzahl-im-vergleich); letzter Zugriff: 16.7.2025).

6 Zu Besonderheiten des Berufsalltags von Proberichterinnen und Proberichtern im Vergleich zu den auf Lebenszeit beschäftigten Richterinnen und Richtern s. sogleich unter 3. und unter X.



Berufstätigkeit kann diese wenigstens teilweise auf die Probezeit angerechnet werden. Nach fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Übernahme auf Lebenszeit (§ 12 Abs. 2 DRiG). In Einzelfällen kann die Probezeit den Zeitraum von fünf Jahren aber auch übersteigen. Dies dürfte nicht unwesentlich von der Haushaltslage im jeweiligen Bundesland abhängen, die zu einer Zurückhaltung bei der Bereitstellung von Planstellen für die Justiz führen kann.

### 3. Tutorenmodelle für den Berufseinstieg

Der Berufseinstieg für Sozialrichterinnen und Sozialrichter bedarf regelmäßig einer praktischen Anleitung. Dies erscheint unter anderem deswegen häufig sinnvoll, weil der Arbeitsalltag einer Richterin bzw. eines Richters typischerweise nicht Inhalt der vorangegangenen Ausbildung im Studium oder Rechtsreferendariat ist. So gehört etwa das Verfassen von Verfügungen (außerhalb der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft) sowie der tägliche Umgang mit den Akten und den Beteiligten eines Verfahrens höchst selten zu den im Rechtsreferendariat vermittelten Inhalten. Den bereits zuvor in Behörden oder Anwaltskanzleien tätig gewesenen Kolleg/innen fällt dies zwar in der Regel etwas leichter. Es bestehen dennoch Unterschiede, deren Erläuterung es bedarf. Die schon länger am Gericht tätigen Kolleginnen und Kollegen können beim Einstieg in das Berufsleben vielfach Hilfestellung bieten und tun dies erfahrungsgemäß sehr gern. Ergänzend gibt es insoweit Literaturangebote,<sup>7</sup> derer man sich bedienen kann.

Welche Modelle in den Ländern gewählt werden, um Sozialrichterinnen und Sozialrichter den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, ist ihnen überlassen. Es zeigt sich diesbezüglich eine nennenswerte Vielfalt. Ein häufig praktiziertes und hier hervorzuhebendes Modell ist es, neue Richterinnen und Richter direkt nach der Einstellung bzw. Aufnahme der Tätigkeit beim Sozialgericht zu beschäftigen und ihnen dort für die Probezeit ein bis zwei Kolleginnen bzw. Kollegen als Tutorinnen bzw. Tutoren zuzuteilen, die als erste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner dienen und mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Selbstverständlich erklären sich aber auch andere Kolleginnen und Kollegen dazu bereit, den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern Hilfestellung zu bieten, insbesondere solche, die dasselbe Rechtsgebiet wie die Proberichterin bzw. der Proberichter bearbeiten. Für allgemeine Fragen rechtsgebietsübergreifender Natur (z.B. prozes-

---

7 Z.B. Horn, Sozialgerichtsverfahren kompakt, 2021.

suale Fragen) kommen auch andere Kolleginnen und Kollegen in Betracht. Hilfreich für einen niedrighschwelligem Zugang zu berufserfahreneren Kolleginnen und Kollegen ist dabei sicherlich die Organisation der Sozialgerichte, da Sozialrichterinnen und Sozialrichter in der ersten Instanz die Funktion einer bzw. eines Vorsitzenden mindestens eines Spruchkörpers (Kammer) einnehmen und sich in dieser Position auf gleicher Ordnungsebene begegnen. Es besteht – mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichtsleitung in dienstrechtlicher Hinsicht – kein Über-/Unterordnungsverhältnis. In fachlicher Hinsicht besteht ein solches von vornherein nicht. Möglich ist aber auch, eine erste Einarbeitung neuer Sozialrichterinnen und Sozialrichter mithilfe eines Tutorenmodells an der übergeordneten Instanz, dem Landessozialgericht, vorzunehmen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen sind dann z.B. für ein bis zwei Monate beim Landessozialgericht tätig und werden von einer/einem der dort tätigen Richterinnen und Richter angeleitet, bevor sie daran anschließend an das Sozialgericht wechseln und dort ihre Tätigkeit aufnehmen – so etwa das in Schleswig-Holstein gewählte Modell. Dahingestellt sei hier, wie dies dienstrechtlich einzusortieren ist, da die neuen Richterinnen und Richter während ihrer Einarbeitung beim Landessozialgericht keine Richtertätigkeit im eigentlichen Sinne ausüben, sondern eher eine Art „Richterassistenz“.

#### IV. Zuständigkeit

##### 1. Zugewiesene Rechtsgebiete

Das Tätigkeitsbild einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters hängt nicht unwesentlich davon ab, für welche Rechtsstreitigkeiten die Sozialgerichte zuständig sind. Die der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebiete umfassen die in § 51 SGG genannten. Dies sind – hier schlagwortartig zusammengefasst und Detailabgrenzungen außer Acht lassend – Streitigkeiten auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialhilfe, der Asylbewerberleistungen, des Rechts der Teilhabe einschließlich der Feststellung von Behinderungen sowie gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) sowie sonstige Angelegenheiten der Sozialversicherung und Rechtsstreitigkeiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet

ist.<sup>8</sup> Dabei handelt es sich um den Schwerpunkt der Bereiche des Sozialrechts, die in der deutschen Rechtsordnung eine gesetzliche Regelung erfahren haben. Lediglich wenige weitere Materien, wie z.B. das Kinder- und Jugendhilferecht, das steuerliche Kindergeldrecht, das Wohngeldrecht oder das Recht der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, sind anderen Gerichtsbarkeiten zugewiesen.

## 2. Besonderheiten

Grundsätzlich bearbeiten die Sozialgerichte eines jeden Bundeslandes sämtliche Rechtsgebiete, die der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG zuzuordnen sind. Mitunter der Größe eines Bundeslandes geschuldet sind bestimmte Rechtsgebiete aber qua das SGG ausführendem Landesrecht an einem oder u.U. sogar mehreren Sozialgerichten eines Bundeslandes konzentriert (in Schleswig-Holstein z.B. Vertragsarztsachen beim Sozialgericht Kiel). Gesetzlich vorgesehen ist zudem, dass bestimmte Kategorien von Entscheidungen den Landessozialgerichten oder sogar nur einem bestimmten Landessozialgericht im gesamten Bundesgebiet zugewiesen sind (siehe § 29 Abs. 2-4 SGG). Diese Konzentration dient der Möglichkeit einer Spezialisierung auf eine bestimmte Materie angesichts eines diesbezüglich insgesamt relativ geringen Fallaufkommens und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass bei bestimmten Entscheidungen nicht Tatsachen, sondern Rechtsfragen dominieren. Ihnen kommt zumeist eine höhere Bedeutung zu, als dass von Entscheidungen der Sozialgerichte in erster Instanz eine streitschlichtende Funktion zu erwarten wäre.<sup>9</sup> Den Landessozialgerichten zugewiesen sind so z.B. Klagen wegen Entschädigung aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer sowie bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit das Gesetz nur einem einzigen Landessozialgericht die Entscheidungsgewalt zuordnet, beruht diese Zuständigkeit auf dem im Gerichtsbezirk vorhandenen Sitz der Behörde, deren Entscheidungen Gegenstand eines Rechtsstreits sind.<sup>10</sup>

---

8 Siehe die Kommentierung von Flint in: jurisPK-SGG, § 51.

9 Burkiczak in: BeckOGK-SGG, § 29 Rn. 11; S. auch BT-Drs. 16/7716, S. 21 f.

10 Francke, ASR 2008, S. 127, 131.

### 3. Geschäftsverteilung

Für welches bzw. welche Rechtsgebiete eine Sozialrichterin bzw. ein Sozialrichter zuständig ist, bestimmt in Ausführung der gesetzlichen Determinierungen, allen voran Art. 101 GG, der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts, der vom Präsidium des jeweiligen Gerichts beschlossen wird (§ 6 SGG i.V.m. §§ 21 ff. GVG).<sup>11</sup> Häufig, wenn nicht sogar üblicherweise, bearbeiten Richterinnen und Richter beim Sozialgericht lediglich ein bis drei der den Sozialgerichten kraft § 51 SGG zugewiesenen Rechtsgebiete parallel.<sup>12</sup> Wie viele verschiedene Rechtsgebiete in die Zuständigkeit eines Spruchkörpers fallen, hängt u.U. mit dem Zuschnitt eines Gerichtsbezirks zusammen und/oder damit, ob ein hohes Fallaufkommen in bestimmten Rechtsgebieten besteht, das nach dem Willen des Präsidiums von mehreren Schultern getragen werden soll. Die Konzentration auf ein bis drei Rechtsgebiete dient in erster Linie der Spezialisierung der einzelnen Sozialrichterinnen und Sozialrichter. Denn zur Tätigkeit gehört neben vertieften Kenntnissen der einzelnen Rechtsgebiete auch, die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zu kennen und im Blick zu behalten. Häufig behält die einzelne Sozialrichterin bzw. der einzelne Sozialrichter daher das bzw. die ihm vom Präsidium zugeteilten Rechtsgebiete auch über einen Zeitraum, der den der Geltung eines Geschäftsverteilungsplans (in der Regel ein Jahr) übersteigt. Auch dies erfolgt zumeist nicht ohne Zweck, denn die längerfristige Bearbeitung eines Rechtsgebiets befördert eine nachhaltige Entwicklung der Rechtsprechung. Ein späterer Rechtsgebietswechsel der Richterin bzw. des Richters ist dadurch jedoch meist nicht ausgeschlossen. Auch bei der Geschäftsverteilung gibt es jedoch Unterschiede zwischen den Bundesländern oder sogar zwischen den Gerichten eines Bundeslandes. So kann der Hintergrund einer Geschäftsverteilung sein, die Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Spruchpraxis im Sinne von Generalisten möglichst breit aufzustellen. Ob und ggf. wie sich diese Ansätze jeweils auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken, bedürfte

---

11 Dazu Kolmetz, NZS 2011, S. 124.

12 Vgl. bspw. die im Internet abrufbaren Geschäftsverteilungspläne 2024 der Sozialgerichte Berlin, Duisburg, Hamburg, Leipzig, Lübeck und Schwerin. Dagegen findet sich vereinzelt eine Verteilung von Rechtsgebieten auf eine größere Anzahl an Kammern bzw. Richtern, vgl. bspw. die Geschäftsverteilungspläne der bayerischen Sozialgerichte Landshut und Nürnberg 2024 und noch deutlicher der baden-württembergischen Sozialgerichte Freiburg, Stuttgart und Mannheim 2024, was zu einer Beschäftigung einzelner Richterinnen und Richter mit einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete führt.

einer näheren Untersuchung und soll an dieser Stelle nicht kommentiert werden.

In welchem Umfang ein einzelnes Rechtsgebiet an einem Sozialgericht bearbeitet werden kann bzw. muss, hängt nicht selten von lokalen Gegebenheiten ab. Ob etwa mehr oder weniger Fälle aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder von Streitigkeiten über Krankenhausabrechnungen, über die Ergebnisse einer Betriebsprüfung oder aus dem Bereich der Künstlersozialversicherung zu bearbeiten sind, beruht wesentlich auf dem geografischen Zuschnitt des Gerichtsbezirks und darauf, ob dort mehr oder weniger Faktoren ein höheres oder niedrigeres Fallaufkommen in einem bestimmten Rechtsgebiet begünstigen oder nicht. Auch dies determiniert die Möglichkeit zur Bearbeitung bestimmter Rechtsgebiete für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter an diesem Sozialgericht.

## V. Fallbearbeitung

### 1. Vorbereitendes Verfahren und Aktenbearbeitung

Ein Großteil der Tätigkeit einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters besteht aus dem Studium und der Bearbeitung der Akten. In der Sozialgerichtsbarkeit kommt dem angesichts des prozessrechtlich vorgegebenen Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG)<sup>13</sup> eine andere Bedeutung zu, als dies etwa in der Zivil- oder Arbeitsgerichtsbarkeit der Fall ist. Denn das Sozialgericht kann regelmäßig erst angerufen werden, nachdem die Verwaltung in der Sache tätig gewesen ist.<sup>14</sup> In Sozialrechtsangelegenheiten besteht – anders als z.T. in anderen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten – zudem keine generelle gesetzliche Befreiung vom Vorverfahrenszwang (vgl. §§ 78 ff. SGG). Dies erhöht tendenziell den Umfang der zu bearbeitenden Akten, denn es liegen sehr häufig eine Verwaltungs-/Leistungs- und eine Widerspruchsakte vor, die im Rahmen der Ermittlungen beigezogen (vgl. § 104 Satz 5 SGG) und so Bestandteil der Gerichtsakte<sup>15</sup> werden.

Beim Aktenstudium ist die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter in der Regel stark auf sich selbst gestellt und arbeitet nicht etwa in einem Team. Dies beruht im Kern auf der gesetzlich vorgesehenen Besetzung der

---

13 Hierzu vertiefend z.B. Kainz, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, Rn. 305 ff.

14 Zum Vorverfahren Steinbeiß-Winkelmann/Ott, NVwZ 2011, S. 914.

15 BSG, Urteil vom 20.11.2003, B 13 RJ 41/03, BSGE 91, 283.

Spruchkörper beim Sozialgericht, stellt sich aber auch beim Landes- und Bundessozialgericht im Falle der Bestellung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters für den Fall zunächst nicht anders dar. Aufgabe der Richterin bzw. des Richters ist es, den Fall zu lenken und ihm die Impulse zu geben, derer es bedarf, um eine Beendigung des Rechtsstreits herbeizuführen. Denn hierauf zielt die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern vornehmlich ab – unabhängig davon, ob eine streitige Entscheidung zu fällen ist (Urteil oder Beschluss) oder ob der Rechtsstreit unstrittig, etwa durch einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme, erledigt werden kann.

#### a) Rechtserkenntnis

Bei der Bearbeitung der Akten ist die Sozialrichterin bzw. der Sozialrichter zunächst selbst Rechtssuchende bzw. Rechtssuchender, denn eher selten wird die zutreffende rechtliche Antwort auf eine sich stellende Rechtsfrage offen zutage liegen.<sup>16</sup> Für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter können hier Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten erkennbar werden. Einige Rechtsgebiete erweisen sich für die Einzelne bzw. den Einzelnen schneller als griffig, bei anderen nimmt die Einarbeitung in das jeweilige Gebiet etwas mehr Zeit in Anspruch, bis bezüglich einzelner Rechtsfragen oder Prüfungspunkte ein Wiedererkennungseffekt und die Routine bei den notwendigen Ermittlungen eintreten. Dabei kann sich die Richterin bzw. der Richter – je nach Ausstattung der Landesjustiz – neben Fachliteratur in Printform verschiedener juristischer Datenbanken bedienen, wie etwa der Datenbanken von Juris, Beck-Online, Wolters Kluwer oder Haufe. Trotz dieser Hilfsmittel erfordert die Tätigkeit als Richterin bzw. Richter eigenständiges Denken, das nicht durch eine Recherche in Datenbanken ersetzt werden kann. Denn viele der zur Entscheidung gestellten Fälle weisen Besonderheiten auf, die einer Übertragung der in Datenbanken gefundenen Entscheidungen auf den zu entscheidenden Fall entgegenstehen. Auch Gesetzeskommentare enthalten häufig keine Lösung für den konkreten Fall. Zumindest aber ermöglichen die zahlreichen vorhandenen Literaturquellen und Rechtsprechungsfundstellen eine wissenschaftliche Befassung mit den auftretenden Rechtsfragen und erleichtern die Rechtsfindung im Einzelfall.

---

16 Flint, Vom Beruf des Richters, S. 189.

## b) Verfahrenslauf

Typischerweise erfolgt im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung und/oder der Entscheidung eines Rechtsstreits ein Austausch von Schriftsätzen unter den Verfahrensbeteiligten. Die Richterin bzw. der Richter verfügt deren Weiterleitung an die übrigen Beteiligten des Verfahrens (vgl. § 108 SGG). Im Übrigen nimmt die Richterin bzw. der Richter selbst Ermittlungen von Amts wegen vor, die etwa darin bestehen können, den zur Mitwirkung verpflichteten Beteiligten entscheidungserhebliche Fragen zu stellen oder Beweise zu erheben. Hierfür kann und sollte sie bzw. er den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen im Interesse einer möglichst zügigen Verfahrensdurchführung Fristen setzen (vgl. §§ 106, 106a SGG).

Trotz des auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der Verfahrensbeschleunigung<sup>17</sup> ist es selbstverständlich nicht Aufgabe von Sozialrichterinnen und Sozialrichtern, zu einer vorschnellen Entscheidung zu kommen, sondern vielmehr, den Fall auf gründlicher und den Umständen angemessener Basis zu bearbeiten, wenngleich hier Unterschiede bei der Qualität der Bearbeitung sichtbar werden können. Dabei ist jedoch nicht die Befassung der Sozialgerichtsbarkeit mit einer Vielzahl von Verfahren aus dem Blick zu verlieren,<sup>18</sup> was es in der Regel – und die derzeitige Personalsituation berücksichtigend – wenigstens faktisch ausschließt, dass bei einem Sozialgericht tätige Richterinnen oder Richter einer Rechtsstreitigkeit ähnlich viel Zeit widmen können, wie dies bei einem Landessozialgericht oder beim Bundessozialgericht tätigen Richterinnen und Richtern möglich ist. Die Größe der den einzelnen Spruchkörpern beim Sozialgericht zugeordneten Dezernate ist mitunter beachtlich. Der Vergleich mit anderen Fachgerichtsbarkeiten<sup>19</sup> zeigt, dass insoweit erhebliche Unterschie-

---

17 Zu Möglichkeiten einer Beschleunigung von Verfahren z.B. Roller, SGB 2010, S. 636.

18 Siehe zur Entwicklung der Verfahrenszahlen in der Sozialgerichtsbarkeit die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes, Fachreihe 10, Reihe 2.7 abrufbar unter [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000288](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000288), (zuletzt abgerufen am 13.8.2024) ab 2022 unter [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726) (letzter Zugriff: 21.06.2025); vgl. auch Höland/Welti/Schmidt, SGB 2008, S. 689; Schlaeger/Lenger, ZfSH/SGB 2010, S. 73; Lessmann/Schnitzler, ZfSH/SGB 2011, S. 138; Becker, SGB 2014, S. 1, 3.

19 Vgl. die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Rechtspflege getrennt nach den Zweigen der Justiz, abrufbar unter [www.statistischebibliothek.de](http://www.statistischebibliothek.de) (zuletzt abgerufen am 13.8.2024), ab 2022 [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726) (letz-

de bestehen, die nicht etwa durch einen generell differierenden Schwierigkeitsgrad oder die Bedeutung der vor den jeweiligen Fachgerichten verhandelten Sachen gerechtfertigt wären. Im Gegenteil ist in sozialgerichtlichen Verfahren mitunter ein intensiver Ermittlungsaufwand zu betreiben,<sup>20</sup> z.B. durch die Einholung von Sachverständigengutachten, von Befund- und Behandlungsberichten behandelnder Ärztinnen und Ärzte (sachverständige Zeugen)<sup>21</sup> sowie die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Sozialgerichte trotz der Vielzahl der vor ihnen verhandelten medizinisch relevanten Sachverhalte eine eigene medizinische Sach- und Fachkenntnis zutreffenderweise nicht anmaßen sollten,<sup>22</sup> sofern sie eine solche nicht belegen können,<sup>23</sup> und daher regelmäßig die Unterstützung durch medizinische Sachverständige benötigen.<sup>24</sup> Schon die Suche nach einer bzw. einem geeigneten Sachverständigen kann z.T. erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.<sup>25</sup> Auch das zögerliche Antwortverhalten schriftlich befragter Personen oder Sachverständiger kann ein Verfahren deutlich in die Länge ziehen. Nicht selten dauert eine Beweisaufnahme durch Sachverständige mehrere Monate. Mitunter führt auch nicht sachdienliches Verhalten Beteiligten zu einer Verfahrensverzögerung, etwa durch die Anbringung offensichtlich unbegründeter Sach- oder Verfahrensanträge.

### c) Besonderheiten bei LSG und BSG

Beim Landes- und Bundessozialgericht gehört – anders als dies beim Sozialgericht typisch ist – die Erstellung von Voten zur Vorbereitung einer Entscheidung oder einer mündlichen Verhandlung des Senats zum Kern richterlicher Tätigkeit. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Spruchkörper beim Landes- und Bundessozialgericht im Regelfall aus drei Berufs-

---

ter Zugriff: 21.06.2025), insbesondere Fachserien 10/2/7 (Sozialgerichte) und 10/2/4 (Verwaltungsgerichte).

20 Köhler, WzS 2000, S. 38, 75, 78.

21 Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 48.

22 Rohwer-Kahlmann, SGG, § 118 Rn. 63.

23 Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 103 Rn. 7b.

24 St. Rspr. des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 19.3.1969, 10 RV 225/68, juris; BSG, Beschluss vom 2.12.2010, B 9 VH 3/09 B, juris; Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 79; Roller in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, § 103 Rn. 38 und § 118 Rn. 18, jeweils m.w.N. aus der Rspr.

25 Zur Sachverständigenauswahl z.B. Leopold in: BeckOGK-SGG, § 118 Rn. 83 f.



richterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern bestehen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 40 Satz 1 SGG) und nach Eingang einer Rechtssache von der Vorsitzenden Richterin bzw. Richter ein Mitglied des Senats zur Berichterstatterin bzw. zum Berichterstatter ernannt wird, die bzw. der den Fall für die übrigen Senatsmitglieder vor einer Senatsberatung aufbereitet. Entscheidet beim Landessozialgericht der Senat in der Besetzung mit der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern (sog. „kleiner Senat“), wie dies in solchen Fällen möglich ist, in denen die erste Instanz im Wege eines Gerichtsbescheides (§ 105 SGG) entschieden hat, ist die Erstellung eines Votums nicht erforderlich und auch nicht üblich, da die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter für den Fall zuständig ist und es der Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage für die übrigen Senatsmitglieder nach einem Übertragungsbeschluss des Senats (§ 153 Abs. 5 SGG) nicht mehr bedarf. Auch in den Konstellationen einer von den Beteiligten konsentierten Entscheidung durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter (§ 155 Abs. 3, Abs. 4 SGG) unterbleibt die Erstellung eines Votums in den meisten Fällen zur Erleichterung der Bearbeitung.

#### d) Eilverfahren

Eine besonders zügige Bearbeitung verlangen Verfahren des einstweiligen bzw. vorläufigen Rechtsschutzes, wie sie insbesondere im Bereich des Existenzsicherungsrechts – d.h. Rechtsstreitigkeiten in den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie der Asylbewerberleistungen – in der Praxis nicht gerade selten sind. Auch in anderen Rechtsgebieten kommen Eilverfahren vor, jedoch in weitaus geringerem Umfang.<sup>26</sup> Geboten ist hier eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in einem Hauptsacheverfahren (Klage). In diesen Verfahren wird häufig eine Entscheidung (Beschluss) ohne mündliche Verhandlung erlassen.

---

26 Siehe hierzu die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 10/2/7, abrufbar unter [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000288](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000288) (letzter Zugriff: 13.8.2024), ab 2022 unter [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726zu](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726zu) Code 24271 (letzter Zugriff: 13.8.2024).

## 2. Mündliche Verhandlung

Wenn auch nicht in gleicher Frequenz wie häufig bei Amts- oder Landgerichten, so gehört die Anberaumung und Abhaltung mündlicher Verhandlungen ebenso klar zum Tätigkeitsbild einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters. Mündliche Verhandlungen sind das „Salz in der Suppe“ des Richterberufs. Nach intensivem Aktenstudium erfolgt in der mündlichen Verhandlung eine persönliche Begegnung mit den Beteiligten des Verfahrens. Die mündliche Verhandlung kann den vorläufigen Eindruck von dem Fall, wie er sich der Richterin oder dem Richter nach Lektüre der Verfahrensakte darstellt, entweder verstärken oder aber auch zu einer anderen Einschätzung führen. Beteiligte erhalten in der mündlichen Verhandlung – dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechend (Art. 103 Abs. 1 GG, § 62 SGG) – die Gelegenheit, sich zur Streitsache zu äußern (vgl. § 112 Abs. 2 Satz 1 SGG). Dies ist insbesondere für solche Verfahrensbeteiligte von Bedeutung, die sich nur unzureichend schriftlich äußern können. Dass es sich nicht um ein Randproblem handelt, hat die vom BMBF geförderte LEO-Studie 2018 der Universität Hamburg<sup>27</sup> deutlich gemacht. Danach können in Deutschland 6,2 Millionen Menschen nur unzureichend lesen oder schreiben. Dieser Umstand berührt selbstverständlich auch die Tätigkeit der Sozialgerichte. Das gilt umso mehr, als bei Sozial- und Landessozialgerichten kein Anwaltszwang besteht und natürliche Personen als Beteiligte sich selbst vertreten dürfen (§ 73 SGG). Für diese kann sich die Kommunikation anders, z.T. auch schwieriger gestalten.

### a) Leitung der mündlichen Verhandlung

Die Richterin bzw. der Richter leitet die mündliche Verhandlung (§ 112 Abs. 1 SGG). Dies erfordert nicht nur mindestens gute prozessrechtliche Kenntnisse, sondern mitunter auch die Fähigkeit zum Umgang mit unerwarteten Situationen, die gemeistert werden müssen. Für eine gelungene Verhandlungsführung bedarf es eines besonderen Geschicks der Richterin bzw. des Richters, denn gerade in Angelegenheiten des Sozialrechts erfordert die Verhandlungsführung einen den Beteiligten angemessenen Umgang. Verfahrensbeteiligte sind häufig Versicherte und Sozialleistungsempfänger, die unter erheblichem finanziellen Druck stehen – dies zeigt

---

<sup>27</sup> Abrufbar unter: <https://leo.blogs.uni-hamburg.de> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

die im Vergleich sehr hohe Anzahl an Prozesskostenhilfeanträgen in der Sozialgerichtsbarkeit<sup>28</sup> – oder gesundheitlich schwer benachteiligt sind. Bei prozessual unerfahrenen Personen bedarf es hin und wieder einer Kompensation ihrer Unsicherheiten. Dies gilt umso mehr, wenn unerfahrene Personen nicht durch eine rechtskundige Person, insbesondere eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, im Prozess vertreten sind. Von einer Richterin bzw. einem Richter verlangt es daher idealerweise das Vorhandensein vieler subjektiver Fähigkeiten: Richterinnen und Richter sollten neben ihren fachlichen Begabungen eine Alltagsnähe nicht verlieren, um die an sie heran- und vorgetragenen Probleme verstehen zu können. Sie sollten aufmerksam zuhören können, um eine verfahrensbeteiligte Person „abzuholen“ und auf die von ihr vorgetragenen Probleme, falls erforderlich, einzugehen. Dabei bedarf es mitunter Milde und Nachsicht, denn nicht stets können verfahrensbeteiligte Personen die üblicherweise von professionellen Verfahrensbeteiligten erwarteten Umgangsformen wahren.<sup>29</sup> Auf in Einzelfällen geäußerte Beleidigungen der Richterbank muss nicht in jedem Fall umgehend mit einer Strafanzeige oder Ordnungsmaßnahmen reagiert werden, gerade wenn sich die Verhandlungssituation, wie es in Ausnahmefällen vorkommen kann, „aufgeheizt“ hat. Meist ist Zurückhaltung ein guter Ratschlag. Richterinnen und Richter müssen es aber auch aushalten können, im Mittelpunkt zu stehen, denn sie sind es, die eine mündliche Verhandlung beim Sozialgericht leiten und sowohl Sachverständige als auch Zeuginnen und Zeugen als Erste vernehmen. Ab und an bedarf es der notwendigen Strenge, um einen auszufern drohenden Verhandlungsablauf zu straffen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Tätigkeit als Sozialrichterin bzw. Sozialrichter häufig eine pragmatische Herangehensweise in der jeweiligen Situation erfordert.<sup>30</sup>

---

28 Siehe hierzu die jährlichen Berichte des Statistischen Bundesamtes zur Rechtspflege getrennt nach den Zweigen der Justiz, abrufbar unter [www.statistischebibliothek.de](http://www.statistischebibliothek.de) (letzter Zugriff: 13.8.2024), ab 2022 [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351726) (letzter Zugriff: 13.8.2024).

29 Vgl. zum Umgang mit querulatorischen und möglicherweise auch prozessunfähigen Personen Bockholdt, NZS 2020, S. 169.

30 Diese und ähnliche Eigenschaften nennt auch Flint, Vom Beruf des Richters, S. 189, 200.

## b) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Darüber hinaus gehört zur mündlichen Verhandlung der Umgang mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.<sup>31</sup> Sie gehören dem Spruchkörper mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter an.<sup>32</sup> Beim Sozialgericht sowie in den sogenannten „kleinen Senaten“ des Landessozialgerichts sind sie der Berufsrichterin bzw. dem Berufsrichter zahlenmäßig überlegen und können sie bzw. ihn prinzipiell überstimmen.<sup>33</sup> Allerdings haben sie typischerweise einen anderen Ausbildungshintergrund als die Berufsrichterinnen und -richter (siehe §12 SGG). In der Regel handelt es sich bei ihnen nicht um Juristinnen bzw. Juristen. Daher bedarf es häufig einer Darlegung der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen Gegebenheiten, um die avisierte Entscheidung für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nachvollziehbar zu machen. Zugleich dient deren Einbindung der Selbstkontrolle des Gerichts. Vermag eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter ihre bzw. seine Vorstellung von einer Entscheidung des Rechtsstreits den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in einer Beratung nicht schlüssig zu erklären, so stehen zumindest Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung im Raum.

## c) Vorbereitung

Absolutes Gebot ist die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung. Richterinnen und Richter sollten in der mündlichen Verhandlung äußerst kompetent erscheinen und bei den Beteiligten nicht einmal ansatzweise den Eindruck erwecken, sich mit dem Fall nicht vertraut gemacht zu haben. Dies setzt nicht nur eine intensive Beschäftigung mit dem Einzelfall voraus, sondern auch die Einbeziehung eventuell während einer Verhandlung auftretender Schwierigkeiten prozess- und/oder materiell-rechtlicher Natur in die eigenen Überlegungen, bevor sie den Gerichtssaal betreten.

---

31 Näher zu ihrer Rolle im sozialgerichtlichen Verfahren bspw. Eichenhofer, SGB 2005, S. 313; Köhler, ZfSH/SGB 2009, S. 269; Berger-Delhey, Die BG 1988, S. 51.

32 Leopold, Internationales Sozialprozessrecht, Rn. 973 m.w.N.

33 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.5.1976, 2 BvL 13/75, BVerfGE 42, 206; BVerfG, Beschluss vom 30.5.1978, 2 BvR 685/77, BVerfGE 48, 300; BVerfG, Beschluss vom 3.6.1980, 1 BvL 114/78, BVerfGE 54, 159; Kment in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 92 Rn. 7.

#### d) Protokollführung

Neben der Leitung der mündlichen Verhandlung führen die Sozialrichterinnen und Sozialrichter im Regelfall das Protokoll der mündlichen Verhandlung (§ 122 SGG i.V.m. §§ 159, 160 ZPO). Auf welche Weise dies geschieht, ist der einzelnen Richterin bzw. dem einzelnen Richter selbst überlassen. Hierbei lassen sich in der Praxis verschiedene Varianten beobachten: Einige Sozialrichterinnen und Sozialrichter führen das Protokoll mit einem Diktiergerät, welches später von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in eine lesbare Dokumentform gegossen wird. Andere schreiben das Protokoll auf einem in die Sitzung mitgebrachten Computer gleich selbst, z.T. unter Zuhilfenahme von Spracherkennungssoftware. Die Aufgabe der Protokollführung sollte jedoch nicht dazu führen, das Augenmerk auf die Beteiligten zu verlieren. Auch insoweit erfordert die Tätigkeit eine Beobachtungsgabe, der die Richterin bzw. der Richter nachzukommen hat. Sofern die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, können Richterinnen und Richter ausnahmsweise eine Protokollkraft hinzuziehen.<sup>34</sup> In welchem Umfang eine Protokollkraft von der Gerichtsverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann bzw. wird, hängt häufig von der Ausstattung des Gerichts mit personellen und sächlichen Mitteln ab und differiert mitunter.

### 3. Entscheidungen

#### a) Erlass von Entscheidungen

Es gehört sicherlich zu den Eigenschaften einer Richterin bzw. eines Richters – ebenso wie in anderen Gerichtsbarkeiten –, jeden Sachverhalt von mehreren Seiten zu beleuchten und das Für und Wider einzelner Argumente abzuwägen. Allerdings darf es hierbei nicht verbleiben. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass Richterinnen und Richter einen Fall schließlich entscheiden (können) müssen. Obgleich Richterinnen bzw. Richter darauf hinwirken dürfen,<sup>35</sup> lässt sich nicht jeder Rechtsstreit unstrittig, d.h. im Wege einer Klagerücknahme seitens des Klägers, eines An-

---

34 Leopold in: BeckOGK-SGG, § 122 Rn. 12 ff.

35 Vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 106 Rn. 15; aA Wiesner, SGB 1994, S. 162, 164 f.

erkenntnisses der Beklagtenseite oder eines Vergleichs beenden. Fest zum Tätigkeitsbild gehört es, Urteile und Beschlüsse zu erlassen. In der Sozialgerichtsbarkeit werden Urteile regelmäßig im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet.<sup>36</sup> Verkündet wird ein Urteil durch Verlesen seiner Formel (§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGG). Gesonderte Verkündungstermine werden vom Gesetz als Ausnahmefall angesehen (vgl. § 132 Abs. 1 SGG) und sind in der Praxis unüblich.<sup>37</sup>

## b) Absetzfrist

Viele Verfahren erledigen sich in der Praxis unstrittig. Die Abfassung von Urteilen bzw. Beschlüssen nimmt dennoch einen erheblichen und einzukalkulierenden Anteil der Arbeitszeit von Sozialrichterinnen und Sozialrichtern in Anspruch. Dabei sind für die Entscheidungen mit dem in § 136 SGG bezeichneten Inhalt Absetzfristen einzuhalten. Zwar gibt es im Bereich des Sozialprozessrechts mit § 134 Abs. 2 SGG keine so strengen und kurzen Fristen, wie sie gesetzlich für andere (Fach-)Gerichtsbarkeiten vorgesehen sind (vgl. z.B. § 105 Abs. 4 Finanzgerichtsordnung [FGO], § 60 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz [ArbGG]). Ein Urteil „soll“ danach innerhalb eines Monats abgesetzt, d.h. vollständig abgefasst und der Geschäftsstelle übermittelt sein. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geht indes nicht von einer Verletzung verfassungsrechtlich garantierter Rechte einer betroffenen Person aus, sofern – dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – das Urteil innerhalb von fünf Monaten ab dem Datum der Verkündung unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden ist, denn es ist u.a. nur dann als nicht mit Gründen versehen anzusehen, wenn diese Frist überschritten wird.<sup>38</sup>

---

36 Harks in: BeckOGK-SGG, § 132 Rn. 12.

37 Lowe in: Hintz/Lowe, SGG, § 132 Rn. 10.

38 BSG, Urteil vom 3.3.1994, 1 RK 6/93, SozR 3-1750 § 551 Nr. 7; BSG, Urteil vom 22.9.1993, 12 RK 39/93, SozR 3-1750 § 551 Nr. 5; Merkel/Beller, Handbuch Sozialgerichtsprozess, Rn. 307.

### c) Begründung von Entscheidungen

Das Gericht hat in seinem Urteil oder Beschluss, sofern es einer Begründung bedarf (vgl. § 136 Abs. 4 SGG, § 142 SGG), auszuführen, aus welchen Gründen es zu seiner Entscheidung gekommen ist. Richterinnen und Richter müssen sich bei der Abfassung eines Urteils bzw. eines Beschlusses an einer nachvollziehbaren Methodik anhand des zugrunde liegenden Tatsachenmaterials orientieren und ihre Entscheidung auf dieser Basis erläutern können (vgl. § 128 SGG). Eine Entscheidung sollte beispielsweise beinhalten, aus welchen Gründen das Gericht einer gutachtlich im Verfahren geäußerten Einschätzung folgt oder nicht folgt. Dies erfordert deutlich mehr als die Verwendung von Textbausteinen oder die bloße Wiedergabe eines Sachverständigengutachtens.<sup>39</sup> Das mitunter geäußerte Vorurteil, Sozialgerichte würden lediglich die Einschätzung eines Sachverständigen wiederholen, trifft so in der Regel nicht zu.

### d) Erledigungen

Sozialrichterinnen und Sozialrichter stehen – ebenso wie ihre Kolleginnen und Kollegen anderer Gerichtszweige – gewissermaßen unter Entscheidungsdruck. Sie können sich der Entscheidung des an das Gericht herangetragenen Rechtsstreits nicht auf Dauer entziehen. Sie müssen aber auch damit leben (können), dass sie einen Fall „falsch“ entscheiden, wenngleich dies nach Kräften verhindert werden sollte. Dabei ist zu beachten, dass eine von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichende Entscheidung nicht per se eine „falsche“ Entscheidung darstellt, da die gesetzliche Ordnung des Rechtsmittelrechts kein Entscheidungsmonopol des Bundessozialgerichts in einer jeden Rechtssache beinhaltet (vgl. § 160 SGG). Fehlentscheidungen im Sinne einer Entscheidung auf unzutreffender Tatsachengrundlage lassen sich jedoch bedauerlicherweise nicht zu 100 % vermeiden. Die Haftung der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters ist allerdings vom Gesetz her stark begrenzt (vgl. § 839 Abs. 2 BGB). Ein Rückgriff des Dienstherrn braucht regelmäßig und bei ordnungsgemäßer Führung der Amtsgeschäfte nicht befürchtet zu werden.

Eine unter (jüngeren) Sozialrichterinnen und Sozialrichtern immer wieder erörterte Frage ist, wie viele Verfahren man im üblichen Geschäftsgang

---

39 Vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 128 Rn. 7.

pro Jahr oder Monat erledigen sollte. Hintergrund ist die statistische Erfassung abgeschlossener Verfahren, die letztlich in die dienstliche Beurteilung einfließt. Hierzu gibt es keine gesetzliche Vorgabe und eine solche wäre mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 GG) unvereinbar. Nichtsdestotrotz gibt es mitunter – offen oder nicht offen ausgesprochene – Wunschvorstellungen von Gerichtsleitungen, die jedoch in den einzelnen Bundesländern bzw. Gerichten voneinander abweichen. Derlei Abweichungen erklären sich wohl am ehesten mit dem tatsächlichen Fallaufkommen bei den einzelnen Gerichten bzw. Ländergerichtsbarkeiten.

#### 4. Technische Rahmenbedingungen

##### a) IT-Prägung des Arbeitsplatzes

Bei der Tätigkeit als Sozialrichterin bzw. Sozialrichter handelt es sich heutzutage um einen IT-geprägten Arbeitsplatz. Mittlerweile haben sowohl der elektronische Rechtsverkehr mit den Beteiligten als auch die elektronische Verfahrensakte Einzug in die Sozialgerichtsbarkeit gehalten.<sup>40</sup> Verwaltungsvorgänge der Sozialleistungsträger werden ebenfalls häufig elektronisch geführt. Die Arbeit mit Papierakten ist im Aussterben begriffen. Vorteile davon sind in erster Linie die Möglichkeit von Remote Work, die Volltextsuche in Verfahrensdokumenten und generell eine Verfahrensbeschleunigung. Nachteile sind indes eine Abhängigkeit von technischen Gegebenheiten und der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme sowie eine mögliche Entfremdung vom übrigen Personal des Gerichts, an dem eine Richterin oder ein Richter tätig ist. Auch eine weitere Entwicklung hat Einzug in den Arbeitsalltag der Sozialgerichtsbarkeit gehalten: Mündliche Verhandlungen können und dürfen gemäß § 110a SGG mittlerweile als Videokonferenz abgehalten werden.<sup>41</sup> Dies bietet sich gerade in solchen Rechtsstreitigkeiten an, in denen die Beteiligten weit entfernt voneinander ihren Wohnort oder Sitz haben und professionell genug erscheinen, an einer mündlichen Verhandlung auch in einem solchen Format teilzunehmen. Gerade die COVID-19-Pandemie hat insoweit als beschleunigender Faktor gewirkt.

---

40 Zu datenschutzrechtlichen Aspekten vgl. z.B. Engeler in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 22 Rn. 48 ff.

41 Dazu Böttiger, WzS 2013, S. 263; Leopold, NZS 2013, S. 847.



Für die Sozialgerichte wurden während der Pandemie vielfach technische Möglichkeiten geschaffen, Verhandlungen auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscherinnen und Dolmetschern in einem Raum durchführen zu können.<sup>42</sup>

## b) Fachprogramme

Schon seit Langem erfolgt die Arbeit einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters überwiegend am PC. Für die Fachgerichtsbarkeiten existieren auf ihre Bedarfe abgestimmte Fachprogramme, mittels derer verfahrensrelevante Daten (Schriftsätze, Schreiben des Gerichts, Entscheidungen) generiert werden. Diese Systeme differieren zum Teil in den Bundesländern und auf Bundesebene. Sozialrichterinnen und Sozialrichter verfassen unter Zuhilfenahme des bei ihnen vorgesehenen Fachprogramms ihre Verfügungen, wenn nicht noch in einer Papierakte, selbst am Computer. Auch die Abfassung von Urteilen geschieht selten noch als Diktat, das die Geschäftsstelle in eine lesbare Form bringt. Vielfach schreiben Richterinnen und Richter ihre Urteile selbst am Computer, z.T. unter Zuhilfenahme eines Spracherkennungsprogramms.

## c) Juristische Datenbanken

Zum Arbeitsplatz einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters gehören regelmäßig auch juristische Datenbanken, deren sie bzw. er sich zur Recherche bedienen kann. Welche Datenbanken zur Verfügung stehen, hängt wesentlich von der Ausstattung der Landesjustiz mit diesen Hilfsmitteln ab, die z.T. sehr kostenintensiv sind. Zwar wird bislang wohl in keinem Bundesland auf eine Ausstattung der Sozialgerichtsbarkeit mit Literatur in Printform verzichtet. So unterhalten die meisten Gerichte noch eine Bibliothek, in der die einschlägige Fachliteratur zum Sozialrecht vorgehalten wird. Es gibt aber einen unbestreitbaren Trend dahin, Literatur in Printform durch elektronische Literaturangebote zu ersetzen. Zwar bringt dies verschiedene Vorteile mit sich (z.B. Volltextsuche in Gesetzeskommentaren und Entscheidungsdatenbanken), aber auch Abhängigkeiten, derer man

---

42 Ausführlich hierzu Welti/Höland/Trienekens, SGB 2021, S. 536; Trienekens/Höland/Welti, CR 2022, S. 64.

sich bewusst sein muss. Es existieren zum einen nur wenige juristische Datenbanken, deren Benutzung sich für die Praxis der Sozialgerichtsbarkeit eignet. Zum anderen können fundamentale Probleme zum Tragen kommen: Steht etwa zeitweise kein elektrischer Strom zur Verfügung oder fallen eine Datenbank – bspw. aus technischen Gründen oder infolge einer Verlagsinsolvenz – bzw. sogar die gesamte Datenverarbeitungsanlage des Gerichts aus, ist damit regelmäßig wenigstens temporär nicht die Möglichkeit gegeben, mit der bzw. den Datenbanken zu arbeiten.

## 5. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

Eine Sozialrichterin bzw. ein Sozialrichter erledigt ihre/seine Arbeit nicht gänzlich allein. Vielmehr ist sie/er auf die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angewiesen. Jedes Gericht ist mit der erforderlichen Anzahl an nichtrichterlichem Personal besetzt, das die Richterin bzw. den Richter in ihrer bzw. seiner Tätigkeit unterstützt. Die Geschäftsstelle führt etwa die Verfahrensakten und legt sie der Richterin bzw. dem Richter vor, führt die richterlichen Verfügungen aus und verwahrt regelmäßig die Akten, sofern sie noch in Papierform geführt werden. Zudem erleichtern die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Richterin bzw. dem Richter vielfach die Arbeit, indem sie bei eingehender Post der Richterperson die Akte mit einem Verfügungsvorschlag vorlegen. Ob dies geschieht, ist von Ort zu Ort verschieden und z.T. vom Arbeitsanfall abhängig.

Modelle der Zusammenarbeit differieren in den Bundesländern und teils sogar von Gericht zu Gericht: In einigen arbeitet jeweils eine Urkundsbeamtin bzw. ein Urkundsbeamter mit einer Richterin bzw. einem Richter zusammen (sog. „1:1-Modell“). In anderen werden Teams von Urkundsbeamten („Serviceeinheiten“/„Servicegruppen“) gebildet, die in ihrer Gesamtheit einer dem Arbeitsumfang entsprechenden Anzahl an Richterinnen und Richtern zuarbeiten. Zum Teil nehmen die Geschäftsstellen sogar Aufgaben einer „Richterassistentz“ wahr, z.B. die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Einhaltung der Klage-/Berufungsfrist und/oder die Vorbereitung der Einholung von Befund- und Behandlungsberichten behandelnder Ärztinnen und Ärzte.

Die Zusammenarbeit beruht nicht auf einem direkten Weisungsverhältnis der Richterinnen und Richter gegenüber den auf der Geschäftsstelle tätigen Personen. Gerichte weisen insoweit eine dienstrechtliche Besonderheit auf: Urkundsbeamte unterstehen der Geschäftsstellenleitung und diese der Geschäftsleitung, die beide Verwaltungsaufgaben innerhalb eines Ge-

richts wahrnehmen. Grundsätzlich können nur sie Urkundsbeamten Weisungen erteilen. Richterinnen und Richter unterstehen lediglich in disziplinarrechtlicher Hinsicht der Gerichtsleitung, die ihrerseits allerdings der Verwaltungsspitze eines Gerichts Anweisungen erteilen darf. Diese organisatorische Aufteilung macht deutlich und legt nahe, dass sich Richterinnen und Richter sowie Urkundsbeamte um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemühen und täglich daran arbeiten sollten, sich nicht wechselseitig die Arbeit zu erschweren, sondern sie – sofern und soweit möglich – zu vereinfachen.

## VI. Vergütung

Die Vergütung der bei den Sozial- und Landessozialgerichten tätigen Richterinnen und Richter wird durch die Richter- bzw. Besoldungsgesetze der Länder bestimmt. Richterinnen und Richter am Sozialgericht erhalten eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe R1, aufsichtführende Richter nach der Besoldungsgruppe R2. Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte liegt darüber. Beisitzende Richterinnen und Richter am Landessozialgericht erhalten eine Besoldung gemäß der Besoldungsgruppe R2, Vorsitzende Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht nach der Besoldungsgruppe R3. Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte entspricht mindestens der Besoldungsgruppe R6 und kann – abhängig von der Größe des Gerichts bzw. in der Landesgerichtsbarkeit – bis zur Besoldungsgruppe R8 reichen. Innerhalb der Besoldungsgruppen R1 und R2 entscheidet die Erfahrungsstufe über den Umfang der Besoldung, die typischerweise mit längerer Tätigkeit steigt.

Da es sich um eine Besoldung nach Landesrecht handelt, ergeben sich hinsichtlich der Höhe der Vergütung im bundesweiten Vergleich Unterschiede. Diese sind gerade zu Beginn einer Richtertätigkeit z.T. nicht ganz unerheblich (ca. 400 EUR brutto zwischen der niedrigsten und der höchsten erzielbaren Vergütung im Amt R1 der niedrigsten Erfahrungsstufe).<sup>43</sup> In späteren Berufsjahren bzw. mit aufsteigender Erfahrungsstufe relativieren sich diese Varianzen der Besoldung indes.

---

43 Siehe dazu die Tabellen zur Richterbesoldung in den einzelnen Bundesländern auf der Website des Deutschen Richterbundes [www.richterbesoldung.de](http://www.richterbesoldung.de) (letzter Zugriff: 13.8.2024).

Die Besoldung der beim Bundessozialgericht tätigen Richterinnen und Richter richtet sich nach Bundesrecht. Beisitzende Richterinnen und Richter beziehen eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe R6, Vorsitzende Richterinnen und Richter eine Besoldung nach der Gruppe R8. Die Vergütungen der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind der Besoldungsgruppe R9 bzw. R10 zuzuordnen.

Man kann Überlegungen dazu anstellen, dass die Vergütung von Richterinnen und Richtern im Vergleich zu den in großen und/oder sehr erfolgreichen Anwaltskanzleien gezahlten Gehältern eher als gering anzusehen ist. Allerdings sind die in der Sozialgerichtsbarkeit auftretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte häufig nicht Kanzleien zuzuordnen, die hohe Gehälter zahlen können bzw. hohe Einkommen generieren. Im Sozialrecht tätige Kanzleien können zudem aufgrund der gebührenrechtlichen Gegebenheiten nicht nach einem Streitwert abrechnen, sondern nur innerhalb eines vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgegebenen engen Betragsrahmens. Bei einem Vergleich der Einkommen bzw. Gehälter erscheint es ohnehin schwierig, die ihnen zugrunde liegenden Tätigkeiten miteinander zu vergleichen, da sie sich doch in Inhalt und Umfang mitunter erheblich unterscheiden.

Im europäischen Vergleich bildet die Bundesrepublik Deutschland annähernd das Schlusslicht bei der Vergütung der Richterinnen und Richter, gemessen an den Durchschnittsverdiensten der Bevölkerung.<sup>44</sup> Angesichts des öffentlich ausgerufenen Paktes für den Rechtsstaat im Koalitionsvertrag nach der Bundestagswahl 2017<sup>45</sup> sowie aufgrund der erforderlichen Mitwirkung der Bundesländer – auch in einer politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern – erscheint dies fragwürdig, wenn nicht sogar schlicht bedauerlich. Dabei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die Höhe der staatlicherseits gezahlten Vergütung mehr oder weniger eine Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz darstellt.<sup>46</sup> Allerdings dürfte sich diese Aussage allenfalls im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten als Daumenregel aufrechterhalten lassen.

---

44 Vgl. Justizbarometer der EU 2023 Schaubild 34, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

45 CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode, 2018, S. 123.

46 Siehe nochmals Justizbarometer der EU 2023, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933> (letzter Zugriff: 13.8.2024).

## VII. Versicherungsfragen

Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Art. 97 GG) sollte nicht zu der fehlerhaften Annahme verleiten, letztere seien als selbstständig Tätige im versicherungs- oder steuerrechtlichen Sinn anzusehen. Vielmehr handelt es sich systematisch betrachtet um eine prinzipiell versicherungspflichtige Beschäftigung, die jedoch mit großer inhaltlicher bzw. fachlicher Selbstständigkeit verbunden ist. Sozialversicherungsrechtlich führt der Status als Richterin bzw. Richter allerdings zu einer besonderen Einordnung. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI]). Gleiches gilt für das Recht der Arbeitsförderung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]). In der gesetzlichen Krankenversicherung hängt die Versicherungsfreiheit davon ab, dass nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge sowie auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]). Dies ist während der aktiven Phase der Berufsausübung regelmäßig im Umfang von 50 % gegeben, wobei den Richterinnen und Richtern Beihilfe gewährt wird. Im Übrigen kann ein Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen über Krankenvorsorge abgeschlossen werden. Falls kein solcher Anspruch gegeben ist, kann eine freiwillige gesetzliche Versicherung gewählt werden. Hingegen besteht in der sozialen Pflegeversicherung für Richterinnen und Richter durchgängig Versicherungspflicht (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI]), der durch Abschluss eines Vertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen genügt werden kann.

## VIII. Fortbildung

Für Sozialrichterinnen und Sozialrichter besteht nicht in allen Bundesländern eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung.<sup>47</sup> Gleichwohl dürfte sie geboten sein, gerade weil sich das Sozialrecht in Deutschland als sehr umfangreich darstellt und stetig fortentwickelt. Für Sozialrichterinnen und Sozialrichter bestehen speziell auf sie abgestimmte Fortbildungsangebote von und in verschiedenen Einrichtungen (z.B. Deutsche Richterakademie in

---

47 Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 – 3000 – 229/19.

Trier und Wustrau, Deutscher Verein, aber auch im universitären Bereich, bspw. Kölner Sozialrechtstag). Dies erscheint angesichts der Größe, auf die die Sozialgerichtsbarkeit spätestens seit den sogenannten Hartz-Reformen angewachsen ist, auch angemessen. Es wäre der Größe der Gerichtsbarkeit allerdings durchaus zuträglich, darüber hinaus weitere Fortbildungsangebote bzw. Mittel zur Förderung von Fortbildungen vorzusehen. Dies liegt jedoch vorrangig in der Verantwortung der Bundesländer.

Hervorzuheben unter den Fortbildungsveranstaltungen dürfte die einmal jährlich stattfindende dreitägige BSG-Richterwoche sein. Große Bedeutung kommt daneben dem sog. „Kontaktseminar“ des Deutschen Sozialrechtsverbandes und der Jahrestagung des Deutschen Sozialgerichtstages zu. Nicht für alle Sozialrichterinnen und Sozialrichter im Bundesgebiet von Interesse ist die – regelmäßig ebenfalls gut besuchte – Veranstaltung „Sozialrichterratschlag“, die im Wechsel von der Sozialgerichtsbarkeit eines anderen Bundeslandes ausgerichtet wird. Auf Länderebene finden – wenn auch unter unterschiedlichem Titel – in regelmäßigem Turnus gerichtswirtschaftliche Jahresarbeitstagungen statt, die teilweise und in begrenztem Umfang Teilnehmenden aus anderen Bundesländern offenstehen.

## IX. Abordnungen

Dienstrechtlich zulässig und auf Wunsch der betreffenden Sozialrichterin bzw. des betreffenden Sozialrichters erlaubt sind Abordnungen an andere Gerichte oder Behörden, um dort die eigenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern. Gern gewählt wird beispielsweise eine – typischerweise auf zwei Jahre angelegte – Abordnung an das Bundessozialgericht in Kassel zwecks dortiger Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Darüber hinaus sind Abordnungen an andere Behörden des Bundes oder der Länder möglich, etwa an Sozial- oder Justizministerien oder den Gemeinsamen Bundesausschuss, aber auch andere Behörden.

An dieser Stelle soll keine umfangreiche Debatte geführt werden, ob und wie dies mit der Unabhängigkeit als Richterin bzw. Richter zu vereinbaren ist. Dafür dürfte sprechen, dass die abgeordnete Richterin bzw. der abgeordnete Richter nicht zur selben Zeit in einer Behörde und einem Gericht beschäftigt ist. Darüber hinaus stellt es typischerweise eine Bereicherung der eigenen beruflichen Tätigkeit dar, weil so die Möglichkeit besteht, eine andere Perspektive einzunehmen.

Das Interesse einzelner Richterinnen und Richter an einer Abordnung ruft zum Teil Konflikte mit der jeweiligen Gerichtsleitung hervor. Aus der Perspektive der Sozialgerichtsleitungen – abgeordnet werden typischerweise Richterinnen und Richter der Besoldungsstufe R1 – ist dies insoweit nachvollziehbar, als das betreffende Gericht wenigstens vorübergehend Arbeitskraftanteile verliert und die ausfallende Arbeitskraft kompensiert werden muss. Im Ergebnis dürfte jedoch häufig ebenso ein Interesse der Gerichtsleitungen an einer Repräsentation sowie der Fortbildung der Richterinnen und Richter bestehen. Bei den Landessozialgerichten steht diese Thematik zumeist nicht im Vordergrund, doch auch von ihrer Seite besteht ein gleichgerichtetes Interesse, rekrutiert sich die Richterschaft an den Landessozialgerichten doch regelmäßig aus den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichte.

## X. Unabhängigkeit und Beurteilungen

Wesentliches Kennzeichen der Tätigkeit als Richterin bzw. Richter ist die persönliche und sachliche Unabhängigkeit im Rahmen der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben. Sie ist verfassungsrechtlich in Art. 97 GG abgesichert. Aus ihr ergibt sich zum einen die Freiheit bei der Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Exekutive, zum anderen aber auch eine Verantwortung als Kehrseite. Richterinnen und Richter müssen unvoreingenommen und neutral<sup>48</sup> an die ihnen angetragenen Sachverhalte herangehen. Hierauf sollte insbesondere bei der Einarbeitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern geachtet werden. Die Unabhängigkeit umfasst etwa die Reihenfolge der Bearbeitung von Akten, Terminbestimmungen, Ladungen, Fristsetzungen, sitzungspolizeiliche Maßnahmen, Beweiserhebungen, die Protokollführung sowie Fragen der Akteneinsichtnahme.<sup>49</sup> Notwendig ist indes auch ein Schutz der Richterinnen und Richter vor Eingriffen seitens der Gerichtsleitung.

Eng verbunden mit der Thematik der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist das Beurteilungswesen. Trotz ihrer Unabhängigkeit unterliegen Richterinnen und Richter zulässigerweise<sup>50</sup> der Beurteilung durch ihre Dienstvorgesetzten. Dies sind die jeweiligen Präsidentinnen bzw. Prä-

---

48 BVerfG, Beschluss vom 22.3.2018, 2 BvR 780/16, BVerfGE 148, 69; BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168.

49 Vgl. Kment in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 97 Rn. 3.

50 BGH, Urteil vom 10.8.2001, RiZ (R) 5/00, NJW 2002, 360.

sidenten der Gerichte. Die Beurteilung der Richterinnen bzw. Richter auf Probe während der Bewährungsphase dient vorwiegend der Feststellung einer Eignung für das Richteramt auf Lebenszeit. Dem geht neben einer Betrachtung einzelner Vorgänge und Entscheidungen als Grundlage regelmäßig eine sogenannte „Überhörung“ voraus, bei der die dienstvorgesetzte Richterperson eine oder mehrere mündliche Verhandlungen der zu beurteilenden Person beobachtet, um sich einen Eindruck von ihren Fähigkeiten zu verschaffen. Nach der Ernennung auf Lebenszeit ist eine Regelbeurteilung im Turnus von fünf Jahren üblich. Diese Beurteilungen dienen ebenso wie Beurteilungen aus bestimmtem Anlass – etwa im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens bei Beförderungsämtern – eher der Vorbereitung einer Grundlage für eine solche Entscheidung.

## XI. Verwaltungsaufgaben

In einem Gericht fallen neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben, wie z.B. der Beschaffung von Inventar oder dem Personalwesen im nichtrichterlichen Bereich, auch solche Verwaltungsaufgaben an, die nur durch die Richterinnen und Richter selbst wahrgenommen werden können. Derlei Aufgaben werden teilweise durch Gremien ausgeübt, deren Mitglieder durch justizinterne Wahlen bestimmt werden.

### 1. Aufgaben der Gerichtsleitung

Zentrale Verwaltungsaufgaben werden von der Gerichtsleitung wahrgenommen. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eines Gerichts stehen bei den Sozialgerichten weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter, bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht Präsidialrichterinnen und Präsidialrichter zur Seite, die einen Teil dieser Verwaltungsaufgaben für sie übernehmen. Hierzu gehören insbesondere das Personal- und Beurteilungswesen, das Formularwesen, die Bearbeitung von Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Organisation von Fortbildungen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die Unterstützung des Justizministeriums bei der Beantwortung von Anfragen Abgeordneter des jeweiligen Landesparlaments, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, die Behandlung von Datenschutzangelegenheiten, das Management von Immobilien



und Inventar sowie die Einführung neuer IT in den Gerichten – aktuell vor allem der elektronischen Akte.

## 2. Präsidium

Eine wesentliche Stellung im Gefüge der Gremien nimmt das Gerichtspräsidium ein (§ 6 SGG i.V.m. § 21 ff. GVG), das bei jedem Gericht zu bilden ist. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Geschäfte innerhalb des Gerichts zu verteilen, d.h. die Besetzung der einzelnen Spruchkörper sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Gerichts zu bestimmen und die erforderlichen Vertretungen festzulegen. Die Größe eines Präsidiums richtet sich nach der Zahl der am jeweiligen Gericht tätigen Richterinnen und Richter zu dem im Gesetz festgelegten Stichtag (§ 21d GVG). Das Präsidium tagt in regelmäßigem Turnus, anlassbezogen auch abweichend hiervon.

## 3. Richterrat

Zu den wesentlichen Gremien in einem Gericht gehört darüber hinaus der Richterrat (vgl. §§ 49 Nr. 1, 72 DRiG), dem vorwiegend die Aufgabe einer Interessenvertretung der Richterinnen und Richter als „Gegengewicht“ zur Gerichtsleitung zukommt (vgl. §§ 52, 73 DRiG). Er trifft regelmäßig mit der Gerichtsleitung zusammen und ist bei zahlreichen personalrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen. Unter seiner Beteiligung können Dienstvereinbarungen geschlossen werden. Für die Tätigkeit als Richterratsmitglied wird an einigen Gerichten eine teilweise Freistellung gewährt, um dem Umfang der Aufgabe Rechnung zu tragen.

## 4. Präsidialrat

Darüber hinaus ist ein Präsidialrat zu bilden (§§ 54, 74 DRiG), der bei der Ernennung einer Richterin bzw. eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen ist und hierzu eine Stellungnahme abgibt (§§ 55 ff., 75 DRiG).

## 5. Gleichstellungsbeauftragte

Bei den Gerichten werden des Weiteren Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt, die insbesondere bei Stellenbesetzungsverfahren eingebunden wer-

den. Sie sind aber ebenso in sämtlichen anderen Fragen der Gleichstellung, die den Dienst im Gericht betreffen, zu konsultieren. Regelmäßig wird auch eine Person aus dem Kreis der Richterinnen und Richter hierfür vorgesehen.

## 6. Schwerbehindertenvertretung

Sind bei einem Gericht mindestens fünf schwerbehinderte Richterinnen oder Richter beschäftigt, sieht § 177 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Wahl einer Richterin oder eines Richters zur Schwerbehindertenvertretung vor.

## 7. Richterdienstgerichte

In dienstrechtlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz, z.B. falls sich eine Richterin bzw. ein Richter gegen eine Disziplinarmaßnahme zur Wehr setzen möchte. Soweit die Sozialgerichtsbarkeit betroffen ist, gehören den – zwingend einzurichtenden – Richterdienstgerichten der Länder und des Bundes auch eine Richterin bzw. ein Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit als nichtständige Beisitzende an (vgl. §§ 61 Abs. 2, 77 DRiG).

## 8. Richterwahlausschuss und Beratender Ausschuss

In Bundesländern, in denen Richterinnen bzw. Richter von einem Ausschuss gewählt werden, gehören auch Sozialrichterinnen und Sozialrichter den Wahlausschüssen als nichtständige Mitglieder an. Sie sind stimmberechtigt, sofern Gegenstand der Ausschusstätigkeit die Einstellung und Beförderung von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit ist. Damit verbunden ist die sozialgerichtsspezifische Tätigkeit des Beratenden Ausschusses (§ 11 SGG). Durch seine Beteiligung soll die notwendige Vertrauensbasis zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und den sozialen Verbänden begründet und gefördert werden.<sup>51</sup> Der Beratende Ausschuss ist indes kein Richterwahlausschuss und wird lediglich vor einer Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit angehört. Für den Kontakt zum Beratenden Ausschuss wird regelmäßig eine Richterin bzw. ein Richter des Sozialgerichts bestellt.

---

51 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG § 11 Rn. 3.

## 9. Datenschutzbeauftragte

Stetig zunehmende Bedeutung sowohl im justiziellen als auch im nicht-justiziellen Tätigkeitsbereich der Gerichte hat der Datenschutz. Dies findet seine Ursache nicht zuletzt in der Digitalisierung der Arbeitsplätze in der Justiz. In den Sozialgerichten hat der Datenschutz eine besonders hervorgehobene Bedeutung, die u.a. darauf beruht, dass in erheblichem Umfang mit hochsensiblen Daten umgegangen wird, z.B. Gesundheitsdaten betroffener Personen.<sup>52</sup> Für jeden datenschutzrechtlich Verantwortlichen, d.h. jedes Gericht, ist gemäß Art. 37 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) eine Person zu bestellen, die als Datenschutzbeauftragte fungiert. Auch diese Aufgabe wird häufig, wenn auch nicht zwingend, durch Richterinnen und Richter wahrgenommen, die sie typischerweise neben ihrer Haupttätigkeit ausüben. Ihnen kommt im Rahmen dieser Tätigkeit Unabhängigkeit zu.<sup>53</sup> Teilweise – und zumeist abhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit – wird eine Freistellung im Rahmen der Geschäftsverteilung vorgesehen.

## 10. Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Da bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum Einsatz kommen,<sup>54</sup> ist ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter zu bilden (§ 23 SGG). Dieser Ausschuss tagt unter der Leitung einer aufsichtführenden Richterperson oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, unter der Leitung des bzw. der dienstältesten Vorsitzenden des Gerichts.

## 11. Bibliothekskommission

Daneben unterhalten die Sozialgerichte regelmäßig (noch) eine Bibliothek, in der insbesondere Fachliteratur vorgehalten wird. Für Vorschläge, welche Literatur für die Gerichtsbibliothek beschafft werden sollte, setzen Gerichte z.T. eine ständige Kommission ein, die aus Richterinnen bzw. Richtern besteht und auf diese Weise das Beschaffungssystem des Gerichts unterstützt. In anderen Gerichten fällt dies in den Aufgabenkreis einer hiermit beauftragten Person oder der Gerichtsleitung.

---

52 Zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit richterlicher Tätigkeit z.B. Biersborn/Giesberts-Kaminski, SGB 2018, S. 449, 530, 609; Leopold, Datenschutz im gerichtlichen Verfahren, S. 264 ff.

53 Ausführlich Leopold, ZfSH/SGB 2018, S. 139.

54 Siehe oben V. 2.

## 12. Ausbildung

Ebenfalls zu den Verwaltungsaufgaben von Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit gehört die Ausbildung von Praktikanten und Referendarinnen und Referendaren. Zumeist wird diese Aufgabe im Einzelfall auf freiwilliger Basis übernommen, zumal sie zwar regelmäßig, aber bei Weitem nicht im gleichen Umfang auszuüben ist, wie etwa in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Interessierte Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen leisten in der Regel ihre Wahlstation, z.T. aber auch die Verwaltungsstation des juristischen Vorbereitungsdienstes in der Sozialgerichtsbarkeit ab, sofern das Landesrecht Letzteres zulässt.

## XII. Schluss

Der Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters ist ein wunderbarer Beruf. Vor den Sozialgerichten spielt sich das Leben ab. Sozialrichterinnen und -richter bearbeiten konkrete Streitfälle aus dem Bereich des Sozialrechts und wirken damit nah am Menschen. Ihnen kommt – wie auch eingangs erwähnt – die Funktion eines Streitschlichters bzw. Streitschlichters zu. Damit ist der Beruf der Sozialrichterin bzw. des Sozialrichters eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit: Die Handlungen und Entscheidungen einer Sozialrichterin bzw. eines Sozialrichters haben sehr häufig gestaltende Wirkung für das Leben jeder Person, die an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist.<sup>55</sup> Sozialrichterinnen und -richtern kommt darüber hinaus eine nicht unbedeutende gesellschaftliche Funktion zu, weil sie durch die von ihnen ausgeübte Rechtsprechung indirekt Mitentscheiderinnen und Mitentscheider über die Sozialausgaben sind – einen der ganz wesentlichen Posten im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland. Was vor den Sozialgerichten verhandelt und entschieden wird, ist mitunter ein Abbild des aktuellen Wirtschaftslebens. An dem Fallaufkommen insbesondere im Existenzsicherungsrecht zeigt sich – wenn auch mit Einschränkungen –, ob sich der Staat in einer guten oder schlechten Konjunkturlage befindet. Das Berufsbild erfasst viele, wenn auch nicht sämtliche Bereiche des deutschen Sozialrechts. Die Vielfalt der Rechtsgebiete und Rechtsfragen, die vor den Sozialgerichten verhandelt und entschieden werden, garantiert eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Zudem herrscht an den Sozialgerichten

---

55 Hierzu Flint, *Vom Beruf des Richters*, S. 189, 199.

zumeist ein sehr kollegialer Umgang, der nicht nur den Einstieg in das Berufsleben erleichtert, sondern sich auch durch die gesamte Tätigkeit bis zum Eintritt in den Ruhestand trägt.

### *Statistische Quellen*

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 24271, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24271/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachserie 24251, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24251/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

### *Literaturverzeichnis*

Becker, Peter, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2014, S. 1 ff.

Berchtold, Josef (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert: Bearbeiter:in in: Berchtold, SGG).

Berger-Delhey, Ulf, Stellung und Funktion der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Berufsgenossenschaft 1988, S. 51 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil I), Verhältnis von DSGVO, nationalem Datenschutzrecht und Prozessrecht, Bedeutung der Einwilligung und zweckändernde Datenverarbeitung, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 449 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil II), Rechte der betroffenen Personen im Gerichtsverfahren, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 530 ff.

Bieresborn, Dirk/Giesberts-Kaminski, Bernadette, Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Anpassungsgesetze auf die Sozialgerichtsbarkeit (Teil III), Neue Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2018, S. 609 ff.

Bockholdt, Frank, Rechtliche Probleme beim Umgang mit querulatorischen und möglicherweise prozessunfähigen Klägern, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2020, S. 169 ff.

Böttiger, Walter, Der Einsatz von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung und dem Erörterungstermin im sozialgerichtlichen Verfahren, Wege zur Sozialversicherung 2013, S. 263 ff.

CDU, CSU, SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, 2018, abrufbar unter [https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/kw49\\_koalition\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/kw49_koalition_koalitionsvertrag.pdf) (letzter Zugriff: 21.06.2025).

- Eichenhofer, Eberhard, Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2005, S. 313 ff.
- European Commission, The 2023 EU Justice Scoreboard, Luxembourg 2023, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933\\_en](https://commission.europa.eu/document/db44e228-db4e-43f5-99ce-17ca3f2f2933_en) (letzter Zugriff: 21.06.2025).
- Flint, Thomas, Vom Beruf des Richters, in: Nolte, Jakob/Poscher, Ralf/Wolter, Henner (Hrsg.), Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit: Freundesgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2014, S. 189 ff.
- Francke, Joachim, Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes ab dem 1. April 2008 und deren Auswirkung auf die anwaltliche Praxis, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht 2008, S. 127 ff.
- Hintz, Manfred/Lowe, Sabine, SGG, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 1. Auflage, München 2012 (zitiert: Bearbeiter:in in: Hintz/Lowe SGG).
- Horn, Robert, Sozialgerichtsverfahren kompakt, Praxisleitfaden für Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Stuttgart 2021.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Schmidt, Sabine, Fortlaufend anwachsende Klageflut in der Sozialgerichtsbarkeit? – Befunde, Erklärungen, Handlungsmöglichkeiten, Die Sozialgerichtsbarkeit 2008, S. 689 ff.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Auflage, München 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Jarass/Pieroth, GG).
- Kainz, Willi Johannes, Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht, München 2016.
- Köhler, Karl Friedrich, Funktion, rechtliche Stellung und heutige Bedeutung der ehrenamtlichen Richter im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2009, S. 269 ff.
- Köhler, Karl Friedrich, Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren, Teil 1, Wege zum Sozialrecht 2000, S. 38 ff.
- Köhler, Karl Friedrich, Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren, Teil 2, Wege zum Sozialrecht 2000, S. 75 ff.
- Kolmetz, Thomas, Der sozialgerichtliche Präsidialbeschluss, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2011, S. 124 ff.
- Krasney, Otto Ernst/Udsching, Peter/Groth, Andy/Meßling, Miriam, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Auflage, Berlin 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens).
- Leopold, Anders, Datenschutz im gerichtlichen Verfahren, in: Kipker, Dennis-Kenji/Voskamp, Friederike (Hrsg.), Sozialdatenschutz in der Praxis, Baden-Baden 2021, S. 264 ff.
- Leopold, Anders, Datenschutzbeauftragte in der Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2018, S. 139 ff.
- Leopold, Anders, Der neue § 110a SGG – Videokonferenzen im Sozialgerichtsprozess, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2013, S. 847 ff.
- Leopold, Anders, Internationales Sozialprozessrecht, München 2021.

- Lessmann, Verena/Schnitzler, Jörg, Sozialgerichtsbarkeit im Umbruch, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2011, S. 138 ff.
- Merkel, Günter/Beller, Katharina, Handbuch Sozialgerichtsprozess, 8. Auflage, München 2022.
- Meyer-Ladewig, Jens/Keller, Wolfgang/Schmidt, Benjamin, SGG, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG).
- Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit – Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, Loseblatt, Stand: 47. Lfg. (zitiert: Rohwer-Kahlmann, SGG).
- Roller, Steffen, Richterliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens, Die Sozialgerichtsbarkeit 2010, S. 636 ff.
- Roos, Elke/Wahrendorf, Volker/Müller, Henning (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR zum SGG, 3. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: BeckOGK-SGG).
- Schlaeger, Tobias/Lenger, Norman, Vorschlag zur Verebbung der Hartz IV-Klagewelle, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2010, S. 73 ff.
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Saarbrücken 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: jurisPK-SGG).
- Specht-Riemenschneider, Louisa/Mantz, Reto, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, München 2019 (zitiert: Bearbeiter:in in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht).
- Steinbeiß-Winkelmann, Christine/Ott, Georg, Das Widerspruchsverfahren als Voraussetzung des Gerichtszugangs in VwGO, FGO und SGG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2011, S. 914 ff.
- Tabbara, Annette, Zusammenführung oder Einverleibung? – Die Sozialgerichtsbarkeit und ihr Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2009, S. 483 ff.
- Trienekens, Jan/Höland, Armin/Welti, Felix, Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Computer und Recht 2022, S. 64 ff.
- Welti, Felix/Höland, Armin/Trienekens, Jan, Videokonferenzen im sozialgerichtlichen Verfahren – von der Pandemie-Regelung zum Normalfall?, Die Sozialgerichtsbarkeit 2021, S. 536 ff.
- Wiesner, Siegfried, Der Erörterungstermin nach dem Sozialgerichtsgesetz, Die Sozialgerichtsbarkeit 1994, S. 162 ff.
- Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 - 3000 - 229/19, 2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/671952/7b297d8bdab137e5b71cd5a9aff7c7a8/WD-3-229-19-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 21.06.2025).

# Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

*Armin Höland*

## I. Einleitung

17.107 ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind mit Stand vom 31. Dezember 2023 an 82 Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland berufen.<sup>1</sup> Auf diese Gerichtsbarkeit entfällt damit ein Anteil von knapp 16 Prozent an allen 108.584 in Deutschland in einem richterlichen Ehrenamt tätigen Personen. Mit einem Frauenanteil von gut 40 Prozent erreicht die Sozialgerichtsbarkeit fast den Gesamtanteil von 42 Prozent ehrenamtlicher Richterinnen über alle Gerichtszweige hinweg.<sup>2</sup>

Unter dem Blickwinkel der Besetzung der Spruchkörper und damit auch der Abstimmungsverhältnisse sind die Ehrenamtlichen in der ersten Instanz in der Mehrzahl. Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden<sup>3</sup> und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG) tätig. Das Mehrheitsverhältnis ändert sich ab der zweiten Instanz.<sup>4</sup> Die Senate genannten Spruchkörper der Landessozialgerichte werden jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig (§ 33

---

1 Bundesamt für Justiz, Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Stand 31. Dezember 2023, veröffentlicht unter [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff: 15.9.2025).

2 Mit 49 Prozent deutlich höher ist der Anteil der Schöffinnen an der Gesamtzahl der an Strafgerichten tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Den vergleichsweise niedrigsten Frauenanteil hat die Zivilgerichtsbarkeit.

3 Das aus dem Jahr 1953 stammende Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist durchweg in der männlichen Sprachform abgefasst. Daran hat der Gesetzgeber auch anlässlich der Neufassung 1975 und nachfolgender Änderungen bislang nichts geändert. Bei direkten Zitaten folgen wir der gesetzlichen Sprachform.

4 Im Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit.



Abs. 1 Satz 1 SGG).<sup>5</sup> Dasselbe Besetzungsverhältnis von 1 zu 2 zu 2 gilt im Übrigen auch für die Senate des Bundessozialgerichts (BSG), die allerdings schon wegen des Mangels an Forschungsdaten zu den in Kassel wirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern im Folgenden außer Betracht bleiben werden.<sup>6</sup>

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie die berufsrichterlichen Vorsitzenden ihrer Kammer oder ihres Senats aus (§ 19 Abs. 1 SGG.). Sie sind in gleichem Maße unabhängig wie die Berufsrichter (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG)).

In der Wirklichkeit der sozialgerichtlichen Rechtspflege berichten ehrenamtliche Richterinnen und Richter von unterschiedlichen Erfahrungen und beurteilen danach auch Sinn und Erfolg ihrer Mitwirkung. In ihren Erfahrungen kommt ein grundlegender Unterschied in den Zugangsbedingungen zur Richterfunktion zum Tragen. Der Zugang in das berufliche Richteramt in Deutschland ist durch Gesetze und Verordnungen weitgehend standardisiert.<sup>7</sup> Dagegen haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Regelfall keine juristische Ausbildung durchlaufen und sind insoweit Laien.<sup>8</sup> Sie werden, wie die §§ 13 und 14 SGG deutlich machen, aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Erstellt werden die

---

5 Wie in der ersten Instanz ist die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die mündlichen Verhandlungen beschränkt, § 33 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 SGG.

6 Rechtssoziologische Forschung zu Bundesgerichten ist rar. Gerade deshalb beachte man die in Eigeninitiative vor über 20 Jahren von Bundesrichter Wolfgang Spellbrink unternommene Kollegenbefragung (Spellbrink, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie, S. 875 ff.).

7 Nach § 5 Abs. 1 DRiG erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Studium und Vorbereitungsdienst sind nach § 5 Abs. 2 DRiG inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Rahmenbedingungen für das Studium und den Vorbereitungsdienst setzen die §§ 5a und 5b DRiG. Landesrechtlich ausgeformt werden sie durch Juristenausbildungsgesetze und die auf dieser Grundlage erlassenen Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnungen. In inhaltlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung für die universitäre Ausbildung sind die Diskussionen und Beschlüsse des seit dem Jahr 1920 bestehenden Deutschen Juristen-Fakultätentages, hierzu Chiusi, 100 Jahre Deutscher Juristen-Fakultätentag.

8 Karlheinz Liekefett macht in seiner Göttinger Dissertationsschrift (Liekefett, Die ehrenamtlichen Richter, Göttingen 1966) darauf aufmerksam, dass es ehrenamtliche Richter gibt, die keine Laien sind. Das ist der Fall bei den früher so genannten Ehren-

Vorschlagslisten, entsprechend dem in der Sozialgerichtsbarkeit herrschenden Fachkammerprinzip, von Gewerkschaften und anderen sozial- oder berufspolitischen Vereinigungen auf der einen Seite und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von bestimmten obersten Bundes- und Landesbehörden auf der anderen Seite.<sup>9</sup> Die Pluralität der vorschlagsberechtigten Institutionen kommt in der Zusammensetzung der ehrenamtlichen Richterschaft im Hinblick auf lebensweltliche und berufliche Erfahrungen zum Ausdruck. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen ein aus vielen Facetten der Lebens- und Berufswirklichkeit zusammengesetztes Laienelement in das sozialgerichtliche Verfahren ein. Wenn die Verbindung der Fachlichkeit der Sozialgerichtsbarkeit mit laienhaften Bewertungen gelingt, gewinnt die Erfassung von Wirklichkeit durch das Gericht an Genauigkeit. Wenn die Verbindung nicht gelingt, können die ehrenamtlichen Beisitzer kaum etwas zum Erkenntnisgewinn beitragen. Es bleibt dann allenfalls die Optik einer Richterbank mit drei oder fünf Personen, die bei den Rechtsuchenden den Eindruck der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung verstärken mag.

Wer oder was entscheidet über das Gelingen der Verbindung zwischen Laienwelt und berufsrichterlicher Expertise? Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus mehreren empirischen Untersuchungen sind für die Beantwortung dieser Frage vor allem die Berufsrichterinnen und -richter in den Blick zu nehmen. Nicht nur das gesetzliche Modell der Leitung der mündlichen Verhandlung durch den oder die Vorsitzende(n)<sup>10</sup>, sondern auch Untersuchungen zur Gerichtspraxis<sup>11</sup> belegen die Schlüsselstellung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter für den Wirkungsgrad laienrichterlicher Mitwirkung.

Nach einer knappen, vorwiegend juristischen Darstellung der Wege in das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit will die folgende Untersuchung vor allem drei Fragen nachgehen: Wie wirkt sich die verbandspolitische Vorsortierung auf die Ausübung des Laienrichteramtes aus? Was

---

gerichten und den Ehrengerichtshöfen der Rechtsanwälte, heute den Anwaltsgerichten nach den §§ 92-99 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

9 Liekefett, Die ehrenamtlichen Richter, S. 62 ff., fasst das auf verschiedene Institutionen verteilte Vorschlagsrecht treffend unter dem Begriff des Präsentationssystems zusammen.

10 § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGG.

11 Vor allem: Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter; Höland et al., Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, hier vor allem die Abschnitte 3.2.4, 3.2.7, 3.2.8 auf den Seiten 96 ff., 106 ff., 131 ff.; Falke et al., Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 873 ff.

können Laien in der Richterrolle zu dem durch Gesetzesrecht und Rechtsprechung bis in kleinste Einzelheiten geregelt und gefestigten Rechtsstoff des Sozialrechts beitragen? Wie wirkt sich die verbandsbezogene Herkunft auf das Entscheidungsverhalten der Ehrenamtlichen aus?

## II. Die Vorsortierung der Wege in das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit

Im Unterschied zu den Schöffen, die in der Strafgerichtsbarkeit in Deutschland in den beiden Eingangsinstanzen mitwirken und aus Vorschlagslisten von Gemeinden durch einen beim Amtsgericht der Gemeinde gebildeten Ausschuss gewählt werden,<sup>12</sup> werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von Gewerkschaften, Vereinigungen und Fachbehörden vorgeschlagen.<sup>13</sup> Vorzuschlagen sind, wie die Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Sozialgerichten erkennen lassen, in erster Linie Richterinnen und Richter für die in § 14 Abs. 1 Satz 1 SGG genannten Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld).<sup>14</sup> Für diese Sachgebiete werden die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter „aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt“.<sup>15</sup> Der ganz überwiegende Anteil der Vorschläge für das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit stammt somit aus

---

12 Das Auswahlverfahren ist in den §§ 36 bis 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.

13 Zu dem entsprechend dem Fachkammerprinzip der Sozialgerichtsbarkeit differenzierten Vorschlagsrecht siehe § 14 Absätze 1 bis 4 SGG.

14 Von den im Jahr 2023 von Sozialgerichten erledigten Klagen entfielen 78 Prozent auf die Sachgebiete der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung, Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Sozialgerichte 2023, Tabelle 24271-07, Datei abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html> (letzter Zugriff: 15.09.2025).

15 Dabei stellen Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung [...] die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 SGG bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden [das betrifft ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Beamten und Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – AH] stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

gesellschaftspolitisch unterschiedlich verorteten Verbänden und Gewerkschaften und nicht aus staatlichen Einwohnermelderegistern. Das hat bei rechtssoziologischer Betrachtung jedenfalls vier Effekte, die für das Verständnis der Handlungs- und Wirkungsbedingungen der in das Richteramt berufenen Laien von Bedeutung sind.

Zum ersten bringen die teilweise interessengegenseitlich konstituierten Verbände und Gewerkschaften eine ihrem Selbstverständnis entsprechende Pluralität von Sichtweisen und Interessen in die staatliche Rechtspflege ein. Die Vorauswahl durch die Institutionen setzt sich in eine entsprechende Auswahl der Personen um. Im Regelfall werden die Verbände Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorschlagen, die über die formale Rollenzuordnung zu Versicherten und Arbeitgebern hinaus Mitglieder des Verbandes sind oder jedenfalls dem Verband sozial- und gesellschaftspolitisch nahestehen. Auf diesem Wege entsteht eine andere soziale Zusammensetzung der Richterschaft als bei einer Auswahl auf der Grundlage einer gemeindlichen Vorschlagsliste.<sup>16</sup> Die Zuordenbarkeit der von Gewerkschaften und Sozialverbänden vorgeschlagenen Personen zu den politischen und rechtspolitischen Zielen der jeweiligen Organisation wird im Regelfall gut erkennbar sein. Auch wird die Erwartung begründet sein, dass die Vorgeschlagenen, wenn sie für das Richteramt ausgewählt werden, sich der Ziele des Verbandes, dem sie angehören oder nahestehen, bewusst bleiben werden.

Dieser Effekt der Vorsortierung sollte nicht überschätzt, aber auch nicht übersehen werden. Die Erfahrung in bestimmten Berufsrollen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, als Mitglieder von Betriebs- und Aufsichtsräten, als gewerkschaftlich Organisierte auf der einen Seite, als leitende Personen in der Unternehmens- oder Verwaltungsführung und als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der anderen Seite wird durch die Mitarbeit an der Rechtsfindung nicht notwendigerweise zum Schweigen gebracht werden. Das mag in der Mehrzahl der Fälle keine oder keine nach außen hin erkennbare Bedeutung haben. Aber wenn das Rechtsbewusstsein, das aus beruflicher Praxis und verbandlicher Sozialisation entstanden ist, auch nur zu einem kleinen Anteil in die Erwägungen der Kammer einfließt, dann führt das zu einer anderen Argumentationspraxis als sie nach dem Abtrainieren aller Parteilichkeit durch das Jurastudium und nach

---

16 Zwar soll auch die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenwahl nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen“. Aber diese Sollvorschrift ist vergleichsweise allgemein und vage, ihre tatsächliche Beachtung ungewiss.

der Eingewöhnung in die Regeln und Codes der Justiz bei den beruflich tätigen Richterinnen und Richtern besteht.

Forschungsdaten aus der Befragung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2018 lassen erkennen, dass die Vermutung einer gewissen Herkunftsprägung keine nur theoretische Frage ist. Für immerhin gut ein Viertel (26 Prozent) der Befragten sind die Unterschiede in den Standpunkten der beiden ehrenamtlichen Vertreter in den Beratungen der Kammer erkennbar.<sup>17</sup> Das Datenbild macht aber auch auf etwas anderes aufmerksam. Neun von zehn ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit geben an, dass in den Beratungen zwischen den verschiedenen Vertreterkreisen letztlich eine Einigung gefunden wird.<sup>18</sup> Daraus ergibt sich das Bild, dass die Vorprägung durch die Herkunft aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber tatsächlich nicht wenig Bedeutung für die Kommunikation innerhalb der sozialgerichtlichen Spruchkörper hat. Die divergierenden Sichtweisen stehen jedoch der in der Beratung ganz überwiegend erzielten Einigkeit und damit letztlich der Einstimmigkeit in der Beschlussfassung über das Urteil nicht entgegen.<sup>19</sup>

Im Ergebnis hat das den Gewerkschaften und sozialpolitischen Verbänden übertragene Vorschlagsrecht einen interessanten Struktureffekt für die Sozialgerichtsbarkeit.<sup>20</sup> Die vorgeschlagenen und von den zuständigen Landesbehörden<sup>21</sup> ausgewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen entsprechend ihrer verbandlichen oder gewerkschaftlichen Herkunft divergierende Sichtweisen in die gerichtlichen Verhandlungen mit. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle lassen sich die unterschiedlichen Sichtweisen,

---

17 Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 56 f. Für knapp die Hälfte (43 Prozent) der befragten Ehrenamtlichen in der Sozialgerichtsbarkeit lassen sich die Unterschiede manchmal, für 30 Prozent selten oder nie erkennen. Etwas stärker ausgeprägt ist die Erkennbarkeit unterschiedlicher Standpunkte in der Arbeitsgerichtsbarkeit, siehe ebenda, S. 39 f. Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit hatte nach einer repräsentativen Erhebung des Jahres 1978 insgesamt ein Drittel der Berufsrichter in den beiden Tatsacheninstanzen den Eindruck, dass das Abstimmungsverhalten der ehrenamtlichen Richter manchmal von ihrer Verbandszugehörigkeit beeinflusst wird, Falke et al., Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 901, Tabelle IV/186.

18 Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 57. Die entsprechenden Daten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit sind sehr ähnlich.

19 Nur selten kommt es in den dreiköpfigen Kammern der Sozialgerichte zu förmlicher Abstimmung und nur sehr selten zu Mehrheitsentscheidungen von 2:1.

20 Das gilt in gleicher Weise für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

21 Nach § 13 Abs. 1, 1. Hs. SGG werden die ehrenamtlichen Richter von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen. Wer die zuständigen Landesstellen sind, lässt sich der Kommentarliteratur entnehmen.

wohl vor allem aufgrund der Moderation durch die Vorsitzenden, zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammenführen.

Der beschriebene Effekt der Vorsortierung nach politischen Horizonten und Einstellungen ist nicht problematisch, sondern erwünscht. Die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen dem gelehrten Rechtswissen und dem lebensweltlichen Wissen in der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten ist der wesentliche Grund für die Einbeziehung von Laien in die Rechtsprechung. Pluralität und Interessengegensätzlichkeit sind – solange sie gesprächsweise aufeinander abgestimmt werden können – hierfür von Vorteil und keineswegs störend. Durch die praxiserfahrenen Ehrenamtlichen wird eine Sach- und Problemnähe in die Verfahren eingebracht, die in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten nicht vermittelt und allenfalls durch längere berufsrichterliche Routine im jeweiligen Fachgebiet erreicht werden kann.

Unter einem zweiten Blickwinkel trägt die verbandliche Vorsortierung zur Qualitätssicherung der Rechtspflege bei. Bei der Vorbereitung auf den juristischen Berufsweg übernehmen die universitäre Ausbildung, der Vorbereitungsdienst und die Examina die Aufgabe, die im Falle des Erfolgs zur Befähigung zum Richteramt nach den §§ 5 bis 7 DRiG führt. Eine entsprechende Befähigungskontrolle besteht für Laienrichter naturgemäß nicht. Empirische Daten zur Entscheidung von Gewerkschaften und anderen vorschlagsberechtigten Verbänden und Einrichtungen zur Aufnahme von Personen in eine Vorschlagsliste gibt es nicht. Das Interesse der Verbände und der Gewerkschaften an einer gewissen Markierung in der Rechtsprechung lässt jedoch vermuten, dass die auf ihren Vorschlag hin ausgewählten Personen sich im Richteramt bewähren sollen. Daher werden mit einiger Wahrscheinlichkeit nur Personen auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, von denen die Vorschlagenden wissen oder annehmen dürfen, dass sie der Rolle einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters gerecht werden können. Deutliche Abweichungen von den Standards und Üblichkeiten ehrenamtlicher Mitwirkung am Gerichtsbetrieb könnten letztlich das Ansehen des für den Vorschlag verantwortlichen Verbandes beeinträchtigen.

Unter einem dritten Gesichtspunkt verlangt das Zusammenwirken von Laien und Fachleuten des Rechts Verständlichkeit und wechselseitiges Verstehen. Die hinter Rechts- und Fachsprache verborgenen Probleme der Streitfälle, die Inhalte der Schriftsätze und des Parteivortrags in der mündlichen Verhandlung und deren Einbettung in die jeweilige Rechtslage müssen für Laien verständlich gemacht werden. Das ist die Aufgabe der Vorsit-

zenden, die typischerweise vor Beginn der Verhandlung in den Streitstand einführen.<sup>22</sup> Voraussetzung für den Zugang zu den Fällen ist eine allgemein verständliche Sprache. Nach den Befragungsdaten scheint das im Großen und Ganzen auch zu gelingen. Zwei Drittel stimmen der Aussage, dass in den Verhandlungen zu viele juristische Fachausdrücke benutzt werden, nicht oder überhaupt nicht zu. Zu dieser Bewertung passt, dass nach der Wahrnehmung der Ehrenamtlichen ihre Mitwirkung im Verfahren auch die Wirkung hat, dass die mündliche Verhandlung weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich ist.<sup>23</sup>

Einen vierten Effekt schließlich hat die Vorsortierung der ehrenamtlichen Richterpersonen in der Sozialgerichtsbarkeit dadurch, dass sie ein Spannungsfeld zwischen gesellschaftspolitischer Parteilichkeit und dem Gebot richterlicher Unparteilichkeit entstehen lässt.<sup>24</sup> Das Spannungsfeld muss nicht stark sein und auch nicht immer wirken, wird gleichwohl gelegentlich zum Tragen kommen. Es dürfte in der Sozialgerichtsbarkeit<sup>25</sup> aufgrund der sozial- und gesellschaftspolitischen Vorsortierung stärker ausgeprägt sein als bei den statistisch-neutral ausgewählten Schöffinnen und Schöffen in der Strafrechtsgerichtsbarkeit. Für die theoretische Annahme gibt es empirische Belege auch aus der vergleichenden Rechtsforschung. Wie der Vergleich entsprechender Erfahrungen von „lay judges“ in der deutschen und britischen Arbeitsgerichtsbarkeit gezeigt hat, ist das Spannungsverhältnis zwischen den Geboten von Neutralität und Unparteilichkeit für richterliche Tätigkeit auf der einen Seite und der Prägekraft der sozialen und beruflichen Herkunft auf der anderen Seite vor allem zu Beginn eh-

---

22 Mit fast neun von zehn Antworten ist der Regelfall die Information durch den oder die Kammervorsitzende(n). Das weist darauf hin, dass die fokussierende Einführung für die Ehrenamtlichen von größerem Nutzen ist als das Selbststudium der Akten. In einem gewissen Widerspruch hierzu steht allerdings der in der Befragung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter 2018 vergleichsweise häufig geäußerte Wunsch nach besserer Vorbereitung auf die jeweils anstehenden Streitfälle, Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter; siehe im Abschnitt 4).

23 Bejaht von 19 Prozent der Befragten.

24 Der Wortlaut des Eides, den ehrenamtliche Richter nach § 45 Abs. 3 DRiG zu leisten haben, lautet: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gotte helfe“ geleistet werden.

25 Wie strukturgleich in der Arbeitsgerichtsbarkeit.



renamtlicher Richtertätigkeit spürbar.<sup>26</sup> Mit dem Erleben der Vielfalt von Fallgestaltungen, der Steuerungskraft von Recht und damit dem Zuwachs an gerichtlicher Erfahrung schwächen sich Voreinstellungen ab.

Naturally, my everyday working life is the employee standpoint. ... But you have to be able to switch your perspective, yes. And I can do that (G EE B 53).<sup>27</sup>

Das Zurücktreten gesellschafts- und sozialpolitischer Überzeugungen der ehrenamtlich Mitwirkenden in der Beratung einzelner Rechtsstreitigkeiten beobachten auch die Berufsrichterinnen und -richter, wie hier in Großbritannien:

There's no sort of class struggle in the retiring room (G PJ B 6).<sup>28</sup>

Die Verschiebung von politischen Voreinstellungen zu primär rechtlich angeleiteten Erwägungen in der Gerichtspraxis wird auch bei den in Frankreich erstinstanzlich tätigen „conseils de prud'hommes“ deutlich, die als reine Laiengerichte über arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden:

When you start, in your head, you're there to defend employees. But in the end, people calm down relatively quickly. You realise that you're judges, and have to maintain a certain neutrality (F EE 23).<sup>29</sup>

In Bezug genommen sind hier Beobachtungen und Erfahrungen aus der arbeitsgerichtlichen Streitbehandlung. In der Sozialgerichtsbarkeit ist die Zuordnung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu sozialpolitischem Vorverständnis möglicherweise weniger polar, aber im Grundsatz durch die Orientierung an den Interessen von Versicherten und Arbeitgebern ebenfalls wirksam. Dafür, dass auch in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit Interessengegensätze vorhanden sind, diese aber in der juristischen Fallarbeit im Regelfall gegenüber einem diskursiv abgestimmten Verständnis zurücktreten, sprechen auch die oben zitierten Daten aus der Befragung von Ehrenamtlichen.

---

26 Burgess/Corby/Höland/Michel/Willemez/Buchwald/Krausbeck, *The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain*, Düsseldorf 2017, Abschnitt 12.1 "Neutrality and impartiality", S. 62 ff.

27 Burgess et al., *The roles, resources and competencies of employee lay judges*, S. 62.

28 Burgess et al., *The roles, resources and competencies of employee lay judges*, S. 62.

29 Burgess et al., *The roles, resources and competencies of employee lay judges*, S. 63; vgl. auch S. 74 f.



### III. Der Beitrag ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu sozialgerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen

Was können ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu einem schwer zu durchdringenden Expertensystem wie dem Sozialrecht beitragen? Welchen Sinn macht die Mitwirkung von Laien in den spezialisierten Fachkammern der Sozialgerichtsbarkeit?

Gestützt auf theoretische Überlegungen und Befunde aus der empirischen Rechtsforschung lassen sich jedenfalls drei Wirkungsdimensionen bestimmen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen, wie sie selbst in den Befragungen immer wieder angeben, „gesunden Menschenverstand“ in die Fachdiskurse des Rechts ein; sie bereichern die rechtliche Problembetrachtung um ihre beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse mit Bezug zu Arbeits- und Sozialverhältnissen, zur Sozialversicherung sowie zu Problemlagen der sozialrechtlichen Fürsorge und Förderungen. Ihre Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen trägt schließlich dazu bei, dass die Vorsitzenden, die rechtlichen Fragen und Probleme der zur Verhandlung anstehenden Fälle möglichst fachjargonfrei erläutern.

Der „gesunde Menschenverstand“ ist keine belanglose oder gar populistische Phrase. Der Begriff hat eine in die Philosophie der Aufklärung zurückgehende Geschichte.<sup>30</sup> Er kennzeichnet die aus eigener Anschauung und Praxis gewonnene Berufs- und Betriebserfahrung, in der Sozialgerichtsbarkeit auch die Erfahrung mit sozial bedürftigen Lebenslagen. Zum „gesunden Menschenverstand“ gehört auch Empathie, also die Fähigkeit, sich in die Lage der anderen Seite versetzen zu können.

Ich denke, das ist zum einen die persönliche Lebens- und Berufserfahrung, die man einbringen kann und weniger, glaube ich, das juristische Können, sondern mehr der gesunde Menschenverstand.<sup>31</sup>

---

30 Für Immanuel Kant war der gesunde Menschenverstand „der gemeine Verstand, so fern er richtig urtheilt“, d.h. mit der Erfahrung übereinstimmt, vgl. Nehring, Kritik des Common Sense, S. 56 ff. *et passim*. Der Begriff kennzeichnet die Kraft und Logik des Allgemeinen, die sich mit dem Besonderen des Fach- und Rechtsverständnisses verbindet.

31 Zitat aus: Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 407.

Gesunder Menschenverstand heißt, dass man im Leben steht und unter verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beleuchtet und versucht, sich da in beide Seiten hineinzuversetzen.<sup>32</sup>

Gesunder Menschenverstand ist kein Laienprivileg. Auch lebens- und berufserfahrene Vorsitzende Richterinnen und Richter benötigen gesunden Menschenverstand, um beispielsweise unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln angemessen und gerecht auszufüllen. In die Laienvariante des gesunden Menschenverstandes finden allerdings wohl stärker das Wissen um Problemlagen und Alltagsdeutungen mit Bezug zu sozialen Konfliktslagen Eingang.

Befragungsdaten zeigen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das Einbringen des „gesunden Menschenverstandes“ als wesentlichen Vorteil ihrer Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ansehen.<sup>33</sup> Noch stärker ausgeprägt ist der von den Ehrenamtlichen wahrgenommene Vorteil, ihre Berufserfahrung und Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit beitragen zu können.<sup>34</sup> Eine dritte Wirkung der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung der Sozialgerichte besteht in der dadurch erforderlichen oder jedenfalls sinnvollen Übersetzung von sozialrechtlichen Problemlagen ins Allgemeinverständliche. Sozialrecht ist kompliziert und in seinen vielfältigen Schichtungen und Verknüpfungen selbst für nicht damit befasste Juristinnen und Juristen nicht einfach zu verstehen. Aussicht auf Erfolg hat die Mitwirkung von juristischen Laien an Gerichtsverfahren nur, wenn die durch die Rechtsprobleme der Fälle errichteten Fachschranken überwunden werden.

Das ist in erster Linie die Aufgabe der Vorsitzenden. Sie müssen in ihrer Einführung in die Fälle und ihre Probleme und in den Beratungen die in Streit stehenden Rechtsfragen so aufbereiten, dass sie für Nichtfachleute verständlich werden. Dazu gehört auch in der umgekehrten Richtung die Prüfung, ob und inwieweit sich die von den Beisitzern angestellten Erwägungen in den Stand von Rechtsprechung und Rechtslehre einbringen lassen oder ob an dieser oder jener Stelle eine von der „h. M.“ abweichende Rechtsauffassung den Vorzug verdient. Die Übertragung schwieriger sozialrechtlicher Streitfragen ins Allgemeinverständliche ist nicht einfach.

---

32 Zitat aus: Höland, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit*, S. 461.

33 69 Prozent Bejahung.

34 90 Prozent Bejahung.

Gelingt sie, können Berufs- wie Ehrenamtsrichter und nicht zuletzt auch die Parteien Nutzen davon haben.

#### IV. Erfahrungen und Kritik

Im Unterschied zu den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit, deren Rolle und Verhalten durch das Prozess- und Gerichtsverfassungsrecht jedenfalls äußerlich weitgehend vorbestimmt sind,<sup>35</sup> bestehen für die beisitzenden Ehrenamtlichen keine gesetzlichen Verhaltensvorgaben. Ihr Verhalten in der mündlichen Verhandlung ist im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die richterliche Rolle in gewissem Umfang situativ und individuell gestaltbar. Allenfalls mittelbar wirken Kommunikationsregeln, so beispielsweise, wenn das Gesetz die Vorsitzenden verpflichtet, „jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen“<sup>36</sup>.

Der Unterschied zwischen den Richtergruppen kommt auch darin zum Ausdruck, dass es bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine breitere Spanne von empirisch beobachtbaren und von den Befragten selbst beschriebenen Arten des Verhaltens und der Mitwirkung in den mündlichen Verhandlungen gibt. Diese reichen vom stummen Dabeisitzen bis zur aktiven Mitwirkung am Gerichtsgespräch während der mündlichen Verhandlung und in der anschließenden Beratung. Für die Beurteilung der Stärke der Beteiligung ist auch nach den Auskünften der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Unterschied zu machen zwischen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung. Aus dem Anschein nach schwacher Beteiligung der Beisitzer in der mündlichen Verhandlung<sup>37</sup> lässt sich nicht auf entsprechende Zurückhaltung in der gerichtlichen Beratung schließen. In der Verhandlungssituation kommen vor allem die dem oder der Vorsitzenden zugewiesene Verhandlungsleitung, die Scheu der Beisitzer davor, das berufsrichterliche Erörterungskonzept zu stören, und die Rücksicht auf knappe Zeit und nachfolgende Verhand-

---

35 Dazu gehört vor allem die erwähnte Verhandlungsleitung nach § 112 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGG. Hinzu kommt, dass der oder die Vorsitzende nach § 176 Abs. 1 GVG die sogenannte Sitzungspolizei ausübt: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.“

36 § 112 Abs. 4 Satz 1 SGG.

37 Beobachtet beispielsweise von Blankenburg/Schönholz/ Rogowski, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, S. 153 f.

lungstermine zum Tragen. Im Unterschied zur Sozialgerichtsbarkeit, die den Untersuchungsgrundsatz kennt,<sup>38</sup> ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit in dem hier vorherrschenden Urteilsverfahren mit seinem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz auch gelegentlich von der Sorge zu hören, durch eine laienhafte Nachfrage eine Information zu veranlassen, die die Partei von sich aus in dem Verfahren hätte vortragen müssen.

Welche Erfahrungen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit machen, hängt – nicht überraschend – im Wesentlichen von der Intensität ihrer Einbeziehung in die mündlichen Verhandlungen und damit von dem Kommunikationsgeschick der Vorsitzenden Richterinnen und Richter ab. Neben der Persönlichkeit der Ehrenamtlichen und ihrem eigenen Kommunikationsverhalten ist es das Wollen und Können der Kammervorsitzenden, mit den Ehrenamtlichen zusammenzuwirken, das über deren Zufriedenheit mit ihrer Funktion entscheidet.

Das empirisch ermittelte Bild zeigt, dass diese Bedingung in der deutlichen Mehrzahl der Fälle erfüllt ist. Für fast die Hälfte der hierzu Befragten ermutigt der oder die Vorsitzende die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen. Ein ebenso großer Anteil gibt an, dass der oder die Vorsitzende eine Beteiligung gerne sieht, die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Beisitzern überlässt. Nur in knapp jedem zehnten Fall haben sie den Eindruck, dass der oder die Vorsitzende ehrenrichterliche Beteiligung nicht so gerne sieht oder hierfür gar keinen Raum lässt.<sup>39</sup>

Mehrheitlich sind die in den gerichtlichen Verhandlungen gemachten Erfahrungen für die Ehrenamtlichen nach ihrem Bekunden von Nutzen, vor allem für die eigene berufliche Tätigkeit.<sup>40</sup> Bereits eine vor fast fünf Jahrzehnten durchgeführte rechtsempirische Untersuchung in der – strukturell ähnlichen – Arbeitsgerichtsbarkeit machte die Bedeutung der ehren-

---

38 § 103 SGG: Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

39 Da die Formulierung der Frage dieselbe ist wie die in einer repräsentativen Erhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vor fast fünf Jahrzehnten, lässt sich die Veränderung zu einer die Mitwirkung der Ehrenamtlichen stärker fördernden Praxis der Vorsitzenden im Zeitvergleich gut ablesen, Falke/Höland/Rhode/Zimmermann, *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz*, S. 891.

40 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 31, 50 f.

amtlichen richterlichen Tätigkeit für den Gewinn an eigenem Wissen deutlich:<sup>41</sup>

Ständige Wissensbereicherung im Arbeitsrecht.

Als Betriebsratsvorsitzender kann ich neue Erkenntnisse oder Erfahrungen gut verwerten.

Man sammelt Erfahrungen. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Richter bringt einem eine gewisse Achtung in Familie und Beruf.

Der zuletzt genannte Gesichtspunkt des Zugewinns an Achtung in Familie und Beruf ist nicht belanglos. Die Erfahrung, auch das Motiv, durch die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter an sozialem Ansehen zu gewinnen, wird immer wieder in der Befragung und auch in Interviews genannt. An dem hohen Sozialprestige des Richterberufs haben auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter teil. Inhaltlich ist das begründet. Hinsichtlich der Rechte bei der Amtsausübung unterscheidet das Gesetz, wie gezeigt, nicht zwischen den beiden Richtergruppen. Auch wer im Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit richterlich tätig wird, hat die volle Verantwortung für die von der Kammer oder dem Senat getroffenen Entscheidungen.

Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen äußern die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch Kritik an der Organisation ihrer Heranziehung zu den Verhandlungen und wünschen sich Änderungen. Mit Beschränkung auf die Sozialgerichtsbarkeit ist eine wiederkehrende Kritik die an unzureichendem Wissens- und Vorbereitungsstand:<sup>42</sup>

Zumindest die schriftliche Zusammenfassung bzw. der Vortrag des vorsitzenden Richters sollte mindestens 2 Tage vor einer Sitzung auch bei ehrenamtlichen Richtern zum Einlesen vorliegen. Die vollständige Einsichtnahme in die Akten wäre nicht leistbar.

Bessere Vorbereitung durch vorherigen Einblick in die zu verhandelnden Verfahren.

Kritische Anmerkungen finden sich auch zur Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterinnen und Richter und zur Art und Weise der Einbeziehung der Ehrenamtlichen. Ein immer wieder auftauchender Anlass zur

---

41 Die drei folgenden Zitate stammen aus Falke et al., Kündigungspraxis und Kündigungsschutz, S. 881.

42 Die folgenden Zitate stammen aus der Richterbefragung von 2018, Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, S. 81-83.

Unzufriedenheit ist die subjektiv empfundene unzureichende Beteiligung an Verhandlungen und Entscheidungen, wie zum Beispiel hier:

Mehr Einfluss auf das Verhandlungsergebnis. Die praxisnahen Ansichten Ehrenamtlicher Richter werden oft durch irgendwelche Grundsatzurteile oder anderer auslegbare (!) Paragraphen beiseite geschoben und damit wertlos.

Dass eine Atmosphäre geschaffen wird, in der man sich traut, gegen die Entscheidung des Richters zu stimmen. Macht man das, heißt es: Oh nein, dann muss ich ja das Urteil neu schreiben, bitte machen Sie mir nicht so viel Arbeit. Der Richter will es immer einstimmig haben, so wie er es vorgeschlagen hat. Oder manchmal heißt es: Ich bin für beide Lösungen offen. Das finde ich ok, kommt aber sehr selten vor. Man kommt sich eher vor wie eine Marionette – leider.<sup>43</sup>

Als ehrenamtlicher Richter bekomme ich oft den Eindruck, dass die Berufsrichter bereits im Vorfeld Einigkeit über das Urteil erzielt haben. Da sollte mehr Aufklärung über die „Denke“ der Berufsrichter in Form von umfassender Erklärungen der Hintergründe für die Entscheidung erfolgen und auch auf Gegenargumente der Ehrenamtlichen besser eingegangen werden.<sup>44</sup>

Aus den Anmerkungen wird das Bedürfnis vieler ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erkennbar, in ihrer Mitwirkungsbereitschaft an der staatlichen Rechtspflege anerkannt zu werden und ohne Einschränkung ihre mitberatende und mitentscheidende Funktion ausfüllen zu können.

## V. Abschließende Gedanken

Die gewerkschaftlich, verbandlich und sozialbehördlich vorsortierte Auswahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit führt dazu, dass die Richterschaft in der Zusammensetzung ihres ehrenamtlichen Teils in Umrissen die Themen der Streitigkeiten abbildet, über die die Gerichte zu entscheiden haben.<sup>45</sup>

Es liegt auf der Hand, dass sich ein Entsprechungsverhältnis von Themen und Personen nur in einer Fachgerichtsbarkeit wie der Sozial- oder

---

43 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 83.

44 Höland/Buchwald/Krausbeck, *Ehrenamtliche Richterinnen und Richter*, S. 82.

45 § 51 Abs. 1 SGG listet die mengenmäßig weit überwiegenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf, über die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden. Hinzu kommen in seltenen Fällen die in § 51 Abs. 2 SGG genannten privatrechtlichen Streitigkeiten.

auch der Arbeitsgerichtsbarkeit anstreben lässt. Demgegenüber ist schwer vorstellbar, wie in der Zivilgerichtsbarkeit mit ihrer weit gefassten Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der dazu jeweils passende Erfahrungshintergrund auf der Richterseite ehrenamtlich bereitgestellt werden könnte.<sup>46</sup>

Die vorsortierte Auswahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit hat bei theoretischer wie empirischer Betrachtung eine Reihe von positiven Effekten. Zu den tradierten Vorteilen der Sachnähe und der praktischen Erfahrung ehrenamtlicher Richter kommen strukturelle Wirkungen im Hinblick auf die Rechtspflege durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Vier von ihnen haben wir näher betrachtet: Aus der Ermächtigung der im § 14 SGG aufgeführten Gewerkschaften, Vereinigungen, Bundes- und Landesbehörden zur Aufstellung von Vorschlagslisten folgt eine interessenplurale Praxis der Besetzung von Richterstellen. Sie entspricht dem Gesetz und dem Leitmotiv der Sachnähe, die für die Sozial- wie für die Arbeitsgerichtsbarkeit traditionell besondere Bedeutung hat. In der Vorsortierung der in die Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Gewerkschaften, Verbände und Fachbehörden liegt auch ein Element der Qualitätssicherung. In ihrem eigenen Interesse werden die vorschlagsberechtigten Institutionen Personen nur dann auf ihre Listen setzen, wenn sie von deren Engagement und ehrenamtsrichterlicher Arbeitsfähigkeit überzeugt sind. Die Interaktion zwischen Hauptamt und Ehrenamt in den mündlichen Verhandlungen gelingt nur bei allseitigem Verstehen. Das sicherzustellen ist vor allem die Aufgabe der Vorsitzenden. Sie müssen die vor das Sozialgericht gebrachten Streitfälle laienverständlich erläutern. Die Aufgabe ist oft keine einfache, aber eine auch für die Fachleute des Rechts nützliche.

Nicht unproblematisch ist der vierte Effekt der gesellschafts- und sozialpolitischen Vorsortierung. Die verbandspolitische Bindung der vorgeschlagenen Personen wirft die Frage nach der Verträglichkeit mit dem Gebot der Unparteilichkeit richterlichen Handelns und Entscheidens auf. Eine gewisse sozialpolitische Herkunftsprägung ist bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern jedenfalls in der Anfangszeit ihrer Amtstätigkeit häufig zu

---

46 Ausnahmen in der Zivilgerichtsbarkeit sind die Kammern für Handelssachen an Landgerichten nach den §§ 93-114 GVG und die seltenen Fälle von gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 23a Abs. 2 Nr. 9 GVG i.V.m dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG).

erkennen. Auch das ist eigentlich ein erwünschter Effekt; er folgt aus dem Grundgedanken der sozialen und sachlichen Nähe zu den rechtlichen Problemlagen. Gleichwohl lässt er, vielleicht nicht immer, aber auch nicht ganz selten, ein Spannungsverhältnis zum Erfordernis richterlicher Unparteilichkeit entstehen. Wie lässt sich parteilich unparteilich entscheiden? Das Problem ist ganz überwiegend ein nur theoretisches. In der Rechtswirklichkeit der Kammern und Senate lassen sich unterschiedliche Problemsichten und Bewertungen nach den Erkenntnissen der empirischen Rechtsforschung im Regelfall im Wege des Austauschs von Argumenten, vielleicht gelegentlich auch des Verhandeln über Argumente, auflösen.

### *Statistische Quellen*

Bundesamt für Justiz, Referat III 3, Übersicht „Geschlechterparität bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern“ zum Stand 31. Dezember 2023, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschlechterparitaet_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff: 15.09.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Sozialgerichte 2023, Tabelle 24271-07, Datei abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html> (letzter Zugriff: 15.09.2025).

### *Literaturverzeichnis*

Blankenburg, Erhard/Schönholz, Siegfried/Rogowski, Ralf, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, Neuwied 1979.

Burgess, Pete/Corby, Susan/Höland Armin/Michel, H el ne/Willemez, Laurent/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain, D usseldorf 2017.

Chiusi, Tiziana J., 100 Jahre Deutscher Juristen-Fakultatentag. Karlsruher Jubilumsreden und Beschlusse von 2010 bis 2021, Stuttgart 2023.

Falke, Josef/H oland, Armin/Rhode, Barbara/Zimmermann, Gabriele, K ndigungspraxis und K ndigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung im Auftrag des Bundesministers f r Arbeit und Sozialordnung, durchgef hrt vom Max-Planck-Institut f r auslandisches und internationales Privatrecht (Hamburg), Band II, Bonn 1981.

H oland, Armin/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer reprasentativen Befragung in Baden-W rttemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Halle an der Saale 2018.



- Höland, Armin, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Grundfragen des Arbeits- und Sozialrechts. Festschrift für Ulrich Preis zum 65. Geburtstag, Brose, Wiebke/Greiner, Stefan/Rolfs, Christian/Sagan, Adam/Schneider, Angie/Stoffels, Markus/Temming, Felipe/Ulber, Daniel (Hrsg.), München 2021, S. 453 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Maischak, Christina/Kaufmann, Susanne/Trienekens, Jan/Dahlke, Clemens/Klose, Nicola, Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, Halle an der Saale 2023.
- Liekefett, Karlheinz, Die ehrenamtlichen Richter an den deutschen Gerichten, Das Recht der Laienrichter, Göttingen 1966.
- Nehring, Robert, Kritik des Common Sense. Gesunder Menschenverstand, reflektierende Urteilskraft und Gemeinsinn – der Sensus communis bei Kant, Berlin 2010.
- Spellbrink, Wolfgang, „Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie – oder wie wird man Bundesrichter?“, in: von Wulffen, Matthias/Krasney, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln, Berlin, München 2004, S. 875 ff.

# Welches Interesse haben Versichertengemeinschaften und Steuerzahler?

## Beobachtungen zu einer Begründungspraxis des Bundessozialgerichts

*Katie Baldschun*

### I. Einleitung

Wie entscheiden Sozialrichter:innen? Diese Frage kann verschiedene Aspekte und Phasen betreffen, schon wenn allein der Weg vom Eingang einer Klage bis zum Abschluss des Verfahrens betrachtet wird, und sie kann zum Beispiel aus verfahrensrechtlicher<sup>1</sup>, soziologischer<sup>2</sup>, politikwissenschaftlicher<sup>3</sup> oder psychologischer<sup>4</sup> Perspektive gestellt und mithilfe der der jeweiligen Disziplin eigenen Kriterien ausschnittsweise beantwortet werden. Dabei können die Antworten konkret oder abstrakt ausfallen, sie werden nur zu Teilbereichen Eindrücke liefern, aber nebeneinandergelegt – je mehr, desto besser – Konturen eines Bildes ergeben.

„Entscheidung“ im engen rechtswissenschaftlichen Sinne sind Urteil (§ 125 SGG) und Beschluss (§ 142 SGG)<sup>5</sup>; das Sozialgerichtsgesetz<sup>6</sup> kennt zudem den Gerichtsbescheid (§ 105 SGG). Die Beteiligten des Rechtsstreits erhalten Kenntnis von der Entscheidung im Fall eines Urteils aufgrund mündlicher Verhandlung durch die Verkündung, womit das Verlesen der Urteilsformel, also des Tenors, im Termin gemeint ist (§ 132 Abs. 2 SGG). In den übrigen Fällen erfahren die Beteiligten das Ergebnis durch die Zustellung der Entscheidung (§ 133 SGG). Auch ein verkündetes Urteil wird noch abgefasst, ausgefertigt und den Beteiligten zugestellt (§§ 134 ff. SGG). Die Beteiligten erhalten somit ein Textdokument, dessen notwendiger In-

---

1 Vgl. Welti und Mushoff in diesem Band.

2 Vgl. Blome und beide Beiträge von Schulz in diesem Band.

3 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

4 Allgemein dazu etwa Effer-Uhe/Mohnert, *Psychologie für Juristen*.

5 Für die Landessozialgerichte s. auch § 153 Abs. 4 SGG.

6 Zudem die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 84 VwGO) und die Finanzgerichtsordnung (§ 90a FG).

halt (§ 131 Abs. 1, §§ 134, 142 SGG)<sup>7</sup> vom Gesetz vorgegeben ist. Hierzu gehören zentral die Entscheidungsgründe (Urteile) bzw. die Begründung (Beschlüsse). Das Verfahrensrecht schreibt also vor, dass den Beteiligten schriftlich zu erklären ist, warum „das Gericht“ so entschieden hat, wie der Spruchkörper (oder Einzelrichter) zu seinem Ergebnis gekommen ist. Das „Schreiben“ von Urteilen und Beschlüssen ist wesentlicher, wenn auch nicht unbedingt in quantitativer Hinsicht Hauptbestandteil der richterlichen Tätigkeit<sup>8</sup>. Welche Bedeutung der Begründungstext für die Beteiligten hat, könnte eine interessante Teilfrage für empirische Forschung zu Zugang<sup>9</sup> zum und Verständlichkeit von Recht sein. Urteile und Beschlüsse, die veröffentlicht und damit über den Kreis der Verfahrensbeteiligten hinaus bekanntgegeben werden, spielen als Textgattung der Rechtswissenschaft und für die Rechtsanwendung eine ganz eigene Rolle.

## II. Entscheidungstexte und Begründungspraxis, Wirkung auf weiteres Entscheiden

Ein Urteil sagt durch Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 135 SGG), was ist („Urteilsstil“). Die Entscheidung bestätigt die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes oder stellt seine Rechtswidrigkeit fest, sie bejaht oder verneint soziale Rechte und Leistungsansprüche. Damit legt sie Wirklichkeit fest, teilt zu und entzieht, verteilt mithin Ressourcen und sichert die Verteilung und das Verteilte ab. Das Urteil gehört, mit Bourdieu gesprochen, zu der Klasse von Handlungen, die bezeichnen oder instituieren; es ist mit autorisiertem Mandat ausgestattet und hat die Macht, universell anerkannt zu werden.<sup>10</sup>

Bei Anwendung des Rechts auf einen Sachverhalt sind mehrere Ergebnisse denkbar. Zur Begründung der Entscheidung verweist die anerkannte Rechtsdogmatik auf die streitentscheidende Norm und die Methoden der Auslegung. Bei mehr als einer möglichen rechtlichen Würdigung ist (nahezu) jedes Ergebnis „richtig“, solange es vertretbar und (gut) begründet ist. Mit diesem Vorgehen können Richter:innen auch zu Ergebnissen kommen, die bis dahin nicht oder nur von wenigen vertreten wurden. Hier

---

<sup>7</sup> Einschränkungen bzw. Ausnahmen regeln § 136 Abs. 3 und 4 SGG.

<sup>8</sup> Vgl. Leopold in diesem Band.

<sup>9</sup> Vgl. Mushoff in diesem Band.

<sup>10</sup> Bourdieu, *Die Kraft des Rechts*, S. 35; vgl. auch Nour Sckell, *Bourdieu's juristisches Feld*, S. 251 f.

können Vorverständnis, Normverständnis und individuelle Haltungen und (Wert-)Vorstellungen der Richter:innen Einfluss haben. Um zu erfahren, in welchem Verhältnis diese Aspekte zueinander stehen, welche Rolle das Regelwerk, das Vorverständnis und die Haltungen der Richter:innen, die allgemeine Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik und der politische Diskurs für die Entscheidungsfindung spielen, sind mehrere Einfallstore und damit Untersuchungsansätze denkbar.

Rechtsprechung ist Sprechen, also der Gebrauch von Sprache. Hier soll Untersuchungsgegenstand die Entscheidung in Form des abgefassten Textes sein, als Produkt der Rechtspraxis, das die Entscheidung zugleich herleitet und begründet. Im Recht und im Rechtsstreit wird durch und über Begriffe gestritten. Normen sind in Gesetzestexte gegossen. Deren Anwendung, Auslegung, Konkretisierung erfolgt über neuen Text. Häufig entstehen dabei über den Normtext hinaus weitere, neue Formulierungen, die zu feststehenden Formeln, Sprachmustern oder Argumentationsfiguren werden. Auch der sozialgerichtliche Rechtsstreit um individuelle Leistungsansprüche wird zum Teil über Begriffe geführt, die nicht unmittelbar zu den im Gesetz geregelten Tatbestandsvoraussetzungen gehören. Diese Formeln oder Figuren können Aufschluss auf Vorstellungen von der Ausgestaltung des Sozialstaates geben.

Von großer Bedeutung für das Urteil als Textgattung der Rechtswissenschaft ist die veröffentlichte und insbesondere die über Datenbanken zugängliche Rechtsprechung, auch wenn sie nur einen Bruchteil der Zahl der insgesamt ergangenen Entscheidungen darstellt. Sie ist öffentlich wahrnehmbar, wird von der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Wissenschaft im Allgemeinen rezipiert, und nicht zuletzt ist sie die für Richter:innen der leicht heranzuziehende Rechtsprechungstext. Die veröffentlichte Rechtsprechung hat damit erheblichen Einfluss auch auf die weitere Rechtsfindung. Es existieren kostenfreie<sup>11</sup> und kostenpflichtige<sup>12</sup> Datenbanken. Eine der für die Praxis bedeutsamsten dürfte diejenige der Juris GmbH sein, weshalb sie sich als Datenquelle für die veröffentlichte Rechtsprechung gut eignet.

---

11 Zum Beispiel sozialgerichtsbarkeit.de

12 Zum Beispiel beck-online.de, juris.de.

### III. Das Interesse der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler

#### 1.

Die Versichertengemeinschaft ist eine gängige Figur im Sozialrecht. Das zeigt die schiere Datenfülle<sup>13</sup> zu diesem Begriff: Die Textsuche bei Juris in den Kategorien Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften und weiteren erzielt bei Einschränkung auf das Gebiet Sozialrecht über 4.500 Treffer, bei beck-online sind es über 6.000. Allein in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit listet Juris 3.300 Treffer. Im „Text ohne Tatbestand“, also in den Entscheidungsgründen<sup>14</sup>, sind es noch über 2.600 Treffer.

In der Rechtswissenschaft ist die Versichertengemeinschaft die organisierte Vielheit<sup>15</sup>, auf die nach der gängigen Definition von Sozialversicherung ein möglicher, in seiner Gesamtheit schätzbarer Bedarf zur gemeinsamen Deckung verteilt wird<sup>16</sup>. Schon das Wort „Gemeinschaft“ evoziert Bilder und Bedeutungen, die genauerer Betrachtung wert wären. In diesem Beitrag soll jedoch der Blick auf einen bestimmten Gebrauchskontext<sup>17</sup> gerichtet und dieser beschrieben werden: das Interesse der Versichertengemeinschaft in der Begründungspraxis des Bundessozialgerichts<sup>18</sup>. Die zu diesem Zweck durchgeführte Umfeld-Suche<sup>19</sup> in der Datenbank Juris wirft für das BSG 272 Treffer aus.

---

13 Die Suchanfragen, auf die sich der Beitrag im Folgenden bezieht, wurden zuletzt durchgeführt im April 2025.

14 Nicht ganz exakt, da auch Beschlüsse durchsucht werden.

15 Oder deren Teil, wenn man die weiteren Beitragszahler (also vor allem die Arbeitgeber) als diejenigen, die auch zur Deckung beitragen, zur „organisierten Vielheit“ zählt; dazu kurz etwa Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179, 180 m.w.N.

16 BVerfG, Beschluss vom 8.4.1987, 2 BvR 909/82 u.a., juris Rn. 95; zum Versicherungsvertrag Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, VVG § 1 Rn. 1 ff.; zur verwaltungsgerichtlichen Rspr. BVerwG, Urteil vom 29.9.1992, 1 A 26/91, juris Rn. 14.

17 Baldschun, Die Steuerzahler, S. 184 ff.; ausführlich Vogel/Pötters/Christensen, Richterrecht der Arbeit, S. 80 ff.; vgl. auch Vogel/Christensen, Neuer Rechtsempirismus, S. 110 ff.

18 Auch der Blick auf die Instanzgerichte wäre von Interesse, soll aber hier angesichts der großen Trefferzahl von über 900 unterbleiben.

19 In der hier durchgeführten Umfeldsuche werden die Suchparameter so gewählt, dass solche Ergebnisse angezeigt werden, bei denen die beiden Begriffe „Interesse“ und „Versichertengemeinschaft“ vorkommen und von nicht mehr als fünf anderen Begriffen getrennt sind. Natürlich ist auch jeder andere Abstand wählbar.

2.

In der diachronen Betrachtung zeigt sich, dass die Formel erstmals 1959 verwendet wird, die Häufigkeit steigt dann über 15-mal in den 1960er-Jahren und 43-mal in den 1970er-Jahren auf einen Höhepunkt in den 1980er-Jahren mit 82 Treffern. Die Kurve flacht sodann über 50 (1990er-Jahre) und 46 (2000er-Jahre) wieder ab auf 25 Treffer in den 2010er-Jahren, zur Mitte der 2020er-Jahre sind es derzeit zehn Treffer, was für ein vergleichbares Niveau wie im letzten Jahrzehnt spricht. Im Jahrzehnt der häufigsten Verwendung der Formel entfällt ein erheblicher Teil (rund 43 Prozent) auf Entscheidungen im Recht der Arbeitsförderung bzw. der Arbeitslosenversicherung, worunter wiederum Entscheidungen zur Frage des Eintritts einer Sperrzeit gemäß § 119 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)<sup>20</sup> den größten Anteil bilden.

197 der 272 Treffer lohnen der genaueren Betrachtung, weil es zum einen um das „Interesse“ der „Versicherungsgemeinschaft“ geht<sup>21</sup> und sie zum anderen Teil der Entscheidungsbegründung sind<sup>22</sup>. Betrachtet werden soll hier in der Regel nur der konkrete Satz, zum Teil sein näheres Umfeld, in Einzelfällen wird der rechtliche Kontext beschrieben. Finden sich (zufällig) im Umfeld eine vergleichbare Formel (wie etwa die „Belange der Versicherungsgemeinschaft“) oder eine Gleichstellung mit einem anderen Begriff (wie etwa „Solidargemeinschaft“), können diese auch Aufschluss auf die Argumentation geben. Klarzustellen ist, dass der vorliegende Beitrag nicht auswertet, welches Ergebnis die jeweilige Entscheidung hat, also wer obsiegt hat, und ob und inwieweit das „Interesse der Versicherungsgemeinschaft“ dafür als tragend angesehen werden kann.

3.

Welche Interessen haben die Versicherungsgemeinschaften in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen nach der Vorstellung des jeweils die

---

20 Heute geregelt in § 159 SGB III.

21 In der kürzesten Phrase als „Interesse der Versicherungsgemeinschaft“ oder – länger – „Versicherungsgemeinschaft, die ein Interesse an...“ oder „Interessen des Arbeitslosen gegen die der Versicherungsgemeinschaft [...] abzuwägen“. Nicht berücksichtigt werden hingegen Sätze, in denen zwar beide Begriffe verwendet werden, aber nicht in der Bedeutung zusammengehören.

22 Die weiteren Treffer entfallen insbesondere auf Formulierungen im Tatbestand und geben dort den Beteiligtenvortrag wieder.

schriftlichen Entscheidungsgründe verfassenden Senats? Längst nicht in allen Entscheidungen wird der Inhalt des behaupteten Interesses beschrieben oder hergeleitet, doch in vielen wird es durchaus konkretisiert.<sup>23</sup> Hier kann man Gemeinsamkeiten der Rechtsgebiete erkennen, aber auch Formulierungen, die mit den jeweiligen Eigentümlichkeiten, insbesondere dem versicherten Risiko oder der Eigenart der Leistungen, zusammenhängen.

*Tabelle 1: Konkretisiertes Interesse der Versichertengemeinschaft nach Rechtsgebieten (Auswahl)*

Rechtsgebiet	allgemein	spezifisch
Arbeitsförderungsrecht / Arbeitslosenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst weitgehender Ausschluss ungerechtfertigter Risiken</li> <li>- möglichst rasche Entlastung von den finanziellen Folgen (der Arbeitslosigkeit)</li> <li>- (und damit letztlich) die Gewährleistung eines funktionsfähigen und finanzierbaren Versicherungssystems</li> <li>- <b>nicht</b> uneingeschränkt Begrenzung von Leistungen</li> <li>- <b>nicht</b>, den Arbeitnehmer von der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen abzuhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintritt der Arbeitslosigkeit sowohl älterer als auch jüngerer Arbeitnehmer verhindern</li> <li>- Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses; Beibehalten der Arbeitsstelle; Festhalten an Beschäftigung; Fortbestand der bisherigen unbefristeten Beschäftigung</li> <li>- Abwarten der Kündigung</li> <li>- für die Beschäftigungslosigkeit nur bei zeitgleicher Eheschließung eintreten</li> <li>- möglichst baldige / umgehende Beendigung der Arbeitslosigkeit</li> <li>- möglichst schnelle Eingliederung des Arbeitslosen</li> <li>- sofortige Vermittelbarkeit des Arbeitslosen</li> <li>- möglichst weitreichenden Verfügbarkeit des Arbeitslosen</li> <li>- berufliche Eingliederungschancen erhöhen</li> <li>- Zuwachs an beruflichen Fertigkeiten</li> <li>- in neuer Tätigkeit erworbene Qualifikationen, da dann leichter vermittelbar</li> <li>- tatsächliche Durchführung einer geförderten Umschulung</li> <li>- Doppelbezug von Arbeitsentgelt und Alg vermeiden</li> <li>- <b>nicht</b> ohne zwingende Notwendigkeit zum Eingehen eines völlig ungünstigen Arbeitsvertrages drängen</li> <li>- Schutz gegen einen verfrühten sozialen Abstieg</li> </ul>
Krankenversicherungsrecht einschl. Kassenarztrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst effektive und sparsame Verwendung der (öffentlichen) Mittel</li> <li>- wirksame soziale Sicherung der Bürger [deshalb pflichtgemäße u. pünktliche Beitragszahlung]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftliche Behandlungsweise - Begrenzung der Beitragsbelastung</li> <li>- Durchsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots</li> <li>- Einhaltung des Sachleistungsprinzips zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen</li> </ul>

23 In den Treffern finden sich zudem Formulierungen, in denen mit dem „Interesse der Versichertengemeinschaft“ Gebote, Pflichten, Obliegenheiten begründet werden (z.B. die „Mitteilung und die Anzeige aller für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherung notwendigen Umstände“); diese bleiben in der Betrachtung hier außen vor.

Welches Interesse haben Versicherungsgemeinschaften und Steuerzahler?

Rechtsgebiet	allgemein	spezifisch
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen</li> <li>- Chance einer vorzeitigen Beendigung des aktuellen Leistungsfalls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende und den medizinischen Fortschritt berücksichtigende medizinische Versorgung</li> <li>- Begrenzung auf die nachweisbar medizinisch notwendigen Leistungen</li> <li>- Maßnahmen, die überflüssig von vornherein keinerlei Aussicht auf Erfolg, unterbleiben</li> <li>- wesentliche Besserung oder gar Beseitigung des Leidens, damit günstige Wirkung auf die spätere Erwerbsfähigkeit</li> <li>- Rehabilitation des arbeitsunfähigen Versicherten</li> <li>- regional bedarfsgerechte Versorgung</li> <li>- gute Erreichbarkeit von Ärzten und Psychotherapeuten im gesamten Planungsbereich</li> <li>- Versorgungsangebot im näheren Wohnumfeld</li> <li>- bedarfsgerechte Versorgung mit wirtschaftlich arbeitenden und leistungsfähigen Krankenhäusern</li> <li>- zügiger Abschluss Prüfverfahren</li> <li>- möglichst niedriges Preisniveau</li> <li>- Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche</li> <li>- extensive Erbringung von Früherkennungsmaßnahmen (statistische Aufschlüsse, Verringerung der Kosten für kurative Leistungen)</li> <li>- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen</li> </ul>
Rentenversicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestands- und Finanzierungs(-interesse)</li> <li>- übermäßige Belastung / finanzielle Mehrbelastungen vermeiden</li> <li>- ordnungsmäßiger Eingang der Beiträge (zur Ermöglichung der Rentenzahlungen)</li> <li>- Schutz des Vermögens (aus dem Renten zu zahlen sind)</li> <li>- gleichmäßig allen Versicherten nur dem materiellen Recht entsprechende Leistungen gewähren</li> <li>- Ausgaben des Leistungsträgers zur Erfüllung rückständiger Leistungen in vertretbarem Umfang gering halten (dadurch annähernd kalkulierbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen (zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung)</li> <li>- Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs</li> <li>- Tilgung möglichst des gesamten auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzurechnenden Teils der Abfindung durch Verrechnung mit der Rente</li> </ul>
Unfallversicherungsrecht		<ul style="list-style-type: none"> <li>- wirksame Unfallverhütung</li> <li>- zu hohe Verletztenrente nicht zur Dauerrente werden lassen</li> </ul>
Pflegeversicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitragssatzstabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beendigung des Vertragsverhältnisses [mit Pflegeeinrichtung]</li> </ul>



In der Konkretisierung des „Interesses der Versichertengemeinschaft“ im Recht der Arbeitsförderung gibt sich die schon historisch im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927<sup>24</sup> angelegte Doppelnatur des Sicherungssystems zu erkennen: Diese liegt darin, einerseits Sozialversicherungszweig zur Absicherung des Risikos Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit zu sein und zum anderen die arbeitsmarktpolitische Aufgabe zu übernehmen, durch Vermittlung den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen (jetzt: § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III) und dazu beizutragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SGB III). In den spezifischen Formulierungen des BSG wird der Versichertengemeinschaft etwa ein Interesse an der Qualifizierung und Vermittelbarkeit der Arbeitslosen zugeschrieben, was dem allgemein beschäftigungspolitischen und auch individuell ausgerichteten (weiter-)bildungspolitischen Gedanken der Arbeitsförderung<sup>25</sup> entspricht. Das Interesse an Qualifizierung zur leichteren Vermittelbarkeit steht zugleich mit einem Interesse in Zusammenhang, Arbeitslosigkeit und damit den Versicherungsfall zu beenden, was – in anderen der aufgefundenen Formulierungen – möglichst bald, schnell, umgehend erfolgen soll. Dem entspricht, dass das Interesse der Versichertengemeinschaft in unterschiedlichen Formulierungen auch dahin konkretisiert wird, dass ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis aufrechterhalten bleibt. Der Versicherungsfall soll also möglichst vermieden oder schnellstmöglich beendet werden. Diese Ziele finden Anschluss an das allgemeiner formulierte Interesse, ungerechtfertigte Risiken möglichst weitgehend auszuschließen und möglichst rasch von den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit entlastet zu werden. Es finden sich insoweit vereinzelt diesen Gedanken einschränkende Formulierungen, denn nicht im Interesse der Versichertengemeinschaft soll es auch liegen, Leistungen uneingeschränkt zu begrenzen und den Arbeitnehmer von der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen abzuhalten. Schließlich liegt es auch im Interesse der Versichertengemeinschaft, einen Schutz gegen einen verfrühten sozialen Abstieg zu bieten. Zumindest die letztgenannten Formulierungen knüpfen an die – durchaus naheliegende – Überlegung an, dass (schon begrifflich) eine Versichertengemeinschaft aus einzelnen Versicherten besteht. Den Zusammenhang und die Folgerungen

---

24 Näher Baldschun, VSSAR 2020, S. 379, 388 ff.

25 Siehe zur „dritten Säule“ der Arbeitslosenversicherung durch das 1969 eingeführte AFG: Baldschun, VSSAR 2020, S. 379, 402 ff.

hat das BSG prägnant so formuliert: „Da andererseits jeder beschäftigte Versicherte auch ein potenzieller Arbeitsloser ist, kann das Interesse der Versicherungsgemeinschaft allerdings nicht uneingeschränkt in der Begrenzung von Leistungen liegen. Das Interesse der Versicherungsgemeinschaft geht vielmehr von vornherein darauf, den Arbeitslosen zwar möglichst schnell wieder in Arbeit zu bringen, andererseits ihn aber auch nicht ohne zwingende Notwendigkeit zum Eingehen eines für ihn unzumutbaren Arbeitsvertrages zu drängen.“<sup>26</sup>

Dass überhaupt ein „Interesse der Versicherungsgemeinschaft“ im Arbeitsförderungsgesetz häufig und dann ganz überwiegend gegen das Individualinteresse der oder des Versicherten in Anschlag gebracht wird, liegt an der seit 1978 und dann in ständiger Rechtsprechung verwendeten Formel, mit dem der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Sperrzeitrecht ausgefüllt werden soll: „Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Sperrzeit allgemein dann eintreten, wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versicherungsgemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann“<sup>27</sup>. Die Vorstellungen des Gesetzgebers gewinnt das BSG, wie es einigen Treffern zu entnehmen ist, dem Bericht der Abgeordneten Porten und Jaschke, der für den Ausschuss für Arbeit zum Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes im Jahr 1969 erstellt wurde, und in dem unter anderem erläutert wird, dass und wie der Ausschuss die Vorschriften des Regierungsentwurfs über die Festsetzung von Sperrfristen vereinfacht und zusammengefasst, insbesondere die zunächst abschließend aufgezählten „berechtigten Gründe“ durch die Generalklausel des wichtigen Grundes ersetzt hat<sup>28</sup>. Eine Auseinandersetzung mit einer „Grenzziehung zwischen den verschiedenen im AFG wirksamen Interessen“ findet sich bereits im Urteil des BSG aus dem Jahr 1979, in dem es, ganz in den Bahnen der überkommenen Debatten um den Umgang mit Arbeitslosigkeit und die Sorge vor unberechtigter oder missbräuchlicher Inanspruchnahme der Versicherung<sup>29</sup>, den Zweck der Sperrzeit erläutert: „[D]ie Gemeinschaft der Beitragszahler davor [zu] schützen, daß einzelne Beitragszahler das

---

26 BSG, Urteil vom 30.05.1978, 7 RAr 32/77, juris Rn. 14.

27 Erstmals wohl ähnlich formuliert durch BSG, Urteil vom 30.05.1978, 7 RAr 32/77, juris Rn. 20; auch schon in der Rechtsprechung zur Sperrfrist nach dem AVAVG war eine Interessenabwägung relevant.

28 BT-Drs. V/4110, S. 20 f.

29 Baldschun, VSSAR 2020, S. 379.

Risiko der Arbeitslosigkeit manipulieren, indem sie dem Arbeitslosen einen Teil der Aufwendungen aufbürdet, die er den Beitragszahlern durch sein Verhalten verursacht<sup>30</sup>. Eine verfassungsrechtliche Verortung der Interessenabwägung findet sich in der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung einerseits und der den Schutzbereich eines Grundrechts betreffende Entscheidung einer versicherten Person andererseits: Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten, entspricht nach einer Formulierung des BSG „einem sozialstaatlichen und damit mit Verfassungsrang ausgestatteten Gebot, so daß deren Rechtswert wegen der Einheit der Verfassung imstande ist, auf der Folgenseite der Wahrnehmung selbst uneinschränkbarer Grundrechte belastende Grenzen zu ziehen“<sup>31</sup>.

Im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt das „Interesse der Versichertengemeinschaft“, wie es das BSG konkretisiert, vor allem der Leistungsseite: Viele der Formulierungen lassen sich dem Gebot oder der Gewährleistung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zuordnen. Die Vorgabe von Qualität und Wirksamkeit der Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist durch das Gesetz in der Eingangsnorm § 2 SGB V bestimmt; das Wirtschaftlichkeitsgebot als „komplexer Oberbegriff“<sup>32</sup> wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V durch die unbestimmten Rechtsbegriffe ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und das Maß des Notwendigen sowie eine langjährige Rechtsprechung konkretisiert. Im Interesse im Zusammenhang mit Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung kann dabei sowohl die Begrenzung der Beitragsbelastung liegen als auch die wesentliche Besserung oder gar Beseitigung des Leidens und damit auch eine „günstige Wirkung auf die spätere Erwerbsfähigkeit“. Zum Bereich der Ausgestaltung der Leistungen gehört auch das Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung, worunter das Vorhandensein und die wohnortnahe Erreichbarkeit von Ärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern, also der Leistungserbringer, verstanden wird. Zudem wird der Versichertengemeinschaft ein Interesse an der Verringerung der Kosten zugeschrieben (möglichst niedriges Preisniveau; Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche).

In den allgemeineren Formulierungen in Entscheidungen zum Krankenversicherungsrecht finden sich dann Beschreibungen, die eine gewisse

---

30 BSG, Urteil vom 10.05.1979, 7 RAr 111/78, juris Rn. 21.

31 BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAr 8/86, juris Rn. 25.

32 Scholz in: Becker/Kingreen, SGB V, § 12 Rn. 1; zu einer ökonomischen Betrachtung Jesberger/Greß, Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive, S. 163 ff.

Spannbreite von „Interessen“ aufzeigen und zugleich durchaus Zielrichtungen und Maßgaben betonen, die für sämtliche Sozialversicherungszweige, womöglich die sozialen Sicherungssysteme insgesamt, gelten oder gefordert werden könnten: Die wirksame soziale Sicherung der Bürger, die möglichst effektive und sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel, die ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und (nicht auf alle Sozialleistungssysteme anwendbar) die Chance einer vorzeitigen Beendigung des aktuellen Leistungsfalls.

Das Interesse der Versicherungsgemeinschaft der Rentenversicherung wird in der Rechtsprechung des BSG auf die Einnahme- und Ausgabenseite gelegt. Der Zusammenhang beider Seiten wird zum Teil unmittelbar aufgezeigt, wie etwa die Formulierung eines Interesses der Versicherungsgemeinschaft „am ordnungsmäßigen Eingang der Beiträge zur Ermöglichung der Rentenzahlungen“<sup>33</sup> zeigt. Auch für diesen Versicherungszweig finden sich auf Begrenzung gerichtete Interessen wie dasjenige, übermäßige Belastungen bzw. Mehrbelastungen zu vermeiden oder Ausgaben zur Erfüllung rückständiger Leistungen in vertretbarem Umfang gering zu halten, was wiederum damit begründet wird, die Ausgaben „annähernd kalkulierbar“ zu halten. Allgemeiner formuliert hat die Versicherungsgemeinschaft ein „Bestands- und Finanzierungsinteresse“.

Die Interessen der Versicherungsgemeinschaften der gesetzlichen Unfall- und der sozialen Pflegeversicherung spielen hingegen in der BSG-Rechtsprechung als Argumentationsfigur so gut wie keine Rolle (zwei bzw. ein Treffer): Im Interesse der Unfallversicherungsgemeinschaft liegt die Unfallverhütung – und damit die in der Aufzählung des Gesetzes erste Aufgabe der Unfallversicherung (§ 1 Nr. 1 SGB VII). In Betracht kommt für das BSG auch ein Interesse, eine „zu hohe Verletztenrente nicht zur Dauerrente werden“ zu lassen.<sup>34</sup> Die Pflegeversicherungsgemeinschaft hat „insbesondere“ ein Interesse an Beitragssatzstabilität, das zwar zunächst eher unspezifisch ist. Im Leistungserbringungsrecht soll dieses dann aber ein Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer Pflegeeinrichtung begründen.<sup>35</sup>

---

33 BSG, Urteil vom 1.11.1968, 12 RJ 342/66, juris Rn. 19.

34 BSG, Urteil vom 9.3.1978, 2 RU 105/77, juris Rn. 16.

35 BSG, Urteil vom 12.6.2008, B 3 P 2/07 R, juris Rn. 28, 41.

Tabelle 2: Konkretisiertes Interesse der Versichertengemeinschaft ohne spezifischen Bezug zu einem Rechtsgebiet (Auswahl)

Bezugsthema	Konkretisierung des Interesses
<b>allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- finanzielles (Int.)</li> <li>- unvorhergesehene Belastungen verhindern</li> <li>- Überschaubarkeit des finanziellen Risikos</li> </ul>
<b>Versicherungsverhältnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarheit und Überschaubarkeit der Versicherungsverhältnisse</li> <li>- einheitliche Klärung der Statusfrage</li> <li>- Weiterversicherung auf Arbeitnehmer beschränken, die innerhalb von 10 Jahren eine Pflichtbeitragszeit von 60 Monaten zurückgelegt haben (erst nach einer Beitragszeit, die der Erfüllung der Wartezeit entspricht, echtes Mitglied der Versichertengemeinschaft)</li> </ul>
<b>Beiträge, Forderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorausschbarkeit der Beiträge und der Beitragstragung</li> <li>- ordnungsgemäße Beitragsentrichtung</li> <li>- Vermeidung drohender Beitragsausfälle</li> <li>- Nachentrichtungsverfahren zügig abwickeln</li> <li>- Beanstandung unwirksamer Beitragsleistung aussprechen</li> <li>- Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Arbeitgeber</li> </ul>
<b>Verfahren, Rückabwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanz- und Verwaltungsklarheit</li> <li>- Herstellung der wahren Rechtslage</li> <li>- vor dem Schaden aus fehlgeleiteten Sozialleistungen bewahrt bleiben</li> <li>- Abwehr unberechtigter Leistungsansprüche</li> <li>- Änderung(-sinteresse)</li> <li>- zügige Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen</li> <li>- Rücknahme für die Zukunft, Ermessensreduzierung auf Null</li> </ul>

Betrachtet man die Konkretisierungen des „Interesses der Versichertengemeinschaft“ in Formulierungen ohne konkreten Bezug zu einem Rechtsgebiet, lassen sich diese ordnen in Interessen, die das Versicherungsverhältnis bzw. Statusfragen betreffen, die Einnahmeseite (Beiträge und sonstige Forderungen) und das Verfahren zum Schutz vor oder zur Rückabwicklung nach zu Unrecht erbrachten Leistungen. Zudem finden sich sowohl sehr allgemein gehaltene („finanzielles Interesse“) als auch auf das Versicherungsspezifische abstellende („Überschaubarkeit des finanziellen Risikos“) Konkretisierungen.

4.

Es stellen sich zwei Fragen: Welches ist das jeweilige Einfallstor, um die Formel der Interessen der Versicherten in einer Entscheidungsbegründung

heranzuziehen? Und was kann die Grundlage dafür sein, etwas als Interesse(n) der jeweiligen Versicherungsgemeinschaft anzusehen?

Zur ersten Frage soll die Antwort hier nur angerissen werden: Unbestimmte Rechtsbegriffe<sup>36</sup> – Beispiele finden sich etwa im wichtigen Grund, der Zumutbarkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit – und das Erfordernis von Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeitsprüfung und anderen Abwägungen öffnen die Argumentation für den Begriff der Interessen.

Der zweiten Frage soll im hier möglichen Rahmen vertiefter nachgegangen werden. Interessen mit unterschiedlichen Motiven haben Individuen und Kollektive, das jeweilige Handeln kann interessengeleitet sein.<sup>37</sup> Haben oder beziehen sich Kollektive auf gemeinsame Interessen, bedarf es dazu einer Willensbildung oder jedenfalls Bewussterdung darüber. Nahelegend wäre es daher, wenn von Interessen eines Kollektivs die Rede ist, darauf abzustellen, was dieses selbst als Interesse formuliert. Eine weitere Möglichkeit wären empirische Untersuchungen zu den Interessen der Versicherten, die Rückschlüsse auf Interessen „der Gemeinschaft“ ermöglichen könnten. Weder aber haben die Versicherten in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung einen Willensbildungsprozess zu ihren Zielen durchlaufen und diese als Interessen artikuliert, noch ist bislang, soweit ersichtlich, empirische Forschung dazu durchgeführt worden. In der Einzelfallentscheidung der Sozialgerichte könnte den aus dem Kreis der Versicherten stammenden ehrenamtlichen Richter:innen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGG) neben der besonderen Sachkunde<sup>38</sup> auch die Funktion zugeschrieben werden, das Interesse der Versicherten etwa bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe zu artikulieren.<sup>39</sup> Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des Sozialgerichtsgesetzes sogar die Vorstellung einer gemeinsamen Interessenvertretung durch beide Kreise: Die ehrenamtlichen Richter:innen, so die Begründung, „repräsentieren [...] die Versicherungsgemeinschaft, an deren

---

36 Zur insbesondere historischen Betrachtung unbestimmter Rechtsbegriffe als Einfallstor für die richterliche Rechtsfortbildung durch das BSG Rudloff/von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 314 ff.

37 Schroeder/Greef/Kiepe, Bund der Steuerzahler, S. 196, mit Verweis auf Grotz/Schroeder, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

38 BSG, Urteil vom 15.10.1964, 7 RA 63/63, juris Rn. 64.

39 Zur „interessenpluralen“ Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse Fischer/Welti, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 83.

Schicksal der Arbeitnehmer in gleicher Weise interessiert ist wie der Arbeitgeber“<sup>40</sup>.

Das BSG behauptet in seinen Entscheidungen allerdings weder ausdrücklich noch implizit, sich auf die artikulierten oder empirisch ermittelten Interessen der Gruppe der Versicherten zu beziehen. Will die Beschreibung des Interesses aber nicht bloße Setzung sein, bedarf es einer Verankerung in Recht und Gesetz.

Finden sich also verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlagen für die oben zusammengetragenen Konkretisierungen? Für den überwiegenden Anteil der oben dargestellten „Interessen“ gibt es eine gesetzliche Anknüpfung oder zumindest eine mögliche Herleitung. So entsprechen die auf Vermeidung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, auf die Vermittelbarkeit und Qualifizierung der arbeitslosen Personen gerichteten Interessen einigen der in § 1 SGB III genannten Zielen der Arbeitsförderung und dem in § 4 SGB III normierten Vermittlungsvorrang. Die „Besserung und Beseitigung des Leidens“ stellt eine Beschreibung der in § 1 Satz 1 SGB V festgelegten Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung dar, von der auch die Rehabilitation umfasst ist. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung werden durch §§ 2, 12 SGB V gefordert; die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung als Aufgabe verschiedener Akteure regeln (in einem komplexen System) die §§ 72, 99 ff. SGB V. Die Unfallverhütung ist erste Aufgabe der Unfallversicherung (§ 1 Nr. 1 SGB VII). Auch die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, und damit auch die Umkehr, diese einzufordern, regelt das Gesetz (für alle Zweige in §§ 20 ff. SGB IV, konkretisiert durch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige). In den allgemeineren Beschreibungen des Interesses sowohl in einzelnen Rechtsgebieten als auch ohne konkrete Zuordnung finden sich vielfach Formulierungen, die genau das, nämlich die Bindung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, selbst ausdrücken: Die „ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ etwa oder, noch prägnanter, die „Herstellung der wahren Rechtslage“ sowie auch die im Zusammenhang mit dem Schutz vor „ungerechtfertigten“ Risiken oder „unberechtigten“, „fehlgeleiteten“, „zu Unrecht erbrachten“ Leistungen und Ansprüchen. Verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung aus dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entsprechen auch die „einheitliche

---

40 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 4225, S. 16.

Klärung der Statusfrage“ und letztlich auch die „Klarheit und Überschaubarkeit der Versicherungsverhältnisse“. Und schließlich sind die „wirksame soziale Sicherung der Bürger“ und der Schutz gegen einen „verfrühten sozialen Abstieg“ bedeutungsgleich oder zumindest -ähnlich als Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und der Sozialversicherung in § 1, § 3 Abs. 2, § 4 SGB I formuliert, die ihrerseits einfachgesetzliche Umsetzung<sup>41</sup> des Prinzips des sozialen Rechtsstaats gemäß Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG sind. Aus diesem Prinzip wird auch das „sozialstaatliche[...] und damit mit Verfassungsrang ausgestattete[...] Gebot“ abgeleitet, die „Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung“ zu gewährleisten.<sup>42</sup> Argumentativ anschlussfähig an die „Gewährleistung eines funktionsfähigen und finanzierbaren Versicherungssystems“<sup>43</sup> als Gebot von Rang wären dann letztlich viele weitere „Interessen“.

Wenn aber – der Gesetzesbindung entsprechend richtigerweise – sich die ganz überwiegende Zahl der als „Interessen der Versicherungsgemeinschaft“ etikettierten Ziele als Gebote und Güter des Grundgesetzes oder als Aufgaben und Maßgaben des einfachen Rechts herausstellen, wozu bedarf es dann der Formel? Rechtsdogmatisch wird man sie als überflüssig ansehen können.<sup>44</sup> Das zeigt folgende Überlegung: Ersetzte man beispielsweise in der Rechtsprechungsformel zum Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Prüfung zum Eintritt einer Sperrzeit das „Interesse der Versicherungsgemeinschaft“ durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III normierte Zielvorgabe, dürften auch mit dieser Formel<sup>45</sup> die gleichen Ergebnisse begründbar sein. Umgekehrt dürfte das tatsächliche Interesse einer Versicherungsgemeinschaft, ließe

---

41 Vgl. etwa Hänlein in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, §§ 1-10 SGB I Rn. 2 ff.

42 BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAR 8/86, juris Rn. 25; zur Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Sozialversicherungszweige als Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung etwa BVerfG, Beschluss vom 31.10.1984, 1 BvR 35/82, juris Rn. 66; BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR 449/8270, juris Rn. 73 f.; BVerfG, Beschluss vom 12.6.1990, 1 BvR 355/86, juris Rn. 82; ferner BVerfG, Beschluss vom 6.10.1987, 1 BvR 1086/82, juris Rn. 78.

43 BSG, Urteil vom 25.10.1988, 7 RAR 37/87, juris Rn. 23.

44 Kritisch zur „Leerformel“ bereits Winkler/Gagel in: Gagel, § 119 Rn. 47 f., 155, 180; zuvor auch schon Gagel in der 2. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1986, § 119 Rn. 226 („nicht nur nichtssagend, sondern uU irreführend und gefährlich“).

45 Sie lautete dann: Eine Sperrzeit soll nur dann eintreten, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit dem Ziel der Arbeitsförderung, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, ein anderes Verhalten zugemutet werden kann.



es sich empirisch ermitteln, nicht argumentativen Eingang in die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung finden, wenn dieses Interesse dem Gesetz widerspräche.

Sprachlich ist die Formel indes von großer Symbolkraft und Wirkung. Die Versichertengemeinschaft ist in Rechtsprechung und Literatur zur Sozialversicherung nicht nur „organisierte Vielheit“, sondern Risiko-, Gefahren- und vor allem Solidargemeinschaft. Eine Solidargemeinschaft zeichnet sich durch wechselseitige Verbundenheit und wechselseitige Verantwortlichkeit aus.<sup>46</sup> Diese gelten nicht nur im Verhältnis zwischen den Individuen, sondern im Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe. Solidarität wird als Zustand beschrieben, in dem die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen gleichermaßen durch Eigenständigkeit und Verantwortung der Individuen und durch Anspruch und Verantwortung des Gemeinwesens gekennzeichnet sind.<sup>47</sup> Mit der als Solidargemeinschaft verstandenen Versichertengemeinschaft ist also das Bild eines Kollektivs gezeichnet, in dem wechselseitige Verantwortungen, Rechte und Pflichten unter den Mitgliedern und zwischen Mitglied und Kollektiv bestehen. Das Interesse der Versichertengemeinschaft muss also nach dieser Vorstellung schon deshalb auch für den einzelnen Versicherten ein stärkeres Gewicht haben als das eines beliebigen anderen Anspruchsgegners, weil jener als Mitglied der Gemeinschaft dieser gegenüber auch verantwortlich ist. Dieses Bild vermag dann auch, wie auch das BSG in mehreren Treffern ausführt, eine „im Gemeinschaftsinteresse abzufordernde Pflicht“ des Einzelnen „zur Entlastung der Solidargemeinschaft“ zu begründen.<sup>48</sup>

5.

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kommen auch die ähnlichen Formeln „Interesse der Beitragszahler“ und „Interesse der Steuerzahler“<sup>49</sup> vor. Während das „Interesse der Beitragszahler“ wie das der Versichertengemeinschaft ebenfalls in Entscheidungen zum Sozialversicherungsrecht als

---

46 Vgl. Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Band, S. 175.

47 Zacher in der 7. Auflage des Fachlexikons Soziale Arbeit zum Stichwort Solidarität.

48 BSG, Urteil vom 23.6.1982, 7 RAR 89/81, juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 18.2.1987, 7 RAR 72/85, juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 28.10.1987, 7 RAR 8/86, juris Rn. 28 (jeweils zum Eintritt einer Sperzeit).

49 Beide auch zum Teil in Kombination mit dem Wort „Gemeinschaft“ (als Kompositum oder mit „Steuerzahler“ als Genitivattribut).

Formel und mit vergleichbarer Konkretisierung verwendet wird<sup>50</sup>, erscheinen die „Steuerzahler“ und ihre Interessen in Entscheidungen in Rechtsgebieten, in denen es um Leistungen geht, die aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden.<sup>51</sup>

Das „Interesse der Steuerzahler“ findet als Formel in der Rechtsprechung des BSG bislang nur dreimal Verwendung.<sup>52</sup> Ein Treffer ist bereits für das zuvor Dargestellte ausgewertet worden; es handelt sich um eine Entscheidung zur Frage des Eintritts einer Sperrzeit bei einem Bezieher von Arbeitslosenhilfe (Alhi). Diese wurde seinerzeit ebenfalls aus dem Bundeshausalt finanziert: „Eine Sperrzeit soll [...] nur eintreten, wenn dem Arbeitnehmer im Interesse der Versicherungsgemeinschaft bzw. im Falle der Alhi im Interesse der Steuerzahler ein anderes Verhalten zugemutet werden kann.“<sup>53</sup> Hier findet also die Versicherungsgemeinschaft, ohne dass sie in einem weiteren Zwischenschritt begründet würde, ihre Entsprechung in „den Steuerzahlern.“ Dahinter steht, so ist zu vermuten, die Vorstellung, dass beide Kollektive jeweils die Systeme bzw. Leistungen finanzieren. Hier lässt sich jedoch einwenden, dass zum einen die Versicherungsgemeinschaft als Solidargemeinschaft gedacht wird, zum Zweiten hier nicht nur Versicherte die Aufwendungen tragen und zum Dritten die Beiträge von bestimmten Personengruppen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks, nämlich zur Deckung des bei Eintritt des versicherten Risikos eintretenden Bedarfs, erhoben werden. Diese drei Aspekte lassen sich nicht ohne Weiteres auf ein Kollektiv „Steuerzahler“ und die Finanzierung öffentlicher Ausgaben aus dem allgemeinen Bundeshausalt übertragen.<sup>54</sup> Was das konkrete Interesse betrifft, so wäre auch hier der Austausch gegen die Aufgaben des (seinerzeit geltenden) AFG (§§ 1, 2 AFG) die Alternative. Das gilt auch für den zweiten Treffer, eine Entscheidung, in der das BSG unter anderem die Ermessenserwägungen eines Jobcenters bei der Entscheidung über eine Aufrechnung zu prüfen hatte: Das „Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler, bestehende Forderungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln

---

50 26 Treffer für das BSG durch die Umfeld-Suche, einmal werden Versicherungsgemeinschaft und aktuelle Beitragszahler ausdrücklich gleichgesetzt (BSG, Urteil vom 27.2.1997, 4 RA 21/96, juris Rn. 17); zur Abgrenzung s. aber Fn. 15.

51 Zu Aufkommen und Verwendung der Steuerzahler in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179 ff.

52 71 Treffer für Sozialgerichte und Landessozialgerichte.

53 BSG, Urteil vom 26.11.1992, 7 RAR 38/92, juris Rn. 27.

54 Dazu auch Baldschun, Die Steuerzahler, S. 188 f.

beizutreiben<sup>55</sup>, findet seine Entsprechung in den gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung von Ansprüchen (§§ 51, 52 SGB I und Vorschriften in den besonderen Teilen).<sup>56</sup>

Bemerkenswert ist der dritte Treffer: Hier ging es um die auch verfassungsrechtliche Würdigung von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F., der regelte, dass vom (für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit) zu berücksichtigenden Vermögen abzusetzen waren geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, (unter anderem) soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten konnte. Das BSG prüft eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechts der freien Persönlichkeit sowie der durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützten wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit und verneint sie mit folgender Begründung: Das SGB II stelle einen dem in Art. 2 Abs. 1 GG geregelten Gesetzesvorbehalt entsprechendes und den Eingriff rechtfertigendes Gesetz dar. Und weiter: „Die Freiheit des Hilfebedürftigen ist zusätzlich durch das gegenläufige Interesse der Steuerzahler, nicht in Anspruch genommen zu werden solange der Hilfebedürftige noch über eigenes Vermögen verfügt, begrenzt.“<sup>57</sup> Damit ist zwar zunächst auch lediglich die gesetzliche Regelung aufgegriffen, nämlich dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich das Vermögen berücksichtigt wird. Jedoch scheint durch die konkrete Formulierung das Interesse der Steuerzahler, bei vorhandenem Vermögen nicht in Anspruch genommen zu werden, noch neben dieser gesetzlichen Regelung („zusätzlich“) zu stehen. Die verfassungsdogmatische Frage, wie dies die grundrechtlich gewährleistete Freiheit unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts begrenzen können soll, bleibt unbeantwortet.

---

55 BSG, Urteil vom 09.03.2016, B 14 AS 20/15 R, juris Rn. 26.

56 Hier ließe sich im Konkreten allerdings einwenden, dass das Bestehen einer Forderung und einer Ermächtigungsgrundlage für die Aufrechnung schon Voraussetzung für die Ermessensentscheidung sind und damit nicht zugleich auch Gesichtspunkt in der Ermessensausübung sein können.

57 BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 52/06 R, juris Rn. 31.

#### IV. Haben und vermitteln Richter:innen bestimmte Vorstellungen vom sozialen Rechtsstaat?

Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein Ort, an dem Konflikte über lebensweltliche Probleme in sozialrechtlichen Formen ausgetragen werden.<sup>58</sup> Der Konflikt kann im Sinne Bourdieus als Kampf um die Aneignung und Verteilung von Kapital<sup>59</sup> qualifiziert werden, der auch über symbolische Macht durch Benennung<sup>60</sup> geführt wird. Die Sozialgerichtsbarkeit als rechtsprechendes Teilfeld des Sozialstaates übernimmt einen Teil der Aufgabe, durch Benennung und Bewertung Ressourcen zu verteilen und ihre Verteilung zu festigen, indem sie gesetzliche Klassifizierungen anwendet und damit im konkreten Einzelfall Individuen ein- und zuteilt, etwa, indem darüber entschieden wird, ob jemand der Versicherungspflicht in einem Zweig der Sozialversicherung unterliegt und damit Versicherter ist. Zwar obliegt es laut BSG „allein dem Gesetzgeber, in der gesetzlichen Unfallversicherung und den anderen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung die Kollektive abzugrenzen und zu bestimmen, die gegenseitige Solidarität zu leisten haben.“<sup>61</sup> Den Gesetzesanwendern und damit auch den Gerichten obliegt es indes, den individuellen Sachverhalt unter das Gesetz zu subsumieren. Es sind also gerade auch die Richter:innen, die Benennungen und Bewertungen konkretisieren, auslegen und auch neue Klassifizierungen ausprägen oder schaffen. Beispiele hierfür sind die Versicherungsgemeinschaft und die (Gruppe der) Steuerzahler. Ihre Interessen dienen im sozialgerichtlichen Rechtsstreit als Argumentationsfiguren in der Ausgestaltung von Sozialrechtsbeziehungen. Damit werden Positionen und Relationen im sozialgerichtlichen Feld markiert, das ein Teilfeld der Felder Sozialstaat und Sozialpolitik darstellt.<sup>62</sup> In den Rechtsprechungstexten lassen sich machtvolle Worte oder Bilder finden, die in einem weiteren Bezügekontext stehen. Neben dem Verwendungs- und Verweisungskontext innerhalb der sozialgerichtlichen Rechtsprechung werden sie auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen, in politischen Debatten und im medial vermittelten öffentlichen

---

58 Vgl. die Einleitung zu diesem Band.

59 Zu den Kapitalsorten Fuchs-Heinritz/König, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, S. 125 ff.

60 Zur symbolischen Ordnung und Benennungsmacht Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen“, S. 23 ff.

61 BSG, Urteil vom 20.03.2007, B 2 U 9/06 R.

62 Baldschun, Die Steuerzahler, S. 189.

Diskurs gebraucht.<sup>63</sup> Die Frage, ob hinter den Sprachmustern auch individuelle Vorstellungen der Richter:innen von Gesellschaft und Verteilung, von der Ausgestaltung des sozialen Rechtsstaats stehen, muss empirischer Forschung überlassen bleiben.

### *Literaturverzeichnis*

- Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.
- Baldschun, Katie, Erwerbslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende – Entwicklungslinien im Umgang mit Arbeitslosigkeit, Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht 2020, S. 379 ff.
- Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 9., neu bearbeitete Auflage, München 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Becker/Kingreen SGB V).
- Bourdieu, Pierre, Die Kraft des Rechts, Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 35 ff.
- Bourdieu, Pierre, Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la leçon, Zwei Vorlesungen, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2016.
- Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon Soziale Arbeit, 7. Auflage, Baden-Baden 2011 (zitiert: Bearbeiter:in in: Fachlexikon Soziale Arbeit).
- Effer-Uhe, Daniel/Mohnert, Alicia, Psychologie für Juristen, Baden-Baden 2019.
- Fischer, Manuela/Welti, Felix, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 72 ff.
- Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, 3. Auflage, Konstanz 2014.
- Gagel, Alexander (Hrsg.), Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, 13. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1998, München (zitiert: Bearbeiter:in in: Gagel).
- Grotz, Florian/Schroeder, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Eine Einführung, Wiesbaden 2021.

---

63 Recherchierbar sind das Vorkommen (auch im zeitlichen Verlauf) und der Verwendungszusammenhang im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, dwds.de.

- Jesberger, Christian/Greif, Stefan, Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive, in: Baldschun, Katie/Dillbäher, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 163 ff.
- Knickrehm, Sabine/Roßbach, Gundula/Waltermann, Raimund (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann).
- von Miquel, Marc/Wilfried Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats: Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen, München 2023.
- Nour Sckell, Soraya, Bourdieus juristisches Feld: Die juristische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 243 ff.
- Prölss, Jürgen/Martin, Anton (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz, VVG, Beck'sche Kurz Kommentare, 32. Auflage 2024 (zitiert: Bearbeiter:in in: Prölss/Martin VVG).
- Schroeder, Wolfgang/Greif, Samuel/Kiepe, Lukas, Bund der Steuerzahler: Schlanker Staat durch Homogenisierung heterogener Interessen, in: Baldschun, Katie/Dillbäher, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 195 ff.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph, Neuer Rechtsempirismus, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas, (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 105 ff.
- Vogel, Friedemann/Pötters, Stephan/Christensen, Ralph, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht, Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, Berlin 2015.
- Wannagat, Georg, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Band, Tübingen 1965.



# Von Wegweisern, Reformen und Umbrüchen. Theoretische und methodische Reflektionen begegnen dem Forschungsfeld

*Sarah Schulz*

## I. Einleitung

Dieser Beitrag will erste Thesen zur Diskussion stellen, die im Forschungsprojekt zu den Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit an der Universität Kassel entstanden sind. Es werden theoretische und methodische Überlegungen präsentiert, die in einer ersten Auseinandersetzung mit qualitativem empirischem Material entstanden sind. Es soll einerseits versucht werden, dem Sozialrecht und seiner Gerichtsbarkeit rechtstheoretisch näherzukommen, und andererseits die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Richter:innen darin zu verstehen. Dieser erste Aufschlag soll und wird keineswegs vollständig sein. Er dient der Anregung einer Diskussion, die im besten Fall dazu führt, Überlegungen weiterzuentwickeln und sich dem Gegenstand auch mit Reflexionen und Kommentaren aus der Praxis selbst weiter anzunähern. Die rege Publikationstätigkeit, die Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit – das mag schon eine erste Erkenntnis sein – auszeichnet, lässt auf Rückmeldungen hoffen. Mindestens ebenso rege sind die anwaltliche Publikationsfreude und die verbandliche Auseinandersetzung, deren Blick auf die Richter:innen wertvoll ist. Auch hier besteht ernsthaftes Interesse an Rückmeldungen.

Die Sozialgerichte und ihr Personal sind in der rechtsoziologischen Forschung nur gelegentlich und in der politikwissenschaftlichen Forschung fast gar nicht Thema gewesen.<sup>1</sup> Die politischen Dimensionen sozialer Fragen sind zwar oft Gegenstand von Feuilletondebatten, sie taugen auch zur Polarisierung in Wahlkämpfen, aber ihre gerichtliche Ver- und Aus handlung sind verkannte Schauplätze der Konfliktaustragung.<sup>2</sup> Mit diesen Hintergedanken soll hier ein Aufschlag zum Verständnis der Sozialgerichtsbarkeit und ihrer Richter:innen im sozialpolitischen und demokratischen

---

1 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

2 Außer bspw.: Müller, Protest und Rechtsstreit.



Gefüge der Bundesrepublik gemacht werden, auch um eventuell zu verstehen, wie sozialpolitische Konflikte auf rechtlichem Terrain ausgetragen werden und wie die Richter:innen ihre Rolle hierin verstehen.

Zunächst wird mit Hilfe der Ansätze von Pierre Bourdieu und Chantal Jaquet versucht, den Richter:innen und ihren Karrierewegen näher zu kommen (II. 1.). Diese eher individuell auf die Richter:innen fokussierten Gedanken sollen dann im institutionellen Feld der Gerichte eingeordnet werden. Dazu bemühe ich frühere Diskussionen von Jürgen A. E. Meyer zur Funktion der Sozialgerichte im Lichte einer materialistischen Rechtsauffassung (II. 2.). Auf diese theoretischen Gedanken folgen methodische Anmerkungen zur Datengrundlage, zum Feldzugang und zur Interviewführung mit Richter:innen im interdisziplinären Forschungskontext (III.). Anschließend habe ich hier theoretische Überlegungen ein erstes Mal mit dem empirischen Material konfrontiert, um Indizien für die noch weiterzuführende qualitative Analyse zu generieren (IV.). Das empirische Material sind qualitative Interviews mit Richter:innen aus allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, die nach Bundesland, Geschlecht, Alter und Migrationsgeschichte ausgesucht wurden.<sup>3</sup> Die zunächst als Exploration geplanten Interviews haben sich als so ergiebig herausgestellt, dass sie nun eine Grundlage für eine erste qualitative Analyse bilden.

---

3 Im von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ an der Universität Kassel wurden qualitative Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen geführt. Der bestehende Feldzugang des Fachgebiets „Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung“ von Prof. Dr. Felix Welti, in dem das Projekt angesiedelt ist, ermöglichte, Interviewpartner:innen zu gewinnen und nach den Kriterien Region, Geschlecht, Migrationsgeschichte und Instanz auszuwählen. Außerdem konnten Sichtweisen auf die Gerichtsbarkeit mit den am Projekt beteiligten Richter:innen Dr. Katie Baldschun, Dr. Anders Leopold, Dr. Tobias Mushoff und Dr. Davor Šušnjar diskutiert und reflektiert werden. Die hier präsentierten Einblicke sind aus einer ersten Materialdurchsicht gewonnen. Die Transkripte wurden mit Hilfe von Andrea Gomez Soto, Wissam Abu Fakher und Julius Treffurth erstellt. Anne Taubert und Julius Treffurth gilt großer Dank für das Korrigieren dieses Bandes.

## II. Theoretische Einordnung

### 1. Hilfe zum Verständnis: Soziale Nicht-Reproduktion

In „Die feinen Unterschiede“ stellt *Pierre Bourdieu* heraus, dass „Position und individueller Lebenslauf statistisch keineswegs voneinander unabhängig sind, nicht alle Startpositionen mit derselben Wahrscheinlichkeit zu allen Endpositionen führen“<sup>4</sup>. Die hier in der Sozialgerichtsbarkeit vorgenommene qualitative Untersuchung deutet einmal mehr auf die Plausibilität dieser These hin. Unabhängig von der unzureichenden quantitativen Datenlage zu dem Personal der Gerichtsbarkeiten<sup>5</sup>, lassen sich aus qualitativen Tiefenanalysen Indizien für diese These herausarbeiten. Die Aussagen der interviewten Richter:innen deuten darauf hin, dass es in ihrem Lebensweg an verschiedenen Stellen Wegweiser gab, die den Gang in die Sozialgerichtsbarkeit erleichtert haben. Es lassen sich also in der Rückschau Wegmarkierungen beschreiben, die Personen leiten, die nicht aus der noch von *Ralf Dahrendorf* in den 1960er-Jahren beschriebenen Beamtenfamilie kommen<sup>6</sup>, dennoch den Weg in die Justiz finden und sich darin für die Sozialgerichtsbarkeit entscheiden.

Nach *Bourdieu* gibt es „Mechanismen, die Individuen auf Positionen hinlenken, für die sie von vornherein zugeschnitten sind“<sup>7</sup>. *Bourdieu* spricht gar davon, dass das soziale und kulturelle Anfangskapital die Menschen „zu einer sozialen oder schulischen Laufbahn verurteilt, die zu einer gegebenen Position führt“<sup>8</sup>. Überspitzt formuliert könnte man also das exakte Herkunftsmilieu zu einer gegebenen Zeit bestimmen, aus dem Sozialrichter:innen hervorgehen.

Dieses Verständnis determiniert jedoch zu sehr. Aber es gibt primäre und sekundäre Herkunftseffekte, die für oder gegen bestimmte Entscheidungen im Lebensverlauf sprechen.<sup>9</sup> Hier geht es einerseits um die Entwicklung von Kompetenzen und Leistungen, die durch das familiäre Umfeld vermittelt werden, und andererseits um die unterschiedlichen Bildungsentscheidungen, die bei gleichem Leistungsniveau getroffen werden. Diese beiden

---

4 Bourdieu, *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, S. 189.

5 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

6 Vgl. Dahrendorf, *Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten*, S. 260 ff.

7 Bourdieu, *Die feinen Unterschiede*, S. 189.

8 Ebd., S. 90.

9 Vgl. Köller et al., *Das Bildungswesen in Deutschland*.

Effekte setzen an den Individuen selbst an. Aber es gibt auch äußere Umstände, die Unter- oder Überrepräsentation bestimmter Gruppen begünstigen. Das sind beispielsweise politische Ereignisse wie die Elitentransformation in den ostdeutschen Bundesländern nach der Wiedervereinigung<sup>10</sup>, Reformen mit darauffolgenden behördlichen Änderungen oder Strategien wie (harte oder weiche) Quotierungen von Einstellungsbehörden. Das Zusammenspiel aus den Herkunftseffekten und den äußeren Einflussfaktoren ergibt die Zusammensetzung der Richter:innenschaft.

Diese erste formelhafte Charakterisierung muss sich jedoch für individuelle Entscheidungsmöglichkeiten öffnen, die auf Ausbildungs- und Lebenswegen getroffen werden. Sicherlich prägt die soziale Herkunft den individuellen Weg, aber auf diesem Weg treffen Menschen Entscheidungen, manchmal auch gegen Widerstände. Und auch *Bourdieu* stellt fest, dass es Personen gibt, die von der „statistisch häufigsten Laufbahn der Gesamtklasse abweichende“<sup>11</sup> Positionen erlangen, das heißt sich individuell ausdifferenzieren. „Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.“<sup>12</sup> Aber es ist eben ihre *eigene* Geschichte.

Die Philosophin *Chantal Jaquet* schlägt in Anlehnung an Bourdieu vor, sich mit diesen individuellen Abweichungen zu beschäftigen, um Erklärungen zu finden, warum die soziale Reproduktion des Klassenverhältnisses in diesen Fällen nicht erfolgte.<sup>13</sup> Die Ausnahme bestätigt eben die Regel. Gerade durch die Ausnahme wird die Regel deutlicher. So stabil sich die Klassenstruktur in Deutschland also trotz fortschreitender Bildungsexpansion erweist, so richtig ist es auch, dass sich immer wieder Auf- und Absteiger:innen finden.<sup>14</sup> Der Aufstieg Einzelner kann ein „Sicherheitsventil“<sup>15</sup> für die bestehenden Verhältnisse sein. Er kann aber vor allem auf die typischen Barrieren verweisen, die sonst den Aufstieg verhindern und das Klassenverhältnis reproduzieren. Denn bei der genauen Betrachtung des individuellen Lebenswegs offenbaren sich Steine, die im Weg lagen, oder Sprungbretter,

---

10 Vgl. Vogel, Ausmaß und Persistenz personeller Unterrepräsentation in den Eliten Deutschlands, S. 107 ff.; Vogel, Regionale Verankerung und Mobilität von Eliten in Deutschland, S. 237 ff.

11 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, S. 90.

12 Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte [1852], S. 115.

13 Vgl. insb. Jaquet, Zwischen den Klassen, S. 12 ff.

14 Vgl. Groh-Samberg/Hertel, SOEPPapers 2011, S. 1.

15 Jaquet, Zwischen den Klassen, S. 14.

die bereitgestellt wurden.<sup>16</sup> So tragen aus „einer lebensweltlichen Perspektive [...] typische Erfahrungen sozialer Mobilität zur beständigen Restrukturierung und Reformierung sozialer Klassen(fraktionen) bei“.<sup>17</sup>

Diese Reformierung und Restrukturierung sozialer Klassen(fraktionen) und, das möchte ich hinzufügen, -verhältnisse bilden gerade durch die Themengebiete der Sozialgerichtsbarkeit ein ergiebiges und spannungsreiches Forschungsfeld. Die bundesrepublikanische Sozialstruktur und dazugehörige vielfältige Problemstellungen zu Armuts- und Reichumsverteilung, sozialer Sicherung oder Prekarität und Marginalisierung sowie Herausforderungen für die Demokratie werden vor den Sozialgerichten auf individueller Ebene verhandelt. Die politische Dimension sozialer Konflikte wird hier offenbar. Dabei sind verschiedene Konstellationen zwischen Richter:innen und Prozessbeteiligten denkbar. Es können sich Klassenaufsteiger:innen finden, die in ihrer richterlichen Praxis zwischen strenger Abgrenzung und empathischer Zuwendung oszillieren. Es kann die stereotype Klassenposition der oberen Mittelschicht auf der Richterbank vertreten sein, die sich zwischen den Polen pädagogischer Zurechtweisung der unteren Schicht oder kreativer Regelflexibilität zum Ausgleich von Benachteiligung bewegen kann. Es können akademische Kläger:innen oder Vielkläger:innen auftreten, die die Richter:innen und die Behördenvertreter:innen herausfordern.

Ohne die Forschung zur Sozialgerichtsbarkeit und zur Gerichtsbarkeit als solche an Wichtigkeit zu überladen, lässt sich ihr doch eine funktionale Bedeutung für das soziale Gefüge der Bundesrepublik zuweisen, zum einen mit Blick auf die Sachgebiete, zum anderen mit Blick auf die Personenkonstellationen, die sich vor Gericht finden, wie sie dort hingelangen und wie sie dort agieren. Daraus können unterschiedliche Diagnosen über den Zustand und die Stabilität der Demokratie erwachsen. Ein Blick auf eine Fachgerichtsbarkeit und ihre konkreten Konfliktkonstellationen kann außerdem hilfreich sein, um zu verstehen, wie politische Konflikte auf rechtliches Terrain verschoben werden und mit welchen Mitteln sie dort ausgetragen werden.

Generell war und ist das Sozialrecht in der materialistischen Rechtstheorie(bildung) jedoch wenig thematisiert. Über die Feststellung, dass der Sozialstaat mit „Zuckerbrot und Peitsche“ ausbeuterische Verhältnisse befriedet, geht die Analyse selten hinaus. Auf die rechtlichen und gesetzlichen

---

16 Dies ist auch ein Argument für qualitative Forschung, die in die Tiefe geht. Auch wenn das „quantitative Bedürfnis“ nach klaren Zahlen stark zu sein scheint.

17 Groh-Samberg/Hertel, SOEPPapers 2011, S. 4.

Aspekte, die ja Teil eines jeweils historischen Kompromissgleichgewichtes sind, wird kaum eingegangen. Doch der Teufel steckt im Detail und das Sozialrecht ist sehr detailreich.<sup>18</sup>

## 2. Was weiß die materialistische Rechtstheorie vom Sozialgericht?

Ein wesentlicher Kerngedanke einer materialistischen Theorie des Rechts ist die Betonung der Entstehung von Recht aus gesellschaftlichen Konflikten. Das bürgerliche Recht ist nicht vom Himmel gefallen, sondern ging aus politischen Kämpfen hervor. Dabei konstituiert Recht Errungenschaften gegen willkürliche Herrschaft, aber auch Herrschaft selbst. Viele der Kämpfe – die französische Revolution, die amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung oder die haitianischen Aufstände – drehen sich um individuelle Befreiung aus Abhängigkeits- und Unterdrückungsverhältnissen. Wenn aus diesen politischen Kämpfen Verfassungen entstanden sind, konstituieren diese die einzelnen Menschen als unabhängige, freie und gleiche Subjekte. Das ist einerseits progressiv und verschleiert andererseits ökonomische Herrschaftsverhältnisse und soziale Ungleichheiten.

Die materialistische Rechtstheorie fokussiert stark auf Elemente des Zivilrechts und des Verfassungsrechts. Sozial- und Arbeitsrecht sind in dieser Theoriebildung weniger präsent, obwohl sie an den Kern der ökonomischen Unabhängigkeit gehen. Das Sozialrecht wird auch als eine „kategoriale Veränderung“<sup>19</sup> gegenüber dem bürgerlichen Formalrecht oder dem Strafrecht beschrieben. Es benennt explizit soziale Merkmale der Betroffenen als Tatbestandsmerkmale. Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind Teil des Rechtsgebiets. Damit sind auch die Fragen aufgeworfen, wie Sozialrecht auf kapitalistische Vergesellschaftung wirkt, wie es die Individuen auf ihre Stellung verweist und welche Rolle dabei in der Folge die Sozialgerichte spielen.

Eine der wenigen Darstellungen zur Rolle der Sozialgerichte im Lichte einer materialistischen Rechtstheorie stammt aus den frühen 1980er-Jahren, wo auch die rechtssoziologischen Debatten um „Klassenjustiz“<sup>20</sup> ihren Höhepunkt hatten. Das damalige Urteil war nicht sehr rühmlich:

---

18 Schon dieser Fakt selbst mag ein Aspekt der Funktion des Sozialrechts in der bundesrepublikanisch spezifischen Konfliktprozessierbarmachung sein.

19 Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 42.

20 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

Legt man zugrunde, daß Lohnarbeit für die bürgerliche Gesellschaft existenziell ist und folgert man daraus, daß deswegen der Ausweg aus der Lohnarbeiterexistenz versperrt werden muß, kommt man zwangsläufig zur gesellschaftlichen Funktion der Sozialgerichte: Nicht Konfliktlösung und auch nicht Hilfe zur Durchsetzung subjektiver Rechte der Staatsbürger, sondern *Schutz des Sozialfonds vor Ansprüchen*.<sup>21</sup>

Den „Anstoß“<sup>22</sup>, den diese Aussage erregen könnte, entkräftet der Autor sogleich: Es sei nur verständlich, dass ein geschaffenes Solidarsystem vor Missbrauch geschützt werden solle. Die Frage sei nur, was missbräuchlich sei und wie dies bewertet werde<sup>23</sup> – und natürlich, wer dies vor welchem Erfahrungshintergrund beurteilt.

Strukturell gesehen müsste hier eigentlich noch vorgeschaltet werden, dass zunächst die jeweils zuständigen Behörden des Sozialstaates den Sozialfonds vor zu vielen Ansprüchen bzw. Missbrauch schützen. Vor allem gehen den gerichtlichen Konflikten eine politische Hegemonie und entsprechende rechtliche Regelungen voraus, die Wertvorstellungen implementieren. Hier spielen die Vorstellungen von Arbeit, Fleiß und Disziplin oder politischen Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Sozialchauvinismus eine Rolle. Die Gerichte moderieren und entscheiden dann Konflikte, die unter dieser Struktur stattfinden, und sind selbst als Apparate Teil dieser Struktur. Ihr Handeln muss aber, entsprechend der Gewaltenteilung in einer liberalen Demokratie, nicht im Einklang mit der Exekutivlogik erfolgen, sondern kann sie korrigieren.<sup>24</sup> Richter:innen können abwägen bzw. entscheiden eben. In jedem Gerichtsprozess erscheint mindestens einmal etwas Unvorhergesehenes, was sich nicht zweifelsfrei von selbst unter eine Regel subsumieren lässt. Dann kommt es schlicht auf die Entscheidung des Spruchkörpers an. Und schließlich ist Entscheiden auch elementarer Teil der Tätigkeitsbeschreibung von Richter:innen.

An dieser Stelle wird es relevant, wer auf der Richterbank sitzt und wie die Person dahin gekommen ist. Das bedeutet noch nicht den monokausalen Schluss von sozialer Herkunft, Geschlecht oder Migrationsgeschichte auf richterliche Urteile, also so etwas wie „Klassenjustiz“, aber niemand entkommt völlig der eigenen Vergangenheit und den damit verbundenen

---

21 Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74, Hv. i. O.

22 Ebd.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 344.

Erfahrungen. Vielleicht hat man eine „Welt“ verlassen“, aber man gehört ihr „trotz allem“ noch an.<sup>25</sup> Wie man sich dann verhält, kann man entscheiden.

### III. Methodische Besonderheiten der (Sozial-)Gerichtsforschung

Gerichtsforschung muss interdisziplinär sein. Interdisziplinäre Forschung steht immer vor der Herausforderung, den verschiedenen Disziplinen gerecht zu werden und ihre instruktiven Synergien herauszustellen. Rechtssoziologische Forschung zu Richter:innen muss erstens das Handwerk der empirischen Sozialforschung und die Forschungsstände der soziologischen Eliten- und Ungleichheitsforschung beherrschen. Zweitens muss die Forschung eine juristische Informiertheit begleiten, ohne die die Funktionsmechanismen des Feldes nicht verstanden werden können. Einerseits geht es hier um ein generelles Verständnis des juristischen Settings, andererseits aber vor allem um die Komplexität des jeweiligen Rechtsgebiets. Insbesondere das Sozialrecht ist mit seinen opulenten Gesetzbüchern ein Gebiet, das zudem viele Schnittstellenproblematiken aufweist und jährlich vielen Änderungen unterworfen ist. Vor allem das Prozessrecht und seine Möglichkeiten müssen bekannt sein, um das richterliche Handeln, die Spielräume und Funktionsmechanismen des Verfahrens erforschen zu können.<sup>26</sup>

Die Forschung, die hier etabliert werden soll, will drittens einen politikwissenschaftlichen Blick auf die Sozialgerichte und ihre Richter:innen werfen. Die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten sind selten politikwissenschaftlicher Forschungsgegenstand.<sup>27</sup> Die sozialen Fragen, die in der Sozialgerichtsbarkeit verhandelt werden, die gerichtliche Situation und das Personal der Gerichte sind jedoch elementare Bestandteile der demokratischen Arena, ohne die auch aktuelle Fragen von demokratischer Resilienz oder sozial-ökologischer Transformation nicht erschöpfend beantwortet werden können.

#### 1. Feldzugang

Gerichte sind Apparate mit eigenen Logiken. Auch hier wirken bürokratische Abläufe und Hierarchien. Für eine repräsentative Forschung ist das

---

25 Erison, Rückkehr nach Reims, S. 25.

26 Vgl. Welti und Šušnjar in diesem Band.

27 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

Plazet der Gerichtsleitungen unabdingbar. Kompetenzfragen für die Gewährung des Zugangs beschäftigten die Gerichtsforschung schon in den 1980er-Jahren.<sup>28</sup> Die Leichtigkeit, mit der die frühen dahrendorfschen Thesen auf Grundlage von Personalakten der Oberlandesgerichte entstanden<sup>29</sup>, ist aus guten Datenschutzgründen heute so nicht wiederholbar. Die Forschung muss sich hier aber dennoch einen Weg bahnen.

Wie in jeder Forschung ist außerdem eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Forscherin und Feld unabdingbar. Die Vorschusslorbeeren, die ich erhalten habe, erwachsen aus seit Jahren aufgebauten und gepflegten Forschungsbeziehungen zwischen einzelnen Fachgebieten der Universität Kassel, der Hochschule Fulda, vor allem des Forschungsverbundes für Sozialrecht und Sozialpolitik und der Sozialgerichtsbarkeit. Dieses vertrauensvolle Verhältnis hat Türen schon längst geöffnet, die in anderen Forschungsprojekten erst mühsam aufgeschlossen werden müssen. Dieser privilegierte Zugang schafft aber auch eine Nähe zum Forschungsgegenstand, der für die wissenschaftliche Auseinandersetzung hemmend sein kann. Das Vertrauen will man nicht enttäuschen, die wissenschaftliche Ausführung wird persönlicher; der Feldzugang soll gepflegt, wenn möglich gar noch erweitert werden. Hier muss auch mit Erwartungshaltungen an Forschung umgegangen werden. Zugleich sind viele Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit publizistisch und/oder wissenschaftlich tätig und damit ein entsprechend kritischer Forschungs-„gegenstand“, mit dem die Auseinandersetzung durchaus herausfordernd sein kann.

## 2. Datengrundlage und Anmerkungen zur Interviewführung mit Richter:innen

Das sozialwissenschaftliche Interview ist eine komplexe Forschungsmethode, die eine genaue Vorbereitung und Reflexion erfordert. Über die verschiedenen Interviewtypen ist an anderer Stelle viel geschrieben und diskutiert worden.<sup>30</sup> Die dieser ersten Indizien Diskussion zugrunde liegen-

---

28 Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 29.

29 Vgl. Dahrendorf, Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten, S. 260 ff.; Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 241 ff.

30 Vgl. bspw. Flick, Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung, S. 193 ff.; Honer, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten; Hopf, Qualitative Interviews – ein Überblick, S. 349 ff.



den Daten sind fünfzehn etwa ein- bis zweistündige, leitfadengestützte Interviews mit Sozialrichter:innen aus allen Instanzen und verschiedenen Bundesländern.<sup>31</sup> Auch nach Alter, Geschlecht und Migrationsgeschichte wurde versucht zu diversifizieren. Die Interviews haben einen sehr offenen, fast schon narrativen Charakter. Die Offenheit war bewusst angelegt, um einen möglichst freien Redefluss hervorzurufen. Zugleich war auch die Resonanz auf die Interviews und das Interesse an der Forschung groß, was oft dazu führte, dass es kaum Gesprächsstimuli in den Interviews brauchte. Die Interviews liefen fast ausschließlich wie von selbst. Solch offene Türen sind ein großes Pfund in der Forschungspraxis; sie können aber auch auf Eigenheiten des Forschungsfeldes hinweisen, beispielsweise ein Anerkennungsbedürfnis, einen bewussten Reflexionswillen der eigenen Position oder liberale Offenheit im Gegensatz zur früheren etatistischen Abgeschottetheit.<sup>32</sup> Verzerrungen sind hier möglich und müssen in zukünftigen Forschungsrunden ausbalanciert werden.

Interviewführung benötigt methodische und soziale Kompetenz. Außerdem wird je nach Forschungsgebiet eine fachliche Kompetenz erwartet, die den Gang des Interviews stark beeinflussen kann. So kann schon innerdisziplinär Wissen vorausgesetzt werden, das, wenn es nicht vorhanden ist, zu Schonverhalten oder Zurückhaltung seitens der interviewführenden Person führen kann.<sup>33</sup> In einer interdisziplinären Forschung ist dieses Problem gewissermaßen potenziert. Zunächst spielt das Verhältnis zwischen Politik- und Rechtswissenschaften selbst eine Rolle. Die Interdisziplinarität wird selbst zum Gegenstand des Interviews, insbesondere wenn die Interviewten selbst Akademiker:innen, hier eben Richter:innen, sind. Begriffe und Sachverhalte werden als bekannt vorausgesetzt oder erläutert, oder der Dialog zwischen den Disziplinen wird stellvertretend gesucht. Die Interviewpartner:innen haben selbst eine eigene Meinung zu ihrem Feld und ihren Kolleg:innen; sie sind auch in politikwissenschaftlichen oder soziologischen Fragenstellungen bewandert bzw. sind selbst publizistisch oder gar wissenschaftlich tätig und interessieren sich für das Forschungsdesign. Sie sind – und schon das ist ein Merkmal der Sozialgerichtsbarkeit – in der

---

31 Hinzu kommen außerdem Hintergrundgespräche mit Anwält:innen, früheren Richter:innen und Rechtswissenschaftler:innen.

32 Vgl. bspw. Vogel, *Mittelweg* 36 2022, S. 101 ff.

33 Vgl. Hermanns, *Interviewen als Tätigkeit*, S. 367.

Wissenschaft aktiv<sup>34</sup> und treten auch in Expert:innengremien auf. Das alles ist herausfordernd, auch für die Forscherin.

Zugleich erfordert das Thema der Forschung selbst eine zumindest oberflächliche Kenntnis des Rechtsgebiets und seiner Eigenheiten. Politikwissenschaftliche bzw. soziologische Forschung kann fast gar nicht ohne Fachkenntnisse in ein juristisches Feld vordringen und seine Logiken verstehen. Hier macht sich die institutionelle Schwäche der Rechtssoziologie, insbesondere der Justizforschung, in der deutschen Hochschullandschaft durchaus bemerkbar. Nicht nur die Rechtsgebiete und juristischen Argumentationen, sondern auch die institutionellen Organisationsweisen, Computerprogramme und Personalpolitiken, gern auch je nach Bundesland und Instanz verschieden, müssen sich erarbeitet werden, um Interviews überhaupt sinnvoll führen zu können.

Schon in der Auseinandersetzung mit den *Texten* des Rechts ist eine juristische Informiertheit der sozialwissenschaftlichen Vorgehensweise unabdingbar.<sup>35</sup> Juristische Argumentationsweise und Begrifflichkeiten müssen verstanden, ihr durchaus auch strategischer Einsatz erkannt werden.<sup>36</sup> Generell ist für die Justizforschung eine Kenntnis über das Prozessrecht und seine Eigenheiten je nach Fachgerichtsbarkeit unerlässlich. Zugleich müssen auch das Rechtsgebiet und seine bekannten oder aktuellen Problemlagen zumindest oberflächlich bekannt sein. Manches muss man sich aber auch erklären lassen, um unausgesprochenes, implizites Wissen hervorzuholen. In einer Interviewsituation müssen sich diese Kenntnisse mit sozialer Kompetenz vereinigen. Prinzipiell offenbart sich hier ein bisher zu wenig methodisch bearbeitetes Feld in der Politikwissenschaft. Recht und Politik sind eng verzahnt. Hier ist es von Vorteil, wenn sich Interdisziplinarität weiter institutionalisiert, vor allem methodisch ausbuchstabiert und nicht nur modernes wissenschafts- oder förderpolitisches Bekenntnis bleibt.

### 3. Öffentliche Soziologie

Die ersten Gedanken hier auszuformulieren und so auch zur Diskussion zu stellen, geschieht im Wissenschaftsverständnis einer öffentlichen Sozio-

---

34 Vgl. von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 416 ff.

35 Vgl. Schulz, Die freiheitlich demokratische Grundordnung: Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, S. 63 ff.

36 Vgl. bspw. Baldschun in diesem Band und Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179 ff.

logie.<sup>37</sup> Diese stellt sich auch im Forschungsprozess der Kritik der Wissenschaftscommunity und des Forschungsfeldes, das hier eben auch ein akademisches Milieu ist. Das birgt sicherlich die Gefahr der Ablehnung und auch der Beeinflussung der weiteren Forschung. Für die qualitative Analyse ist es aber am Ende der Rechnung ein Gewinn – gerade in der interdisziplinären Forschung. Vor allem sind die Reaktionen selbst neben der kritischen Reflexionsmöglichkeit eine Quelle, um das Feld besser zu verstehen. Die Reaktionen sind sozusagen auch Material. Forschen ist eine „pendelnde Bewegung zwischen Indizien, Lesarten und zu entwickelnder Theorie“<sup>38</sup> und das Feld wird reflexiv einbezogen, weil es kein Objekt ist, das von der Forscherin nur betrachtet, sondern als soziales Feld von Menschen gemacht und entsprechend auch in der Forschung ernst genommen wird.

#### IV. Theorie trifft Empirie

Rufen wir noch einmal holzschnittartig in Erinnerung: In der Sozialgerichtsbarkeit wirkt ein dialektischer Mechanismus zwischen Struktur und Akteur:innen. Die Richter:innen handeln unter vorgefundenen Umständen, und ihr Weg an die Gerichte ist zwar nicht determiniert, kann aber durchaus typisch geleitet worden sein.

Die Gerichte selbst sind im sozialpolitischen Feld eine staatliche Korrekturinstanz mit Entscheidungsbefugnis für individuelle Fälle. Diese Fälle können auch als einzelne Konflikte verstanden werden, die eigentlich einem grundsätzlichen gesellschaftlichen Widerspruch entspringen: dem zwischen Kapital und Arbeit. Der Sozialstaat federt individuelle Härten dieses gesellschaftlichen Grundkonflikts ab; Gerichte moderieren daraus entstehende Streitfragen.<sup>39</sup> Die Gerichtsbarkeit ändert nicht die Funktion

---

37 Vgl. Bude, *SozW* 2005, S. 375 ff.: Budes (vgl. 2005, S. 376) Einwand gegen die kritische Soziologie wird an dieser Stelle nicht übernommen. Das beanstandete „reflexive Spezialistentum“ (ebd.) ist kein alleiniges Merkmal eines kritischen Theorieverständnisses, sondern kann allgemein ein Wissenschaftshabitus sein, der einer Wissenschaft, die sich auch außerhalb ihrer eigenen Fachcommunity reflektieren will, entgegensteht.

38 Hild, *Habitus und seine Bedeutung im Hochschulstudium*, S. 177.

39 Aufschlussreich ist, dass *Ulrike A. C. Müllers* Studie ergab, dass für viele Betroffene die gerichtliche Form der Auseinandersetzung die einzige Form der Konfliktaustragung war und sie ihre Interessen nicht politisch mobilisierten, vgl. Müller, *Protest und Rechtsstreit*, S. 385.

der Sozialstaatlichkeit, hat aber verschiedene Stellschrauben, mit denen sie an der Prozessierbarmachung des Widerspruches regulierend ansetzen kann. Hier sei beispielsweise auf die beratende Funktion von Richter:innen in Gesetzgebungsprozessen oder auf die Treffen zwischen Bundessozialgericht und der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, in denen rechtliche Streitfälle, die wiederholt auftreten, besprochen werden.<sup>40</sup>

An dieser Stelle soll der Fokus auf der Korrektur- und Kontrollfunktion der Sozialgerichte im individuellen und isolierten Einzelfall, der der Normalfall vor den Gerichten ist, bleiben. Fügt man zu Meyers oben angeführter These, dass die Sozialgerichte den Sozialfonds vor Überbeanspruchung schützen sollen<sup>41</sup>, hinzu, dass es in diesen Fällen auch auf Seiten der Richter:innen individuelle Entscheidungsspielräume gibt, ist der Raum für empirische Forschung eröffnet. Denn daraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen.

Dass Richter:innen eben entscheiden, mag auf den ersten Blick banal erscheinen, doch in diesem theoretischen Framing stellt diese Tatsache zwei scheinbare Gewissheiten in Frage. Erstens kritisiert sie den strukturellen Determinismus früherer Ansätze materialistischer Rechtstheorie und sieht die Spielräume von Akteur:innen, wenn auch unter vorgefundenen Umständen. Und zweitens zweifelt sie am – man könnte etwas spitzfindig sagen – juristischen Determinismus, der meint, dass die Lösung in den Gesetzen liegt. Denn in jedem Fall, der vor die Gerichte kommt (wenn er es denn schafft, dorthin zu gelangen), gibt es mindestens einen Aspekt, der eine individuelle Entscheidung der Richter:innen benötigt. Glaubt man dem Kläger, dass er dieses oder jenes Schreiben in einer bestimmten Weise verstanden hat; war der eine Brief denn nicht schon als Widerspruch zu verstehen, kam die Verletzung wirklich wie geschildert zustande? Diese Liste ließe sich unendlich weiterführen. In diesem Verständnis ist es nicht irrelevant, wer auf der Richterbank sitzt. An dieser Stelle soll nun mit dieser Vorrede im Hinterkopf ein erster Blick auf das Interviewmaterial geworfen werden.

Die hier angeführten ersten Auffälligkeiten aus dem Interviewmaterial treten wiederholt auf und könnten strukturierende Merkmale sein. Sie haben an dieser Stelle aber alles andere als einen Anspruch auf Vollständigkeit; Verstehen ist kein endlicher Prozess, sondern *work in progress*. Es

---

40 Eine funktionale Erörterung dieses Austausches zwischen Judikative und Exekutive muss an anderer Stelle geschehen.

41 Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74.

geht hier auch nicht um eine Herstellung von linearer Kausalität zwischen sozialer Herkunft und Entscheidungsfindung, sondern um eine Charakterisierung eines Milieus und einer Institution, in der Sozialpolitik und ihre Anwendung gestaltet wird. In gewisser Hinsicht wird das rechtssoziologische Fernglas in einer Suchbewegung politikwissenschaftlich neu scharfgestellt.

### 1. Hilfskrafttätigkeit, Ausbildungsmodelle, persönliche Förderung

Die juristische Ausbildung ist mit den vielen Rechtsgebieten ein lernintensives Studium, das soziale Filtereffekte aufweist.<sup>42</sup> Das Sozialrecht ist oft als Schwerpunktfach wählbar, aber nicht Kern des Studiums. Aufgrund dessen ist eine starke Prägung durch einzelne Lehrstühle, die eine entsprechende Denomination haben, erkennbar. Viele Interviewpartner:innen berichten entweder von besonders in Erinnerung gebliebenen Lehrveranstaltungen oder von Anstellungen als studentische Hilfskraft, die sie als angenehm empfunden haben, durchaus auch im Kontrast zu den restlichen Mitstudierenden oder Lehrkräften: „...mir hat es ganz gut gefallen an dem Lehrstuhl, deswegen bin ich da geblieben“<sup>43</sup> und „das war einfach eine ganz nette Truppe da, so insgesamt“<sup>44</sup>. Die Anstellung als studentische Hilfskraft war zudem entscheidend für die Ausrichtung des weiteren Studiums, gegebenenfalls auch der Promotion:

Ja gut, und dann, dann war das ein Selbstläufer im Prinzip. Also, da war die Schiene (lacht) schon durch den Lehrstuhl [Name] vorgezeichnet.<sup>45</sup>

Ich war dann an der Uni/ Hat mich unsere damalige Professorin für Sozialrecht angesprochen, ob ich nicht bei ihr als Hilfskraft mitarbeiten möchte. Und das habe ich dann auch gemacht. Und dadurch bin ich eigentlich sehr früh im Studium zum Sozialrecht gekommen.<sup>46</sup>

Betont wird auch die Randständigkeit des Faches, was dazu führte, dass man sich untereinander kannte und ein Gemeinschaftsgefühl entstand: „... aber es war ein kleinerer Kreis. Dafür umso netter eigentlich, weil man

---

42 Vgl. Blome in diesem Band.

43 ISGS1, Pos. 24.

44 ISGN, Pos. 20.

45 ISGS2, Pos. 18.

46 IBSGSO, Pos. 20.

sich kannte.<sup>47</sup> Diese Gruppenbildung, auch in einer gewissen Abgrenzung zu den anderen Mitstudierenden, scheint üblich zu sein: „und dann eben auch von den Leuten, (.) war doch halt (..), die große Masse war nicht unbedingt auf meiner Wellenlänge.“<sup>48</sup> Zugleich ist das nichts Spezifisches für sozialrechtlich interessierte Studierende der Rechtswissenschaft, aber es trägt zur Prägung und Herausbildung von Persönlichkeit oder gar Identität bei.

[...] dort [Universitätsstadt, Anm. d. Verf.] gibt es ein Institut für Sozialrecht, schon traditionell in einem ausgelagerten kleinen Bergwerksgebäude. Mit einer kleinen Bibliothek, einer kleinen interessierten Studentenschaft. Und das hat mich damals dann angesprochen.<sup>49</sup>

Über die juristische Ausbildung wird stets rege diskutiert. Die Reformbemühungen brachten 1971 das Experimentiermodell der einstufigen Juristenausbildung hervor, das vorsah, den theoretischen, rechtswissenschaftlichen Teil und den praktischen Referendariatsteil zusammenzuführen. Sieben Bundesländer erprobten etwa 20 Jahre lang dieses Modell. Auch dieses Modell führte zu Abgrenzungsbewegungen zur restlichen Studierendenschaft, und es konnte durchaus fördernd für Menschen sein, die in ihren Familien noch keine Juristen und entsprechend keine Vorbilder hatten:

Die Kolleginnen und Kollegen aus den klassischen Ausbildungsmodellen haben ein bisschen immer auf uns runter geguckt [...] Ich glaube, ohne dieses einstufige Modell hätte ich als (.) relativ Juraferner das Studium nicht durchgehalten. [...] ich bin mir relativ sicher, wenn ich irgendwo in München oder Köln oder sonst wo in diesen Massenunis studiert hätte, hätte ich vermutlich nach drei Semestern die Sache geschmissen und vielleicht doch noch versucht, Medizin (lacht) zu studieren.<sup>50</sup>

Grundsätzlich scheinen also Lehrstühle, persönliche Förderung und Ausbildungsmodelle Wegweiser zu sein, die weitere juristische Berufswege prägen. Außerdem helfen Gruppenbildungsprozesse, um sich einzufinden. Das ist keine so profane Erkenntnis, wie es auf den ersten Blick scheint. Sozialrecht ist nicht für alle Studierenden standardmäßig Teil des Curriculums, sondern im Schwerpunkt wählbar. Das Studienangebot variiert außerdem. Teilweise gibt es Lehrstühle mit sozialrechtlicher Denomination und vertiefende Vorlesungen. An manchen Universitäten werden die

---

47 ISGN, Pos. 22.

48 IBSGN3, Pos. 29.

49 ISGSS, Pos. 16.

50 IBSGSO, Pos. 50.

Sozialrechtsvorlesungen durch Richter:innen ohne Lehrstühle, also auch ohne die entsprechenden universitären Fördermöglichkeiten, abgehalten. Das könnte perspektivisch bedeuten, dass die Wegweiser, die es für manche Karrierewege gebraucht hat, nicht mehr gibt oder dass sie weniger werden.

Hervorzuheben ist hier auch ein Ergebnis der iur.reform-Studie von 2022, die nach der Meinung zu einer erneuten Erprobung der einstufigen Ausbildung fragte: „Die Zustimmung fiel zwar mit 30,9 % gering aus. Doch erreicht die einstufige Ausbildung, bei denjenigen die sie selbst durchlaufen haben, eine absolute Mehrheit (52,7 %) für die volle Zustimmung (,5‘). [sic]“<sup>51</sup>

Es gibt Hinweise aus dem Interviewmaterial und aus Hintergrundgesprächen, dass Studierende aus nichtakademischen Elternhäusern mit der praktischen Ausrichtung der einstufigen Juristenausbildung besser zurechtkamen, als sie dies in der zweigeteilten Ausbildung getan hätten. Auch das kann also eine Wegmarkierung, ein Sprungbrett für Studierende mit weniger privilegierter Herkunft sein. Auch die Abbruchquoten im Jurastudium in Korrelation mit der sozialen Herkunft sind ein Indiz dafür.<sup>52</sup>

## 2. Umbruch SGB-II-Einführung und Gerichtskonkurrenz

Die Gruppenzugehörigkeit und damit einhergehende Abgrenzung zu anderen im Studium wiederholen sich offenbar an den Gerichten. Es scheint eine Animosität zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben, die trotz der inhaltlichen Nähe beider Gerichtsbarkeiten – oder vielleicht auch wegen ihr – existiert.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine Besonderheit im europäischen Gerichtssystem. Die Hürden für den Rechtsweg sollen niedrig sein; es gilt das Prinzip der Klägerfreundlichkeit. In gewissem Sinne ist hier also der anfangs mit Meyer<sup>53</sup> beschriebene Verhinderungsmechanismus für den Sozialfonds etwas abgemildert bzw. erhält einige Korrekturschrauben, die ihn freilich nicht vollends ändern.

---

51 Ahmed et al., iur.reform Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, S. 12.

52 Vgl. Heublein et al., Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, abrufbar unter: <https://www.dzhw.eu/pdf/21/dzhw-gutachten-ursachen-studienabbruch-staatsexamen-jura.pdf> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

53 Vgl. Meyer, Sozialgerichtsprotokolle, S. 74.

Diese Besonderheit spiegelt sich im richterlichen Selbstverständnis der Interviewten wider. Die Richter:innen sprechen von sich als einer „Truppe, streng homogen“<sup>54</sup>, und grenzen sich insbesondere von Richter:innen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab: „Also, das sind Staatsknechte. So sind wir hier nicht!“<sup>55</sup> „Ich würde sagen, (.) der Sozialrichter, die Sozialrichterin ist, ähm, schon (.) die meisten, würde ich sagen, ein anderer Schlag Mensch als die, äh, ordentlichen Richter, würde ich sagen.“<sup>56</sup> Wie im Studium, in dem das Sozialrecht als „ein Exotenfach“<sup>57</sup> beschrieben wird, scheint auch die Gerichtsbarkeit randständig: „Ich glaube, dass ein Grund sein kann, dass in der, ähm, nach meinem Eindruck, in den gerichtlichen Hackordnung, die Sozialgerichtsbarkeit mit der Arbeitsgerichtsbarkeit am unteren Rand steht.“<sup>58</sup> Auch die Gruppenbildung aus Universitätszeiten kann sich wiederholen und als angenehm empfunden werden:

Ich kam im Vorzimmer an, stellte mich vor, wurde nett empfangen. Da hat man mir mitgeteilt, niemand sei da. Aber vielleicht ein aufsichtführender Richter könnte jetzt gerade am Mittagstisch sein. Also führte man mich wirklich fünf Minuten nachdem ich ankam in die Kantine nach oben und, äh, damals hatten wir so einen großen Tisch für Sozialrichter in der Kantine und da saßen alle irgendwie, alle Kollegen vom Sozialgericht. [...] Ich fühlte mich gleich gut aufgehoben.<sup>59</sup>

Als erste Amtshandlung ein gemeinsames Mittagessen mit den Kolleg:innen zu haben, mag nicht fallentscheidend sein, aber es kann das weitere Berufsbild prägen. Es beeinflusst das richterliche Handeln; in der Entscheidung spielen mehr Aspekte eine Rolle als die Paragraphen: „Und da, da kommt dann oft auch so dieser fürsorgliche Gedanke. Also ich überprüfe nicht nur eine Verwaltungsentscheidung, sondern gucke auch noch, was, was geht, geht vielleicht anders.“<sup>60</sup>

Die Abgrenzung zwischen den Gerichtsbarkeiten ist politikwissenschaftlich interessant. Es scheint eine Konkurrenzsituation um Können und Kompetenz in der Justiz vorhanden zu sein, die je nach Reformlage und Klageeingängen stärker oder schwächer ausgeprägt ist. Hier geht es dann auch um zukünftige Planstellen und Arbeitsbelastung. Politikwissenschaft-

---

54 ISGW1, Pos. 40.

55 Ebd.

56 IBSGN3, Pos. 57.

57 ISGN, Pos. 22.

58 IBSGSO, Pos. 52.

59 ISGW2, Pos. 73.

60 ISGN, Pos. 36.



lich interessant ist das deshalb, weil sich offenbar menschliche Verhaltensweisen institutionell widerspiegeln und Gerichtskulturen beeinflussen. Damit wird die objektive Autorität von Gerichten brüchig. Menschengemachte Verhältnisse menschn eben. Es ist möglich, dass diese Abgrenzungssituationen zu anderen Gerichtskulturen der Fachgerichtsbarkeiten führen und eigene Konventionen entwickelt werden.

Ein bemerkenswerter Umbruch waren die Hartz-Reformen 2004/5. Damit fand auch zwischen den Gerichten eine Umstrukturierung statt, die erstens offenbar die personelle Zusammensetzung in der Sozialgerichtsbarkeit veränderte und zweitens Rivalitäten zwischen den Gerichtsbarkeiten stärker zu Tage treten ließ.

Es gab jetzt diese große Transformation, dass mit Schaffung des SGB II die Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegging zur Sozialgerichtsbarkeit. Es gibt eine lächerliche Hierarchie. Die Verwaltungsrichter halten sich wirklich für die besseren Juristen. Und die Sozialrichter sind etwas bemakelt worden als die nicht so guten Juristen. Die kommen meist aus den sozialen Berufen. Die kommen von der Rentenversicherung oder von der Bundesagentur für Arbeit. Das sind so halbseidene Juristen. Und man hat gemerkt, es hat der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch wehgetan, das abzugeben.<sup>61</sup>

Generell muss herausgestellt werden, dass die Reform der Sozialhilfe und die Verschiebung des Rechtsgebiets zu den Sozialgerichten dort einen hohen Personalbedarf produziert haben. In den ersten Jahren der Reform waren die Gerichte mit einer hohen Anzahl an Klageeingängen konfrontiert, was die Arbeitsbelastung erhöhte: „Und jeden Tag mit drei Eilverfahren mindestens beschäftigt zu sein und von morgens bis abends, und als junger Richter.“<sup>62</sup> Die Gerichte waren insgesamt stark durch die SGB-II-Gesetzgebung und die Neueinrichtung der Jobcenter beschäftigt; insbesondere aber auch die Proberichter:innen hatten hier ein weites und neues Feld zu beackern. In der Folge stieg die Anzahl der Planstellen sprunghaft, bis sich 2008 der Anstieg wieder verlangsamte.<sup>63</sup> „Maximales Anwachsen der Richterschaft“<sup>64</sup>, was in der Folge den bis dahin als homogen beschriebenen Hintergrund „pluralisiert[e]“, „und diese Hintergründe gibt es schon längst nicht mehr“<sup>65</sup>.

---

61 ISGSS, Pos. 22.

62 ISGN, Pos. 36.

63 Vgl. Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

64 ISGW1, Pos. 40.

65 Ebd.

Daraus ist zu lernen, dass sozialpolitische Reformen Einfluss auf die Gerichte haben und in der Folge auch ihre Personalstruktur ändern können. Alle Interviewten haben die Umbrüche durch die SGB-II-Reform als einschneidend wahrgenommen: „Und, ähm, ja, das war so am Anfang eine ganz harte Zeit, die mich aber auch gestählt hat, glaube ich.“<sup>66</sup> „Das war die Phase, als die Sozialrichter völlig aus dem letzten Loch piffen.“<sup>67</sup>

An dieser Stelle ist noch ein Wort zum Einstellungsprozedere zu verlieren. Die Bundesländer entscheiden über die Einstellung der Richter:innen ihrer Gerichte.<sup>68</sup> Aufgrund dessen gibt es bundeslandspezifische Eigenheiten, die den Karriereweg der Richter:innen und damit sie selbst prägen. Auch für die Bewerbungssituation gibt es Hinweise auf Wegweiser und Senkung von Barrieren im Kontrast zu anderen Gerichtsbarkeiten. Aber eben auch der Bedarf an Personal, der beispielsweise durch Reformen verändert sein kann, beeinflusst potenziell das Auftreten der Einstellungsbehörden und kann barriere senkend oder -erhöhend wirken.

Und hatte da auch irgendwie das Gefühl, das sind wirklich mir zugewandte, offene, nette Menschen, die mir gegenüber sitzen. Also in dieser Personalfindungskommission. Das waren insgesamt fünf, jetzt, Kollegen. Also fünf Richter und auch der Präsident der Landessozialgerichtsbarkeit war auch da. [...] Bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, beim Oberlandesgericht [Stadt, Niedersachsen]. Das, da war ich allein und saß gegenüber drei, (.) was soll ich sagen, zugeknöpfte Juristen gegenüber (lacht).<sup>69</sup>

Offenheit und Anstrengungen oder gar ein funktionierendes Mainstreaming und eine antidiskriminierungssensible Förderung können sich im Einstellungsprozess positiv auf die Bewerber:innen auswirken.<sup>70</sup> Dieses Erkenntnis ist so schlicht wie grundlegend: Bemühen sich Behörden tatsächlich um Diversität, gelingt es ihnen auch. Dieses Bemühen muss sich beispielsweise in Ton und Inhalt der Bewerbungsgespräche widerspiegeln. Behörden müssen sich hier fragen, wen sie auf der Richterbank sitzen haben wollen und sich entsprechend ausrichten.

---

66 ISGN, Pos. 36.

67 ILSGN, Pos. 48.

68 Vgl. Leopold in diesem Band.

69 ISGW2, Pos. 66, 68.

70 Vgl. Grünberger et al., Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 51 ff.

## V. Fazit

Was sind nun die ersten Indizien für die weitergehende Forschung? Einmal scheinen im Studium der interviewten Richter:innen die theoretisch angesprochenen Wegweiser aufgestellt worden zu sein, die in die Sozialgerichtsbarkeit führten. Insbesondere Lehrstühle mit Sozialrechtsdenomination und Hilfskrafttätigkeiten sind prägende Merkmale, die den weiteren Weg in die Sozialgerichtsbarkeit weisen können. Die explizite Förderung durch Lehrstuhlinhaber:innen zeigt Effekte auf die Studierenden, auch wenn sie nicht aus hochprivilegierten Verhältnissen kommen. Hinweise dieser Art finden sich in den Interviews auch für die Zeit der Einstellung und die Bewerbungsphasen genauso wie mit Blick auf die Struktur der juristischen Ausbildung. Denken wir noch einmal an *Jaquets* Klassenübergänger:innen<sup>71</sup> zurück, können wir an dieser Stelle eine Erkenntnis gewinnen. *Bourdieu* und *Jean-Claude Passeron*<sup>72</sup> haben für das französische Bildungssystem herausgestellt, dass für den Bildungserfolg neben Begabung und Können vor allem auch die Wege, die das institutionelle System den Schüler:innen ebnet, ausschlaggebend sind. Mit dem Weg zum Richteramt verhält es sich ähnlich. Die starke Filterfunktion des Jurastudiums<sup>73</sup> kann durch eine Gruppenbildung oder auch eine besondere Ausbildungsförderung oder spezielle Ausbildungsmodelle abgemildert werden. Diese Gruppenbildung und Förderung kann sich in der Praxis der Einstellungsbehörden wiederholen und Barrieren senken. Aber Ausbildungsförderung muss man politisch wollen und Lehrstühle mit entsprechender Denomination auch.

Zweitens scheint eine Gruppenbildung im Studium nach Milieukriterien vorstattengegangen zu sein, die sich auf dem nächsten Level, dem Gericht, weiterentwickelt. Sie wird damit nicht mehr „nur“ rechts- und berufssoziologisch, sondern auch politikwissenschaftlich relevant, da sich eine eigene, es ließe sich sagen, Gerichtsidentität aufbaut, die sich zu anderen Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgrenzt. Diese Abgrenzung mag schon (durchaus gegenseitig) auf eine längere Tradition zurückblicken, scheint sich aber durch die SGB-II-Reform verstärkt zu haben. Diese hatte offenbar entscheidende Auswirkungen auf die Personalstruktur der Sozialgerichte, da hier die Arbeitsbereiche zwischen Sozial-

---

71 Vgl. Jaquet, Zwischen den Klassen.

72 Vgl. Bourdieu/Passeron, Die Erben. Studenten, Bildung und Kultur.

73 Vgl. Böning, Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu; Böning, KJ 2024, S. 176 ff.

und Verwaltungsgerichtsbarkeit neu zugeschnitten wurden. Vor allem die anfänglich hohe Zahl an Klageeingängen war für viele aktuell noch amtierende Sozialrichter:innen eine prägende Zeit. Der erhöhte Personalbedarf hat sicherlich auch die bis dahin einheitlichere Personalstruktur beeinflusst und verbreitert.

Hier zeigt sich ein weiteres politikwissenschaftliches Learning, das für Gerichte, aber auch die Verwaltung gilt: Reformen haben einen Einfluss auf die Personalstruktur der sie betreffenden staatlichen Institutionen. Sie können Personalengpässe verursachen, die dann wiederum entweder punktuelle oder gar längerfristige Änderungen im Einstellungsprozedere zur Folge haben. Ein Personalmangel kann so Einstellungshürden senken und damit auch tradierte und eigentlich eingeübte soziale Filter abmildern. Zugleich können personelle Engpässe Personen, das Verständnis ihrer Tätigkeit und ihre Arbeitsweise prägen. Dies könnte auch arbeitssoziologisch weiter ergründet werden.

#### *Verzeichnis der verwendeten Interviews*

IBSGN3 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

IBSGSO – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGN – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGW1 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGW2 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ILSGN – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGS1 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGS2 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGS3 – Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

#### *Literaturverzeichnis*

Ahmed, Iman/Bußmann-Welsch, Til/Dahmen, Sophie/Dinçer, Mert/Hilpert, Philipp/Krukenberg, Malte/Jürgens, Svenja/Pollmann, Tobias/Schneider, Paul/Suchow-Köster, Martin/Weih, Leonie, iur.reform Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, hg. v. Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e. V., Berlin 2022.

Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbäher Alice/Sternjakob Solveig/Weyrich Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.

- Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main 1987.
- Bourdieu, Pierre/Passeron, Jean-Claude, *Die Erben. Studenten, Bildung und Kultur*, Konstanz 2007.
- Böning, Anja, *Herkunft, Haltung, Habitus: Zur juristischen Subjektwerdung in der universitären Ausbildung*, *Kritische Justiz* 2024, S. 176 ff.
- Böning, Anja, *Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu*, Weinheim 2017.
- Bude, Heinz, *Auf der Suche nach einer öffentlichen Soziologie. Ein Kommentar zu Michael Burawoy*, *Soziale Welt* 2005, S. 375 ff.
- Dahrendorf, Ralf, *Zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an den Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht*, in: Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte*, Band 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.
- Eribon, Didier, *Rückkehr nach Reims*, Berlin 2016.
- Flick, Uwe, *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, 5. Auflage, Hamburg 2012.
- Groh-Samberg, Olaf/Hertel, Florian R., *Laufbahnklassen. Zur empirischen Umsetzung eines dynamisierten Klassenbegriffs mithilfe von Sequenzanalysen*, *SOEPpapers* 374 2011.
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh Emanuel, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay*, Baden-Baden 2021.
- Hermanns, Harry, *Interviewen als Tätigkeit*, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 3. Auflage, Hamburg 2003, S. 360 ff.
- Heublein, Ulrich/Hutzsch, Christopher/Kracke, Nancy/Schneider, Carolin, *Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura. Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014*, Hannover 2017, abrufbar unter: <https://www.dzhw.eu/pdf/21/dzhw-gutachten-ursachen-studienabbruch-staatsexamen-jura.pdf> (letzter Zugriff: 25.07.2025).
- Hild, Petra, *Habitus und seine Bedeutung im Hochschulstudium: Aneignungspraktiken und -logiken im Studium*, Weinheim 2019.
- Honer, Anne, *Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten*, Wiesbaden 2011.
- Hopf, Christel, *Qualitative Interviews – ein Überblick*, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 3. Auflage, Hamburg 2003, S. 349 ff.
- Jaquet, Chantal, *Zwischen den Klassen. Über die Nicht-Reproduktion sozialer Macht*, Konstanz 2018.
- Köller, Olaf/Hasselhorn, Marcus/Hesse, Friedrich W./Maaz, Kai/Schrader, Josef/Solga, Heike/Spieß, Katharina C./Zimmer, Karin (Hrsg.), *Das Bildungswesen in Deutschland*, Bad Heilbrunn 2019.
- Marx, Karl, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte [1852]*, in: *Marx-Engels-Werke* Band 8, Berlin 1972.

- Meyer, Jürgen A. E., Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied und Darmstadt 1981.
- von Miquel, Marc/Wilfried Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats: Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen, München 2023.
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, in: Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte, Band 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Schulz, Sarah, Die freiheitlich demokratische Grundordnung: Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“. Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde, Mittelweg 36 2022, S. 101 ff.
- Vogel, Lars, Ausmaß und Persistenz personeller Unterrepräsentation in den Eliten Deutschlands, in: Kollmorgen, Raj/Vogel, Lars/Zajak, Sabrina (Hrsg.), Ferne Eliten. Die Unterrepräsentation von Ostdeutschen und Menschen mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2024, S. 107 ff.
- Vogel, Lars, Regionale Verankerung und Mobilität von Eliten in Deutschland. Eine Erklärung für die Unterrepräsentation der Ostdeutschen?, in: Lorenz, Astrid/Pates, Rebecca/Vogel, Lars (Hrsg.), Ostdeutschland. Identität, Lebenswelt oder politische Erfindung?, Wiesbaden 2024, S. 237 ff.